Johann David Michaelis

Moſaiſches Recht.

Fünfter Theil.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Mit Kaiſerlichem Allerhöchſt-Gnädigſten Privilegium.

Reutlingen,
bey Johannes Grözinger. 1792.

Vorrede.

Der fünfte Theil des Moſaiſchen Rechts ſollte zwar meiner Abſicht nach der lezte ſeyn. Da ich aber das ganze Werk nicht auf die bevorſtehende Leipziger Meſſe endigen kann, und der Herr Verleger doch gern den fünften Theil zur Meſſe bringen will, hat er mir den Vorſchlag gethan, ſo viel zu drucken, als ſich thun ließe, dann abzubrechen, und das übrige in einen noch folgenden ſechsten Theil zu verſparen. Hierein habe ich deſto lieber gewilliget, weil Er mir zugleich verſprochen, dem ſechſten Theil ein Regiſter über das ganze Buch anzuhängen. Ich glaube, dies wird meinen Leſern angenehm ſeyn. Ich breche alſo hier in der Mitte des Kriminal-

Rechts ab: das, was noch davon übrig iſt, desgleichen die etlichemal erwähnte Vorrede, in der ich einiges allgemeine von Strafen ſagen wollte, und das Regiſter, wird der ſechſte Theil enthalten, und auf Weyhnachten 1774. oder falls das Regiſter mehr Zeit erfodert, auf Oſtern 1775 zu haben ſeyn.

Göttingen, den 3 Oktober
1774.

J. D. Michaelis.

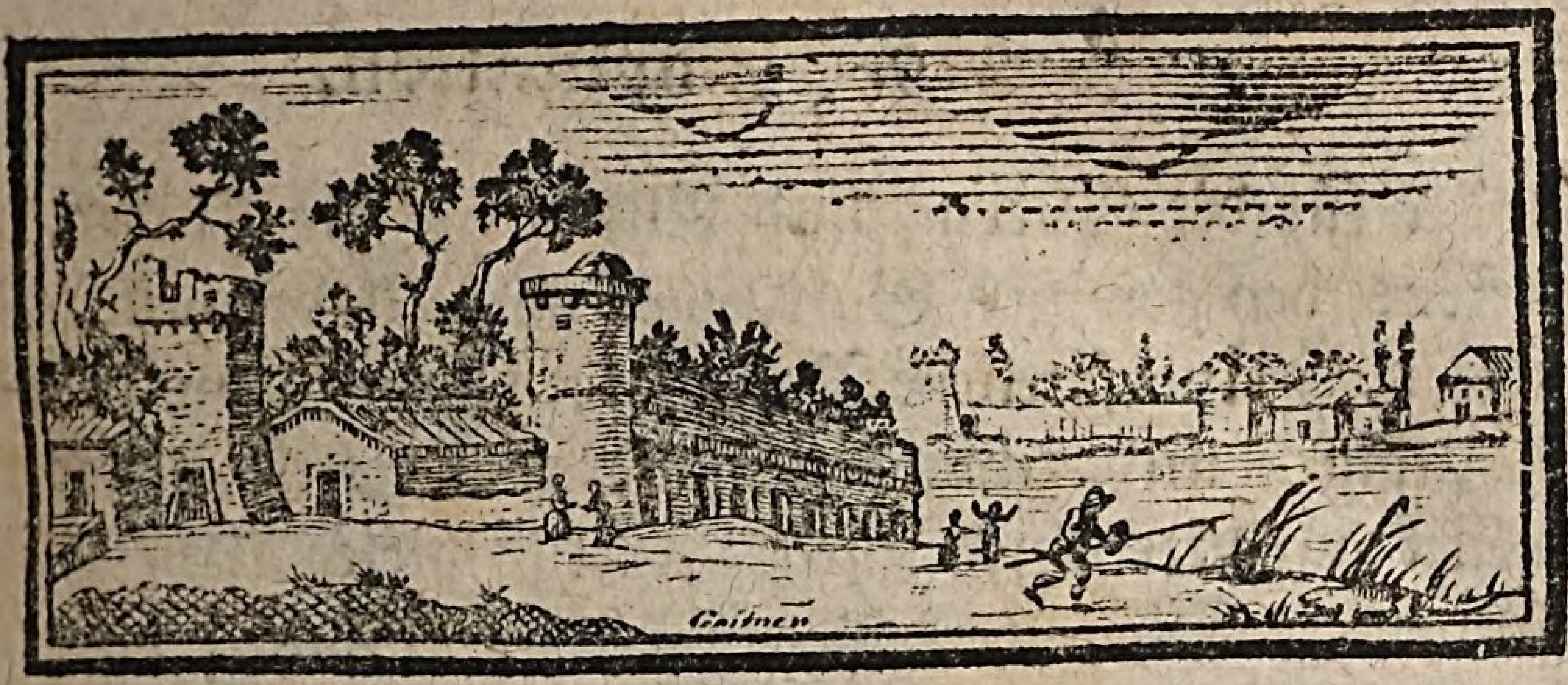

Peinliches Recht.

§. 228.

Ordnung des Vortrages vom peinlichen Recht.

Bey dem peinlichen Recht will ich erſt das wenige anmerken, was Moſes wegen der Imputation verordnet; dann die Strafen erklären, die in ſeinem Geſez vorkommen, weil man ſich von ihnen aus dem bloßen Schall des Worts oft einen falſchen Begrif, und einen noch viel unrichtigern aus den Thorheiten der Juden macht, die man abgeſchrieben und geglaubt hat: alsdann die Verbrechen durchgehen, und ſagen, welche der vorhin erklärten Strafen auf jedes geſezt ſey: und zulezt von Unterſuchung der Verbrechen und dem peinlichen Prozeß das wenige ſammlen, was ſich aus Moſis Geſezbüchern ſammlen läßt.

§. 229.

Eltern ſollen nicht für die Kinder, und Kinder nicht für die Eltern ſterben.

Das einzige, was wegen der Imputation zu merken iſt, ſtehet 5 B. Moſ. 24, 16. Moſes ſchaffet das unnatürliche, aber doch ſehr alte Recht ab, nach dem

Kinder für die Eltern, und Eltern für die Kinder, wenigſtens bey gewiſſen Gattungen von Verbrechen ſterben mußten. Unerſättliche Rachgier, die mit dem Tode des Schuldigen nicht zufrieden war, oder falſch verſtandene Politik hat dies abſcheuliche Recht ſo vieler alten Völker erfunden. Die leztere hatte wohl die Abſicht, die ganze Familie dabey zu intereßiren, daß niemand aus ihr ein Staatsverbrechen, (denn blos bey denen, und ſonderlich bey dem Attentat auf das Leben eines für dies Leben beſorgten furchtſamen Tyrannen, trat das wunderliche Recht am meiſten ein) begehen möchte, weil doch am Ende der Schuldige mit dem Unſchuldigen leiden müßte. Sie war ſo kurzſichtig, nicht gewahr zu werden, daß ſie gerade das Gegentheil ihrer Abſicht bewirkte: denn es ſteht doch gewiß nicht in unſerm Vermögen, auch nur allen Staatsverbrechen und Verſchwörungen der unſrigen zuvor zu kommen; ſind wir denn aber unter einem ſo unnatürlichen Recht ſo unglüklich, etwas davon zu merken, das doch gemeiniglich nicht einmal genug wäre, unſern Bruder, oder Sohn, oder Vater anzugeben, wenn wir uns nicht außer den Vorwürfen, die uns unſer eigen Herz vorhalten würde, zum Abſcheu des ganzen Volks machen wollten, ſo werden wir, um nicht unſchuldig zu leiden, lieber wünſchen, daß ihre Verſchwörung glücke, alles dazu beytragen, und Komplicen werden. Eben die Härte des Rechts wird viele Hände, die ſonſt unthätig geblieben wären, gegen den König genannten Tyrannen vereinigen, der hinter dem Schirm eines ſolchen barbariſchen Rechts ſicher zu ſeyn denkt. Wirklich man muß es in dem früheſten Alter der Welt als eine ganz ausnehmende geſezgebende Klugheit bewundern, wenn Moſes eine ſolche nicht blos Ungerechtigkeit, ſondern auch Unklugheit abſchaft, die bey andern Völkern, z. Ex. den Griechen, noch ſo lange nachher herrſchend war, uns ſchon in der Kindheit beym Leſen der Geſchichte Alexanders des Großen als etwas närriſches und abſcheuliches vorgekommen iſt, und uns, wenn wir Ver-

stand

ſtand hatten, den Gedanken erregte: **wie glüklich biſt du doch, kein Grieche von Alexanders Zeit zu ſeyn!**

So vernünftig Moſis Geſez iſt, ſo ſcheint es doch bey Staatsverbrechen nicht immer in Uebung geblieben, ſondern die aſiatiſche Politik mächtiger geweſen zu ſeyn, als das ſelbſt durch das Anſehen der Religion unterſtüzte Gebot der geſunden Vernunft. Im 21 Kapitel des erſten Buchs der Könige wird Nabot wegen eines angeſchuldigten Verbrechens gegen den König geſteiniget: es ſtehet kein Wort davon da, daß ſeine Kinder mit geſteiniget ſind, und doch iſt aus 2 Kön. 9, 26. klar, daß dies geſchehen ſeyn muß; die Sache war alſo ſo gewöhnlich, daß der Geſchichtſchreiber ſie, als ſich von ſelbſt verſtehend, auslaſſen konnte. Hingegen wird 2 Kön. 14, 5. 6. vom Jüdiſchen König Amazias erzählt, er habe die Königsmörder ſeines Vaters am Leben geſtraft, und als etwas merkwürdiges hinzugeſezt: **aber die Söhne der Königsmörder ließ er nicht mit hinrichten, ſo wie es im Geſezbuch Moſe verordnet iſt, denn Gott befahl: Kinder ſollen nicht für ihre Eltern, und Eltern nicht für ihre Kinder, ſondern jeder blos für ſeine eigene Schuld ſterben.** Wo der Geſchichtſchreiber nöthig findet, dies aufzuzeichnen, muß es doch etwas außerordentliches, und wider die Gewohnheit der damaligen Zeit geweſen ſeyn.

Zwey Schwierigkeiten hat man bey dieſem Geſez Moſis gefunden. Die eine iſt eine bloße Schikane: wie kann Moſes verbieten, die Kinder für die Schuld ihrer Eltern zu tödten, und doch dies als eine Drohung Gottes anführen, **Gott ſtrafe die Sünde der Väter an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied?** 2 B. Moſ. 20, 5. Erſtlich iſt ein großer Unterſchied zwiſchen dem, was die Providenz, und was die weltliche Obrigkeit thun kann.

1) Jene giebt den Eltern die Kinder, kann es alſo, wenn ſie Eltern ſtrafen will, ſo einrichten, daß gerade der ſtrafwürdige Vater den Böſewicht zum Sohn bekommt, der durch eigene Schuld Strafen verdienet. Dies fällt beym weltlichen Monarchen weg; er müßte den Sohn ſtrafen, den einmal der Verbrecher hätte, ſo unſchuldig und belohnungswürdig auch der Sohn wäre.

2) Jene behauptet ohnehin, nach der täglichen uns allen in die Augen fallenden Erfahrung, das Recht, Glük und Unglük in dieſer Welt nicht nach Verdienſten auszutheilen: und man kann ſich über ſie nicht beſchweren, weil dies Leben nur ein Vorbereitung- und Erziehungsſtand auf ein zukünftiges Leben iſt, und ſie es in ihrer Gewalt hat, ſelbſt das größeſte Uebel dieſes Lebens, ſo ſie über die Frommen verhänget, ihnen zum Beſten dienen zu laſſen. Auch dies fällt bey Strafen der Obrigkeit weg.

Aber dazu kommt noch, daß in dieſer Sanktion des Verbots der Abgötterey eigentlich nur von dem Ausſaz die Rede zu ſeyn ſcheint, der gerade bis ins dritte oder vierte Glied zu erben pflegt. Dieſe Erbkrankheit wird doch Gott den Uebertretern ſeines Geſetzes mit eben dem Recht drohen können, als er ſelbſt die Natur ſo eingerichtet hat, daß einige Krankheiten, die natürliche Strafen der Sünde ſind, auch auf die Kinder fortgepflanzt werden. Wer gegen dieſe Drohung des Ausſatzes Klage führen will, der muß erſt mit der Natur einen Prozeß darüber anfangen, daß oft von Debauchen der Eltern Schwindſucht, lues Venerea, und dergleichen mehr auf die Kinder erbt.

Der andere Einwurf iſt aus der Geſchichte Achans, Joſuä 7. hergenommen, wo nicht allein Achan, ſondern auch ſeine Söhne und Töchter geſteiniget werden. (*) Hier iſt die gewöhnliche, und zugleich wahrſcheinliche

Antwort:

(*) Joſuä 7, 24. 25.

Antwort: ſie müſſen ohne Zweifel um das Verbrechen ihres Vaters gewußt haben; er vergrub den Kirchenraub in ſeinem Gezelt, V. 21, und das kann ſchwerlich ohne Mitwiſſen der Seinigen geſchehen seyn.

Das verſteht ſich von ſelbſt, daß die Regel, die **Väter ſollen nicht für die Schuld ihrer Kinder ſterben**, u. ſ. f. blos im eigentlich ſo genannten peinlichen, und nicht im Kriegsrechte gilt, wie ſie denn auch von Römern und andern alten Nationen nicht befolget iſt, wenn Städte mit Sturm erobert wurden. Vom Kriegsrecht iſt oben ſchon gehandelt: wozu ich aber jezt noch dieſe Anmerkung mache, wird ſich unten zeigen.

§. 230.

Endzwek der Strafen.

Den Endzwek der Strafen giebt Moſes ausdrüklich ſo an, wie er auch in unſerm peinlichen Recht in Klagſchriften der Advokaten, und Urtheilen, angenommen zu werden pflegt: **Die Abſchreckung anderer.** Sein Ausdruk iſt: **daß andere es hören, und ſich fürchten, und ſich ſcheuen ein gleiches Verbrechen zu begehen.** 5 B. Moſ. 17, 13. 19, 20. Den lächerlichen Modegedanken einiger zu unſerer Zeit ſich bald Philoſophen bald Theologen nennenden hat er alſo nicht, daß die Beſſerung des Geſtraften der nothwendige Zwek der Strafen ſey: ihre vermeinte, den Juriſten, und im gemeinen Leben unbekannte Philoſophie, oder was es ſonſt ſeyn mag, kommt dagegen mit dem Gedanken jener Frau in Dublin überein, deren merkwürdiges Wort die engliſchen Zeitungen vor ein paar Jahren als eine wahre Seltenheit bekannt machten. Sie begegnete ihrem Sohn, der eben wegen Straßenräuberey zum Galgen geführt ward, und ſagte: *my dear Child, I hope you will take a Warning by it*, **mein lieber Sohn, ich hoffe, du wirſt dir das zur Warnung dienen laſſen.**

ſen. Doch vom Endzwek der Strafen denke ich noch mehr in der Vorrede zu ſagen, wenn ich anders Zeit und Raum dazu übrig behalte.

§. 231.

Eintheilung der Strafen, nebſt einigen andern Vorerinnerungen.

Die Strafen ſelbſt, die Moſes ſezt, ſind von unſern merklich verſchieden, und das auch wohl bey einerley Namen: **Strafe des Schwerdts, Hängen, Verbrennen**, iſt bey ihm nicht, was bey uns ſo heißt. Sie bedürfen alſo einer vorläufigen Erklärung.

Ich werde von ihnen in folgender Ordnung handeln, 1) **Lebensſtrafen, und dabey Strafen nach dem Tode, die am entſeelten Leichnam vollzogen werden.** 2) **Exilium**, es beſtehe nun in einer völligen Ausbannung aus dem Volk, oder nur in der Relegation in eine gewiſſe Stadt. 3) **Leibesſtrafen.** 4) **Geldſtrafen**, zu denen ich 5) noch **gewiße Opfer** rechnen will.

Von den Moſaiſchen Lebensſtrafen hat man gemeiniglich ſehr unrichtige Begriffe, die man von Juden angenommen, und auf ihren Glauben zuverſichtlich nachgeſagt hat: z. Ex. daß denen Miſſethätern, die verbrannt werden ſollten, geſchmolzen Bley in den Hals gegoſſen ſey, um das Innerſte mit zu verbrennen, und was dergleichen Zeuges mehr iſt. Wer nicht das Unglük gehabt hat, Rabbiniſche Logik zu lernen, (beſſer deutſch, Sinn und Verſtand durch Studiren in Rabbinen zu verderben) dem iſt ſehr begreiflich, daß Rabbinen, die lange nach dem Untergang des jüdiſchen Staats lebten, unmöglich als hiſtoriſche Zeugen betrachtet werden können, wenn von alten Iſraelitiſchen Lebensſtrafen die Rede iſt, und was ſie mehr ſagen, als ſich aus Moſe beweiſen läßt, verdient gar keinen Glauben. Doch hier erzählen ſie ſo viel, deſſen gerades Gegentheil ſich aus Moſe beweiſen

weiſen läßt, und es kommt noch der Umſtand hinzu, daß die Juden vor der zweyten Zerſtörung Jeruſalems vier Jahrhunderte lang unter den 1) Babyloniern, 2) Perſern, 3) Griechen, auch zulezt 4) unter den Römern geſtanden haben, und zwar ſo, daß Judäa bey Archelai Abſetzung in eine römiſche Provinz verwandelt ward. In dieſem langen Zeitraum der Unterwürſigkeit hatten ſie doch das Recht nicht, nach eigenem Belieben Lebensſtrafen zu üben, ſondern mußten ſich den Lebensſtrafen ausländiſcher Herren unterwerfen: wie ſollte es nun moglich ſeyn, daß ſie in dieſem Stücke ihre väterlichen Sitten treu im Gedächtniß behalten hätten, und daß ihr Thalmud, oder Maimonides, oder wer es iſt, auch nur einigen Glauben in Abſicht auf die Art und Weiſe der Lebensſtrafe verdiente?

Ich würde hier wirklich, vielleicht nicht einmal zum Vergnügen meiner Leſer, die auch in juriſtiſche Bücher übergetragenen Grillen der Rabbinen von Lebensſtrafen deutlich erzählen, und dann widerlegen müſſen, wenn nicht mein ſel. Vater mir in dieſem Stük ſo vorgearbeitet hätte, daß ich mich völlig auf ihn beziehen kann. Er gab 1730 eine Diſſertation von dieſer Materie heraus, die 1749 vermehrt unter dem unten ſtehenden Titel (*) vom Buchdrucker Grunert zu Halle wieder aufgelegt iſt. Auf dieſe beziehe ich mich, wenn ich von den dort widerlegten Rabbiniſchen Träumen abgehe. Was ich noch hinzuſetze, ſinde ich nicht nöthig jedesmal von meines ſel. Vaters Gedanken zu unterſcheiden, da ich mir die Seinigen zueigne: wer aber durchaus dies Sein und Mein unterſchieden haben will, kann die Diſſertation ſelbſt vergleichen. Ohnehin kann man ſie kaum völlig entbehren, weil man doch auch gern die Träume der Rabbinen wiſſen, und mir nicht, wo ich vom gewöhnlichen

(*) *Chriſtiani Benedicti Michaelis tractatio de judiciis poenisque capitalibus in ſacro ſcriptura commemoratis, ac Hebraeorum imprimis: iterata hac editione recognita, variisque acceſſionibus aucta.*

lichen abweiche, ohne den Beweis hinzu zu ſetzen, ſo auf mein bloßes Wort glauben wird: dabey enthält ſie manches ins Moſaiſche Recht gar nicht gehörige, weil ſie auch von andern in der Bibel, ſelbſt im Neuen Teſtament vorkommenden Lebensſtrafen handelt, und von dieſen manches in Kommentariis mangelnde beybringt. Sollte ſie nicht mehr zu haben ſeyn, ſo bin ich erbötig, ſie auf Verlangen der Leſer des Moſaiſchen Rechts mit noch neuen Zuſätzen und Vermehrungen wieder auflegen zu laſſen, ſo wie ich überhaupt gern die ſämtlichen mir mit ſehr vielen geſchriebenen Zuſätzen hinterlaſſenen Diſſertationen meines ſel. Vaters in Eins drucken lieſſe.

Ich habe eben geſagt, daß man nicht alles, was etwan in der Bibel, oder auch nur im Alten Teſtament, von Lebensſtrafen vorkommt, bey mir finden wird: ich will nur noch die Urſache hinzuſetzen, und dann habe ich genug Entſchuldigung gegen den, der bey mir ſuchen möchte, was zu meinem Zwek nicht gehörte.

Einige in der Bibel vorkommende Lebensſtrafen ſind blos bey andern Völkern gewöhnlich, z. Ex. bey Chaldäern das Verbrennen bey lebendigem Leibe, (*) und die Dichotomie, (**) bey den Damaſceniſchen Syrern das entweder Erdroßeln oder Erhenken, (***) und, welches jedem von ſelbſt beyfallen wird, bey den Römern das Kreutzigen. Alle dieſe gehen das Moſaiſche Recht auf keine Weiſe an.

Andere wurden im Kriege an Feinden geübet, z. Ex. daß man ſie auf Dornen legte, und den Dreſchwagen über ſie zog. Dieſe gehören nicht hieher, ſondern zum harten Kriegsrecht der alten Zeiten. §. 64.

§. 232.

(*) Jer. 29, 22. Dan. 3.

(**) Das iſt, wenn einem Glied vor Glied abgeſchnitten wird: Dan. 2, 5. Ezech. 16, 40. 23, 47. Man vergleiche noch den 23ſten §. der angeführten Diſſertation meines ſel. Vaters, und, bis ich etwan ſie mit Zuſäzen wieder herausgebe, meine orientaliſche Bibliothek, Th. 4. S. 29.

(***) 1 Kön. 20, 31.

§. 232.

Leibgarde, und General über die Leibgarde haben in Egypten und unter den Iſraelitiſchen Königen mit Exekution der Lebensſtrafen zu thun gehabt: allein Moſes hat ſie in ſeinem Rechte nicht.

Das Amt eines Exſequirers der Lebensſtrafen war weder bey den Iſraeliten noch bey ihren Nachbarn, ſo viel wir von dieſen kennen, ſchimpflich, und konnte ſo gar mit dem Prieſterthum verbunden ſeyn. Allein Moſes hat in ſeinen Geſetzen gar kein ſolches Amt, ob er es gleich aus Egypten kennet, und es auch nachher unter den Iſraelitiſchen Königen wieder aufgelebt iſt.

In Egypten, und zu Babylon, finden wir einen ſehr hohen königlichen Bedienten, der mit Vollziehung der Strafen zu thun hat. Er heißt, *Rab Tabbachim*, oder *Sar Hattabbachim*, das die LXX, falls man ihnen nicht durch Hieronymi Erklärung (*) hilft, ſehr unſchiklich, **der oberſte Koch**, und Luther **Hofmeiſter**, überſetzen. Buchſtäblich würde es entweder heiſſen, **Oberſter der Schlächter**, (derer nemlich, die Menſchen ſchlachten) oder mit Zuhülfenehmung des Arabiſchen, (**) **Oberſter der Folterer**. Beydes kommt ziemlich auf einerley hinaus. Was er ohngefähr für ein Mann geweſen iſt, kann man aus folgenden Stellen ſehen. 1 B. Moſ. 37, 36. iſt er ein Vornehmer Hofbedienter des Königes von Egypten, in deſſen Hauſe, oder beſſer, Schloße die Staatsgefangenen verwahret

(*) Hieronymus in ſeinen quaeſtionibus in Geneſin ſchreibt bey 1 B. Moſ. 37, 38. *in plerisque locis archimagiros, id eſt, cocorum principes pro magiſtris, exercitus ſcriptura commemorat.* μαγειρέυειν, *quippe graece interpretatur, occidere. Venditus eſt igitur Ioſephus principi exercitus et bellatorum.*

(**) *Tabich*, von eben dem Stammwort, iſt in der arabiſchen Theologie der Engel, der die Verdammten foltert.

wahret werden, und unter deſſen Gewalt ſie ſind. 1 B. Moſ. 39. 40.) Zu Babylon wird er Dan. 3, 14. von Nebukadnezar ausgeſchikt, Lebensſtrafen zu vollziehen. Im Jeremia kommt er am häufigſten vor. Hier iſt er eine Militärperſon, die eine Armee zu kommandiren hat, (Kap. 52, 15.) und zwar eine ſehr vornehme, denn er wird Kap. 39, 13. andern im dritten Vers erwähnten Militärperſonen, die zugleich der eine Oberhofmarſchall, und der andere Oberhaupt der Mager oder Gelehrten war, vorgeſezt, und in der ganzen Erzählung als die Hauptperſon angeſehen: er ſchicket einen Theil des Volks zur Strafe ſeiner Rebellion in das Exilium, (*) die Aermſten läßt er zum Bau des Landes zurük, und übergiebt ſie dem vom Könige von Babel geſezten Gouverneur, (**) verbrennet Stadt und Tempel, (***) bringt die Gefangene, die einen Hauptheil an der Rebellion gehabt hatten, und an denen deshalb Lebensſtrafen geübet werden ſollen, nach Ribla, wo ſich damals Nebukadnezar aufhielt, und ſie den Lohn ihrer Rebellion bekommen ſollen. (****) Dies ſieht ohngefähr einem General der Leibgarde, die bei ſo manchen alten Völkern das Amt hatte, Lebensſtrafen zu exequiren, ziemlich ähnlich: und folgender beſondere Umſtand kommt noch hinzu. Eine vornehme militäriſche Perſon iſt der Rab Tabbachim beym Jeremia ohne Zweifel, und doch ſcheint er bey der Eroberung Jeruſalems nicht gegenwärtig geweſen zu ſeyn, wenigſtens iſt er nicht mit unter den Jer. 39, 3. genannten babyloniſchen Generalsperſonen, die ſogleich in einem Thor der eroberten Stadt Poſto faſſen. Dies wird auf einmal ſehr begreiflich, wenn er General der Leibgarde war, denn ſo ſollte er ordentlich um die Perſon des Königes ſeyn, und Nebukadnezar war damals, als Jeruſalem erobert ward, ſelbſt nicht bey der Bela-

(*) Jer. 39, 9. 52, 15. 52, 30.
(**) Jer. 39, 10. 41, 10. 43, 6. 52, 16.
(***) Jer. 52, 12—14.
(****) Jer. 52, 24. 25.

Belagerung gegenwärtig, ſondern mehrere Tagreiſen davon zu Ribla.

Einige unter den Alten haben dieſe Erklärung entweder völlig, oder kommen ihr doch ſehr nahe. Der Chaldäer hat gemeiniglich, *Rab Katolaja*, (*) das iſt nicht, Haupt der Mörder, wer wird dazu jemanden am Hofe beſtellen? ſondern, *praefectus carnificum*: der Syrer, das **Haupt der Diener**, (**) d. i. deutlicher ausgedrukt, *praefectus lictorum*. Selbſt die LXX Dolmetſcher gehören hieher, wenn man die vorhin aus Hieronymo eingeführte Erklärung des griechiſchen Wortes ἀρχιμάγειρος annimmt, von der man auch Biels Lexikon nachſchlagen kann. Hiermit ſtreitet nun nicht, wenn man nur nicht unſere Sitten in die alten mengt, ſondern iſt vielmehr ſehr verträglich, daß Joſephus ihn **den General**, (***) und die Vulgata *magiſter militum* nennet. Noch näher aber kommt folgendes dem Begrif, den ich von ihm gegeben habe. Joſephus nennet Antiqu. X, 10. 3. den Rab Tabbachim, **der über die Leibgarde des Königes geſezt war**; (*) der zweyte chaldäiſche Ueberſetzer der Bücher Moſis, den man **Pſeudojanathan** (**) nennet, hat, *princeps Spiculatorum*. Spiculatores oder Speculatores waren eine Art von Trabanten, die Spieße trugen, und durch die, wie man ſelbſt aus dem Neuen Teſtament Marc. 6, 27. weiß, Könige die Todesurtheile vollziehen lieſſen. (***) Der

---

(*) רב קטליא

(**) רב דחשא

(***) Antiqu. X, 8, 5. ϛρατηγός.

(*) πρόσεισιν Ἀριόχῳ, τῷ τὴν ἐπὶ τῶν σωματοφυλάκων τοῦ βασιλέως ἀρχὴν πεπιϛευμένῳ.

(**) רב ספוקלטוריא Siehe Buxtorfs Lexikon S. 1533. von dieſem Lateiniſchen in die Chaldäiſche Sprache gekommenen Worte.

(***) Man ſehe Wetſtein bei dieſer Stelle, wo man in der Kürze ſehr viel gutes aus griechiſchen und lateiniſchen Autoren geſammlet finden wird: und *Schwarz de Speculatoribus veterum Romanorum*.

Der Araber, oder richtiger zu reden, mehrere arabiſche Dolmetſcher der Bibel überſetzen, *Rais Eſſajjaſin*, das Haupt der *Sajjaſin* oder Schwerdtträger, dieſe ſind aber wiederum nichts anders als Spiculatores, denn an der eben angeführten Stelle Marc. 6, 27. hat der Araber das Griechiſche σπεκουλάτωρ durch Sajjaf überſezt.

Alſo bey den Egyptiern waren vor und zu der Zeit Moſis, und bey den Babyloniern zur Zeit der Zerſtörung Jeruſalems, die Trabanten des Königes zugleich Exſequirer der Strafen und Todesurtheile, und ihr General war in allen Ehren Generalprofoß. Aber auch bey den Iſraeliten findet man daſſelbige unter der königlichen Regierung. Die in der Hiſtorie Davids mehrmals vorkommenden **Kreti und Pleti**, von denen man eine ſehr ſchöne Diſſertation des ſel. Ikens hat, (*) waren die Leibwache Davids, und Joſephus nennet ſie ausdrüklich ſo: (**) wie mir es vorkommt, haben ſie den einen Namen, **Kreti**, von ihrem Amte bey Lebensſtrafen, und er ſollte, **Abhauer**, oder, Ausrotter, Vertilger, überſezt werden. (***) Doch ohne auf dieſe Etymologie zu bauen, ſiehet man aus dem, was von ihrem General, Benaja, dem Sohn Jojada, gemeldet wird, ziemlich deutlich, daß ſie bey Lebensſtrafen eben eine ſolche Verrichtung hatten, als die Tabbachim der Egyptier und Babylonier. Dieſer auch unter den Helden Davids

wegen

(*) Die neunte unter denen, die 1749 unter dem Titel, *Conradi Ikenii diſſertationes philologico-theologicae*, geſammlet zu Leiden herausgekommen ſind.

(**) Antiqu. VII, 4, 5. Βανάια τὴν τῶν σωματοφυλάκων ἀρχὴν παραδίδωσιν. Ich führe die Stelle an, weil mir es vorkommt, als habe Iken ſie vorbeygehen laſſen.

(***) Von כרת, *amputare, exſcindere*. Die Derivation, die Iken §. XI. von כרה giebt, iſt der Grammatik nicht recht gemäß, und die von כור oder כיר die er rathend beyfüget, ſind es noch weniger. Von **Pleti** behalte ich ſeine Ableitung, und überſetze **Kreti und Pleti** lateiniſch, *carnifices & celeres*, nemlich *celeres* im alten römiſchen Verſtande, den er ſchön erläutert hat, genommen.

wegen ſeiner perſönlichen Tapferkeit vorkommende Mann, (*) deſſen Titulatur im Deutſchen eine ſonderbare, unſern Briefſtellern und Titularbüchern unbekannte Zuſammenſetzung machen ſollte, hatte, ich weiß nicht, ob drey, oder fünf Bedienungen; ſo viel iſt gewiß, daß die lezte im Anfang der Regierung Salomons ihn nicht in Müßiggang verfallen ließ. Erſtlich war er Prieſter, auch noch dazu Hauptprieſter, das iſt das Oberhaupt der Familie Aharons, 1 Chron. 27, 5. verglichen mit Kap. 12, 27. ferner General von den 24000 Mann Landmiliz, die unter David den dritten Mond im Jahr Dienſte thun mußten, (eben daſelbſt) denn General über die Leibgarde, oder Kreti und Pleti, 2 Sam. 8, 18. 20, 23. 1 Chron. 18, 17. und General-Profoß, in welchem Amt wir ihn 1 Kön. 2, 25. 34. 46. gar geſchäftig erblicken.

Alſo dergleichen Gerichtsperſonen hatten die Könige von Iſrael, und bedienten ſich ihrer ſonderlich bey Staatsverbrechen, oder Exekution der von ihnen ſelbſt unmittelbar geſprochenen Todesurtheile. Dabey aber verſteht ſich, daß weder der General, noch die Leibgarde die Todesurtheile im ganzen Lande exequiren konnte: ferner daß diejenigen, die nach Moſaiſchem Recht vom Leben zum Tode bringen ſollen, ſonderlich der Bluträcher, hierdurch nicht ausgeſchloſſen waren. Von dieſen muß ich nur handeln, und ſie gehören eigentlich in das Moſaiſche Recht, da das bisherige eine Art von Digreßion war, die ich machen mußte, um im folgenden beſſer verſtanden zu werden.

§. 233.

Was Moſes wegen Exekution der Lebensſtrafen verordnet.

Moſes nemlich hat in ſeinen Geſetzen keinen König, alſo auch keine das Todesurtheil exequirende Leibgarde, Kennen

(*) 2 Sam. 23, 20.

Kennen mußte er ſie aus Egypten, allein es ſcheint, er fand nicht nöthig, etwas dergleichen zu veranſtalten, wovon ihn vielleicht der öftere Misbrauch einer ſolchen Leibgarde zu Vollſtreckung despotiſcher Urtheile ohne vorhergegangene Unterſuchung und Rechtsſpruch bewogen haben mag. Beyſpiele aus Egypten weiß ich zwar hiervon nicht, aber das im zweyten Kapitel Danielis, da der Generalprofoß den ſämtlichen babyloniſchen Gelehrten aufwarten ſoll, weil ſie nicht ſagen können, was dem König geträumet hat, oder wenn Marc. 6, 27. einer von der Leibgarde den Kopf Johannis holen muß, den Herodes bey einem Gaſtgebot einer artigen Tänzerin unbedachtſam zugeſagt hatte, erläutert die Gefahr genug: und aus der römiſchen Geſchichte der Kaiſer wird man noch häufigere ſammlen können. Selbſt die beyden Urtheile Salomons 1 Könige 2. 25. 41—46. haben bey aller Rechtmäßigkeit, doch eine gewiße despotiſche Kürze, die uns nicht gefallen möchte.

Eine Folge hiervon iſt, daß Moſes gewiſſe Lebensſtrafen, die eigentlich eine Uebung erfodern, z. Ex. Köpfen, es ſey mit dem Schwerdt oder Beil, gar nicht verordnen konnte. Selbſt das Erhenken fiel auch ſchon aus dieſer Urſache weg, denn wer es nicht gelernt hat, wird ſich wunderlich dabey anſtellen, und den armen Sünder nur lange vergeblich martern.

Man möchte mir aus 2 B. Moſ. 32, 26—29. und 4 B. Moſ. 25., 6—9. eine Einwendung machen, und fragen, ob ſich nicht hier Pinechas und die Leviten eben ſo verhielten, wie Salomons Generalgewaltiger und Leibgarde? — Das thaten ſie nicht. Beyde Fälle gehörten ganz zu dem außerordentlichen, und bey dem lezten war nicht etwan Verbrechen, ſondern offenbare Verachtung der Obrigkeit und Gewalt, die wieder Gewalt erfoderte oder berechtigte. Man erinnere ſich nur des bey anderer Gelegenheit §. 64. im erſten Theil geſchriebenen.

War

War derjenige, der vom Leben zum Tode gebracht werden ſollte, ein Mörder, ſo ſtarb er ordentlich durch die Hand des §. 131—135. beſchriebenen Goels, dem er hierzu überliefert ward, und der ohnehin nach dem alten Herkommen das Recht hatte und behielt, den Mörder ſeines Verwandten, wo er ihn außerhalb der Freyſtadt antraf, ohne gerichtliche Unterſuchung, ja ſo gar ohne Warnung zu tödten. 4 B. Moſ. 35, 12. 19. 21. 24. 27. 5 B. Moſ. 19, 12. Hier war alſo die Exekution, die bisweilen etwas barbariſch geweſen ſeyn mag, nicht allein keine ſchimpfliche Handlung, ſondern das Point d'honneur erfoderte ſie ſo gar von der eigenen Hand des Bluträchers; (*) und eben um dieſes Point d'honneur willen hatte Moſes ein altes Recht, das ſonſt freilich auch ſein tadelhaftes hatte, unangetaſtet gelaſſen. (§. 136.)

In andern Fällen pflegt Moſes zu verordnen, daß die Hand der Zeugen die erſte ſeyn, und das gauze umſtehende Volk ihr nachfolgen ſoll, z. Ex. daß der Zeuge den erſten Stein auf den Miſſethäter werfen, und alsdann das übrige Volk fortfahren ſoll ihn zu ſteinigen, bis er todt iſt. 5 B. Moſ. 13, 9. 10. 17, 7. womit noch Joſuä 7, 25. und Johannis 8, 7. zu vergleichen iſt. Nach dieſer Einrichtung konnte niemand ohne vorhergegangene Unterſuchung und Zeugeverhör vom Leben zum Tode gebracht werden, wiewohl es alsdann, wenn durch die Leibgarde Lebensſtrafen vollſtrecket wurden, ziemlich kurz und despotiſch geſchehen ſeyn mag. Auch erwartete, wie es ſcheint, der Geſezgeber nur ſehr ſelten eine ſo ganz übernatürliche Bosheit, als dazu erfodert wird, ein falſches Zeugniß wider das Leben eines andern abzulegen, wenn man ſelbſt mit einiger Hand in kaltem Blute den Anfang der Exekution machen ſoll. Ich dächte, dem mittelmäßig Boshaften würde der Stein aus der zitternden unentſchloßnen Hand fallen. In ſo

(*) So blieb es auch zur Zeit der Könige 2 Sam. 14, 7. 11.

ſern war dies alſo auch Gegenmittel gegen falſches Zeugniß in Lebensſachen.

Was wir 5 B. Moſ. 13, 13—15. gleichfalls vom ganzen Volk, das eine Stadt mit dem Schwerdt ſchlägt, leſen, gehört ſchon mehr ins Kriegsrecht, als hieher.

§. 234.

Schwerdt und Steinigung, die einzigen Lebensſtrafen des Moſaiſchen Rechts

Moſes hat in ſeinem Recht eigentlich nur zwey Lebensſtrafen, die vielleicht eine ohngefähr ſo ſtrenge war, als die andere, **das Schwerdt**, und die **Steinigung**. Manchen wird es anfangs fremd vorkommen, daß ich ſie beyde einander ſo gleich ſchätze, (wiewohl nicht völlig ſo fremd, als der von meinem ſel. Vater §. 4. ſeiner Diſſertation beſtrittene Saz der Juden, **Steinigung ſey eine ſchmerzhaftere Strafe, als lebendig verbrannt zu werden,**) er höre aber nur erſt beyde Strafen beſchreiben, ſo wird er mir eingeſtehen, daß die Strafe des Schwerdts zwar oft minder ſchmerzhaft, aber doch in manchen Fällen eben ſo ſchmerzhaft, ja noch ſchmerzhafter geweſen ſeyn mag, als die Steinigung.

Die Strafe des Schwerdts beſtehet nicht, wie bey uns, und wie die Rabbinen aus den Sitten anderer Völker angenommen haben, im Abhauen des Kopfes. Vom Köpfen kommt in Moſis Geſetzen nie ein Wort vor, ſondern es wird blos ein einzigesmal in ſeiner Geſchichte, 1 B. Moſ. 40, 19. als eine egyptiſche Todesſtrafe genannt, dem Oberbecker des egyptiſchen Königes wird erſt der Kopf abgehauen, und dann der Leichnam an den Galgen gehengt. Auch im ganzen Alten Teſtament findet man nie etwas vom Köpfen der Miſſethäter unter den Iſraeliten oder Juden. Dazu kommt noch, daß Moſes, wie ich ſchon vorhin erinnert habe, keine Scharfrichter ſezt, das Köpfen aber eine gewiße Kunſt

erfordert, mit Schwerd oder Beil gerade das Genik zu treffen. Doch auch nicht einmal Salomons hochwürdigſter Generalprofoß, Benaja der Sohn Jojada, ſcheint geköpft zu haben. Seine Ordre iſt: **gehe auf ihn** (Joab, oder wer es ſonſt iſt) **los und tödte ihn:** und der handveſte Mann **gehet auf ihn los** (*) **und tödtet ihn.** 1 Kön. 2. 25. 29. 31. 34. 46. dies ſieht doch nicht aus, als wenn der Mißethäter geköpfet werden ſollte, denn dazu muß er den Kopf herhalten oder hinlegen, falls nicht ein wunderliches Metzeln entſtehen ſoll. Joab war ſo gar zum Altar geflüchtet, und hatte nichts weniger im Sinn, als ſeinen Kopf zum Schwerdtſchlag hinzuhalten, ſonſt wäre er wohl vom Altar weggegangen, und hätte ſich den Händen der Juſtiz überliefert, ſondern er wird mit den erſten Wunden den beſten, die der Generalprofoß ihm verſetzen konnte, am Altar hingerichtet. 1 Kön. 2, 28—34.

Es iſt beſſer, ich erzähle die Fälle, da die Strafe des Schwerds eintrat, ſo wird man urtheilen können, worinnen ſie beſtanden hat.

Einmal, wenn eine ganze Stadt oder Stamm wegen eines gemeinſchaftlichen Verbrechens mit Krieg überzogen ward, ſo ſchlug man, wie der hebräiſche Ausdruk lautet, alles mit der Schärfe des Schwerts. 5 Buch Moſ. 13, 13—16. Hier iſt ohne Zweifel das Schwerdt gebraucht, wie man am erſten zukam.

Zum andern wollen die Juden, daß gegen den Mörder die Strafe des Schwerdts gebraucht ſey, und ich glaube, ſie haben in der Hauptſache recht; (**) nur muß

 man

(*) פגע (Paga.)

(**) Gründe davon findet man in meines ſel. Vaters Diſſertation §. 13. zu denen ich noch hinzuſeze: der Goel rächete das Blut ſeines Verwandten an dem Mörder, und zwar ſo, daß er ihn, wo er ihn fand, (blos die Freyſtadt ausgenommen) tödten konnte: hierzu war doch gewiß das erſte bequemſte Inſtrument der Degen, die orientaliſchen Meſſer mit eingeſchloſſen; und auch bey den Arabern pflegt ſo wohl in den alten Dichtern als auch noch jezt, der Bluträcher ordentlich mit Degen oder Meſſer auszugehen, und ihn dem Mörder in den Leib zu ſtoßen.

man auch hier an kein Abhauen des Kopfes denken, denn der nächſte Verwandte, der die Blutrache übete, wird ſich doch wohl nicht darauf verſtanden, ſondern, wenn es noch glimpflich war, die erſte die beſte Wunde gegeben haben. Doch kann hier die Strafe wohl bisweilen ziemlich grauſam geworden ſeyn, da dem Bluträcher nichts vorgeſchrieben war, und wirklich ſie iſt es noch jezt im Orient, wenn der Bluträcher in Wuth iſt. Der Verwandte des Entleibten konnte rachgierig ſeyn, und den Mörder mit vielen ſchmerzhaften Wunden tödten, ſo daß er mehr dabey litte, als bey der Steinigung geſchehen ſeyn würde, ſonderlich wenn der Mörder auch Grauſamkeiten am Entleibten geübet hatte, wo nach der Analogie des unten zu erwähnenden Vergeltungsrechts hätte verfahren werden können. Wo aber der Mörder noch gütig mit Einer Wunde getödtet iſt, mag vielleicht die gewöhnlichſte Art, die auch nicht viel Kunſt erfoderte, das Aufſchneiden des Bauchs geweſen ſeyn; und vermuthlich hat ſelbſt Salomons Generalgewaltiger den Leuten, auf die er los gehet, den Bauch aufgeſchnitten. Die Gründe, warum ich ſo denke, findet man im 27ſten §. meiner Abhandlungen *de poena homicidii*.

Das Steinigen geſchahe ohne viel Kunſt, die Zeugen wurfen die erſten Steine, und dann folgete das ganze Volk nach. Daß der Geſteinigte hat angebunden werden müſſen, verſtehet ſich freilich von ſelbſt: alles übrige aber, was die Juden von einem Gerüſte erzählen, darauf er geſtellet, und dann heruntergeworfen ward, u.ſ.f. ſind Rabbiniſche Mährchen, wider die man meines ſel. Vaters Diſſertation §. 5. nachleſen kann.

Die Steinigung war keine ſo unſchmerzhafte Todesſtrafe als unſer Köpfen und Harkebuſiren, aber doch auch keine ſo gar harte, wenigſtens mit unſerm Rädern, wenn nicht gleich anfangs der Gnadenſtoß gegeben wird, nicht zu vergleichen. Der erſte Wurf der den Kopf traf, muß dem Miſſethäter gemeiniglich durch Erſchütterung des Gehirns das Gefühl benommen haben, und wenn

dies

dies gleich anfangs geſchahe, ſo litt der Geſteinigte nicht völlig ſo viel, als bey uns mancher Gehenkter, der wohl ein paar Minuten am Galgen zappelt. War aber auch dies nicht, ſo iſt es doch in Abſicht auf den Schmerz ganz etwas anders, ob Knochen zerſchmettert, oder nur mit Steinen eine heftige Kontuſion gegeben wird, die im erſten Augenblik bey weitem nicht ſo ſchmerzhaft iſt, als ſie nach einigen Tagen ſeyn würde: Ferner iſt das Rädern deswegen ſo ſehr ſchmerzhaft, weil der Miſſethäter die Zerſchmetterungen vorher weiß, ordentlich dazu hingelegt wird, und ſie langſam leidet, dahingegen hier Stein über Stein geflogen kam, und vermuthlich, eher zwey Minuten verfloſſen waren, dem Leben ein Ende machte. Man wird, wenn man auf dieſe Umſtände ſiehet, mir eingeſtehen, daß die Strafe des Schwerdts oft eben ſo ſchmerzhaft, oder noch ſchmerzhafter ſeyn konnte, als das Steinigen: folglich daß zwiſchen den von Moſe verordneten Lebensſtrafen eigentlich keine Gradation ſtatt findet: womit denn auch die Rabbiniſche Grille wegfällt, die mein ſel. Vater noch mit andern Gründen beſtritten hat, (*) daß, weil Steinigen härter ſey, als lebendig Verbrennen, lebendig Verbrennen härter als das Schwerdt, das Schwerdt härter als Erdroßeln, ſo oft in den Geſetzen Moſis ſtehe, er ſoll ſterben, die gelindeſte Strafe, das Erdroßeln, zu wählen ſey. Erdroßeln iſt gar keine Lebensſtrafe Moſaiſchen Rechts, oder Iſraelitiſchen Gebrauchs: die Wahl zwiſchen härter und gelinder fiel weg, wo beyde Strafen einander ziemlich gleich waren; und das Steinigen war ſo die ordentliche Lebensſtrafe, daß man daran denken muß, wo Moſes nichts anders verordnet, oder nicht ſonſt ein beſonderer Umſtand eintritt.

Auf die Weiſe hat das Moſaiſche Recht zwar nicht die allergelindeſten Arten der Lebensſtrafen, bey denen

 man

(*) §. 12. der mehrmals angeführten Diſſertation.

man im Augenblik und ohne Schmerz ſtirbt, z. Ex. Enthaupten, und die Urſache hiervon liegt im Mangel eines zu Vollziehung der Lebensſtrafen geſezten darauf gelernten Scharfrichters: aber es hat auch nicht die ſehr grauſamen, Rädern, Verbrennen, oder gar die künſtlich ſchmerzhaften lange daurenden Strafen, von denen wir bisweilen in Zeitungen leſen, wenn in Frankreich ein Königsmörder gerichtet wird; nicht das Spießen und Schinden der Türken, das Kreuzigen der Römer. (*) Wenn man auch irgendwo Moſis peinliche Halsgerichtsordnung hart findet, ſo wird doch vor Grauſamkeiten die menſchliche Natur bey ihr nie ſchaudern.

§. 235.

Strafen, die in Beſchimpfungen nach dem Tode beſtehen.

Dreyerley Strafen zur Beſchimpfung nach dem Tode verordnen Moſis Geſetze:

1) **Das Verbrennen.** Dies iſt bey ihm keine Lebensſtrafe, weder die ſonſt bey Kezern gewöhnliche, noch die von Rabbinen erdichtete, daß man dem Miſſethäter geſchmolzen Bley in den Hals gegoſſen haben ſoll: ſondern der entſeelte Leichnam des Miſſethäters ward, wie es auch noch jezt bey einigen großen Verbrechen üblich iſt, verbrannt. Dies ſiehet man aus dem ſiebenten Kapitel des Buchs Joſua deutlich. Im 15ten Vers wird zum voraus über den noch nicht entdekten Kirchenräuber verordnet, **er ſoll mit Feuer verbrannt werden**: und dies Urtheil wird V. 25. ſo exequirt, daß man erſt ſteiniget, und dann verbrennet, zulezt aber über den Gebeinen einen Schandhügel von Steinen aufrichtet. Eben ſo iſt es vermuthlich

(*) Das erſte Beyſpiel des Kreuzigens unter Juden finde ich bey Joſepho Ant. XIII, 14, 2. wo der jüdiſche König Alexander 800 Juden kreuzigen läßt: alſo damals hatten es die Juden ſchon von Ausländern angenommen.

ſich zu verſtehen, wenn Moſes in ſeinen Geſetzen des Verbrennens ein paarmal gedenket: 3 B. Moſ. 20, 14. 21, 9. und wo es in ſeiner Geſchichte vorkommt, 1 B. Moſ. 38, 24. kann es auch wohl kaum anders verſtanden werden, denn Thamar ward nach dem Leviratsrecht, (*) weil ſie ihres verſtorbenen Mannes Bruder gehörte, als Ehrbrecherin angeſehen, da ihre Schwangerſchaft kund ward, und daß die Strafe des Ehebruchs die Steinigung war, wird ſich unten zeigen.

2) **Das Aufhängen, oder Aufhängen an einen Baum, oder Pfahl, den wir Galgen nennen würden,** (denn beydes Baum, und Pfahl bedeutet das häbräiſche Wort) iſt bey Moſe keine Lebensſtrafe, ſondern geſchieht nach dem Tode, ſo wie bey uns mancher, der vorhin enthauptet iſt, nach dem Tode auf das Rad geflochten wird. Wenigſtens finden wir nirgends etwas vom Aufhängen Lebendiger, wohl aber folgende Stellen, aus denen die zweydeutigen, wo ohne weitern Zuſaz des Aufhängens gedacht wird, ihr Licht bekommen.

Die Hauptſtelle ſey das Geſez ſelbſt 5 B. Moſ. 21, 22. **wird jemand vom Leben zum Tode gebracht, und an einen Baum oder Galgen aufgehänget, ſo ſoll ſein Leib u. ſ. f.** Hier wird der arme Sünder erſt vom Leben zum Tode gebracht, und dann aufgehänget. Wollte jemand noch zweifeln, ſo ſehe er Joſ. 10, 26. nach, wo die Kananitiſchen Könige erſt erſchlagen, und dann aufgehängt werden: oder 1 B. Moſ. 40, 19. **in drey Tagen wird Farao deinen Kopf von dir nehmen, und dich an den Galgen hängen laſſen.** Hier haben manche Ausleger vergeblichen Schweiß geſchwizt, nicht gewußt, wie man einen ohne Kopf an den Galgen hängen könnte, und deshalb wunder-

(*) §. 98.

liche Erklärungen ausgefunden. Sie dachten blos an Sitten und Strafen ihres Landes, und meinten, Eines Todes könne man doch nur ſterben. Aus Angſt machten einige gar aus dem Kopf ein Zäpfchen, z. E. Piscator (*) und ſeine Vorgänger. Allein wo das Aufhängen blos eine Beſchimpfung nach dem Tode iſt, fällt alle Schwierigkeit weg. (**) Dies Aufhängen war unter allen Beſchimpfungen nach dem Tode die infamirendſte; denn nach der Erklärung Moſis (***) ward der Gehenkte angeſehen, als **verflucht vor Gott.** Nemlich weil ſein Tod noch nicht genug zur Büßung ſeines Verbrechens geweſen war, ſo betrachtete in das Jus als einen, der den Fluch Gottes mit in jene Welt hinein nähme, und auch da ſtrafbar wäre.

Die

(*) Piscatur überſezt: er wird deinen Zapfen ausziehen; und ſchreibt zur Erklärung, Pharao hatte ein Brett oder hölzerne Tafel, auf welchem die Aemter ſeiner Hofdiener ſind verzeichnet, und neben jeden Amtsnamen ein Löchlein gebort, in welchen Löchlein hölzerne Nägel oder Zapfen geſtekt, auf welchen die Namen der Diener geſchrieben waren, u. ſ. f. Woher mochte er dieſe nirgends aufbewahrte Anekdote wiſſen? Gewiß nicht aus der egyptiſchen Hiſtorie.

(**) Siehe den 18 und 19ten §. mehrmals angeführten Diſſertation meines ſel. Vaters, und Theod. Daſſovii Diſſ. de ſuſpendio hominis lapidibus obruti, Wittebergae 1694.

(***) 5 B. Moſ. 21, 22. 23. Von einigen unrichtigen bey den Juden gewöhnlichen Erklärungen dieſer Stelle kann man die Diſſertation *argumenta immortalitatis animorum ex Moſe collecta*, §. 7. nachſehen. Sie ſteht im erſten Theil des Syntagma commentationum. Eine andere neuere Erklärung, die eine nähere Unterſuchung verdient, hat Herr Paſtor Kraft in dem erſten Stük ſeiner Abhandlung über verſchiedene Stellen der heiligen Schrift (Kaſſel 1765) vorgetragen. Er will, ein Gehenkter ſey gleichſam Gott zur Genugthuung zwiſchen Himmel und Erde aufgehangen, und ein Fluch geworden, in ſo fern er den Fluch des ganzen Landes trug. Einige Redensarten der Bibel ſchicken ſich wirklich zu dieſer Meinung nicht übel, doch habe ich noch Zweifel gegen ſie: allein hier iſt die Stelle nicht, und der Raum würde mir mangeln, ſie zu unterſuchen.

Die Abſicht, um welcher willen Moſes dieſe Strafe für ſo ſehr infamirend erklärt, liegt vermuthlich in der Folge, die er daraus ziehet, **der Leib ſolle nicht über Nacht hängen bleiben, ſondern noch an eben dem Tage begraben werden; weil ſonſt ein ſolcher über der Erde bleibender Verfluchter das Land verunreinigen würde.** Er will nehmlich nicht, daß jemand zum Nachtheil der Lebendigen, und ihnen die Luft durch Geſchmak zu verderben, am Galgen verfaulen ſoll, wie es bey den Egytiern gewöhnlich ſeyn mochte, wo nach 1 B. Moſ. 40, 19. der Gehenkte von den Vögeln gefreſſen wird: gieb alſo dieſer Strafe eine Deutung, die zum baldigen Begraben nöthiget. — Wir finden dies Moſaiſche Geſez von Joſua genau beobachtet; (*) ob es nachher bey außerordentlichen Gelegenheiten nicht genau befolget, und wie weit dies etwan gegangen iſt, kann ich nicht ſagen. 2 Sam. 21, 6. 9-11. ſcheinen freilich die aufgehangenen Leichname einiger Nachkommen Sauls, die den Gibeoniten zur Satisfaktion ausgeliefert waren, lange unbegraben geblieben zu ſeyn; allein theils wäre dies nicht eine Sache der Iſraeliten, ſondern der Gibeoniten, die von Kananitiſcher Abkunft waren, und vielleicht noch nach ihrem alten Rechte in ihren vier Städten lebten, theils hat die ganze Erzählung in Sachen und Ausdrücken ſo viel ſonderbares, daß man zweifeln kann, ob ſie ein ächtes Stük der Bücher Samuels, oder eine der größern Interpolationen iſt, deren mehrere man in dieſen Büchern entdekt zu haben glaubt.

Beyläufig muß ich noch von einer Sache reden, die jedem Leſer der Bibel beyfallen wird. Die Kreutzigung Chriſti, eine römiſche Todesſtrafe, iſt von dem, was Moſes Aufhängen nennet, in mancherley Betracht verſchieden, und man muß ja nicht Moſis Geſez, das

(*) Joſua 8, 29. 10, 26. 27.

das den Aufgehenkten für einen Verfluchten erklärt, zur Weiſſagung auf Chriſtum machen, wie einige gethan haben. Allein nachdem Moſes ſich einmal wegen der Gehänkten ſo erklärt hatte, konnte die ausländiſche Strafe des Kreutzigens, die ohnehin ſchimpflich und für Knechte war, nicht anders als in den Augen der Juden höchſt abſcheulich und ſchimpflich ſeyn, und den Gekreutzigten ihnen als einen Verfluchten vorſtellen. Dies iſt es, was Paulus Gal. 3, 13. ſagt. Dabey ſehen wir noch aus der Leidensgeſchichte Chriſti, daß die Römer ſich auch hier, wie in vielen andern Dingen, in Paläſtina nach dem Geſez Moſis oder doch nach den jüdiſchen Erklärungen deſſelben gerichtet haben, da ſie die Gekreutzigten nicht nach Sonnenuntergang hängen, ſondern vorher mit Keulen zu Tode ſchlagen, und dann abnehmen laſſen. (*) In der That erfoderte zwar das Moſaiſche Geſez dies nicht, wenn man nicht auf ſeinen bloßen Buchſtaben, ſondern auf den Sinn ſiehet, denn ein Gekreutzigter ward lebendig an das Kreuz gehänget, und lebte an demſelben bis an den dritten, ja wohl bis an den ſiebenten Tag, (eine Abſcheulichkeit von Strafe, an die Moſes nie gedacht hatte, und die wahrhaftig der Römer würdig war:) allein die Juden folgeten hier in ihren Auslegungen den bloßen Buchſtaben des Geſetzes, und die Römer gaben ihnen aus Politik ſo viel nach, was ſie zur Religion rechneten, in Paläſtina ungekrängt zu laſſen, wenn ſie auch ſonſt ihnen das Fell über die Ohren zogen; auch ließen ſie auch in Paläſtina keinen Gekreuzigten über Nacht am Kreuze. Es ſcheint, die ziemlich bekannte ſyriſche Geſchichte hatte ſie dieſe Politik gelehret, da die angetaſtete Religion aus den Juden ein Volk, dergleichen es nie vorhin geweſen war, gemacht, und es durch Wunder von Tapferkeit in Freyheit geſezt hatte: der große Einfluß,

den

(*) Johannis 19, 31—34.

den Juden in Rom ſelbſt, und im römiſchen Reich, ſonderlich bey dem andern Geſchlecht hatten, (denn von dem Geſchlecht, das ſich nicht beſchneiden laſſen darf, waren wirklich ſehr viel Vornehme der einzigen vernünftigen nur Einen Gott glaubenden jüdiſchen Religion zugethan) half noch mehr dazu, daß die Juden bey ihren Geſetzen ungeſtört blieben: und das erſtemal, da die Römer recht grob von dieſer Politik abwichen, erregten ein Paar vor der jüdiſchen Synagoge zu Cäſarea mit einem Inſult geopferter Vögel einen Krieg, der wirklich den Römern ſchwer ward, ſich zwar ſiegreich endigte, da Veſpaſian Jeruſalem eroberte, aber dies ſo, daß die Römer tauſendmal tauſend Unterthanen weniger, und in der That, denn was iſt eine verwüſtete Provinz zu rechnen? eine blühende Provinz, Paläſtina, vernichtet hatten.

3) Auſſer der im vorigen §. erwähnten Steinigung der Lebendigen zum Tode, gab es noch eine Steinigung nach dem Tode, die darinn beſtand, daß man auf den geſteinigten oder mit dem Schwerdt getödteten Miſſethäter, auch wohl über die Aſche und Gebeine ſeines verbrannten Leichnams, Steine warf, ſo daß daraus ein Schandſteinhaufen zum ewigen Andenken der hier geübten Strafe ward. Man ſehe Joſua 7, 25. 26. und, wo zwar eigentlich von einem feindlichen Könige, der aber nach dem harten Kriegsrecht als Miſſethäter behandelt wird, die Rede iſt, Joſ. 8, 29. desgleichen wenigſtens nach Schultens Auslegung, Sprüchw. Sal. 26, 8.

Ein ähnliches Steinigen der Gräber findet man auch bey den Arabern, (*) und zwar nicht blos gegen Miſſe-

(*) In des ſel. Schultens monumentis antiquiſſimae Arabum hiſtoriae ſchreibt der arabiſche Hiſtorikus, Taberita, S. 119. *ibi mortuus eſt Abu Rial, lapidatumque ab Arabibus ejus ſepulcrum, Hoc eſt illud ſepulcrum, quod etiamnum ibidem loci lapidari ſolet.* Ein anderer, Meſud, führt S. 145. eben

Miſſethäter, ſondern auch gegen andere, die das Volk nach dem Tode beſchimpfen, und ſeinen Haß gegen ſie bezeigen will. Auch erzählt von Breidenbach (*), daß das Grab Abſaloms noch zu ſeiner Zeit geſteiniget ſey. — — Die Sitten einzelner ſonſt verwandter oder benachbarter Völker müſſen hierinn ſehr verſchieden, und, was bey dem einen Beſchimpfung nach dem Tode war, bey dem andern Ehre geweſen ſeyn. Von den Troglodyten in Afrika, die nicht weit vom jetzigen Habeßinien nach der Seeküſte zu geſezt werden, (die Habeßinier aber ſind vom Herkommen Araber) erzählt Diodorus Siculus, daß ſie ihre Leichen in Dornen zuſammengewickelt, dann auf einen kleinen Hügel gelegt, und unter Gelächter ſo viel Steine darauf geworfen haben, daß ſie mit einem Steinhaufen bedekt wurden. (**) Doch nicht blos dies, ſondern auch von Einwohnern des eigentlichen Arabiens iſt es gewiß, daß ſie ihren Todten ſtatt des Grabmals Steinhaufen zuſammen getragen haben, (***) und daher kommt es, daß von demſelben Wort,

eben dieſe Geſchichte an, und ſezt noch den Vers eines arabiſchen Dichters hinzu: wenn Feresdak einmal ſtirbt, ſo ſteiniget ihn, wie ihr das Grab Abu Rials geſteinigt habt

(*) S. 3. Bl. 39. ſeiner Reiſe, unter der Ueberſchrift: Von den ſtetten die do liegen ym Tall under dem Oelberg. Seine Worte ſind: wir quamen zum eym Thurn, do Abſolom vergraben iſt. Do iſt ein großer Steinhuffe. Wenn die Heiden (d. i. die Türken) darfürgende, werfen Stein durch ein Fenſterl yn den Thurn, yn Gemüth zu wollen rechen die Ungehorſamkeit Abſoloms.

(**) Diodorus Siculus libr. III. c. 33.

(***) Siehe meine arabiſche Chreſtomathie, S. 95. Der dort abgedrukte arabiſche Scholiaſte eines Gedichts erzählt, die Mutter des Dichters habe es ihm zu verhelen geſucht, daß ſein Vater und Großvater auswärtig ermordet waren, damit er nicht, wenn er heranwüchſe, auf die gefährliche Blutrache ausgehen möchte; in ber Abſicht habe ſie zwey kleine Erdhügel ganz mit Steinen bedekt, die ſie ihm als die

Wort, das im hebräiſchen Steinigen bedeutet, (*Ragam*) im Arabiſchen mehrere Nomina, die ein Grabmal, auch wohl ein recht koſtbares nicht aus zuſammen geworfenen Steinen beſtehendes, ſondern gemauertes bedeuten, abſtammen. (*) Vielleicht kommt es auch daher, daß ſelbſt bey den Hebräern der Purpur zwey von Ragam abſtammende Namen, Argaman, und Rigma hat: denn die Purpurſchnecke (Tyrius murex) ſiehet, wenn man ihren ſpitzen Theil in die Höhe hält, einem recht künſtlich geſchmükten Grabmal ähnlich, (**) und dies iſt ſo in die Augen fallend, daß ſie auch bey den Holländern *Epitaphium* heißt.

In ſpätern Zeiten finde ich noch das Hinwerfen der Leichname in die Gräber des gemeinen Volks, als eine Beſchimpfung vornehmerer Maleſikanten nach dem Tode, Jerem. 26, 23. 24. dies gehört aber nicht zum Moſaiſchen Recht, ſondern blos zum Jüdiſchen.

§. 236.

Infamie oder infamirende Strafen für Lebende hat Moſes nicht.

Eine Art von Infamie fand alſo nach Moſis Geſetzen für Todte Statt, aber nie für Lebendige. Nicht eine

---

die Grabmähler ſeines Vaters und Großvaters zu zeigen pflegte, da er heranwuchs. Alſo ſahen doch in dem Theil Arabiens die Grabmäler wie Steinhaufen aus.

(*) Siehe Golii Lexikon, S. 955.

(**) Um nicht unrecht verſtanden zu werden, ſetze ich noch hinzu, daß ich hieraus gar nicht ſchließe, es ſey auch ehedem bey den Vorfahren der Iſraeliten Weiſe geweſen, unter Steinhaufen ehrliche Leute zu begraben. Die hebräiſche Sprache iſt nicht die Sprache der Vorfahren Abrahams, ſondern die Kananitiſche, die Abraham, Iſaak, Jakob, und deſſen Söhne unter den Kananitern angenommen haben.

eine Spur davon findet man in ſeinen Geſetzen. Schläge im Gericht waren ſo wenig ehrenrührig, als ſie bey uns im Soldatenſtande ſind: auch mit Verkaufung in Knechtſchaft, ſelbſt in dem Fall, wenn es zu Bezahlung eines Diebſtals geſchahe, wird nirgends eine Infamie verbunden: Brandmarken kennet er in ſeinem Geſez nicht als Strafe, ob es gleich vielleicht im Buch Hiob beyläufig als Sitte anderer Völker vorzukommen ſcheint: Kirchenbann, und Ausſchlieſſungen von der Synagoge, ſind neure Erfindungen der Juden lange nach der babyloniſchen Gefangenſchaft, und zu Moſis Zeit waren nicht einmal Synagogen, von denen einer hätte ausgeſchloſſen werden können.

Was überhaupt gegen Infamie oder ehrenrührige Strafen, bey denen der Verbrecher das Leben nicht verliert, einzuwenden iſt, weiß jeder Juriſt, der je über das Recht philoſophirt, oder philoſophiren gehört hat. Sie machen gemeiniglich durch Verluſt des ehrlichen Namens den recht vollkommenen dem Publiko gefährlichen Böſewicht, und wenigſtens iſt der, der ihn verloren hat, ordentlich unfruchtbar. Eben aus Erkenntniß dieſer Folgen hat man an manchen Orten den Staupbeſen abgeſchaft. Wer im Staat geduldet wird, muß Ehre haben, ſonſt iſt das große Band ihm abgenommen, durch welches das Publikum ihn von ſich abhängig erhalten kann: wer keine Ehre zu verlieren hat, der wird ſich um die Urtheile anderer nicht bekümmern, alſo nicht durch Betrachtung der Ehre oder Sande von den abſcheulichſten Thaten zurük gehalten werden, ſondern blos durch Strafe, und der kann er entfliehen.

§. 237.

Ausrottung aus dem Volk, Verweiſung in gewiſſe Städte, oder was man ſonſt Exilium nennen könnte.

Mehrmals kommt in Moſe die Strafe der Ausrottung, auch wohl mit dem Zuſaz, er ſoll aus ſeinem

Volk

Volk ausgerottet werden, vor. (*) An manchen Orten mag dies wohl eben ſo viel ſeyn, als, er ſoll getödtet werden, und dann iſt eine der beyden Lebensſtrafen, die wir vorhin gehabt haben, zu verſtehen. Bey einigen Stellen iſt dies gewiß, z. Ex. 2 B. Moſ. 31, 14. und 3 B. Moſ. 17, 4. denn an einem Orte ſteht dabey, er ſoll ſterben: und am andern, es ſoll ihm wie Blutſchuld zugerechnet werden, er hat Blut vergoſſen. Wahrſcheinlicher Weiſe muß man es auch 3 B. Moſ. 18, 29. von Lebensſtrafen nehmen, weil es ſo viele ſonſt von Moſe mit Lebensſtrafen belegte

(*) 1 B. Moſ. 17, 14. — 2 B. Moſ. 12, 15. 19. 30, 33. 38. 31, 14. — 3 B. Moſ. 7, 20. 21. 25. 27. 17, 4. 14. 18, 29. 19, 8. 20, 17. 18. 22, 3. 23, 29. — 4 B. Moſ. 9, 13. 15, 30. 19, 13. 20. Ich laſſe mit Willen die Stellen aus, in denen Gott ſaget: Ich will einen ſolchen aus ſeinem Volk ausrotten; denn in dieſen ſcheint Gott ſelbſt die Rache zu übernehmen, und zu drohen, er wolle durch verborgene Wege der Providenz veranſtalten, daß der Schuldige ausgerottet werde. Zwar wollen manche Juden auch andere Stellen ſo verſtehen, und vorgeben, er ſolle ausgerottet werden aus ſeinem Volk, heiße, er ſoll ſein Leben nicht hoch, nicht über 60 Jahr bringen. Allein ohne Zwang kann man dies aus den Worten, er ſolle ausgerottet werden aus ſeinem Volk, nicht herausbringen: auch iſt es höchſt unwahrſcheinlich, daß Gott die unmittelbare Strafe ſo vieler Verbrecher ſelbſt übernehmen, und ſich anheiſchig machen ſollte, alle, die ſie begiengen, (z. Ex. ſich von einer levitiſchen Unreinigkeit nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe reinigten) vor dem 60ſten Jahr ſterben zu laſſen. Können die Juden ſelbſt ſich auch vorſtellen, daß dies wirklich eingetroffen iſt? oder wenn wir ſtatt ihrer nur einen gar an Moſis göttliche Sendung nicht glaubenden, einen Naturaliſten, fragen ſollen, kann er wohl glauben, daß Moſes ſo unverſtändig geweſen ſeyn ſollte, ſo häufig unmittelbare Rache der Providenz zu drohen, die, wenn ſie ausbleibe, und der Verbrecher über 60 Jahr alt geworden wäre, allen Glauben an ſeine göttliche Sendung niedergeſchlagen, und lauter Ungläubige gemacht haben würde?

belegte Verbrechen unter dem allgemeinen Zuſaz verboten werden: **wer dieſe verabſcheuungswürdigen Handlungen begehe, ſolle aus ſeinem Volk ausgerottet werden.** Auch ſo 3 B. Moſ. 20, 17. den da ſollen Bruder und Schweſter, die Unzucht mit einander treiben, **vor ihrem Volk** ausgerottet werden; es iſt alſo eine Strafe, die vor den Augen des übrigen Volks vollzogen wird. Nun kommt eine noch wichtigere, ſehr viel andere unter ſich begreifende Stelle: 4 B. Moſ. 15, 30. ſcheint Paulus in Ausrottung von einer Lebensſtrafe verſtanden zu haben, und dies ſcheint zugleich die zu ſeiner Zeit im Jüdiſchen Recht hergebrachte Auslegung geweſen zu ſeyn, wenn er Hebr. 10, 28. als bekannt zum voraus ſezt, **wenn jemand das Zerimonialgeſez Moſis vorſezlich breche, ſo müſſe er ohne Barmherzigkeit ſterben:** (*) und falls dieſer Saz richtig iſt, ſo wird an den meiſten Orten, wo nicht gar an allen, Ausrottung von einer Todesſtrafe zu verſtehen ſeyn, denn ordentlich wird ſie auf eine frevelhafte Uebertretung des Zerimonialgeſetzes verordnet.

Indeß kann doch die Frage vernünftiger Weiſe aufgeworfen werden, ob der Ausdruk immer dieſe harte Bedeutung habe, und nie in einer gelinderen, etwan für **Verluſt des Burgerrechts** und **Exilium**, genommen werden könnte? In der That kommt es einem fremd vor, wenn man die bey den alten Völkern ſo ſehr gewöhnliche Strafe des Exilii bey Moſe gar nicht findet. 1 B. Moſe 17, 14. nimmt Clericus in einer überaus leſenswürdigen Anmerkung die Ausrottung ſo, wenn ſie auf die Unterlaſſung der Beſchneidung geſezt wird: ich habe es auch in meiner deutſchen Bibelüberſetzung gethan, und zwar aus dem Grunde, weil diesmal nicht einem Volke, ſondern blos einem Hausvater, und Stammvater des noch nicht vorhandenen Volks Geſetze

gegeben

(*) Ich verweiſe hier auf meine 1762 herausgekommene Erklärung des Briefes an die Hebräer.

gegeben wurden. Ich werde doch aber wirklich jezt, indem ich dies ſchreibe, anderer Meinung, und es thut mir nur leid, daß ich es in der neuen Ausgabe der Bibelüberſetzung nicht ändern kann, weil der Bogen, auf dem das 17te Kapitel des erſten Buchs Moſe ſteht, ſchon eine Woche vorher abgedrukt iſt. Die Urſachen meiner geänderten Meinung ſind: 1) Abraham war zwar Hausvater, und ſo war auch Iſaak und Jakob, aber ſie übeten über ihre Familien und Knechte das Recht der Lebensſtrafen, §. 31. S. 135. 136. des erſten Theils, es kann ihnen alſo gar wohl verordnet werden, einen Uebertreter des Gebots der Beſchneidung am Leben zu ſtrafen. 2) Wenn nach Hebr. 10, 28. alle vorſezliche Uebertretungen des Kriminalgeſetzes am Leben beſtraft wurden, ſo kann man auch kaum anders denken, als, daß auf vorſezlicher Unterlaſſung der Beſchneidung, die das weſentlichſte Stük dieſes Geſetzes war, der Tod geſtanden haben muß.

Gewiß iſt es zwar, daß es nach der babyloniſchen Gefangenſchaft eine Ausrottung (*) gab, die noch von Lebensſtrafen verſchieden war, und darinn beſtand, daß alles Vermögen und Eigenthum des Schuldigen konfiscirt, er ſelbſt aber vom Volke abgeſondert ward, Eſrä 7, 26. 10, 8. Allein von Eſrä Zeiten kann man nicht auf Moſis ſeine ſchlieſſen. Was uns die Rabbinen erzählen, die 31 Gattungen der Ausrottung angeben, iſt, wenn vom Moſaiſchen Recht gefragt wird, noch unbedeutenter, und keiner Aufmerkſamkeit würdig: wer einmal Thalmudiſch und Rabbiniſch Recht ſchreibt, dem bleibe es aufgehoben.

Nachfrage verdient es allerdings, wie Moſes dazu gekommen ſeyn mag, eine bey uns ſo bekannte, bey den alten Völkern noch viel gewöhnlichere, und dabey ihnen fürchterlichere Strafe, gar nicht zu haben: noch darzu gerade die, die nach ſeiner eigenen Erzählung

 von

(*) Der Name iſt zwar auch etwas verſchieden. Ausrotten heißt bey Moſe, *Carath*, und bey Eſra *Schereſch*; doch das hätte nicht viel zu bedeuten.

von Gott ſelbſt an dem erſten Mörder in der Welt geübet iſt (*); ein wirklich ſehr auffallender Umſtand. Bey uns iſt die gewöhnliche Einwendung gegen die Strafe der Landesverweiſung: man jage den Böſewicht dem Nachbar zu, der eben ſo wenig ſchuldig ſey, ihn zu beherbergen, als wir, und der uns das Reciprocum erzeige, ſo daß es in der That nur eine Austauſchung von Böſewichtern gegen Böſewichter ſey, die dann außer ihrem Vaterlande aus Mangel eines Gewerbes immer noch ſchlimmer werden, als ſie vorhin waren, und zulezt völlig ausgelernt in Uebelthaten zu uns zurückkommen, oder ewige Vagabunden werden. Dieſe Einwendung iſt wichtig, wenigſtens überall wichtig, wo man kein Siberien hat. Ich vermuthe aber doch nicht, daß es Moſis ſeine geweſen ſey. Aus dem 32ſten §. ergiebt ſich eine dem Hauptplan ſeiner Geſetze viel angemeſſenere. Eine ſeiner Grundmaximen, dazu er den Staat gründete, war, die Iſraeliten von der Abgötterey abzuhalten: um eine Zeit, da alle benachbarte Völker Heiden, und die Vielgötterey noch der anſteckende allgemeine Irrthum des menſchlichen Geſchlechts war, würde jeder des Landes verwieſene Iſraelite gleichſam nur in das Heidenthum und Abgötterey hingeworfen ſeyn. David ſelbſt macht die Anmerkung, ſeine Feinde, die ihn bey Saul anſchwärzten, und dadurch zwangen, zu ſeiner eigenen Sicherheit landflüchtig zu werden, handelten in der That ſo, als wollten ſie, daß er andern Göttern dienen ſollte: 1 Sam. 26, 19. und als Herodes die Diebe in die Leibeigenſchaft auſſerhalb Landes zu verkaufen befahl, erwekte dies ein groſſes Misvergnügen. (Joſephus Ant. XVI, 1, 1.)

Eine Gattung von Exilio war es, wenn derjenige, der unverſehens jemand entleibet hatte, nicht außerhalb der Freyſtadt ſicher ſeyn konnte, folglich Stadt, Haus und Hof, verlaſſen, und ſein Leben in der Freyſtadt zubringen mußte, bis der Hohepriester ihm den großen Ge-

(*) 1 B. Moſ. 4, 12. 16.

Gefallen that, zu ſterben. (§. 136. oder 4 B. Moſ. 35. 26. 27.) Schlechterdings war dies zwar nicht Strafe, ſondern mehr nothwendige Folge der Rechte und der vermeinten Ehre des Bluträchers: indeß war doch etwas Strafe der Unvorſichtigkeit mit eingewebet. Unten bey dem Todtſchlage mehr hiervon.

Salomon nimmt ſich die Freyheit, einen aus ſeiner Geburtsſtadt in eine andere Stadt, aus der er unter Lebensſtrafe nicht kommen darf, zu verweiſen, 1 B. der Könige 2, 36. alſo ſchon ordentlich eine lettre de Cachet mit angehängter Lebensſtrafe zu geben. Allein das iſt kein Moſaiſches Recht, ſondern ein viel jüngeres, und noch dazu nur in einem einzelnen ganz auſſerordentlichen Fall ein wenig deſpotiſch geübtes.

§. 238.

Keine Gefängnißſtrafen.

Unter den Lebensſtrafen vermiſſe ich abermals eine, noch dazu die in unſern Ländern gewöhnlichſte: Gefängniß. Unbekannt war ſie Moſi nicht, denn er beſchreibt ſie, als in Egypten gebräuchlich. Joſeph wird blos zur Strafe zum Gefängniß, wie es ſcheint auf Lebenslang, verurtheilt, 1 B. Moſ. 39, 19. 20. und die beyden Hofbedienten des Königes von Egypten (1 B. Moſ. 40.) ſcheinen auch nicht blos zur Verwahrung, ſo lange die unterſuchung daurete, ſondern als Ueberwieſene eigentlich zur Strafe im Gefängniß geweſen zu ſeyn. Gleich anfangs wird geſagt, ſie hätten ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht, 1 B. Moſ. 40, 1. und dies iſt der hernach loskommende Oberſchenke ſelbſt eingeſtändig, Kap. 41, 9. auch kommt er nicht etwan nach Endigung des Prozeſſes, ſondern am Geburtstage Farao, da Gnaden erwieſen werden ſollten, los. 1 B. Moſ. 40, 20. 21. Ihr Gefängniß heißt, ſo viel ich das hebräiſche Wort Beth Haſſohar (*) verſtehe, eigentlich,

(*) 1 B. Moſ. 20, 19. 40, 2. 3.

das Strafgefängniß, von welcher neuen Erklärung ich zwar hier die philologiſchen Gründe nicht anführen kann, weil es am Ort des Druks an arabiſchen Buchſtaben mangelt, und auch meinen meiſten Leſern nicht damit gedient ſeyn möchte, allein meine Zuhörer wiſſen ſie. (*) In dieſem Gefängniß, das im Schloß des Generals der Leibgarde war, lagen noch mehr Staatsgefangene, und es wird etlichemal mit dem Zuſaz genannt, **wo die königlichen Gefangenen verwahrt wurden.**

Noch eins. Dies Gefängniß ſcheint zwar kein ſchlechtes Gebäude, ſondern ein wahres Staatsgefängniß geweſen zu ſeyn: und Joſeph hatte in ihm viele Freyheit, die Aufſicht über andere Gefangene, und da einmal zwey überaus vornehme Gefangene hinein kamen, ihre Bedienung. Er konnte innerhalb des Gefängniſſes ziemlich frey aus- und eingehen, und ſie hatten auch ihr beſonderes Zimmer. 1 B. Moſ. 39, 21—23. 40, 4. 6. Dem ohngeachtet nennet es Moſes einmal, die Ziſterne: denn was ich 1 B. Moſ. 41, 14. überſezt habe, **man brachte ihn aufs eiligſte aus dem Gefängniß,** heißt eigenlich, aus der Ziſterne. Eben der Ausdruk kommt noch 2 B. Moſ. 22, 29. von egyptiſchen Gefängniſſen vor, und von einem Jüdiſchen Jerem. 37, 18. In ſpätern Büchern der Bibel findet man, daß die Ziſternen um die Zeit, wenn ſie von Waſſer leer waren, zu Gefängniſſen gebraucht ſind; dies muß ſchon bey einigen Völkern zu Moſis Zeit üblich geweſen ſeyn, ſonſt würde Ziſterne nicht zugleich die Bedeutung, **Gefängniß**, gehabt haben.

Dem ungeachtet verordnet Moſis nie Gefängniß zur Strafe, und das einzigemal, wo eines Gefängniſſes, oder eigentlicher, Arreſte, Verhafts, gedacht wird, iſt es blos zur Aufbewahrung des Uebelthäters bis zur Fällung des Urtheils. 3 B. Moſ. 24, 12.

Mir

(*) Nunmehr kann man ſie auch im 9ten Theil der orientaliſchen Bibliothek S. 203. nachleſen.

Mir iſt Anfangs hierbey eingefallen, daß ein herumziehendes Volk, wie die Iſraeliten in der Wüſte waren, keine Gefängniſſe hat, folglich auch keine Gefängnißſtrafen üben kann. Dies hat mich aber nicht befriediget, denn auch aufs künftige, und ſelbſt in den im lezten Monat (*) vor dem Eingang in Paläſtina gegebenen zweyten Geſetzen des fünften Buchs Moſe wird doch nirgends etwas von Gefängniß verordnet. Moſes muß alſo ſonſt etwas gegen die Gefängnißſtrafe einzuwenden gehabt haben, etwan, daß ſie nach der damaligen Bauart und Anlage der Gefängniſſe, und da man ſo häufig die Gefangenen in Ziſternen warf, der Geſundheit nachtheilig war. Beſſere Gefängniſſe zu bauen, wo ſie noch gar nicht vorhanden ſind, erfoderte mehr Koſten, als ein erſt zu gründendes Volk ohne Mühe aufbringen kann: auch war wirklich das Volk nicht blos zu Moſis, ſondern noch zu Salomons Zeit, (**) ſo ohne Baukunde, daß es vielleicht eine ſchwere Aufgabe geweſen ſeyn würde, ein der Geſundheit nicht nachtheiliges und dabey ſicheres Gefängniß zu bauen. Noch das kommt dazu, daß Gefängniſſe eine beſtändige Kaſſe zu ihrer Unterhaltung in Bau und Beſſerung, zur Verpflegung der Gefangenen, und zur nöthigen Bewachung erfodern: Moſes aber legte den Iſraeliten außer dem Zehnten gar keine Steuren auf, alſo war kein Fond zur Kaſſe da.

Uns wird der Mangel der Gefängnißſtrafe immer ſonderbarer vorkommen, weil er ſo ſehr wider unſere Sitten iſt. Gute und der Geſundheit gemäß angelegte Gefängniſſe ſind auch wirklich eine der beſten Strafen, nur für einen Europäer ſchiklicher, als für den etwas ruhigern und mehr ſtille ſitzender Bewohner ſüdlicherer Gegenden, dem das hübſche Gefängniß wohl zu wenig Strafe iſt. Allein in der That kennen wir auch manches

(*) 5 B. Moſ. 1, 3.
(**) Siehe meine Abhandlung, *de Judaeis Salomonis tempore architecturae parum peritis*; in Dietrichs Verlag.

große mit unſern Sitten verknüpfte Uebel zu wenig, weil wir ſeiner zu gewohnt ſind. Manche unſerer Gefängniſſe, (faſt alle nach der Nordſeite zu gelegenen) ſind doch wirklich der Geſundheit nachtheilig, und einige, die Baſtille gar nicht einmal mit zu nennen, abſcheulich; die Menge der zuſammengepreßten Gefangenen verdirbt die Luft noch mehr, bis endlich daraus das in England ſogenannte Kerkerfieber entſtehet, das nicht ſo wohl die Gefangenen ſelbſt, als den Richter, für den ſie geſtellet werden, angreift, und nächſt der Peſt das anſteckendſte und fürchterlichſte iſt. Blos güte, verſtändige, nach mediciniſchen Grundſätzen ſorgfältig eingerichtete Bauart, und viel Geld, und den guten Riß auszuführen, können die Gefängnißſtrafe zu dem machen, was ſie ſeyn ſoll.

Die Strafe des Gefängniſſes iſt aber doch in ſpätern Zeiten unter den Iſraeliten üblich geworden. Nirgends leſen wir ſo viel von ihr, als im Jeremia, und da kommen einige ſehr harte Gefängniſſe vor, die Jeremias verſuchen mußte: eine Ziſterne, in der zwar kein Waſſer, aber unten tiefer Schlamm war, darinn er langſam verſinken ſollte: ein Stok, vielleicht von der Art, als die Griechen πεντεσυριγγον nennen, (*) darinn man ſo eingeſchloſſen war, daß der Leib eine unnatürliche Stellung bekam, welches eine wahre unausſtehliche Tortur ſeyn mußte, Jerem. 20, 2: und nach einer von den ſiebenzig Dollmetſchern Kap. 20, 2. 29, 26. ausgedrukten, im gedrukten hebräiſchen Text aber nicht befindlichen Leſeart, gar noch ein unterirdiſcher Kanal, der die Unreinigkeiten aus der Stadt führte. Man wird wenigſtens auf Moſe nicht böſe ſeyn, daß er ſolche abſcheuliche Gefängniſſe in einem Rechte nicht hat.

Wenn

(*) Julius Pollux, B. VIII, §. 72. Es hat den Namen von fünf Löchern, durch deren zwey die Füße, durch zwey die Hände, und durch das fünfte der Hals des Gefangenen geſtekt wurde. Theodotio überſezt es im Jeremia βασανιστήριον, und Symmachus στρεβλωτήριον.

Wenn nach der Wiederkunft aus dem babyloniſchen Elend, Bande, d. i. Gefängniß, Eſr. 7, 26. unter den Strafen vorkommen, ſo iſt dies noch viel weniger Moſaiſchen, ſondern ſpäteren und gewiſſermaſſen perſiſchen Rechts: in einem perſiſchen Edikt wird Eſra und den von ihm beſtelleten Richtern geſtattet, gegen Uebertreter des Geſetzes mit Lebens- Geld- und Gefängniß-Strafen, auch Landesverweiſung zu verfahren, und dagegen wird in dieſem Edikt gar derjenigen Lebensſtrafe nicht gedacht, die zu Moſis Zeit die ordentliche war, und zu der wir nun kommen.

§. 239.

Schläge, eine gewöhnliche, aber nicht entehrende Leibesſtrafe.

Die gewöhnliche Leibesſtrafe ſind nehmlich nach dem alten Moſaiſchen Recht, Schläge. 3 B. Moſ. 19, 20. 5 B. Moſ. 22, 18. 25, 2. 3. Dies gehet ſo weit, daß in den vor dem babyloniſchen Exilio geſchriebenen Büchern der Bibel, ſonderlich in den Sprüchwörtern Salomons, ſchlagen, ſehr häufig ſtehet, wenn von Leibesſtrafen die Rede iſt, ſo gar Kap. 17, 26. von ſolchen, die an obrigkeitlichen Perſonen geübet werden ſollen: und auch nach der Wiederkunft aus Babylon war dies zu Joſephi Zeit die gewöhnliche Strafe der Uebertretung des Geſetzes, (*) die Paulus nach ſeiner eigenen Erzählung 2 Kor. 11, 24. fünfmal erfahren hatte.

Aus der Abſtammung des 3 B. Moſ. 19, 20. gebrauchten Worts, Bikkoreth (**) ſchließt man, daß die Schläge mit dem Ochſenziemer (taureo, oder nervo taurino) gegeben zu werden pflegten. Ich trete freilich in Abſicht auf dieſe einzelne Stelle einer gewöhnlichen Aus-

(*) Joſephus, Ant. IV. c. 8. §. 21

(**) בקרת von בקר (*Bakar*) ein Ochſe.

Auslegung der Juden bey: (*) allein es läßt ſich aus ihr nicht auf alle und jede von Moſe verordnete Schläge ſchlieſſen, denn ſie handelt blos von dem Fall, da eine Leibeigene Ehebruch getrieben hatte. Ward nun gleich dieſe, und der, ſo mit ihr zu thun gehabt hatte, wegen eines Verbrechens, das, mit einer freyen Ehefrau begangen, kapital war, mit dem knechtiſchen Ochſenziemer gepeitſcht; ſo folget daraus noch nicht, daß nach Moſis Willen eben dies Werkzeug auch bey andern viel geringeren Verbrechen und gegen freye Bürger gebraucht werden ſollte; und ich glaube, die Juden irren, wenn ſie, was richtige Erklärung des Wortes *Bikkoreth* iſt, auch auf andere gerichtliche Schläge, bey deren Verordnung dies Wort nicht ſtehet, ausdehnen, und dazu eine im Thalmud beſchriebene Peitſche gebrauchen. Doch ihre Gebräuche gehen mich hier nicht an; wer dieſe wiſſen will, muß die Stelle des Thalmuds ſelbſt, die davon handelt, (**) aufſchlagen, und ihre Ausleger nachleſen. Ich will aber, indem ich dies ſchreibe, auch nicht leugnen, daß bey Freyen die Peitſche gebraucht ſey: ich wage nur nichts zu beſtimmen, und es iſt mir etwas wahrſcheinlicher, daß bey ihnen die Strafe mit dem Stok vollzogen ward.

Das hingegen iſt aus 5 B. Moſ. 25, 2. gewißer, daß der Verbrecher die Strafe nicht ſtehend, ſondern liegend empfieng.

Der

(*) Ich thue dies, weil die andere Ueberſetzung von 3 B. Moſ. 19, 20. es ſoll eine Unterſuchung geſchehen, ſich gar nicht zur Sache zu ſchicken ſcheint. Daß eine Unterſuchung geſchehen ſoll, verſteht ſich von ſelbſt, und iſt etwas ſo allgemeines, bey jedem Verbrechen ſtatt findendes, daß der Geſezgeber nicht Urſache hatte, es bey dem Ehebruch der Leibeigenen als etwas beſonders zu verordnen: auch hängt dies nicht zuſammen, es ſoll eine Unterſuchung geſchehen, ſie ſollen nicht ſterben, wohl aber: Schläge ſtehen darauf, und nicht der Tod. Dazu kommt noch, daß bey den Arabern wirklich Schläge die ordentliche Strafe des Ehebruchs ſind.

(**) Traktat Maccoth Kap. III, §. 12.

Der allzugroßen Härte dieſer Strafe vorzubeugen, und, wie er ſelbſt ſagt, zu verhüten, daß der Iſraelitte nicht **blutrünſtig geſchlagen werden möchte**, (*) verordnet Moſes im fünften Buch Kap. 25, 2, 3. folgendes:

1) Die Schläge müſſen in Gegenwart des Richters gegeben, alſo nie dem Gerichtsbedienten überlaſſeu werden.

2) Nie nach Gutdünken und Augenmaas, ſondern nach vorher beſtimmter Zahl.

3) Dieſe Zahl darf nie vierzig überſchreiten. — — Die Juden haben nach der babiloniſchen Gefangenſchaft aus einer lächerlichen Gewiſſenhaftigkeit dies ſo beobachtet, daß ſie vierzig Schläge weniger einen gaben, denn, ſagten ſie, man könne ſich verzählen, und ſo bekäme der Verurtheilte 41 Schläge. Der Geſezgeber hat an dieſe Thorheiten nicht gedacht, ſondern gewollt, man ſoll ſich nicht verzählen; und die Juden hätten eben ſo gut verordnen mögen, vierzig Schläge weniger vier zu geben, denn man kann ſich ja auch viermal verzählen. Indeſſen iſt aus dieſer Phariſäiſchen Gewiſſenhaftigkeit die auch im Neuen Teſtament vorkommende Redensart, **vierzig Schläge weniger Einen**, entſtanden. Siehe 2 Kor. 11, 24. und

(*) Weil ich hier von einer ziemlich gewöhnlichen Ueberſezung, damit dein Bruder nicht verächtlich in deinen Augen werde, abweiche, ſey es mir erlaubt, zu bemerken, warum ſie nicht wohl ſtatt haben könne. Sind Schläge ſchimpflich, und wird man durch ſie verächtlich, ſo iſt es ein einziger ſo gut als hundert: hingegen wo 40 Schläge nicht ſchimpfen, werden hundert es auch nicht thun. In der That heißt das hier gebrauchte Verbum קלה (Kalah) auch nicht verächtlich ſeyn, ob ich gleich nicht leugne, daß von ihm die Schande קלון (Kalon) heißt, (gleichſam, Brandmark) ſondern es bedeutet, braten, röſten, brennen, und davon machen die Hebräer hernach eine ſolche Redensart, als die Lateiniſche, *urere loris, urere virgis, Ibericis peruſte funibus latus.*

und die gelehrteren Ausleger, z. Ex. Wetſtein, bey dieſer Stelle: Joſephi Ant, IV, c. 8. §. 21. 23. Eine Beſchimpfung, die den Geſchlagenen unehrlich gemacht, oder noch aufs künftige einen bürgerlichen Vorwurf zurükgelaſſen hätte, war, wie man ſich ſchon aus §. 236. erinnern wird, mit dieſer Strafe nicht verknüpft, ſondern ſie beſtand blos im phyſikaliſchen des Schmerzens: und dies gehet ſo weit, daß der Mann, der ſeiner jungen Frau etwas übels nachgeſagt hatte, gezüchtiget, d. i. geſchlagen wird, und dann das Recht des Scheidebriefes verliert: d. i. ſeine Frau Lebenslang behalten muß. (*) Dies würde wirklich eine wunderliche Satisfaktion für die Frau geweſen ſeyn, wenn der Mann durch die Schläge ſo geſchimpft geweſen wäre, als etwan bey uns durch den Staupbeſen, den beynahe jede Frau, auch von gar nicht vornehmer Herkunft, ungeachtet unſers ſtrengen Eherechts, ſchon für genug anſiehet, den Mann zu verlaſſen, und ſich eher wegen der Zeichen der Jungferſchaft eine kleine Anomalie würde nachſagen laſſen.

Die Strafe iſt alſo gar nicht mit unſern Staupbeſen zu vergleichen, wie ſie denn auch nicht durch einen Schinderknecht, (eine Perſon, die der Hebräer gar nicht kannte) exequirt ward, ſondern etwan mit den Schlägen, die eine militäriſche Strafe ſind, und der Ehre des Soldaten zu gar keinem Nachtheil gereichen. Joſephus hat ſich zu ſehr nach den geänderten Sitten und Denkungsart ſeiner Zeit gerichtet, wenn er die von Moſe verordneten Schläge für eine höchſtſchimpfliche Strafe hält, und als Moſis Gedanken, den dieſer doch nirgends geäuſſert hat, angiebt: der Freygeborne ſolle ſich dieſer höchſtſchimpflichen Strafe unterwerfen, weil er ein Knecht der unrechtmäßigen Gewinnſucht geworden ſey, und dadurch ſeinen Stand entehret habe. (Antiqu. IV' 8, 21.) Dachte er nicht an

(*) 5 B. Moſ. 22, 18. 19.

an die römiſchen Soldaten, die ſelbſt in den Zeiten der freyen Republik, und da ſie noch Bürger der weltbeherrſchenden Stadt waren, ihrer Ehre unbeſchadet mit Schlägen geſtraft wurden?

§. 240.
Wiedervergeltung bey Leibesverletzungen. Moſis Verordnungen von ihr.

Bey Leibesverletzungen, die man freyen Leuten zufügte, (denn Knechte machen hier als minder geſchüzte Glieder des gemeinen Weſens eine Ausnahme) (*) trat die viel härtere Strafe der Wiedervergeltung, **Aug um Auge, Zahn um Zahn**, ein, von der ich ausführlicher handeln muß, weil ſie von unſerem Rechte ſo entfernt iſt, daß ſie uns wirklich bisweilen barbariſch, oder wie andere zu ſagen belieben, unchriſtlich vorkommt. Barbariſch war ſie doch wohl nicht, denn gerade die alten Völker, die wir uns als kultivirt vorſtellen, Athenienſer und Römer, hatten dies Recht zur Zeit der Freyheit: aber der ſonderbare Umſtand iſt bey dem Recht, es ſchikt ſich eigentlich nur für freye Völker, in denen der ärmſte Bürger gleiche Rechte mit dem vornehmſten Beleidiger hat: es kann auch wohl in der Ariſtokratie und Monarchie bleiben, wenn dieſe der Freyheit und der völligen Gleichheit des Geringen mit dem Vornehmern im Rechte gar keinen Eintrag thun will. Wo aber des Vornehmern Auge mehr werth iſt, als des Bauren ſeins, würde es ein ſehr widerſinniges und inkommodes Recht werden; und wo man zum Beſten der Vornehmern einen caſum pro amico zu machen gedenkte, iſt nichts der Sache angemeſſener, als, bey dergleichen Leibesverletzungen die Strafe dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen.

Es ſcheint, Moſes behält die Wiedervergeltung aus einem ältern, ſehr natürlichen Herkommensrechte bey. Es

(*) 2 B. Moſ. 21, 26. 27.

Es verlohnt ſich der Mühe, bey einem uns ſo fremden, und doch alten freyen Völkern ſo gewöhnlichen Rechte ihn ſelbſt zu hören. Sein erſtes Geſez davon ſezt klar die Wiederlegung als hergebracht zum voraus, und wendet ſie nur auf den ſehr ſpeciellen Fall an, da eine ſchwangere Frau von zwey ſich mit einander ſchlagenden Männer geſtoſſen wird, und eine Beſchädigung daraus entſtehet: hier wird dem, der ſie geſtoſſen hat, zuerkannt, **Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Beule für Beule.** 2 B. Moſ. 21, 23. 24. 25. Das zweyte kommt auch nur beyläufig vor, da bey Gelegenheit einer von einem Egyptier ausgeſtoſſenen Gotteslåſterung verordnet wird, Iſraeliten und Fremde ſollen einerley Kriminalrecht haben, und als Exempel ſtehet: **wer ſeinen Nebenmenſchen am Leibe verlezt, dem ſoll geſchehen, wie er gethan hat. Wunde für Wunde! Auge für Auge! Zahn für Zahn! ſo wie er einen andern verlezt hat, ſoll ihm wieder geſchehen.** 3 B. Moſ. 24, 19. 20. Noch eine dritte Stelle handelt zwar nicht von Verlezungen einzelner Glieder des Leibes, ſondern befielt, dem falſchen Zeugen eben die Strafe anzuthun, welche auf dem Verbrechen ſtehet, daß er gegen einen Unſchuldigen ausſagte. 5 B. Moſ. 19, 19. ſezt aber doch dabey eben das Vergeltungsrecht als billig und natürlich zum voraus, und hat einerley Maxime, oder, wie Monteſquieu es nennet, einerley Eſprit des loix.

Was nun Moſes ſo, in der That beyläufig und mit Vorausſezung eines ältern Herkommens, von der Strafe der Wiedervergeltung ſagt, verſte ich unter dieſen Einſchränkungen,

1) **wenn die Verlezung entweder vorſezlich,** oder doch aus unſerer Schuld geſchehen iſt, (z. Ex. das leztere, wenn zwey Männer ſich mit einander ſchlagen, welches ſie nicht hätten thun ſollen, und bey dieſer unrechtmäßigen gewaltthätigen Handlung eine

ſchwangere Frau verletzen, 2 B. Moſ. 21, 23—25.) nicht aber, wo entweder gar keine Schuld, oder doch blos eine Unvorſichtigkeit war, und man etwan dem andern unverſehens das Auge ausſtieß. Dies wird mir jeder zugeben, der ſich erinnert, daß Moſes ſo gar den unvorſichtigen Todſchlag nicht nach dem Wiedervergeltungsrecht beſtraft wiſſen will, ſondern dem unglüklichen Todſchläger eine Freyſtadt ausmacht, um ihn vor dem Bluträcher ſicher zu ſtellen. — — — Und hiermit fällt gleich der gegen das Jus talionis gemachte Einwurf weg, den Gellius (*) dem Philoſophen Favorinus in den Mund leget: *quin? ſi membrum alter imprudens ruperit? quod enim imprudentia factum eſt, retaliari per imprudentiam debet.* Er ſieht in der That einer Schikane ähnlicher, als einem kühlen philoſophiſchen Zweifel. Gellius giebt ſich vielleicht zu viel Mühe, ihn zu beantworten, den vermuthlich redeten die Geſetze der 12 Tafeln gar nicht von einer blos unvorſichtigen Verlezung: allein ſie mögen reden, wovon ſie wollen, ſo thut das wenigſtens Moſes nicht, und der Einwurf gilt alſo nicht gegen ihn.

2) Der am Leibe Verlezte behielt das ihm nirgends genommene natürliche Recht, nicht zu klagen, oder auch die angefangene Klage wieder zurük zu nehmen, und die Strafe zu erlaſſen, wenn der andere ſich mit ihm wegen einer, nach unſerer Art zu reden, Schadloshaltung an Gelde, oder, wie es der Hebräer genannt haben würde, wegen eines Löſegeldes verglich. Nicht zu gedenken, daß ſich dies ſehr natürliche Recht von ſelbſt verſtehet, und kaum bedarf bey einem Strafgeſez ausgedrükt zu werden, kommt noch dazu, daß bey den Iſraeliten das Löſegeld ſelbſt im Fall des vorſezlichen Mordes vorhin gewöhnlich war, wie es noch bey den Orientalern iſt; denn Moſes findet nöthig, in die-

(*) *Noctes Atticae*, lib. XX. c. 1.

dieſem einzigen Fall die Annehmung des Löſegeldes zu verbieten. 4 B. Moſ. 35, 31. War es ſelbſt dem vorſezlichen Mord hergebracht, ſo kann man gewiß ſchlieſſen, daß auch mancher Beleidigte für einen ausgeſchlagenen Zahn oder Auge ein Löſegeld genommen haben wird: und da Moſes dies nicht verbietet, ſo bleibt es bey dem alten Herkommen.

In den Geſetzen der 21 Tafeln hatten die Römiſchen Decemvirs dieſe Einſchränkung ſo ausgedrukt: *ni cum eo paicit.* Daß Moſes keinen ſolchen Zuſaz macht, wird man ſich deſto weniger wundern laſſen, weil er das jus talionis nie einſezt, ſondern blos beyläufig erwähnt, oder auf die Verletzung der Frucht in Mutterleibe überträgt, bey der vielleicht, und das wäre nicht unbillig, kein Löſegeld oder Entſchädigungsgeld ſtatt finden ſollte, weil es die Rechte eines dritten, der noch nicht reden konnte, betraf, und überhaupt auch daran gelegen iſt, ſchwangern Frauensperſonen und ihrer Leibesfrucht die allerhöchſte Art der Sicherheit zu verſchaffen.

§. 241.

Vergleichung dieſes Rechts mit den attiſchen und römiſchen Geſetzen.

Aber iſt die Strafe nicht ſehr inkultivirt? ſchmekt ſie nicht nach alter Barbarey? Muß nicht billig jeder Geſezgeber, der aus Menſchenliebe gern wollte, daß der Adeliche ſeine Augen behielte, wenn er ſie ohnehin nichtswürdigern Bauern ausgeſchlagen hätte, ſich hier, ſo weit er kann, vom brutalen Recht der alten Zeiten entfernen? Wäre nicht lieber Moſes recht ſehr zu tadeln, daß er ein ſolches Recht, ich will nicht ſagen, geben, (denn das hat er nicht gethan) ſondern nur aus alten Zeiten und Herkommen beybehalten konnte?

Ehe ich mich auf dieſe Fragen einlaſſe, ſey es mir erlaubt, zu bemerken, wie ſehr dies von unſerm Rechte ſo überaus abſtehende Moſaiſche Recht mit den ausdrük-

lichen Geſetzen der Völker, die wir für kultivirt halten, und die in bürgerlicher Freyheit lebten, übereinſtimmet.

Die Athenienſer hatten das jus talionis: nur da etwan die Frage entſtehen kann, wie es anzuwenden ſey, wenn man dem Einäugigten ſein einziges Auge ausſchlägt, ſo entſchieden ſie, oder um den Mann zu nennen, deſſen Namen man noch jezt ſo ziemlich gelten läßt, entſcheidet Solon, auf der härteren Seite: **wer dem Einäugigen das Auge ausſchlage, ſolle dafür beyde Augen verlieren.** (*) Alſo gerade das ehemalige kultivirteſte Volk unter der Sonnen, dem man die feinſten Empfindungen zuſchreibt, das aber nur dabey die kleine Schwachheit hatte, nicht Sklave ſeyn zu wollen, ſondern die natürliche Gleichheit der Menſchen, ſo viel es ſich thun läßt, in dem bürgerlichen Staat beyzubehalten, hatte das Recht der Wiedervergeltung, und gerade dies Volk gab ihm die härteſte Erklärung.

Die römiſchen Geſetze der 12 Tafeln, dieſe erſte Grundlage unſerer heutigen Jurisprudenz, die manches von den Griechen geborget, aber auch viel altes einheimiſches Herkommen beybehalten hatten, verordnen gleichfalls die Talion: ſie drücken ſich, doch mit Weglaſſung der harten Attiſchen Erklärung, über den zu ſeltenen Fall des Einäugigen ſo aus: *ſi membrum rupſit, ni cum eo paicit, talio eſto.* (**)

Sie erlaubten alſo, (wie es ſich beynahe auch ohne Erlaubniß verſtehet) dem Beleidigten, Geld für ſein verlornes Glied zu nehmen, und die Klage liegen zu laſſen. Es iſt begreiflich, daß dieſer Fall ſehr häufig eingetreten ſeyn muß; denn wer wird nicht lieber Geld, ſo viel er aufbringen kann, geben, als ein Glied verlieren? Der Umſtand kommt noch dazu, daß jeder Schlag, den man lange vorhin erwartete, überaus viel ſchmerzhafter

---

(*) *Petiti leges Atticae* l. VII. tit. 3. §. 2. pag. 632.
(**) Tab. VII.

hafter iſt, als der unvermuthet gegebene: und wenn ich im Affekt dem andern ein halb Dutzend Zähne mit der Fauſt in den Mund lege, ſo empfindet er gewiß nicht den zehnten Theil deſſen dabey, was ich empfinden würde, wenn ich mich der Abſicht wohl bewußt hinſtellen ſollte, einen gleichen Schlag, der eben ſo viel Zähne in den Mund legte, auszuhalten, oder auch nur unter der Hand des Zahndoktors eben ſo viel Zähne regelmäßig zu verlieren. Eben ſo iſt es bey allen Verletzungen, ſonderlich der Augen und der Knochen: wer ſie als Strafe vorher weiß, empfindet ſie ſchon in der Einbildung und Furcht hundertfach, ehe er ſie einmal körperlich fühlt, und um die Zeit, da die Strafe vollzogen wird, iſt ſie auch ſchmerzhafter, als das unerwartet kommende Uebel, weil alles in Körper und Seele durch die Erwartung gleichſam ausgeſpannet iſt, ſie recht bis zum höchſten Grad der Empfindung zu fühlen. Vermuthlich würde auch der Medicus das Wundfieber anders finden: doch davon kann ich nichts ſagen, ſo lange es an Erfahrungen mangelt, ich glaube aber nach der Theorie würde jeder Medicus oder Wundarzt zum vorigen Ja ſagen. — — Alſo die Folge von dem allem iſt, wer irgend ſo viel Geld hat, daß der beleidigte Theil damit, und mit recht demüthigen Abbitten zufrieden ſeyn will, wird es anwenden, um ſich los zu kaufen.

Dies war wohl zu Rom unzäligemal geſchehen: aber endlich kam, ſo unvermerkt, daß die Juriſten, die ich darum gefragt habe, mir die Zeit nicht zu beſtimmen wiſſen, das jus talionis völlig ab, und der unter Despoten ſtehende Römer ward ſo fein-denkend im Jure, wie wir jezt ſind. Dies iſt ſehr begreiflich: die Römer verloren mit der Zeit immer mehr von der natürlichen Gleichheit, die lange der Arme gegen den Reichen, der Gemeine gegen den vornehmſten Patrizier uſurpirt hatte, durch mächtig werdende Bürger: und daß der vornehme Mann ſein Auge, ſo füglich er auch vielleicht bey ſeinem Müßiggange dies überflüßige Werkzeug entbehren konnte,

verlieren ſollte, weil er einem Armen ſein zwar zum Lebensunterhalt und Arbeit unenbehrlicheres, aber doch am Ende kanalliöſes Auge ausgeſchlagen hatte, kam dem Prätor nach und nach hart vor: und wer wird ſich entbrechen können, dem Prätor in dieſen ſanften Empfindungen beyzutreten? Doch war eigentlich niemand dreiſt genug, es durch ein Geſez abzuſchaffen, ſondern in den Inſtitutionen heißt es: (*) *poena injuriarum ex lege duodecim tabularum propter membrum quidem ruptum talio erat: propter os vero fractum nummariae poenae erant conſtitutae, quaſi in magna veterum paupertate. Sed poſtea praetores permittebant ipſis, qui injuriam paſſi erant, eam aeſtimare, ut judex vel tanti reum condemnet, quanti injuriam paſſus aeſtimaverit, vel minoris, prout ei viſum fuerit. Sed poena quidem injuriarum, quae ex lege duodecim tabularum introducta eſt, in deſuetudinem abiit: quam autem praetores introduxerunt, quae etiam honoraria appellatur, in judiciis frequentatur. Nam ſecundum gradum dignitatis, vitaeque honeſtatem, creſcit aut minuitur aeſtimatio injuriae.* Ich habe gern den Paragraphen beynahe ganz abgeſchrieben, weil es ſcheint, daß manche, die über das Wiedervergeltungsrecht philoſophiren, ihn nicht geleſen haben.

§. 242.

Was für und wider dies Recht zu ſagen iſt.

Doch wir wollen alte Völker, die das jus talionis hatten, alte Völker ſeyn laſſen, und ſie weder Barburen ſchelten, (das ſie gewiß nicht waren) noch wegen ihrer Freyheitsliebe loben: ſondern blos aufrichtig anhören, was für und wieder dieſe Gattung von Strafen geſagt werden möchte.

(*) Libr. IV. cap. 4. §. 7. *de injuriis.*

Für ſie iſt,

1) ſie iſt die erſte Strafe, die jedem ſich ſelbſt gelaſſenen Geſezgeber natürlicher Weiſe beyfallen wird: dabey kann niemand ſich über Unbilligkeit beſchweren, wenn ihm geſchiehet, was er andern gethan hat, und er hat allenfalls Urſache noch froh zu ſeyn, daß ihm nicht mehr geſchiehet; denn ſowohl Selbſtrache nach dem jure naturae, als auch Strafen in der bürgerlichen Geſellſchaft, gehen ſonſt gemeiniglich viel weiter, und vergelten das angethane Uebel vervielfältiget.

2) Sie wird am ſtärkſten abſchrecken, anderee am Leibe zu verletzen, und beynahe iſt ſie allein geſchikt, dieſen Zwek der Strafen zu erreichen. Geldſtrafe wird der Reiche nicht ſehr fürchten, ſonderlich wenn ſie ſich nach dem Stande des Beleidigten richtet, und ſo wird ſie dem Armen nicht viel Sicherheit verſchaffen: wären aber auch allenfalls Leibesſtrafen geſezmäßig, ſie ſtänden aber im Ermeßen des Richters, (ein hier ſehr betrübter und deſpotiſch tönender Ausdruk) ſo iſt nicht nur der Arme dadurch nicht mehr geſichert, denn das Ermeßen des Richters pflegt für den Vornehmen glimpflich zu ſeyn, ſondern er iſt in der That noch tiefer heruntergeſezt. Schlüge z. Ex. der Edelmann dem Bauer ein Auge aus, und der Richter ſchäzte es auf 1000 Rthlr. (noch ziemlich hoch) die dem Edelmann nicht wehe thun, der Bauer hingegen müßte in der Karre ſchieben, wenn er dem Edelmann ein Auge ausſchlüge, ohngeachtet er ihm eben ſo gut 1000 Rthlr. (in manchen Ländern eine für den Bauren noch ganz leicht aufzubringende Summe) für ſein adeliches Auge geben wollte: ſo wäre doch wohl die Ungleichheit des Rechts für einen braven Mann, der ſeine Hände fühlt, und damit den Staat vertheidigen kann, muß und ſoll, wenn er zum Soldaten geworben wird, nicht gut zu ertragen. Hat bey

einem ſolchen Recht der Niedrige für ſeine geſunden Glieder die Sicherheit, die er wünſchen, und vom gemeinen Weſen fodern kann? Wenn hingegen der Vornehmſte und Reichſte, der vom erſten Adel, weiß, ſchlägt er jemand ein Auge aus, ſo hat jener das Recht darauf zu klagen, daß ihm wieder das Auge ausgeſchlagen wird, hierauf wird wirklich geſprochen, und die Strafe an ſeinem noch ſo vornehmen Auge, das nicht beſſer iſt wie ein bäuriſches, exequirt, und er hat kein anderes Mittel übrig, ſein eigenes Auge zu erhalten, als daß er ſich vor dem Bauren ſo tief demüthiget, als nöthig iſt, ſein Mitleiden und Verſchonung zu erflehen, und ihm zur Erſtattung des Schadens ſo viel Geld bietet, als der Bauer für befriedigend hält: ſo wird gewiß, (ohne daß ich dabey ſchwöre) der Vornehme ſich bedenken, ehe er einem das Auge ausſchlägt. Eben ſo verhält es ſich auch bey andern Beſchädigungen, herunter bis auf den Zahn, über den das alte jus talionis ſo verſchieden dachte.

Machte man mir vielleicht hier die, in der That wichtige Einwendung, daß man, ungeachtet unſeres viel gelinderen und die Talion ausſchließenden Rechts, bey uns faſt gar keine mit Vorſaz ausgeſchlagene Augen ſehe; ſo ſey es mir erlaubt zu antworten, daß dieß wirklich zum Theil unſern mildern Sitten zuzuſchreiben iſt; aber dieſe mildern Sitten haben und hatten nicht alle Völker, nicht die alten dem Stande der Natur näher ſeyenden, nicht die ſüdlichern, deren Zorn gemeiniglich tückiſcher iſt, und einen bleibenden Leibesſchaden zurük zu laſſen wünſcht. Alſo kann ſich nach dieſen etwan durch lange Zeit gemilderten Sitten nördlicher Länder ein altes Recht im Sünden nicht richten. Aber es kommt noch wohl der Umſtand dazu, daß bey uns nach eingeführtem Luxus, und weichlicher Erziehung, oder aus Folge vornehmer Krankheiten der

Eltern und Voreltern, häufig der Vornehme dem Leibe nach eben nicht der ſtärkſte iſt, und wenn es zum Ausſchlagen der Augen und Zähne käme, gegen den etwas ſtärkern Bauren ehe eins von beyden verlieren, als es ihm ausſchlagen würde. Es giebt noch mehr ſolcher nicht eigentlich in unſerm Recht liegenden glüklichen Zufälle, die dem Mangel des Rechts abhelfen. Z. Ex. die meiſten Vornehmen in unſern Ländern ſind zugleich Bediente des Landesherrn, haben hievon Ehre und Einkünfte, und würden in eine Art von Nichts herabſinken, wenn ſie ihre Bedienung verlören: viele Landesherren denken aber doch ſo menſchlich, daß ſie den nicht mehr in ihren Dienſten behalten würden, der einem Niedrigern ein Auge ausgeſchlagen hätte, falls nicht ſehr entſchuldigende Umſtände einträten, oder er ſich mit dem Beleidigten vergliche. Allein auch dieſer Vorzug unſerer Sitten fällt in jeder Demokratie oder Ariſtokratie weg, denn da werden die Bedienungen entweder nach Geſetzen oder nach Stimmen, für die ſich eigentlich kein einzelner ſchämt, vergeben; und nicht ohne Geſetze genommen.

3) Es iſt doch wohl unleugbar, daß im Stande der Natur jeder das Recht hatte, ſich wegen einer vorſezlichen Leibesverletzung, z. Ex. eines ausgeſchlagenen Auges, zu rächen. In der That konnte dieſe Rache nach dem Recht der Natur noch weiter gehen: blieb ſie aber in den Schranken der Wiedervergeltung, ſo hatte doch gewiß das Recht der Natur (denn von Moral rede ich jezt nicht) keine Einwendungen dagegen. Dieſes Rechts der Selbſtrache begiebt man ſich in der bürgerlichen Geſellſchaft, erwartet aber dagegen billig, daß die Geſellſchaft die Rache an unſerer Stelle nach hinlänglicher Unterſuchung üben ſoll. Die Moral mag zu unſerer Rachgier ſagen, was ſie will, (wiewohl ſie ſie nicht ſchlech=

ſchlechterdings verdammet) ſo ſind wir doch alle einmal von Natur rachgierig, und dies geht ſo weit, daß wir, wenn wir gröblich beleidiget ſind, eine ſehr unangenehme Unruhe und Wallung empfinden, ſo lange wir nicht gerochen ſind. Leute von dieſer Natur ſind einmal die Bürger des Staats: kann man glauben, daß ſie ihr Recht der Selbſtrache aufgegeben haben, ohne ein Aequivalent dafür zu erwarten? Will ihnen der Staat dies Aequivalent nicht geben, und doch die Selbſtrache unterſagen, ſo muß er erſt die Natur der Menſchen umbilden: oder falls man ſagt, dies Umbilden könne nur Gott und die Gnade thun, und wer der Gnade Raum in ſeinem Herzen laſſe, werde die Talion nicht verlangen, ſo müßte man ſich einen Staat vorſtellen, der aus lauter wahren Wiedergebornen beſtände. Einen ſolchen haben wir doch wohl nie geſehen!

4) Bey der Aufhebung des Rechts der Talion wäre, wenn nicht der lange Zwang und Gewohnheit den Armen zu tief niedergedrükt hätte, nichts natürlicher, als daß der am Leibe Beſchädigte ſich ſelbſt rächete, allenfalls auch ſeinem vornehmen Beleidiger, an den er nicht mit offener Gewalt kommen kann, heimlich auflauerte, und ihm eben ſo ungewarnt etwan das Auge wieder ausſchlüge, als er es auszuſchlagen das Exempel gegeben hatte. Und was wollte man alsdann, falls noch Billigkeit beobachtet werden ſollte, thun? doch wohl nicht den Armen, der die empfangene Beleidigung nur erwiedert hatte, härter ſtrafen, als den erſten Anfänger der Beleidigung? Im Fall der Nachſtellung könnte zwar noch geſagt werden, dieſe, und der Vorzug der von den Geſetzen verbotenen Selbſtrache, vergröſſere die Schuld, und verſchlimmere alles: aber wie wenn der Beleidigte, der wohl weiß, daß die Geſetze ihm keine Revanche geben, ſo-

gleich (*) thäte, was für jeden tapfern Kerl ganz natürlich iſt, und ſo lange es bey bloßen Schlägen bleibt, auch von unſern Rechten entſchuldiget wird, mit aller Wuth, deren er nur fähig iſt, auf den losgienge, der ihm ein Auge ausgeſchlagen hatte, und ſogleich wieder ſein Auge zu treffen ſuchte? dann würde man doch wohl den, der gleiches mit gleichem vergolten hätte, nicht ſo hart ſtrafen können, als den, der den Anfang machte, Augen auszuſchlagen. Dieſe geſchwinde Selbſtrache würde bey einem Volk, deſſen niedrigſter Bürger und Bauer noch irgend ſeine natürliche Gleichheit mit dem Vornehmſten, und ſeinen Adel fühlt, der gewöhnliche Fall ſeyn: und wo ſie niemand waget, da iſt es wohl ſchwerlich den ſanften Sitten der Niedrigen und des vielleicht handfeſten Bauren zuzuſchreiben, ſondern dem unangenehmen Umſtande, daß das Volk etwas zu zahm gemacht iſt, und freye Leute vergeſſen haben, ſie ſind nicht Sklaven, ſondern im Rechte jedem andern Mitbürger gleich.

5) Selbſt unſere Geſetze nehmen, und zwar noch bey einem zweifelhaftern Fall, wo das Uebel nicht wirklich angethan, ſondern nur zugedacht, ja vielleicht auch dies nicht einmal war, das Wiedervergeltungsrecht an. Sie erlauben, gegen den Kalumnianten oder Injurianten, der uns fälſchlich und boshafter Weiſe eines Verbrechens beſchuldiget hat, auf eben die Strafe zu klagen, die das Verbrechen nach den Geſetzen verdient. Zwar wird ſelten nach dieſer Klage geſprochen, und es kommt auch hier vieles auf das Ermeſſen des Richters an: allein das iſt doch klar, daß die Geſetze, die dieſe Klage geſtatten, das jus talionis als billig zum voraus ſetzen.

Was

(*) *In inſtanti.*

Was wider das Vergeltungsrecht eingewandt zu werden pflegt, möchte wohl hauptſächlich auf folgendes hinauslaufen.

1) Bey manchen Beleidigungen würde es abgeſchmakt ſeyn, dem Beleidigten das Recht der Wiedervergeltung des Uebels zu ertheilen, z. Ex. im Fall des Ehebruchs dem beleidigten Manne zu verſtatten, daß er wieder bey der Frau des andern ſchliefe.

Bey dieſem Einwurf ſcheint viel Misverſtand zum Grunde zu liegen. Es iſt ja nicht von allen und jeden Beleidigungen, ſondern von Leibesverletzungen die Rede: auch nicht von einer Wiedervergeltung, die der Beleidigte ſelbſt üben, und z. Ex. dem Beleidiger Zahn oder Auge wieder ausſchlagen ſoll, ſondern von einer Strafe, die die Obrigkeit verhänget, und exequiren läßt. Wenn etwan jemand alle Strafen aus dem jus talionis herleiten wollte, ſo wäre dies ein Einwurf: nicht aber wenn ein Geſezgeber bey Leibesverletzungen das Gleiche zur Strafe ſezt.

2) In manchen Fällen ſey es ſchwer, gerade ſo viel, und nicht mehr, wieder zu vergelten, als der andere Schaden zugefüget habe: z. Ex. wenn man dem andern Einen Zahn ausſchlagen will, ſo iſt es leicht, zwey zu treffen und auszuſchlagen. So iſt es auch ſchwer, Wunden gleich tief und groß, und nicht etwas tiefer und größer, zu geben. Und wie wenn ein Einäugiger jemanden ein Auge ausſchlüge, ſollte er denn wieder ſein Auge verlieren? Dies wäre mehr Uebel, als er angethan hat, denn er würde ja nun ganz blind, und hatte doch den andern nur einäugig, das iſt, zu ſeines gleichen gemacht. — — Ich geſtehe hier viel mehr ein, als die Beſtreiter

des Talionsrecht zu fodern pflegen. Hätten ſie die menſchliche Natur gekannt, ſo würden ſie noch hinzugeſezt haben, und wenigſtens ich geſtehe es ihnen ein: faſt jede Strafe der Wiedervergeltung iſt ein viel empfindlicheres Uebel, als die erſte Verletzung war: denn jeder Schmerz und jedes Uebel, das man zum voraus erwartet, wird erſt im Erwarten und Furcht mehr als hundertfältig gefühlt, und ſchon dadurch der Schmerz des Augenbliks auf Stunden, Tage, Wochen u. ſ. f. ausgebreitet, dann aber, wann es wirklich eintritt, wird recht völlig jedes einzelne Stük des Uebels von der darauf wartenden Seele und Leibe empfunden. Schlechte Philoſophen waren die Gegner des Talionsrechts, wenn ihnen dieſe Anmerkung bey ſo vielem guten Willen entgieng. Dies alles wäre nun aber noch kein Einwurf gegen das Talionsrecht, dennn es iſt nichts weiter als das gewöhnlichere bey allen Strafen, oder bey aller ſelbſt im Stande der Natur befürchteten Rache. Wenn ich im bloßen Stande der Natur einem meines gleichen ein Auge ausgeſchlagen hätte, ſo würde ich immer fürchten, daß er, oder ſein Sohn, oder Vater, oder Bruder, oder ſonſt ſein Freund, auch wohl ein von ihm Gedungener, auf mich lauren, und mir wieder eins ausſchlagen würde: bey dieſer beſtändigen Furcht würde ich wahrhaftig viel unglüklicher ſeyn, als der, dem ich das Auge ausgeſchlagen hätte, ſelbſt im Traum würde ich, wer weiß wie oft, das Auge mit Schrecken und Schmerz verlieren, das ich doch noch hätte, wenn ich wieder aufwache, und anfangs wohl ungewiß, ob das vorige Traum oder Wahrheit ſey, in der dunkeln Nacht von Schrecken betäubt zu probiren wünſchte, ob es ſehen könnte: ja nicht blos dies würde ich befürchten, ſondern da ich mir ſelbſt wohl bewußt bin, daß die Rachgier mehr Uebel zu erwiedern ſucht, als empfangen iſt;

ſo würde ich auch vielmehr, wohl gar für einen ausgeſchlagenen Zahn das Ausſchlagen des Auges, oder gar den Verluſt des Lebens, und wer weiß was noch ſchlimmeres erwarten, und unter der beſtändigen Furcht ſehr unglüklich ſeyn, wenn auch der Beleidigte mir nie das Uebel wirklich erwiedern könnte. Bekäme er mich einmal in ſeine Hände, und erwiederte es mir blos nach der Talion, ſo wäre dies noch ein neuerer Zuſaz des Unglüks, falls man nicht etwan ſagen wollte, es ſey für mich ein Glük, weil ich nun nicht länger in ſteter Furcht leben dürfte. Dies ſind nichts weiter als die Schrecken des Gewiſſens, dieſe natürlichen, alle von uns ausgehende Beleidigungen vervielfacht erwiedernden Strafen, die die Mythologie der Griechen und Römer unter dem Bilde der Furien vorſtellte. Die Sache iſt nun einmal ſo, und die Natur hat ſie, nach weiſen Zwecken, und um Beleidigungen zu hindern, ſo eingerichtet. Auch bey dem Mord tritt eben dies ein. Wer ihn im Stande der Natur begangen hat, wird unaufhörlich vor dem Bluträcher, dem Sohn oder Freunde des Entleibten, in Furcht ſeyn, wachend hundertmal ihn zu ſehen glauben, und vor ihm erzittern, da er ihm doch fern genug iſt, und eben ſo oft in unruhigen Träumen ihn vor ſich ſehen, und von ihm den tödtlichen Stoß zu empfangen glauben; kurz, wachend und träumend vielmal ſterben. Findet er das unbillig und zu hart, ſo beſchwere er ſich über Gott, über die Natur, die dem Laſter ſo vervielfältigte Strafen ſezte, und über ſich ſelbſt, daß er ein Narr iſt, ſich ſolch Zeug einzubilden. Begehet ihn einer in der bürgerlichen Geſellſchaft, und wird (die gelindeſte Strafe unter den jezt gewöhnlichen) dafür enthauptet, ſo empfindet er bey dieſer Wiedervergeltung doch gewiß auch viel mehr, als der von ihm Ermordete: dieſer hatte nur eine kurze Angſt

von

von wenigen Minuten, die er vor Zorn der Gegenwehr kaum fühlte; der Mörder aber ſtellet ſich im Gefängniß ſeinen Tod wochenlang vor, und fühlt das Schwerdt, wer weiß wie oft, in der alles vergrößernden Einbildung; und wenn er zum Tode hingeführt wird, fühlt er ihn zum voraus ſo ſehr, daß man wohl Beyſpiele von Malefikanten hat, denen Gnade zugerufen ward, die aber vor Schrecken ſchon dem Tode ſo nahe waren, daß ſie ſelbſt durch Aderlaſſen nicht zu retten ſtanden, ſondern ſo gut ſtarben, als wenn das Schwert ſie getroffen hätte. Vor Angſt ſterben, heißt doch wohl, fürchterlicher ſterben, als man es unter der Hand des Mörders und bey bloßen Wunden thut.

Der Einwurf würde alſo gerade gar nichts ſagen, allein man verſteht dabey einen andern: **der beleidigende Theil ſey doch nicht ſchuldig, mehr Uebel zu leiden, als er angethan hat.** Wirklich ſo dachte der von Gellio redend eingeführte Favorinus. (*)

Aber welche Unkenntniß aller unter allen Völkern eingeführten Geſetze? alles deſſen, was jeder von ſeinen eigenen Empfindungen der Rachbegier wiſſen kann,

---

(*) *Sed & ſi prudens ruperit, nequaquam patietur aut altius ſe laedi, aut latius: quod cujusmodi libra aut menſura caveri poſſit, non reperio. Quin etiam, ſi quid plus erit, aliterve commiſſum, res fiet ridiculae atrocitatis, ut contraria actio mutuae talionis oriatur, & adoleſcat infinita quadam reciprocatio talionum.* (Noctes Atticae l. XX. c. 1. §. 18. 19.) Der von Gellio eingeführte Philoſophe Favorinus redet wirklich wie ein Schikaneur, oder ein der Welt unkundiger Schulphiloſophe, blos im Diſputiren fertig: er ſtellet ſich das Talionsrecht vor, als wenn der Beleidigte es ſelbſt übte. Zu verwundern iſt es, daß Gellius dies ſeinen Juriſten Cäcilius in der Antwort nicht bemerken läßt: denn eben dies iſt der groſſe Vorzug der im Gericht verhängeten Strafen vor der Privatrache, daß keine Gegenrache ſtatt findet, und der Geſtrafte ſelten einmal auch nur dazu verſucht wird.

kann, wenn er nur ein wenig bey ſich ſelbſt einkehrt? Der beleidigende Theil hat kein Recht zu ſodern, daß die Strafe kein grösſeres Uebel ſeyn ſoll, als die erſte Beleidigung war: denn ſo gut er ein Uebel anthat, wo gar kein Uebel vorhergegangen war, ſo gut, und nach dem von ihm ſelbſt erfundenen Recht, kann der Beleidigte ihm für dies Uebel zehnmal, tauſendmal, ja unendlichemal ſo viel Uebel wieder zufügen. Die Verhältniß zwiſchen **nichts und etwas**, — — und **etwas und dem Unendlichen**, ſind gleich, ſie überſteigen beyde alle Zahlen. Ob die Moral, ob Gott dies unendlich vermehrte Uebel haben will, geht mich hier nicht an: von unendlich vermehrtem Uebel iſt auch jezt nicht eigentlich die Rede, ſondern nur von etwas vermehrt wieder erſtattetem. Allein der Beleidigende bekomme es allenfalls unendlich wieder zurük, ſo könnte er ſich über weiter nichts beſchweren, als, daß ihm **Unrecht** geſchehe, und er hatte **Unrecht** gethan. Aber ganz dies **Unendliche** wegzulaſſen: vom roheſten Stande der Natur an, hindurch durch ſein Ueberbleibſel, das Herkommensrecht der Duelle, bis zum Stande der unter den beſten Geſetzen gebildeten Republik, bleibt der Grundſaz: wer Uebel und Beleidigungen ausgetheilt hat, darf ſich nicht beſchweren, wenn er mehr wieder bekommt. Im Stande der Natur geht die Selbſtrache gewiß viel weiter, als die Beleidigung, und würde zum Unendlichen fortgehen, wenn ſie nicht zulezt durch Mitleiden, oder Verachtung des Geſtraften, oder Anwandlungen von Großmuth eingeſchränkt würde: im alten deutſchen Sprichwort, das einen Nationalgedanken ausdrükte, heißt es, **auf eine Maulſchelle gehört ein Dolch**, das Point d'Honneur der Duelle will ſie mit dem Degen, die Peitſche aber mit der Piſtole gerochen wiſſen; und wo man auch nicht ſo kunſtmäßig denket, findet

man

man doch eine Satisfaktion darinn, und rühmet ſich es, für Einen Schlag zwey oder mehrere gegeben zu haben. In der bürgerlichen Geſellſchaft iſt der Zwek der Strafen, von Verbrechen abzuſchrecken, wozu das bloße gleiche Uebel nicht hinlänglich ſeyn würde, weil der Verbrecher die Hofnung hat, nicht entdekt zu werden, oder ſonſt der Strafe zu entfliehen, alſo ſeine Furcht vor der Strafe durch deren Ungewißheit ſehr gemindert wird: man ſtraft daher ſchwerer, und ſchrecket mit einer Strafe viele tauſend von eben dem Verbrechen ab. Hat nun jemand nicht Luſt, ſich dies gefallen zu laſſen, und dem gemeinen Weſen zum Abſchreckungsexempel von Beleidigungen zu dienen, ſo muß er nicht beleidigen. Man hält doch die mehrfache Wiedererſtattung des Geſtolenen nicht für eine zu harte, ſondern für die gelindeſte Strafe des Diebſtals; und doch giebt ſie mehr wieder, als entwandt war. Ich gedenke in der Vorrede einiges allgemeine von der Verhältniß der Strafen zum Verbrechen zu ſagen, kann alſo abbrechen.

Nur das wollte ich hier noch erinnern. Der Einwurf beweiſet nicht blos gegen die beſtrittene Wiedervergeltung der Leibesverletzungen, ſondern gegen alle Strafen, die in einem nur etwas empfindlichern Uebel beſtehen, oder durch Furcht und Erwartung zum vervielfältigten Uebel werden; aus ihm folget mancher Saz, der dem den Beweis gebrauchenden ſelbſt wunderlich vorkommen wird, wenigſtens bey dem die gemeine Sicherheit des Lebens wegfallen würde. Z. Ex. Meuchelmord und Kindermord würden am gelindeſten, und gar nicht mit dem Tode beſtraft werden dörfen. Der Meuchelmörder kann ſagen: der, den ich ermordete, wußte gar nicht, wie ihm geſchahe, Stich und Fall waren eins, und er ſtarb, ohne zu wiſſen, daß er ſtarb, recht unverhoft und mitten in der Freude. Soll

ich

ich wieder ſterben, ſo komme der Tod mir ſanft und unverhoſt; aber nur bitte ich, daß man nicht etwan den Einfall bekomme, mich für Vogelfrey zu erklären, denn ſonſt würde ich auf allen meinen Schritten von Todesfurcht begleitet ſeyn, und in der Einbildung hundertmal für Einmal ſterben. Der Kindermörder würde alles dies, und noch dazu ſagen können, das Kind habe den Werth und Genuß des Lebens noch nicht gekannt, und ſey in einem Stande ſo dunkeler Empfindungen geweſen, daß ſein Schmerz beynahe nichts werth ſey: wenn er einmal in eben den Zuſtand komme, wieder in ſeiner Mutter Leib gehe, und dann geboren werde, etwan bey einer zu erwartenden Pythagoräiſchen Seelenwanderung, möge man die Strafe an ihm vollziehen, ſo lange aber der Gerechtigkeit gemäß aufſchieben, denn jezt thäte es ihm gar zu leid zu ſterben.

3) **Das Recht ſey barbariſch.** — — Ich begreiſe nicht, warum es barbariſcher ſeyn ſoll, als hängen und köpfen: und ſo gut man den Machtſpruch thun kann: **es iſt barbariſch**, ſo gut gilt auch der Machtſpruch: **die Wiederbezahlung iſt niedrig und gewinnſüchtig**, oder, **jede Strafe, die gelinder iſt, als gleich gegen gleich, gehört in den Staat von Unterdrückern und Sklaven.** Ein Machtſpruch iſt dem andern gleich, und keiner beweiſet etwas: der lezte hätte in unſern Zeiten noch einen ſtärkern ſympathetiſchern Ton, auch vielleicht mehr Wahrheit.

4) **Der Anblik von ſo vielen am Leibe Verlezten, denen nach dem Wiedervergeltungsrecht ein Auge ausgeſtochen, eine Hand abgehauen, eine Naſe abgebiſſen ſey, u. ſ. f. würde ſehr unangenehm, und nicht blos für die Verbrecher, ſondern für ein ganzes Volk von feineren Empfindungen, ſonderlich**

lich für das ſchöne Geſchlecht um die Zeit, da es befürchtet, ſich verſehen zu können, eine Strafe ſeyn.

Dies gebe ich zu, aber ich glaube, daß man bey ſonſt gleichen Umſtänden und Karakter des Volks dieſe unangenehmen Anblicke noch ſeltener haben wird, wo das Talionsrecht eingeführt iſt. Jeder wird deſto vorſichtiger ſeyn, den andern bey Schlägereyen oder im Zorn nicht am Leibe zu verletzen, und aus überlegtem Vorſaz wird es gewiß niemand thun, wenn er weiß, er muß eben das Glied miſſen, um das er einen andern bringt. Und überdas iſt es gewiß, daß das Talionsrecht nur ſehr ſelten exequirt werden, ſondern meiſtentheils blos Drohung und Abſchreckungsmittel bleiben wird. Wer dem andern Auge oder Zahn ausgeſchlagen, oder den Arm abgehauen hat, wird ſich alle mögliche Mühe geben, Vergebung und Nachlaß von ihm zu erhalten: er wird ſich demüthigen, und abbitten, nicht wie es bisweilen in Gerichten geſchiehet, mit ſtolzer verächtlicher Miene, ſondern der Vornehme wird wirklich dem geringern Beleidigten demüthig und von Herzen abbitten, ihn von da an in ſeinem ganzen Leben als ſeinen Vergeber ehren, und dabey gern eine Geldſatisfaktion geben, wie ſie in ſeinem Vermögen ſtehet: der Beleidigte wird alsdann auch mitleidig, oder generös, oder wenn keins von beyden genug wäre, doch ſo geldgeitzig ſeyn, daß, nachdem die eigentliche heftige Rachgier durch Demüthigungen und Unterwerfungen vermindert iſt, das angebotene Geld und der Eigennuz das übrige ausrichten. Wir Menſchen ſind rachgierig, aber ſo bald wir vom Beleidigenden Unterwerfung und Abbitte haben, ſind wir faſt nichts als lauter Vergeſſenheit des Unrechts, ſo gar, daß einigen alsdann es unerträglich iſt Abbitte zu hören, und ſie auf bloße Reue vergeſſen: wer aber auch nicht ſo

fein

ſein denkt, den wird doch immer nach gemilderter Wuth das Geld lenken. So kam doch ganz unvermerkt das jus talionis zu Rom völlig in Abgang, und verwandelte ſich in eine vom Ermeſſen des Prätors (dies einzige war ſchlimm, denn Ermeſſen des Richters iſt ein dem freyen Menſchen übelklingendes Wort) abhängende Geldbuße.

5) **Nach einer geſunden Moral ſey die Rachgier nicht zu billigen, die ſich nicht anders als mit Wiederanthuung deſſelbigen Uebels befriedigen läßt, und dem andern durchaus das Auge ausgeſchlagen haben will, nachdem er es uns ausgeſchlagen hatte.**

Auch dies gebe ich zu: allein Moral und bürgerliches Recht ſind nicht einerley Dinge, das lezte muß, ſo lange es noch Völker vor ſich hat, die nicht aus lauter vollkommen Tugendhaften beſtehen, vieles wegen der Herzenshärtigkeit erlauben, um größer Uebel zu verhüten: (*) z. Ex. ſo lange der größere, oder ein großer Theil des Volks noch rachgierig iſt, muß das Geſez dem Beleidigten Rache verſchaffen, oder die Folge wird ſeyn, daß er ſie ſich ſelbſt nimmt, alſo anſtatt der obrigkeitlichen Strafen, die gefährliche, alles übertreibende, oft den Unſchuldigen treffende, und wieder neue Rache reitzende Selbſtrache eintritt.

Allein hierzu kommt noch, was ſchon vorhin geſagt iſt, die wenigſten Beleidigten werden unerbittlich auf der Wiedervergeltung beſtehen, ſondern mit Reue, Abbitte, und Geldersetzung des Schadens zufrieden ſeyn. Das Geſez beſielt ja dem Beleidigten nicht, ſich des Wiedervergeltungsrechts zu bedienen, ſondern ſezt nur die Strafe feſt, zu der der beleidigende Theil verpflichtet iſt, wenn er ſich

(*) Siehe §. 5.

ſich nicht mit dem Beleidigten abfindet; ſchrekt hierdurch von Beleidigungen ab, weil man doch fürchten muß, der Beleidigte möchte auf ſeinem Recht beſtehen, und nöthiget, wenn Leibesverlezungen geſchehen ſind, den beleidigenden Theil, ſolche Anträge zu thun, als er ſonſt nicht gethan haben würde.

6) **Chriſtus misbillige in der Bergpredigt die Rachgier, die Auge für Auge, Zahn für Zahn fodert, Matth. 5, 38. 39. das Talionsrecht ſey alſo unchriſtlich.**

Dies iſt in der That mit dem vorigen einerley Einwurf, alſo auch ſchon beantwortet. Das Geſez Moſis: **Auge für Auge, Zahn für Zahn,** tadelt Chriſtus nicht, wie er es denn überall hier nicht mit Moſe zu thun hat, und ihn weder auslegt noch beſtreitet, (*) ſondern eine mit Moſis Worten vorgetragene böſe Moral der Phariſäer. Dieſe verwechſelten, wie ſie mehrmals gethan haben, (**) bürgerliches Recht und Moral, und wenn in der Moral die Frage war: **wie weit iſt es mir erlaubt in der Rache zu gehen, und meine Rachgier zu befriedigen?** ſo antworteten ſie mit Worten, die Moſes gar nicht zum beleidigten, ſondern zum beleidigenden Theil, oder zum Richter ſagt, **Auge um Auge, Zahn um Zahn.** Daß Chriſtus nicht Moſis Geſetzen widerſpricht, oder ſie tadeln will, ſondern blos den Phariſäern, zeiget ſich, wenn man ihn mit Moſe vergleicht. Die Obrigkeit, oder den Thäter, der einen andern am Leibe verlezt hatte, redet Moſes an, und ſagt: **du Thäter biſt ſchuldig Auge für Auge, Zahn für Zahn zu geben, und du Richter** biſt

(*) Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis, welche die Heyrathen in die nahe Freundſchaft unterſagen, §. 107.

(**) §. 120. des Moſaiſchen Rechts.

biſt ſchuldig auf dieſe Strafe zu erkennen. Chriſtus hingegen redet offenbar den Beleidigten an, und verbietet ihm rachgierig zu ſeyn: Ihr habt gehört, daß geſagt iſt, Auge für Auge, Zahn für Zahn! Ich aber gebiete euch, das Uebel nicht zu vergelten, (*) ſondern wer dich auf den rechten Backen ſchlägt, dem biete auch den linken dar. Wie dies lezte zu verſtehen ſey, und ob es auch die Klage auf Rache verbiete, ob man wirklich den andern Backen hinhalten ſoll, wenn der eine geſchlagen iſt, gehet mich jezt nicht an, denn ich kann hier nicht die Bergpredigt erklären. So lange aber das Volk nicht aus Bürgern beſtehet, die völlig nach der Bergpredigt ſind, würden bürgerliche Geſetze, die nicht, wie Chriſtus ſelbſt ſagt, manches um der Herzenshärtigkeit des Volks willen geſtatteten, ſondern eine ſo vollkommene Tugend zum voraus ſezten, ſehr unweiſe ſeyn.

Das bisher zur Vertheidigung des Rechts der Wiedervergeltung geſagte, hat gar nicht die Meinung, daß es das einzige gute Recht bey Beſtrafung der Leibesverletzungen ſey, oder in jedem Staat, in dem es bisher nicht gewöhnlich war, eingeführt werden müſſe, ſondern daß es, wo es einmal iſt, ſonderlich im Moſaiſchen Staat keinen Tadel verdient. Es tritt auch hier ein, daß einerley Recht nicht gleich gut für alle Staaten iſt. Südlichern Ländern ſcheint das Wiedervergeltungsrecht angemeßener, und bisweilen nöthiger zu ſeyn, als unſeren: weil in ſüdlichen Ländern (Italien, Portugal, Paläſtina, Arabien) die Rachgier viel heftiger zu ſeyn, und länger nachzutragen pfleget, dagegen wir unter dem fünfzigſten Grad der Breite eher vergeben, vergeſſen, und wirklich bey der Rache großmüthig ſind. Wo es

(*) ἀντιςῆναι heißt nicht blos, widerſtehen, ſondern auch wiedervergelten, gleichſam, das empfangene wieder zu wägen.

einmal iſt, wie Moſes es vor ſich fand, da wäre bedenklich, es abzuſchaffen, denn das daran gewöhnte Volk möchte ſein Recht nicht wollen fahren laſſen, und es nun ſelbſt üben: bey uns es einzuführen, ſcheint unnöthig zu ſeyn, da man doch bey uns ſo wenig von Leibesverlezungen hört oder ſiehet, wohl Einäugige, aber keine, denen das Auge mit einigem Vorſaz ausgeſchlagen iſt, und der Charakter der Nation gar nicht iſt, auf eine bleibende Weiſe beſchädigen zu wollen. Ein Deutſcher iſt gemeiniglich dazu zu edelmüthig; Schläge will er austheilen, und Superiorität über ſeinen Feind zeigen, aber ſelbſt der Bauer würde im heftigſten Zorn, bey faſt gar keinen ihm deshalb bewußten beſondern Strafen, doch nicht gern dem andern ein Auge ausſchlagen, und nicht ein bleibendes Merkmal hinterlaſſen, darüber ſich vielleicht der ſüdlichere, oder der bey uns ſeltene Charakter, den man in Niderſachſen glupiſch nennet, freuen würde. Wo keine Nothwendigkeit iſt, da iſt es immer bedenklich, die Geſetze zu ändern, und die Strafen ohne Noth härter zu machen: und von ungewöhnlichen Verbrechen ſchweiget der Geſezgeber lieber, oder giebt doch keine neue Geſetze von ihnen, um ſie nicht bekannt zu machen. Beſſer ruhen ſie unter dem alten Nationalabſcheu vor ihnen. So gar würde es, da wir nicht an das Talionsrecht gewöhnt ſind, uns grauſam vorkommen, und aus Scheu vor der allgemeinen Denkungsart des Volks würde der Beleidigte kaum wagen, darauf eine Klage zu richten, und ſo wäre, wie es ſich oft zuträgt, die geſchärfte Strafe eine Art von Impunität für den, der das Verbrechen waget. Je näher ein Volk dem Stande der Natur iſt, deſto ſchiklicher iſt das Wiedervergeltungsrecht: desgleichen der Demokratie angemeßener, als andern Regierungsformen, ob es ſich auch gleich mit dieſen vertragen würde, und in Rom mit einer ſtarken Miſchung von Ariſtokratie vertragen hat. Auch folgender Unterſchied, an den man vielleicht gar nicht theoretiſch gedacht hat, iſt in die Augen fallend:

wo jeder Bürger Soldat iſt, und das Vaterland mit ſeinem Arm vertheidiget, da kann das Vergeltungsrecht gar wohl beſtehen; wo hingegen ein eigener Stand iſt, der die Waffen für das Vaterland trägt, es ſey nun nach unſeren Sitten der geworbene Soldat, oder nach der Einrichtung der mittleren Feudalzeiten der Adeliche, der Lehne ſtatt des Soldes hatte, da kann, wenigſtens bey häufiger Gewohnheit der Verbrechen, das jus talionis nicht füglich ohne Ausnahme Statt finden. Denn wenn dem Soldaten das Auge ausgeſtochen, oder die rechte Hand, Arm oder Daumen verlezt würde, ſo wäre er nicht blos für ſich geſtraft, ſondern auch zur Vertheidigung des Landes untüchtig. Hier müßte alſo für den vertheidigenden Theil ein anderes Recht ſeyn, als für den vertheidigten; falls man wenigſtens die Vertheidiger des Staats und Soldaten nicht in Ueberfluß haben könnte. Noch viel andere ſolche Bedenklichkeiten können bey einer Veränderung des Rechts eintreten: ſie iſt immer ein zu gefährliches Experiment. Dabey aber geſtehe ich freilich, daß mir das Ermeßen des Richters bei Leibesverletzungen nicht gefällt, ſondern hier Geſetze, die den Vornehmen und Niedrigen gleich machten, und den Zahn des Bauren mit dem Zahn des Adelichen gleich hielten, ſonderlich da der Bauer Rinde beißen muß, und der Adeliche Semmel haben kann, ſprechen ſollten.

§. 243.

Geldſtrafen.

Geldſtrafen, wenn ich dies Wort zuerſt im weitläuftigern Verſtande nehmen darf, waren,

1) **Geldſtrafen im engern Verſtande**, Hebräiſch **Oneſch**, (*) die zwar das Geſez verordnet hatte,

(*) ענש Auch bey dieſem Wort trift es wieder zu, was ich ſchon ſonſt von andern juriſtiſchen Wörtern der Hebräer bemerkt habe, daß die übrigen morgenländiſchen Sprachen

hatte, aber die noch gemeiniglich nicht an die Obrigkeit, ſondern an den Beleidigten fielen. Auch dieſe waren wieder von doppelter Art,

a) **beſtimmte**, d. i. ſolche, deren Summe das Geſez ein für allemal beſtimmt hatte, z. Ex. 5 B. Moſ. 22, 19. 29.

b) **unbeſtimmte**, die der Aeſtimation eines Schiedsrichters überlaſſen waren. 2 B. Moſ. 21, 22.

2) **Erſetzungen des Schadens**, auch wohl ſolche, die das Geſez ein für allemal nach einer gewiſſen Summe beſtimmet hat, z. Ex. wenn ein ſtößiger Ochſe, den der Herr nicht in Acht genommen hatte, des andern Knecht todt ſtieß. 2 B. Moſ. 21, 32.

3) **Doppelte, vierfache, oder gar fünffache Wiedererſtattung des Geſtolenen, und Wiedererſtattung anderes ungerechten Guts mit 20 Prozent darüber.** 2 B. Moſ. 21, 37. 22, 2. 3. (4.) 3 B. Moſ. 5, 16. 6, 1—5.

4) **Löſegeld, ſo das Geſez nicht befahl, ſondern blos geſtattete, es dem Beleidigten zu geben, damit er von der Klage abſtehen, und nicht auf die Vollziehung der Leib- oder Lebensſtrafe dringen möchte.** Es hieß, **Kofer**, (*) Löſtgeld, oder **Pidjon Nefeſch**, (**) Loskaufung des Lebens. In Einem Falle wird es ganz ausdrüklich geſtattet, 2 B. Moſ. 21, 30. hingegen im Fall des Mordes ſowohl als des unvorſichtigen Todtſchlages verboten, 4 B. Moſ. 35, 31. 32. In den Fällen des Talionsrechts erklärt ſich Moſes nicht darüber, allein ich habe ſchon oben die Meinung geäuſſert, da es hier nicht verboten iſt, und da Moſes nirgends ein eigentliches Geſez vom Talionsrecht giebt, ſondern

---

chen ſie in der juriſtiſchen Bedeutung nicht kennen. (S. den zweyten Theil S. 149. 150. 306. 307.) Auch findet ſich nicht einmal eine Etymologie zu dieſem Namen der Geldſtrafe: das Stammwort haben die Araber, aber in einer ganz andern Bedeutung.

(*) כפר (**) פדין נפש

ſondern blos ein altes Herkommen zum voraus ſetzet, bleibe auch hier das Löſegeld nach der natürlichen Freyheit geſtattet.

Wenn man in den älteſten römiſchen Geſetzen die *mulctas*, (was für ein deutſches Wort ſoll ich hier ge- brauchen, ſo nichts von Gelde ſaget? Bußen will ich es ohne Zuſaz nennen) nicht nach Gelde, ſondern nach ſo und ſo viel Schaafen und Ochſen angeſezt findet, weil Vieh das älteſte Geld mancher alten Nationen war; ſo kann man ſich wirklich wundern, dieſe ganze Gattung von Strafen bey dem viel ältern Moſe, der noch dazu einem geweſenen Hirtenvolk Geſetze gab, nicht auf Vieh, ſondern auf Silber angeſezt zu finden. Die Verwun- derung aber wird bey Nachleſung des 82ſten §. ver- ſchwinden. Paläſtina war der älteſte Siz des Silber- geldes, und ſchon lange vor Moſis Zeit hatte Abraham ein Erbbegräbniß in dieſem Lande mit 400 Seckeln Sil- bers bezahlet.

Die höchſte Geldſtrafe, die das Geſez Moſis be- ſtimmt, ſind 100 Seckel Silbers. 5 B. Moſ. 22, 19. Nach der gewöhnlichen Meinung wären dieſe ohngefähr 100 Gulden unſers Geldes, nach meiner aber kaum der vierte oder fünfte Theil ſo viel. Man nehme an, wel- ches von beyden man will, ſo ſcheint es für die höchſte Geldſtrafe, die die Geſetze kennen, wenig. Allein man muß ſich bey dieſer und andern an Gewicht geringen Geldſtrafen erinnern, daß in jener Kindheit der Welt noch ſehr wenig Silber aus der Erde herausgebracht, alſo das Silber ſehr rar, und eben deswegen hoch im Preiſe war. Ich glaube, ich werde nicht zu weit gehen, wenn ich muthmaße, daß zu Moſis Zeit noch nicht der zwan- zigſte oder dreyßigſte Theil des Silbers, das wir jezt haben, über der Erden war. Am meiſten hat uns das erſt vor 300 Jahren erfundene Amerika mit Silber über- ſchwemmet. Unſer an Silber ſo reiches Deutſchland hatte noch zu Taciti Zeit keine Bergwerke, ja man ver- muthete nicht einmal in ihm unterirdiſche Schätze. Spa-

nien war das alte Vaterland des Silbers, (*) und aus dem haben vermuthlich die Phönizier zu und vor Moſis Zeit ihr Silber geholt. Aber wenn man bedenkt, wie unermeßliche Schätze die ſpaniſche Bergwerke noch bis auf Plinii Zeit ausgegeben haben, und dabey erwäget, daß vor Moſis Zeit nur die wenigſten Bergwerke dieſes Landes haben entdekt oder recht vortheilhaft bearbeitet ſeyn können; ſo wird man vermuthen, daß das Silber, das ſelbſt Spanien vor Moſis Zeit ausgegeben hat, mit dem in einer nur ſehr geringen Verhältniß ſtehe, das dieſem Lande in den anderthalbtauſend Jahren von Moſe bis auf Plinium bey wachſender Kunde der innern gebürgichten Gegenden des Landes und Bergwerkskunſt abgenommen iſt. Nimmt man nun noch dazu, daß zu Moſis Zeit das Gold blos Schmuk, und nicht Geld war (**), ſo iſt zu ſeiner Zeit vielleicht kaum der fünfzigſte Theil von Gelde, das wir jezt haben, in der Welt geweſen, und deſto höher ſtand ſein Werth.

So wie nach und nach mehr Silber aus der Erde gegraben ward, mußte das Silber an Werth abnehmen, ſonderlich da endlich auch das Gold anfieng als Geld gebraucht zu werden, wovon wir die erſten Spuren zur Zeit Davids finden: und wirklich unter dem ſind auch die Preiſe der Dinge ſehr anders als vorhin (***), welches zu Salomons Zeit noch zugenommen haben muß, da die auswärtige Handlung ſo viel Gold und Silber in das Land brachte. Auf dieſe Art mußte freilich eine Zeit kommen, da die von Moſe verordneten Geldſtrafen zu geringe wurden, und weder dem, der ſie gab, empfindlich, noch dem, der ſie erhielt, einige Erſetzung der Beleidigung waren. Moſes macht es hier, wie alle andere Geſezgeber:

(*) Jerem. 10, 9. Ezech. 27, 12. Plinii hiſt. natur. libr. XXXIII. c. 4. §. 21. Strabo l. III. p. 216—221.

(**) §. 82. S. 76. des zweyten Theils.

(***) Siehe meine Abhandlung *de pretiis rerum apud Hebraeos*. Sie ſteht im dritten Theil der alten Commentariorum der hieſigen Societät der Wiſſenſchaften.

geber: er bekümmert ſich um dieſe entfernte Zeit nicht, und überläßt der Nachwelt, ſelbſt ſo klug zu ſeyn, daß ſie nicht blos den Buchſtaben, ſondern auch die Abſicht des Geſetzes befolget, alſo die Geldſtrafen, wenn es nöthig iſt, erhöhet. In der That blieb alsdann die Strafe einerley, und ward nicht härter: denn zu Salomons Zeit können zwey Seckel ſchwerlich ſo viel geweſen ſeyn, als zu Moſis Zeit einer: aber auch wirklich die Strafen härter zu machen, wenn die geringeren nicht mehr genug abſchreckten, hatten die Iſraeliten ein Recht, wovon wir unten bey Erſtattung des Geſtolnen ein Beyſpiel aus den Sprüchwörtern Salomons ſehen werden.

§. 244.

Sünd- und Schuldopfer, wie ſie gewiſſermaſſen eine Strafe ſind, dabey aber die *poenam ordinariam* aufheben.

Aber nun kommt noch das beſondere des Moſaiſchen Rechts, ſo ich §. 189. nur kurz berühret habe, daß in gewiſſen Fällen gegen ein gebrachtes Opfer entweder die Strafe ganz, oder doch die Lebensſtrafe erlaſſen, und in eine andere gelindere verwandelt ward. Das Opfer ſelbſt war gewiſſermaſſen eine Strafe, nemlich theils an Vieh gegebene, wiewohl geringe mulcta, theils in ſo fern man ein öffentliches Bekenntniß ſeines Verbrechens ablegen mußte. Dies war zwar mit gar keiner Infamie verknüpft, aber doch ſeiner Natur nach beſchämend: es würde mit unſerer Kirchenbuße eine Aehnlichkeit haben, wenn ſie geblieben wäre, was ſie anfänglich war: aber nach und nach iſt mit ihr zu ſehr der Begrif einer bürgerlichen Schande verknüpft worden, und ſo gar nach einigen Rechten, z. E. den Franzöſiſchen, müſſen wohl die abſcheulichſten Verbrecher, bis auf die Königsmörder, wider ihren Willen und blos zur Beſchimpfung Kirchenbuße (amende honorable) thun; welches freilich die Kirchenbuße, wie ſie jezt iſt, ſehr von den Opfern

des Moſaiſchen Rechts unterſcheidet. Dieſe ließen, wie es mir vorkommt, gar keinen Flecken zurük, ſondern ſchaffeten vielmehr eine Abolition des vorigen Verbrechens, ſollte es auch ſo gar Meineid geweſen ſeyn. Wie man ſie nun bey dieſen Umſtänden nennen will, ob *abolitionem criminis*, oder *quaſi poenam*, überlaſſe ich den Juriſten. Das erſtere, die *abolitionem criminis* pflegt Moſes mit den Worten auszudrücken: **der Prieſter ſoll ihn wegen der begangenen Sünde vor Jehova verſöhnen, daß ſie ihm vergeben werde.**

Als eine das Vermögen betreffende Strafe (mulcta) betrachtet, waren ſie zwar überhaupt ſehr leidlich; denn das gröſzeſte Sündopfer, das der Prieſter, oder das ganze Volk, im Fall einer allgemeinen Verſchuldung, deren es gewahr ward, bringen konnte, war ein einziger Ochſe, mit dem dazu gehörigen Wein, und Mehlopfer: und dieſe Opfer giengen auf Schaafe, Ziegen, und wenn einer die nicht geben konnte, bis auf zwey Turteltauben oder zwey junge Tauben herab. Selbſt dies lezte war wieder mit einer Wohlthat für die tiefſte Armuth verknüpft, wer nicht zwey Turteltauben zu geben vermochte, konnte nach einer ganz beſondern Ausnahme (3 B. Moſ. 5, 11—13.) mit etwas Mehl abkommen; alſo war dem Armen dieſe Strafe ſo leicht gemacht, als es nur möglich war, und ſchwerlich konnte jemand, den ſein Gewiſſen zum Angeben einer geheimen Schuld trieb, durch bloße Armuth davon abgehalten werden. In einem einzigen Fall, nemlich der Entwendung vom Heiligen, war es der Obrigkeit überlaſſen, einen beſſern oder ſchlechtern Widder zum Sündopfer zu fodern, und ihn nach Seckeln zu ſchätzen. Das Geſez ſtehet 3 B. Moſ. 5, 15. **Wenn jemand etwas vom Heiligen entwendet, oder ſich ſonſt aus Irrthum daran verſchuldet, ſo ſoll er Jehova ein Schuldopfer bringen, einen Widder ohne Leibesfehler, deſſen Werth du nach Seckeln Silbers, und zwar nach Seckeln des Heiligthums vorſchreibeſt.**

Derjenige, der hier Du angeredet wird, und den Werth vorſchreiben ſoll, iſt gewiß nicht der Prieſter, ſondern nach V. 14. Moſes: alſo vermuthlich nach Moſis Tode die weltliche Obrigkeit. Doch will ich hierüber mit niemand, der anders denkt, ſtreiten: das aber zeiget ſich klar, daß man in dieſem Fall, je nachdem das Verbrechen ſelbſt beſchaffen, oder auch nachdew der Veruntreuende arm oder reich war, einen koſtbaren oder gemeinen Widder von ihm fodern konnte, und da war es freilich möglich, daß dieſe Strafe auch des Werths wegen empfindlich ward; denn man kann einen Widder, der zehnmal ſo viel koſtet, als ein gemeiner Widder. vorſchreiben, weil man etwan gewiſſe ſelten zuſammentreffende Eigenſchaften von Farbe, oder was es ſonſt iſt, denen die Liebhaberey einen Werth beyleget, erfodert. Hier ſollte alſo einmal etwas Willkühr der Richter eintreten. Hart wird dies auch niemand finden, der weiß, daß Entwendung des Heiligen unter andern Völkern härter beſtraft iſt. (*)

Damit

(*) Weil ich von der jezt gewöhnlichen Erklärung der Stelle 3 B. Moſ. 5, 15. abgehe, und mancher gern die Gründe würde wiſſen wollen, ſo will ich von ihnen Rechenſchaft geben. Das Hebräiſche würde ganz buchſtäblich überſezt lauten: *offeret . . . arietem de ovibus ſecundum aeſtimationem tuam argenti ſiclorum ſecundum ſiclum ſanctitatis.* Hier hat man nun gemeint, *ſiclorum* (שקלים Schekalim) wäre ſo viel, als zwey Seckel, wie die Römiſchen Juriſten, wenn einer verſprach etwas *in diebus* zu thun, es erklärten, er ſey ſchuldig es in zwey Tagen zu thun. Ich will auch nicht leugnen, daß die Hebräer den Pluralem, ſchlechthin geſezt, bisweilen auf dieſe Art gebrauchen, und ich habe ſelbſt davon ehedem folgende Beyſpiele angeführt, 4 B. Moſ. 35, 30. 1 Sam. 29, 3. Ezech. 47, 13. Daniel 12, 7. wiewohl ſich bei den meiſten noch etwas einwenden läßt, ſonderlich wenn man das Anſehen der Jüdiſchen Punkte auf die Seite ſezt. Die älteſte Ueberſezung, in der ich dieſe Erklärung finde, iſt die Vulgata: ſie hat *arietem immaculatum de gregibus, qui emi poteſt duobus ſiclis juxta pondus ſanctuarii,* und

aus

Damit man auf einen Blik dieſes Abolitionsrecht überſehen könne, will ich die einzelnen Fälle, in denen es eintritt, und von denen ich unten bey den Verbrechen mehr ſagen werde, nur kurz nennen:

1) Für jede unvorſezliche Uebertretung des Levitiſchen Geſetzes, wenn es auch eine Begehungsſünde war, [denn in Begehungs- und Unterlaſſungsſünden wurden in der Lehre von Sünd- und Schuldopfern alle Uebertretungen eingetheilt, (*)] ſollte ein Sündopfer gebracht werden, und dann war die übrige Strafe erlaſſen, die ſonſt bey wiſſentlichen Uebertretungen in der Ausrottung beſtand §. 237.)

2) Wer einen unbedachten Schwur gethan, und nicht gehal-

---

aus ihr hat ſie Dr. Luther beybehalten. Ich war ehedem eben der Meinung, wie man aus meiner hebräiſchen Grammatik S. 234. und der Abhandlung *de pretiis rerum apud Hebraeos* S. 167. ſehen wird: allein nachher hat mich folgendes zweifelhaft gemacht.

Es iſt doch noch ungewiß, ob die Hebräer dieſe Redensart des Lateiniſchen Rechts gehabt haben, und gegen die 4 einzelnen Exempel, die ich reichlicher als andere geſammlet hatte, läßt ſich noch vieles erinnern: wären ſie aber auch gewiß, ſo iſt doch nicht begreiflich, warum man dieſe ſeltene Bedeutung des Pluralis der gewöhnlichen hier vorziehen ſoll, nach der die Worte den allerbeſten Sinn geben, und gerade eben das ſagen, was Moſes ohne Zweifel bald darauf bey Gelegenheit eines andern Schuldopfers im 18ten Vers ſagt. Auch wäre es ſonderbar zu befehlen: er ſoll einen **Widder bringen**, nach deiner **Schätzung**, der zwey Seckel werth ſey, u. ſ. f. Denn was bleibt hier für eine Willkühr des Schätzenden übrig? er kann ja keinen geringern annehmen, und keinen, der über zwey Seckel werth iſt, fodern; und der Geſezgeber hätte lieber ſchlechthin ſagen mögen: einen **Widder**, der **zwey Seckel werth iſt.** Ich ſehe zwar allenfalls, was man noch zur Entſchuldigung dieſer Erklärung ſagen könnte. Allein wo ſich eine leichte, durch den Parallelismus des 18ten Verſes anempfohlene Erklärung zeiget, wollte ich doch nicht gern erſt eine grammatikaliſche Anomalie annehmen, um eine ſchwerere Erklärung zu gewinnen.

(*) Anmerkungen zur deutſchen Bibelüberſetzung, 3 B. Moſ. 4, 2. 5, 1—4. 17.

gehalten hatte, mußte ein Schuldopfer bringen, und zwar dies nicht für den leichtſinnigen Schwur, ſondern für das Nichthalten. 3 B. Moſ. 5, 4.

3) Wer als ein Zeuge einen Meineid gethan hatte, doch nicht um den Unſchuldigen anzuklagen, (denn da wäre das Talionsrecht eingetreten) ſondern ſo, daß er nicht anzeigte, was er gegen den Schuldigen oder ſonſt von der Sache wußte, und darüber im Gewiſſen Unruhe empfand, konnte ſich ohne weitere Strafe oder Infamie durch Bekenntniß und Schuldopfer vom Meineide losmachen. 3 B. Moſ. 5, 1.

4) Wer ſich am Heiligen verſchuldet, z. E. den Zehnten nicht gewiſſenhaft entrichtet hatte, brachte ein Schuldopfer, erſtattete dabey das Vorenthaltene mit 20 Prozent Zugabe, und hiermit war das Verbrechen abolirt. 3 B. Moſ. 5, 14—16.

5) Eben dies trat ein, wenn einer etwas ihm in Verwahrung gegebenes, oder Verlornes, das geſucht war und er gefunden hatte, ferner ein gethanes Verſprechen, abgeleugnet, und ſogar eidlich abgeleugnet hatte, ferner bey allem unrechten Gute, wegen deſſen dem Beſitzer das Gewiſſen aufwachete: ja ſogar wenn einer etwas eigentlich geſtolen, und ſich losgeſchworen hatte, nun aber von freyen Stücken aus Trieb des Gewiſſens es zu erſtatten, und ſich von der Verſchuldung los zu machen wünſchte. 3 B. Moſ. 6, 1—7. (*) Durch dies Opfer ward das vorige Verbrechen völlig abolirt, und da ſonſt das Geſtolene zwey, bis fünffach erſtattet werden mußte, ſo gab man hier nur 20 Prozent über das Entwandte.

6) Für den mit einer Leibeigenen begangenen Ehebruch ward ein Opfer geſtattet. Dies hob zwar die Strafe nicht völlig auf, milderte ſie aber aus Lebensſtrafe, ſo ordentlich auf dem Ehebruch ſtand, in Schläge. 3 B. Moſ. 19, 20—22.

Daß

(*) Nach einer andern Eintheilung der Kapitel, 3 B. Moſ. 5, 20—26.

Daß eine ſolche Einrichtung viel beytragen mußte, die Erſtattung des unrechten Gutes, und Zurüknehmung der falſchen Eide, zu bewirken, habe ich ſchon ſonſt bemerkt, (*) und es fällt von ſelbſt in die Augen; ich werde aber doch noch unten bey den einzelnen Verbrechen davon reden.

Bey ſolchen Verbrechen hingegen, deren ordentliche geſezmäßige Strafe zum Beſten des gemeinen Weſens wirklich exequirt werden ſollte, fand kein Opfer ſtatt, wie ſchon in der Anmerkung zu 3 B. Moſ. 4, 2. bemerket iſt.

Poena ordinaria und Opfer traten nie zugleich ein, ſondern bey dem Opfer war immer Erlaß oder Milderung. Der Gegenſaz iſt ſonderlich 4 B. Moſ. 17, 27-31. ſehr deutlich, ſo daß ich denke, ich müſſe die ganze Stelle herſetzen: **Wenn ein einzelner Menſch aus Irrthum ſündiget, ſo ſoll er eine jährige Ziege zum Opfer bringen, und der Prieſter ſoll ihn wegen der aus Irrthum begangenen Sünde vor Jehova verſöhnen, daß ſie ihm vergeben werde. Für den Einheimiſchen, das iſt für den gebornen Iſraeliten, und den Fremden, der unter euch wohnet, iſt einerley Geſez, wenn die Sache aus Irrthum geſchehen iſt. Wer aber, er ſey einheimiſch oder fremd, freventlich das Geſez übertritt, der verachtet Jehova, und ſoll aus ſeinem Volk ausgerottet werden, denn er hat das Wort Jehovens verachtet, und ſein Geſez gebrochen. Ein ſolcher werde ausgerottet, und ſchreibe dies niemanden anders als ſich ſelbſt zu.** Schon Paulus hat dies bemerkt, daß die Opfer keine wahre Vergebung der Sünde vor Gott, ſondern blos eine bürgerliche Abolition und Befreyung von der weltlichen Strafe, oder, wie er es nennet, eine leibliche Reini-

(*) In den Anmerkungen zur Bibelüberſetzung, an den vorhin angeführten Stellen.

Reinigung zuwege brachten. Hebr. 9, 13. 14. (*) Auch David glaubt bey ſeinem Ehebruch mit Batſeba und veranſtalteten Tode ihres Mannes, Urias, daß Gott kein Opfer für dieſes alle Opfer überſteigende Verbrechen annehmen könne, und wagt es nicht, den Altar mit einer den Moſaiſchen Geſetzen ſo ungemäßen Verſöhnung zu entweihen. Pſ. 51, 18. Lidten auch ſeine Worte allenfalls noch eine andere Auslegung, (denn als Beweis führe ich ſie nicht an) ſo bekommen ſie doch aus dem vorhin geſagten ſo viel Licht, daß man ſich nicht nach einer andern Erklärung umſehen wird, ſo bald man nur weiß, daß für Ehebruch mit einer Freyen, und vorſezlichen Mord, wirklich kein Opfer gebracht werden konnte.

Verbrechen.

§. 245.

Abgötterey, oder Dienſt anderer Götter. Worinn ſie beſtehet, und wie ſie von dem gleichfalls verbotenen Bilderdienſt, der auch dem wahren Gott erzeiget werden könnte, unterſchieden iſt.

Da die Erhaltung des Dienſtes eines einzigen wahren Gottes eine Grundabſicht des von Moſe errichteten Staats war, und dieſer einzige wahre Gott zugleich als der König des Iſraelitiſchen Volks angeſehen ward (**); ſo

(*) Typiſche Theologie, §. 21.

(**) Ich muß hier das zum voraus ſetzen, was ich im 32ſten bis 34ſten §. des erſten Theils von dieſer Materie geſchrieben habe, und wem es etwan nicht völlig im friſchen Andenken wäre, den bitte ich, es noch einmal durchzuleſen, ehe er hier weiter fortfährt.

ſo ſtehet die Abgötterei, d. i. Dienſt anderer Götter im Moſaiſchen Recht unter den Verbrechen oben an. Sie war nicht blos ein Verbrechen gegen Gott, ſondern auch gegen ein Staatsgrundgeſez, und eine Art von Hochverrath. Unter den Geboten, die Gott dem Iſraelitiſchen Volk gab, war alſo dieſes das erſte: **Ich, Jehova bin dein Gott, der ich dich aus dem Sklavenkerker, Egypten, geführet habe; du ſollſt vor meinem Angeſicht keine andere Götter haben,** 2 B. Moſ. 20, 2. 3. Deſto nöthiger aber iſt auch, dies Verbrechen ſo kennen zu lernen, wie es nach dem Moſaiſchen Recht wirklich ausſiehet.

Daß das politiſche mit leiblichen Strafen begleitete Verbot der Abgötterey nicht eigentlich auf die Lehre von dem einzigen wahren Gott gegründet war, ſondern darauf, daß dieſer einzige wahre Gott, der Moſe ſandte, die Iſraeliten aus der Sklaverey errettet und zum Volk gemacht hatte, folglich auch den verpflichtete, der nach dem damals allgemeinen Aberglauben der benachbarten Völker mehrere Götter glaubte, dabey aber die Vortheile und den Schuz des Iſraelitiſchen Staats genießen wollte, iſt ſchon im 33ſten §. des erſten Theils erinnert. Daher beſtand auch das Verbrechen, auf welches Moſes Lebensſtrafe ſezt, nicht in Gedanken und Meinungen, ſondern in äußerlicher Verehrung anderer Götter. Hätte jemand geglaubt, daß es mehrere Götter gebe, ſo würde er dadurch nach dem Geſez Moſis nicht vor der Obrigkeit ſtraffällig geworden, und keine *inquiſitio ethnicae pravitatis* eingetreten ſeyn: der Ausländer, der doch nicht gleich die Moſaiſche Religion angenommen hatte, konnte ruhig als Fremdling unter den Iſraeliten leben, (§. 138.) und von dem im Kriege erbeuteten Mädchen, oder auch Knechte, konnte der Geſezgeber unmöglich erwarten, daß ſie ſogleich durch die geſchehene Erbeutung die Meinungen ihres Herzens ändern, und mit Ablegung aller Vorurtheile der Erziehung die Einheit Gottes erkennen würden; und doch erlaubt er, ſie zu Sklaven zu nehmen,

beſielt auch, wenigſtens bey den Sklavinnen, mit keinem Worte einige Religionsveränderung, und daß die bey den Knechten erfoderte Beſchneidung nicht eine Religions=veränderung, in ſo fern ſie in Meinungen des Herzens beſteht, in ſich faſſete, iſt bereits §. 128. und 184. erinnert.

Das hingegen war Abgötterey, und nach dem peinlichen Rechte ſtrafbar, wenn man

1) Bildniſſe fremder Götter machte, oder dergeſtalt hatte, daß es in die Augen fiel, man verehre ſie als Götter.

2) Sich vor fremdern Göttern niederwarf, ſie anzubeten,

3) ihnen opferte,

4) oder ſich ihnen widmete.

Auch muß man zwey Verbrechen wohl von einander unterſcheiden, die wir nach unſerem Sprachgebrauch bis=weilen unter den gemeinſchaftlichen Namen, **Götzen=dienſt**, *idololatria*, zuſammenfaſſen, und darüber, auch wenn von Iſraelitiſchen Sachen die Rede iſt, mit einander verwechſeln:

1) **wenn man außer dem einzigen wahren Gott**, (Jehova nennet ihn Moſes) **noch andere Götter verehrte.** Dies war eigentlich das vorhin beſchriebene Staatsverbrechen, und iſt zugleich das größeſte Verbrechen gegen geſunde Vernunft und Menſchenverſtand.

2) **Bilderdienſt**, der nicht immer Abgötterey iſt: denn nicht blos die falſchen Götter, ſondern auch der einzige wahre Gott können unter einem Bilde verehret werden, z. Ex. die Iſraeliten wollten unter dem Bilde des güldenen Kalbes den Gott verehren, der ſie aus Egypten geführet hätte, und Aharon nannte bey Ausrufung des Feſtes den Gott, dem es gefeyret werden ſollte, ausdrüklich **Jehova**. 2 B. Moſ. 32, 4. 5. Bilderdienſt, dem wahren Gott erzeiget, war zwar ein Verbrechen, aber nicht, wenn ich ſo reden darf, Hochverrath, oder Verbrechen gegen die Staats=

grundgeſetze: er läuft auch nicht ſo klar und ausgemacht gegen die geſunde Vernunft, denn da doch Bilder etwas dazu beytragen können, uns vor Zerſtreuung der Gedanken zu bewahren, und ſie auf den allein, den wir uns unter dem Bilde vorſtellen, zu heften, ferner unſere Andacht lebhafter und feuriger zu machen, wir uns auch wohl bey dem Gebet in der Phantaſie den unſichtbaren Gott unter einem gewiſſen Bilde vorſtellen, ohne daran zu ſündigen, und wenigſtens bey dem an das Sinnliche gewöhnten gemeinen Mann Bilder einen großen Eindruk machen: ſo könnte es dem Problem der philoſophiſchen Moral ſeyn, ob man die Gottheit unter einem Bildniß verehren dürfe, oder nicht? Daß viele Gefahr damit verknüpft iſt, und der Bilderdienſt leicht in Aberglauben übergehet, oder der Religion bisweilen eine lächerliche Seite giebt, die man nicht wieder vergeſſen kann, und dadurch in Andacht und Ehrerbietigkeit geſtört wird, iſt auf der andern Seite offenbar: und die ganze Frage kommt darauf an, ob Vortheil oder Gefahr des Schadens einander überwiegen? Gott hat ſelbſt 2 B. Moſ. 20, 4. 5. die Entſcheidung wider den Bilderdienſt gegeben, und ich glaube, die Philoſophie würde nach recht ſorgfältiger, Erfahrungen zu Rathe ziehender Unterſuchung eben ſo entſcheiden: allein es könnte doch noch über die Frage disputirt werden, und wenigſtens offenbare Unvernunft iſt der Bilderdienſt, wenn ihm eine gute Erklärung gegeben wird, nicht, ſondern nur ein zu gefährliches Beförderungsmittel der Andacht.

Dieſe beyden Verbrechen ſind alſo ihrer Natur nach ſehr von einander verſchieden, und das eine weit ſchwerer, als das andere. Wenn man von ihnen in Moſe lieſt, wird man ſie nicht mit einander verwechſeln: andern Göttern außer Jehova, oder, den Göttern fremder Völker dienen, — — und, ein Bildniß machen, um ihm zu dienen, oder es

anzu-

anzubeten, ſind ja auf den erſten Blik merklich verſchiedene Redensarten. Weil unſer deutſches Wort, **Götzendienſt**, macht, daß wir ſie bisweilen nicht genug unterſcheiden, indem wir auch ein Bild des wahren Gottes wohl einen **Götzen**, ja bisweilen gar einen Abgott nennen, ſo will ich mich dieſes Worts enthalten, es wäre denn, daß vom Bilderdienſt eines falſchen Gottes geredet würde, und das eine Verbrechen beſtändig **Abgötterey**, das andere **Bilderdienſt** nennen.

Auch in der bibliſchen Geſchichte findet man beyde Verbrechen von einander unterſchieden. Z. Ex. nach B. der Richter 2, 6—11. ſind die Iſraeliten nicht blos zur Zeit Joſua, ſondern auch im nächſtfolgenden Geſchlecht, ſo lange noch alte Leute lebten, die in ihrer Jugend die großen Thaten Gottes und die Joſua verliehenen Siege geſehen hatten, von dem Dienſt fremder Götter rein geweſen. Allein in eben dieſe früheſte Zeit ſcheint doch die B. der Richter 17. und 18. erzählte Geſchichte eines ganz öffentlich getriebenen Bilderdienſtes zu gehören. (*) Micha macht ein Bildniß der Gottheit,

(*) Ihr Anfang trift in die Zeit, in der dem Stamm Dan noch kein Erbtheil unter den Iſraeliten zugefallen war, (Richter 18, 1.) und wie es ſcheint, bekam doch dieſer Stamm noch bey Lebzeiten Joſua einige Joſ. 19, 40–46. erwähnte Städte, die vorhin der Stamm Juda zu viel erhalten hatte, heraus.

Es ſcheint, ſie geht vor der B. der Richter 19. 20. 21. beſchriebenen Geſchichte des Benjaminitiſchen Krieges vorher, und das ſchließe ich nicht blos aus der Ordnung der Kapitel, (die würde wirklich bey einer unchronologiſchen Sammlung von Geſchichten ein zu ſchwacher Beweis ſeyn,) ſondern daraus, daß in der Geſchichte des Benjaminitiſchen Krieges Dan bereits die nördlichſte Gränze der Iſraeliten iſt, und ganz Iſrael von Dan bis Beerſcheba zuſammen kommt. (Richter 20, 1.) Dies ſezt die Kap. 19, 28. 29. erzählte Geſchichte, wo Laiſch, im äußerſten Norden von Paläſtina, erobert, und nach dem Stammvater der Eroberer Dan genannt wird, als vorhergegangen zum voraus. Nun aber lebte zur Zeit des Benjaminitiſchen Krieges Pinechas der Enkel Aharons noch

heit, und zwar ohne Zweifel des wahren Gottes, denn es wird nicht blos von Silber gemacht, das Jehova geheiliget war, (B. der Richter 17, 3.) ſondern Micha freuet ſich auch, da er einen Leviten zum Prieſter bekommen hat, in Hofnung, daß ihm nun Jehova Gutes thun und ihn ſegnen werde (*). Dies Bild bleibt nicht eine Heimlichkeit ſeines Hauſes, ſondern wird auch von andern als ein Orakel befragt, ja bald darauf ganz öffentlich zn Dan aufgerichtet, und ſo gar Moſis Enkel wird aus Armuth Prieſter bey dieſem Bildniß, und das Prieſterthum bleibt ſeinen Nachkommen lange Zeit erblich. B. der Richter 18, 4—6. 14—27. 30. 31.

Gideon iſt ein Feind des Baalsdienſtes, hauet den Hain des falſchen Gottes um, und zerſtöret ſeinen Altar: aber eben der Gideon macht aus vermeinter Dankbarkeit gegen Jehova, der ihm den Sieg verliehen hatte, vom erbeuteten Golde ein Bild der Gottheit, und ſtellet es öffent-

---

noch, (Richter 20, 28.) der ſchon zu Moſis Zeit in der Wüſte ein erwachſener Mann war, (4 B. Moſ. 25, 7—13.) alſo war gewiß das Geſchlecht, das die Wunder Gottes und die Siege Joſua geſehen hatte, noch nicht ausgeſtorben.

Noch dies kommt hinzu: Der erſte Bilderprieſter iſt ein Enkel Moſe (ſiehe die Anmerk. zu B. der Richter 18, 30.) und dazu jung: man ſieht alſo wohl, daß die Geſchichte entweder in Joſuä Lebzeiten, oder wenn das nicht iſt, in die nächſten Zeiten nach ſeinem Tode gehöret.

(*) Richter 17, 13. Ich muß hier einen Fehler meiner eben herausgekommenen Bibelüberſetzung bemerken. Nach der Freyheit, die ich mir in der Vorrede zum erſten Theil ausgebeten habe, ſetze ich für Jehova (יהוה) bisweilen Gott, um das ausländiſche Jehova, nicht zu oft im Deutſchen zu wiederholen. Dieſe Freyheit habe ich mir ausgebeten, und werde ſie noch ferner gebrauchen: allein eben werde ich gewahr, daß ich ſie diesmal zur Unzeit gebraucht hatte, denn nach meiner Ueberſetzung iſt es nicht ſo klar, als es ſeyn ſollte, daß das Bildniß dem wahren Gott errichtet; alſo nicht eine Sünde gegen das Verbot der Abgötterey, ſondern blos gegen das Verbot des Bilderdienſtes war.

oeffentlich zu Ofra auf. B. der Richter 6, 25—33. 8, 24—27.

Jeroboam, der ſeine Unterthanen aus politiſchen Urſachen von Beſuchung der hohen Feſte zu Jeruſalem abhalten will (*), läßt zu Bethel und Dan zwey güldene Kälber, in denen der GOtt, der die Iſraeliten aus Egypten geführet hatte, alſo der wahre GOtt, verehret werden ſoll, aufſtellen. 1 Kön. 12, 26—31. Es ſcheint, die Iſraeliten hiengen ſo ſehr am Bilderdienſt, daß er ſie um deſto leichter von der Wallfarth nach Jeruſalem abzuhalten dachte, wenn er ihnen güldene Kälber aufſtellete; und das Kalb war ſchon in der Wüſte das Bild geweſen, das Aharon, als er nicht das Herz hatte, den Bilderdienſt zu hindern, dem wahren GOtt gab. Dieſer Kälberdienſt blieb unter den Königen der zehn Stämme bis zum Aſſyriſchen Elend, und heißt in den Büchern der Könige, **die Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat**, wird aber doch merklich von der eigentlichen Abgötterey unterſchieden, und als eine geringere Sünde vorgeſtellet. Wenn ſich Ahab zuerſt von ſeiner abergläubiſchen Gemahlin Iſabel verführen läßt, den Dienſt des Baals einzuführen, drükt ſich der Geſchichtſchreiber ſo aus: **Und als wenn es noch nicht genug wäre, daß er die Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat, fortſetzete, vermählte er ſich mit Iſabel, der Tochter Etbaals, der Königes der Sidonier, dienete dem Baal, betete ihn an, und errichtete ihm einen Altar im Tempel Baals, den er zu Samarien erbauet hatte... Und Ahab that mehr, als alle Iſraelitiſche Könige die vor ihm regieret hatten, Jehova zu erzürnen.** 1 Könige 16, 31—33. Von ſeinem Sohn Joram hingegen heißt es 2 Kön. 3, 2. 3. **Er that, was Jehova mißfällig war, doch nicht in eben der Maaße, wie ſein Vater und ſeine Mutter, ſondern ließ die**

(*) S. 125. des vierten Theils.

die Bildſäule Baals, die ſein Vater aufgerichtet hatte, wegſchaffen. Nur hieng er noch an der Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat, und ließ nicht von ihr ab. Jehu erweiſet ſich im 9ten und 10ten Kapitel des zweyten Buchs der Könige als einen abgeſagten Feind und heftigen Verfolger des den Grundgeſetzen zuwider eingeführten Baalsdienſtes, und, wie er ſelbſt ſagt (*), **Eiferer für Jehova**, worüber er auch Kap. 10, 30. ein Lob, und die Verheißung erhält, daß ſeine Nachkommen bis auf den Ur-Urenkel den Iſraelitiſchen Thron beſitzen ſollen. Aber dabey wird doch V. 31. angemerkt, von der Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat, habe er ſich nicht losgemacht; und eben das wird von ſeinen Nachkommen, dem Sohn, K. 13, 6. Enkel 13, 11. Urenkel 14, 24. und Ur-Urenkel 15, 9. wiederholt. Auch in den Weiſſagungen der ſogenannten kleinen Propheten findet man dieſen Unterſchied zwiſchen Baalsdienſt und Kälberdienſt beobachtet.

§. 246.

Strafe der Abgötterey.

Die eigentliche Abgötterey war, wie ſchon oben geſagt iſt, das größeſte Verbrechen gegen den Staat ſelbſt, und gleich in dem erſten Gebote unterſagt. Alles entfernte, was dazu Anlaß geben, oder den Verdacht der Abgötterey wahrſcheinlicher Weiſe erwecken könnte, pflegt Moſes gleichfalls zu verbieten, und ſeine lezten Reden im fünften Buch gehen großentheils gegen die Abgötterey, und ermahnen die Iſraeliten aufs dringendſte zum Dienſt des einzigen wahren GOttes. Auch der Fluch und Segen, den er dem Volk im 26ſten Kapitel des dritten, und 28, 29, und 32ſten des fünften Buchs vorleget, iſt hauptſächlich mit der Uebertretung oder Haltung dieſes Gebots verbunden.

Wenn

(*) 2 Kön. 10, 16.

Wenn ein einzelner Iſraelite fremde Götter verehrete, ſo ſtand darauf die Strafe der Steinigung: 5 B. Moſ. 17, 2 — 5. Da, wie ſchon oben erinnert iſt, nicht von Meinungen des Herzens die Rede war, (*) auch man die andern Götter nicht aus Trieb des Gewiſſens, ſondern wegen vermeinter zeitlicher Vortheile, alſo aus Gewinnſucht oder Furcht, zu verehren pflegte; (**) ſo war dies weder Meinungs- noch Gewiſſens-Zwang, alſo auch die Strafe nicht ungerecht. Aber war ſie nicht, könnte man fragen, unnöthiger Weiſe zu hart? Sollten auf einer ſolchen Thorheit, die eher Mitleiden verdient, Lebensſtrafen ſtehen?

Zuvörderſt darf ich nur wiederholen, was ſchon von andern ſo oft geſagt iſt: weil der einzige wahre GOtt der bürgerliche Geſezgeber des Iſraelitiſchen Volks, und von ihm zum Könige angenommen war, ſo ward die Abgötterey zum Verbrechen gegen den Staat, verdiente alſo deshalb eben ſo gut Lebensſtrafen, als bey uns der Hochverrath. Wer fremde Götter verehren wollte, machte zugleich die ſämtlichen Geſetze wankend, und empörte ſich gegen den, in deſſen Namen der Staat regieret ward.

Aber dabey muß man auch an das unzähliche Unglük denken, das die Abgötterey mit ihrem ganzen Gefolge von Aberglauben in die Welt, und zwar in dieſe bringet, denn mit einer zukünftigen habe ich, wo von bürgerlichen Geſetzen die Rede iſt, nichts zu thun. Was für ein Spiel des Pfaffenbetruges werden die Völker dabey, und zwar immer um ſo viel mehr, je näher ſie dem Stande der Kindheit des menſchlichen Geſchlechts, je unaufgeklärter, aber dabey redlicher und gewiſſenhafter ſie ſind? Welchen gewinnſüchtigen Ausſaugungen ſetzet ſie die Völker unter dem Vorwand, bald dieſem bald jenem Gott zu opfern, oder Geſchenke zu bringen, aus? Dabey martert ſie es durch ſo manche thörichte

 Furcht,

(*) §. 245.

(**) §. 33.

Furcht, hält es nicht ſelten durch Betrug der im Namen der Gottheit antwortenden Pfaffen von dem ab, was politiſch nüzlich oder nöthig iſt, oder ſtürzt es in Gefahr hinein, wenn das betrügliche Orakel, es ſey mit klaren oder zweydeutigen Worten, (wie Apollo dem Kröſus und Pyrrhus) zum Kriege räth. Der Götzenprieſter, der das verderbliche Orakel giebt, meint es viellicht mit ſeinem Volk, (falls er nicht von Feinden beſtochen iſt) nicht übel, und mit ſich noch beſſer; aber er weiß vielleicht ſelbſt nicht, was er antworten ſoll, und wählt in der Angſt das unrechte, oder er hält wirklich etwas für das rathſamſte, kann aber darinn irren. Würde eben der Rath von einem klugen und angeſehenen Manne gegeben, ſo könnte er geprüft und unterſucht werden, aber im Munde des Götzenprieſters erlangt er die dem Staat gefährliche Untrüglichkeit, die ohne Prüfung, und noch wohl dazu nach einer andern Auslegung, als der Prieſter dachte, befolget wird. (*) Ein frommes

(*) Was die Pythia denken mochte, wenn ſie den zaghaften Griechen (denn als Poltrons kommen ſie mir vor) anrieth, ſich gegen den Anfall des Xerxes mit hölzernen Mauren zu vertheidigen, iſt ſehr ungewiß. Ueberaus verſchieden ward gerathen, was die hölzernen Mauren ſeyn möchten: die natürlichſte Auslegung wäre wohl geweſen, ſich in die Wälder zu ziehen, deren einige in Griechenland faſt unerſteiglich ſind: erſt denn Paß Thermophilä wohl zu beſetzen, und wenn das misglükte, ſich in die Wälder in Morea zu ziehen, in denen noch jezt die Nachkommen der Spartaner einige Unabhängigkeit gegen die Türken unter dem Namen Maenoten behaupten. Eine ganz andere Erklärung ward gewählt, und die gieng glüklich. Aber was würde aus Griechenland geworden ſeyn, wenn vielleicht die, welche aus den hölzernen Mauren ein altes hölzernes Kaſtell zu Athen machte, gewählt wäre. Ueberhaupt war doch das ganze Orakel ſo, daß es dem Muth der Griechen nicht Ehre macht, und wenigſtens der jetzige König von Preußen hätte es weder gegeben noch angehört, ſondern das große, und von den Griechen ſo aufſchneideriſch vergrößerte Heer der Perſer auf der erſten der beſten Fläche angegriffen; und

frommes und ehrliches Volk, das dem Rechte nach politiſche Freyheit haben ſollte, kann ſich einbilden ſie zu haben; der Betrug der Vornehmen, die die Rollen des Aberglaubens kennen, läßt ihm den Namen, herrſcht aber durch lauter Aberglauben, Orakel, und Zeichendeutereyen, wie wir es in der römiſchen Geſchichte ſehen, nur daß man, ſo wie die Leute klüger werden, die Herrſchaft nicht zu oft üben darf, damit ſie nicht durch das ſtete Einerley des Mittels und der Wirkung auf einen Verdacht gerathen. Die beſondern Uebel, die Wahrſagerey anzurichten pflegt, ſollen unten vorkommen: und das muß ich hier noch erwähnen, daß bey der Vielgötterey nicht blos Ein Orakel iſt, deſſen Betrug noch durch kluge Anſtalt und Vorſichtigkeit einigermaßen unſchädlich gemacht werden könnte, ſondern Winkelorakel oder Winkelbetrügereyen entſtehen, die für wenig Geld, und ohne eigentlich den böſen Willen zu haben, unendlich viel Unglük anrichten.

So ſieht ohngefähr der Aberglaube, der viel Götter hat, ſeiner Natur nach überall aus, wo er herzlich geglaubt wird: aber unter den Nachbarn der Iſraeliten war er noch mit größern Abſcheulichkeiten verbunden. Hurerey, und Defloration der Töchter, ehe ſie verheyrathet werden durften, beydes zur Ehre des Abgottes, war eine der erträglichſten: und menſchliche Opfer die

 erſchrek-

und da ſie gewiß nicht ſo gute Soldaten waren, als die Franzoſen, ſo wäre es ihm vermuthlich noch beſſer gelungen, als bey Rosbach. Doch ohne gerade Rosbach zu nennen, er hätte es gemacht, wie bey Hohenfriedberg, den Feind in die Ebene kommen laſſen, und angegriffen, und hätte den Vortheil dabey gehabt, daß ein Heer, ſo bald es über hunderttauſend Mann iſt, nicht recht zur Aktion kommen kann, und daher nicht ſtärker iſt, als das minder zahlreiche. Den hatte er gegen die Oeſterreicher bey Hohenfriedberg nicht, denn deren waren nur achtzigtauſend, und ſeine Armee ſechzigtauſend, aber gegen die Perſer hätten ihn die Griechen gewiß gehabt, falls nicht alles das, was ihre Geſchichtſchreiber von den ungeheuren Heeren der Perſer ſagen, Graeciſmi ſind.

erſchreklichſten. Eltern nöthigte der Aberglaube, ihre Kinder nicht blos zum Tode, ſondern zum allerſchreklichſten Tode herzugeben. Iſt es nun wohl zu hart, eine ſo abſcheuliche Religion auch durch Lebensſtrafen von unſern Gränzen abzuhalten? Wäre Götzendienſt ſo unſchädlich, als einige falſche Religionen ſind, z. Ex. als die Muhammedaniſche, wie ſie von den Perſern angenommen wird, ſo könnte man ſich über die Härte der Strafen verwundern. Allein er iſt nicht ſo unſchädlich. Es kommt immer darauf an, was für Schaden eine falſche Religion dem Staat thut; und ſelbſt wir Chriſten verdenken es den Japanenſern nicht, daß ſie die von ihren Predigern mit gewiſſen Irrthümern beflekte chriſtliche Religion, die ihrem Staat Gefahr drohete, mit Todesſtrafen von ihren Gränzen ausgeſchloſſen haben, ob uns gleich die viel härtern mit Martern verknüpften Todesſtrafen den Karakter dieſer Nation auf keiner guten Seite auszuzeichnen ſcheinen, die auch nicht mit Unterlaſſung der Uebung der Religion zufrieden war, ſondern Verleugnung, oder vielmehr Läſterung foderte.

Wenn eine ganze Stadt ſich der Abgötterey ſchuldig machte, ſo ward ſie angeſehen, als von dem Staat abgefallen, und es ſollte nach dem Rechte des Kriegs mit ihr verfahren, alle Einwohner, und ſelbſt das Vieh getödtet, keine Beute gemacht, ſondern mit der Stadt verbrannt, und die Stadt nie wieder aufgebauet werden, 5 B. Moſ. 13, 13—19. Ob auch die Kinder mit getödtet werden ſollten, davon enthält das Geſez nichts ausdrükliches: dawider iſt, daß die Kinder unſchuldig waren, und nach §. 229. die Kinder nicht für die Schuld der Eltern büßen ſollten; dafür, daß hier nach dem Kriegsrecht verfahren ward, nach welchem in einer mit Sturm eroberten Stadt der Unſchuldige mit dem Schuldigen leidet, und auch wohl der Säugling nicht verſchont wird, ferner daß in dem wegen verſagter Gerechtigkeit mit dem Stamm Benjamin geführten Kriege, B. der Richter 20. 21. auch die Kinder getödtet zu seyn

ſcheinen, denn ſonſt würde die Verlegenheit, den übrig gebliebenen 600 Benjaminitern Frauen zu verſchaffen, nicht ſo groß geweſen ſeyn, ſondern ſie hätten nur einige Zeit warten dürfen, bis die noch unerwachſenen und zu den Kinder gerechneten Töchter mannbar geworden wären. Ich will alſo hier nichts entſcheiden. — — Der eigentliche Ausdruk des Geſetzes von dieſer an einer abgöttiſchen Stadt vollzogenen Strafe war, **ſie Jehova heiligen**, (*) oder, wie es Luther überſezt hat, **ſie verbannen**. Sie ward angeſehen, als ſey ſie Jehova ganz zur Vollziehung der Strafe, die Menſchen zum Schwerdt, und die Stadt zum Feuer heilig, und gleichſam ein Opfer für ihre eigene Sünde, wie denn auch wirklich von der Beute 5 B. Moſ. 13, 17. geſagt wird, **ſie ſolle Gott als ein Brandopfer, von dem nichts übrig bleibt, verbrannt werden.** Dies war ohngefähr, wie ich ſchon oben bemerkt habe, der Begrif, den die Römer mit ſacer eſto, Jovi ſacer eſto, verbanden.

In Uebung mag dies Geſez nicht viel gekommen ſeyn: wenigſtens finden wir in der Geſchichte vor dem babyloniſchen Elend keine Beyſpiele davon. Es ſcheint, meiſtens ſahen die übrigen Iſraeliten der Stadt, die zuerſt Abgötterey öffentlich trieb, nach, weil ihrer viele doch im Herzen die damals faſt auf dem ganzen Erdboden angenommenen Grundſätze der Vielgötterey hatten, und alsdann blieb die Abgötterey nicht bey der einen Stadt ſtehen, ſondern breitete ſich bald weiter durch das ganze Volk aus.

Geſchahe dieſes, und verſchuldete ſich das Volk als Volk durch Abgötterey, ſo behielt ſich Gott ſelbſt die Ahndung vor, die in Krieg, Miswachs und andern Landesſtrafen beſtehen, und ſich zulezt in den Untergang des Staats mit Wegführung des Volks in ein anderes Land

(*) החרים (Hecherim.) Das Wort heißt im Arabiſchen heilig ſeyn, heiligen.

Land endigen ſollte. 3 B. Moſ. 26. 5 B. Moſ. 28. 29. 32. Einem, der die göttliche Sendung Moſis nicht annimmt, muß es ſonderbar vorkommen, daß dies eingetroffen iſt.

Auf Verführung anderer zum Dienſt fremder Götter, ſonderlich aber auf Weiſſagungen im Namen eines fremden Gottes, durch welche der angebliche Prophet, der etwan natürlicher Weiſe zum voraus wußte, daß dies oder jenes erfolgen würde, das Volk zum Dienſt eines andern Gottes zu bewegen ſuchte, ſtand die Steinigung. 5 B. Moſ. 13, 2 — 11. Vom falſchen Propheten unten mehr: wegen der heimlichen Verführer aber war das Geſez ſo ſtrenge, daß obgleich ſonſt Moſes den Angebern gar nicht günſtig iſt, er doch hier befiehlet, den Verführer ohne Verſchonen anzugeben, wenn es auch unſer leiblicher Bruder, Sohn, Tochter, Frau, oder beſter Freund wäre. Blos Vater, Mutter, und Ehemann, war man, wie es ſcheint, nicht ſchuldig anzugeben. 5 B. Moſ. 13, 6. 7. 8. 9.

§. 247.

Menſchliche Opfer, eine abergläubiſche Sitte der Kananiter, aufs ſtrengſte verboten.

Alle abgöttiſche Zerimonien, auch wohl einige, die an und für ſich unſchuldig ſeyn, aber doch den Verdacht der Abgötterey erregen konnten, waren verboten. Unter ihnen aber zeichnen ſich menſchliche Opfer, wirklich das allerabſcheulichſte Verbrechen, zu dem je der Aberglaube hinreißen, und die Natur ſelbſt beſiegen konnte, ſo aus, daß ich ausführlicher von dieſer unnatürlichen Grauſamkeit, die manchen Leſern der Geſetze Moſis unglaublich geweſen iſt, reden muß. Gegen keine andere Art des Götzendienſtes ſind Moſis Geſetze ſo ſtrenge, als gegen dieſe: und doch iſt ſie unter den Iſraeliten bis in ſehr ſpäte Zeiten geblieben, ſo daß gerade die lezten Schriftſteller, die den Staat überlebet, und im Anfang des baby-

babyloniſchen Elende geſchrieben haben, Jeremias und Ezechiel, davon Erwähnung thun, und ſie nicht als einen veralterten, ſondern noch vor kurzem oder bis auf ihre eigene Zeit üblich geweſenen Greuel beſchreiben. Seine eigene Kinder leiden zu ſehen, iſt einem Vater höchſtſchmerzhaft, ſie verbrennen, würde uns in dem Grad unmöglich vorkommen, daß wir wohl gar in Verſuchung ſtänden, eine Erzählung von ſolcher Unmenſchlichkeit gerade zu für Unwahrheit zu erklären. Aber die Nachahmung benachbarter Völker, vor der ſich Moſes in ſeinen Geſetzen ſchon fürchtet, hat zum Troz aller Strafgeſetze die unnatürliche Gewohnheit, ſeine eigene Kinder zu opfern, erhalten: und eben daraus ſiehet man, wie nöthig es war, gegen eine ſolche Abgötterey, die dergleichen Opfer foderte, die allerſtrengſten Geſetze zu geben. Der Kinder Leben ſoll doch wohl vor der Wuth eines gewinnſüchtigen, oder vor Furcht wahnwitzigen Narren geſichert ſeyn: und wenn die Strafen dies nicht völlig zuwege brachten, ſo fällt einem beynahe der Gedanken ein: iſt es nicht Schade, daß die Strafen nicht noch ſchärfer waren?

Manchen jüdiſchen und chriſtlichen Erklärern iſt es gar unzuglaublich vorgekommen, daß die Iſraeliten ihre eigene Söhne geopfert haben ſollten; wenn daher in Geſetzen oder Geſchichte die Redensart vorkommt, **ſeine Söhne dem Moloch** (denn dieſem Götzen wurden vorzüglich menſchliche Opfer gebracht) **durch das Feuer gehen laſſen**, ſo haben ſie ihr die gelindere Auslegung geben wollen, **dem Moloch die Söhne weihen, und zum Zeichen davon zwiſchen zwey Opferfeuren hindurch gehen laſſen.** (*) So wären, wie es ſchiene, die uns unglaublichen menſchlichen Opfer weg. Ich geſtehe es, daß man über einige Stellen dieſe Erklärung mit Schein der Wahrheit machen

(*) Z. Ex. 5 B. Moſ. 18, 10. überſezt die Vulgata: *qui luſtret filium ſuum aut filiam, ducens per ignem.*

chen könnte, (3 B. Moſ. 18, 21. (*) 5 B. Moſ. 18, 10. 2 Kön. 21, 6. 23, 10. Jerem. 32, 35.) Auch bey 2 Chron. 28, 3. wo ausdrüklich geſagt wird: **Achas habe nach dem abſcheulichen Gebrauch der Völker, die Jehova vor den Iſraeliten ausgetrieben hatte, ſeine Söhne mit Feuer verbrannt**, läßt ſich die wichtige Einwendung machen, es ſey hier eine Variante, und für ויבער (vajaber) **er verbrannte**, hätten faſt alle Alte (**) mit einer kleinen Verſetzung zweyer Buchſtaben, ויבער (vajaaber) **er ließ durch das Feuer hindurch gehen.** Allein folgende Stellen ſind für das wirkliche Opfern der Kinder entſcheidend:

1) Ezech. 16, 21. wo die erſte Redensart ſtehet, **du haſt meine Söhne geſchlachtet, und ſie gegeben, da du ſie ihnen hindurch gehen lieſſeſt.** Hier iſt doch wohl auch **hindurchgehen** oder **durch das Feuer gehen laſſen**, nichts anders als verbrennen, da die Söhne vorher geſchlachtet werden.

2) Die Stellen, wo das Verbum *Saraf*, (***) **verbrennen**, gebraucht wird, bey dem kein Verdacht

---

(*) Bey dieſer Stelle iſt noch dazu, wie ſchon Clericus bemerkt, eine den Sinn ſehr ändernde verſchiedene Leſeart: denn anſtatt העביר (*Haabir*) lieſt der Samaritaniſche Text, und die LXX, העביר (*Haabid*) dienend machen, zum Dienſt widmen. Eben wegen dieſer Ungewißheit habe ich in der deutſchen Ueberſetzung nur ein allgemeines Wort, dem Moloch weihen, gewählt, wie auch ſchon die Vulgata gethan hatte: *de ſemine tuo non dabis ut conſecretur idolo Moloch.* Verbrennen mochte ich hier um deſto weniger ſetzen, weil in dieſem Vers nichts vom Feuer ſtehet, nicht, wie ſonſt, *tranſire facere per ignem*, ſondern blos, *tranſire facere.* Indeß glaube ich doch wirklich wegen der übrigen Stellen, daß in ihr vom Verbrennen die Rede ſey.

(**) Die LXX, Syrer, Chaldäer, und Vulgata haben dieſe Variante. Blos der Araber folget der Leſeart des gedrukten Textes.

(***) שרף.

dacht einer Variante ſtatt findet. 5 B. Moſ. 12, 31. Jerem. 7, 31. 19, 5.

3) Pſ. 106, 37. 38. Ihre Söhne und Töchter opferten ſie den Teufeln. Sie vergoſſen unſchuldiges Blut ihrer Kinder, das ſie Kanaans Göttern opferten, und das Land ward mit Blut verunheiliget.

Um aber ſowohl Moſis Geſetze gegen menſchliche Opfer, als auch die ungeachtet ihrer großen Strenge über 800 Jahr nach Moſis Tode (*) fortdaurende Uebertretung derſelben, beſſer zu verſtehen, muß man wiſſen, daß menſchliche Opfer, und zwar gerade die recht ſchmerzhaften, und durch die man nicht Feinde oder Fremde, ſondern die eigenen Kinder, am beſten die ſchönſten, liebſten, oder gar einzigen, der grauſamen Gottheit zu ihrem abſcheulichen Altar brachte, der recht beſondere Aberglaube und Wahnwiz der Phönizier, oder wie ſie ſich in ihrer eigenen Sprache nannten, der Kananiter, wie auch ihrer Abkömmlinge, der Karthaginenſer geweſen iſt. Der Stelle aus dem Curtius (**) von den Tyriern, die ſich vor Alexanders Belagerung fürchten, wird ſich noch mancher aus ſeinen Kinderjahren erinnern: *ſacrum, quod quidem diis minime cordi eſſe crediderim, multis ſeculis intermiſſum,* (***) *repetendi, auctores quidam erant, ut nempe ingenuus*

(*) 2 Kön. 23, 10. läßt Joſias einen gewiſſen Theil des Thals Hinnom verunreinigen, damit man nicht ferner daſelbſt die Kinder dem Moloch opfern möchte. Dies war alſo bisher, und bis auf Joſiä Zeit geſchehen. Die Geſchichte fällt nach der gewöhnlichen Rechnung in das 822ſte, oder nach einer andern, die Joſephum und Paulum für ſich hat, in das 934ſte Jahr nach Moſis Tode.

(**) Lib. IV. c. 3. §. 23.

(***) Vermuthlich hatten die Perſer in den 200 Jahren, da Tyrus unter ihnen ſtand, dieſe abſcheulichen Opfer nicht zugelaſſen, denn ſie waren ſolche Feinde menſchlicher Opfer, das Darius, ſogar die Karthaginienſer mit einem Kriege bedrohete, wenn ſie die menſchlichen Opfer nicht unterlieſſen. Juſtinus l. XIX. c. 1.

nuus puer Saturno immolaretur: quod ſacrilegium verius quam ſacrum Carthaginienſes a conditoribus traditum uſque ad exidium urbis ſuae feciſſe dicuntur. Ac niſi ſeniores obſtitiſſent, quorum conſilio cuncta agebantur; humanitatem dura ſuperſtitio viciſſet. Um nur einigen Begrif von der Härte und Dummheit dieſes Aberglaubens zu geben, ſetze ich die ganze Stelle hieher, in der Diodorus Siculus erzählt, wie ſich die Karthaginienſer (von Herkommen, wie ſchon geſagt, Tyrier d. i. Kananiter,) bey einem ihrem Staat betreffenden Unglük verhielten. (*) Er erzählt, die vom Agathokles überwundenen Karthaginenſer hätten geglaubt, die Unterlaſſung gewiſſer väterlicher Gottesdienſte habe ihnen den Zorn der Götter, und dies große Unglük zugezogen. Sie hätten anfangs von allem ihrem Erwerb dem Herkules zu Tyrus jährlich den Zehnten entrichtet, an deſſen Stelle aber ſeyn nachher nur Kleinigkeiten überſandt, und dies ſollte den Herkules zum Zorn gereitzet haben. Darauf fährt er fort: auch hielten ſie den Zorn des Saturns für eine Urſache ihres Unglüks. Denn anſtatt daß ſie ihm ſonſt unter den Knaben die vornehmſten zu opfern pflegten, hatten ſie ſeit einiger Zeit heimlich Knaben gekauft, auferzogen, und dann zum Opfer geſandt. Da man hierüber eine Unterſuchung anſtellete, fand ſich wirklich, daß einige der Geopferten ſolche Untergeſchobene (d. i. nicht Söhne der vornehmen Eltern, ſondern gekaufte und für ihre Kinder ausgegebene Sklaven) geweſen waren. Da ſie nun den Feind vor ihren Mauren ſahen, machten ſie ſich in ihrem Gewiſſen einen Vorwurf darüber, daß ſie an dem väterlichen Gottesdienſt etwas abgeändert hätten: und opferten, um es wieder gut zu machen, zweyhundert Knaben für den Staat, und

(*) Lib. XX. c. 14.

und zwar ſo, daß die vornehmſten dazu ausgeſucht wurden. Außer denen übergaben ſich noch dreyhundert Angeklagte, (d. i. wie ich es verſtehe, ſolche, die angeklagt waren, als hätten ſie ſich dem Opfer entzogen, und Erkaufte für ſich opfern laſſen) zum Opfer. Zu Karthago war ein ehernes Bild des Saturns, das die offenen Hände bis zur Erde niederließ, und die darauf gelegten Kinder in eine Höhlung voll Feuer warf. Es ſcheint, hiervon habe Euripides das entlehnt, was er vom Tauriſchen Opfer dichtet, wo er die mit Oreſtes redende Iphigenia ſo einführet:

Was für ein Grab aber wird mich, wann ich ſterbe, aufnehmen?
Inwendig heiliges Feuer, und eine Höhle in der Erde.

Auch die griechiſche Fabel von dem ſeine Kinder tödtenden Saturn ſcheint in dieſer karthaginienſiſchen Sitte noch übrig zu ſeyn. Dies iſt dem ſehr gleich, was man ſonſt vom Moloch erzählt, (*) und Moloch ſcheint der morgenländiſche Name derjenigen Phöniziſchen Gottheit zu ſeyn, die die Griechen Saturn nennen, vermuthlich des Planeten Saturns ſelbſt, als den die Phönizier vorzüglich verehrten, und ihn auch noch *Kevan*, (den Gerechten) nenneten.

Weil bey dem Moſaiſchen Recht ſo viel auf die menſchlichen Opfer der Phönizier ankommt, und ich in Herrn Bryants Abhandlung von den Menſchenopfern der Alten viel brauchbares davon aus den Quellen ſelbſt geſammlet antraf, habe ich veranſtaltet, daß dieſe Abhandlung überſezt, und in eben dem Format gedrük iſt, als das Moſaiſche Recht, damit meine Leſer, falls ſie es

(*) Seldenus de Diis Syris, Syntagma, I. c. VI.

es gut finden, ſich die paar Bogen anſchaffen, und zu dieſem Theil des Moſaiſchen Rechts binden laſſen können. Der Titel iſt: **Jakob Bryant von den Menſchenopfern der Alten. Aus dem Engliſchen**, 1774. Sie bekommen dies Buch nicht mit dem Moſaiſchen Recht, weil es einen andern Verleger hat, nemlich Herrn Dieterich in Göttigen. Die Stellen der kleinen, aber ſehr leſenswürdigen Abhandlung, die die Phönizier angehen, alſo eigentlich zum Moſaiſchen Recht gehören, ſtehen S. 26. bis zu Ende.

Noch muß ich, weil einige, und ſelbſt Bryant den Ausdruk, **menſchliche Opfer**, in einem weitläufigern Verſtande nehmen, mich darüber erklären, was er bey mir im Moſaiſchen Rechte heißt.

Wenn ſolche, die zu tödten man ein Recht hat, z. Ex. Feinde im Kriege oder Miſſethäter, wie man es nennen will, der Gottheit gelobet, oder geheiliget werden, und zwar dies in der Abſicht, daß den Feinden kein Quartier gegeben, und die Strafe der Miſſethäter unerläßlich ſeyn ſoll, ſo rechnen dies einige zu den menſchlichen Opfern. Ich thue es nicht. In der That iſt ihr Tod, wenn gar keine Zerimonien dabey vorgehen, ungeachtet der Römer von ihnen ſagt, *ſacer eſto*, oder *Jovi ſacer eſto*, nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menſchen kein Opfer: Unrecht oder Grauſamkeit iſt es auch nicht, ihnen das Leben zu nehmen; und daß man ihren Tod der Gottheit gelobet, oder ſie heiliget, iſt nur ein Mittel, die Strafe unerläßlich zu machen. In gewiſſen Fällen und bey einigen Verbrächen kann es wahre Schuldigkeit gegen das gemeine Beſte ſeyn, ſich des Begnadigungsrechts zu begeben: in der Monarchie oder Ariſtokratie kann dies durch ein Verſprechen gegen das Volk, in der Demokratie aber kaum anders, als durch Eidſchwüre oder Gelübde des ganzen Volks an die Gottheit geſchehen; und das hieße dann, den Miſſethäter heiligen. Eben ſo könnte man es auch mit einem Feinde machen, bey dem das gemeine Wohl erfoderte,

derte, ſeines Lebens nicht zu ſchonen. Wollte man es ein Opfer nennen, ſo wåre es wenigſtens eins, gegen das auch die ſtrengſte Moral nichts einzuwenden håtte, wenn anders die Urſachen, um welcher willen man den Entſchluß faſſet, dem Feinde kein Quartier zu geben, oder einer gewiſſen Art von Verbrechen keine Abgrazia=tion widerfahren zu laſſen, gerecht und vernůnftig wåren. In dieſem Verſtande hat auch Moſes gar nicht verboten, Feind oder Miſſethåter Gott zu heiligen: ſein Geſez hat vielmehr ein eigenes Wort dazu, *Cherem*, geheiliget, und, *Hacharim*, heiligen. Siehe §. 145. von S. 11. des dritten Theils an, und §. 246.

Wollte man etwan Miſſethåter, oder gefangen genommene Feinde zum Altar fůhren, und da mit gewiſſen Zerimonien ſchlachten, (dergleichen man etwas bey einigen Vőlkern findet) ſo wůrde allerdings nach dem gewőhnlichen Sprachgebrauch ein Opfer heiſſen kőnnen, und, ungeachtet man ein Recht hat, ſie zu tődten, doch die Art dies zu thun auf mehr als eine Weiſe anſtőßig ſeyn. Allein es ſcheint, Opfer dieſer Art waren unter den Kananitern nicht gebråuchlich, weil ſie den Grundſaz hatten, das beſte und liebſte den Gőttern zu opfern. Daher kommt es wohl, daß Moſes von dieſen Opfern nirgend redet. Sie ſind zwar auch ohne ausdrůkliches Verbot nach ſeinem Geſez erlaubt: denn fremden Gőttern durfte man gar nicht opfern, und auf den Altar Jehovens durfte kein unreines Thier, alſo am wenigſten der Menſch, der fůr das allerunreinſte Thier angeſehen ward, kommen. (*)

Alſo auch von ſolchen Opfern rede ich hier nicht, ſondern blos davon, wenn unſchuldige Menſchen, die den Tod nicht verdienet hatten, zu Sőhnopfern gebracht werden, wie die Kananiter jåhrlich thaten, und bey einem den Staat betreffenden Unglůk die Anzahl dieſer Unglůklichen noch vermehreten.

(*) §. 145. S. 14. 15. des dritten Theils; §. 215. 216.

Dieſe Menſchenopfer nun unterſagt Moſes, und zwar gemeiniglich als eine Sitte der Kananiter, die die Iſraeliten nicht von ihnen annehmen ſollen. 3 B. Moſ. 18, 21. (vergl. mit V. 2. 24—30.) 20, 1—5. 5 B. Moſ. 12, 30. 31. 18, 10.

Inſonderheit beſtimmet er noch, wiewohl es ſich faſt von ſelbſt und aus der Analogie anderer Geſetze verſtand, daß menſchliche Opfer auch an Fremden nicht geduldet werden ſollen. 3 B. Moſ. 20, 2.

Die Strafe menſchlicher Opfer ſoll die Steinigung ſeyn, und zwar wie es mir vorkommt dergeſtalt, daß die umſtehenden Recht haben, denjenigen, der in einem menſchlichen Opfer begriffen iſt, ſo gleich ohne weitere gerichtliche Unterſuchung zu Tode zu ſteinigen. **Welcher Iſraelite**, heißt es 3 B. Moſ. 20, 2. **oder unter euch wohnende Ausländer eines von ſeinen Kindern dem Moloch giebt, der ſoll ſterben, das Landvolk ſoll ihn mit Steinen zu Tode werfen.** So pflegt ſonſt Moſes nicht von einer gerichtlichen Steinigung zu reden, ſondern zu ſagen, **alles Volk ſoll ihn ſteinigen, die Hand der Zeugen ſoll die erſte gegen ihn ſeyn.** Auch was bald hernach folget: **wenn das Volk des Landes die Augen zuthue, und es nicht ſehen wolle, daß er ſeine Kinder dem Moloch giebt, und ihn nicht tödte, ſo wolle Gott ſelbſt Rächer ſeyn,** V. 4. 5. ſieht mir gar nicht aus, als wenn von einer vor Gericht behandelten Sache die Rede wäre. Ich glaube alſo, Moſes wolle bey einem ganz außerordentlichen und unnatürlichen Verbrechen, das doch nicht heimlich geſchehen konnte, etwas außerordentliches verordnen: ſo bald einer ſeine Kinder opfern will, ſoll der erſte beſte zu Hülfe eilen, und das Volk ſoll zuſammenlaufen, um den unnatürlichen Vater zu Tode zu ſteinigen. Wirklich kein Verbrechen berechtiget außergerichtliche Rache ſo ſehr, als dies offenbare, von dem man immer den entſeelten Beweis oder den geretteten unverdächtigſten Zeugen

gen hat, an einem hülfloſen Kinde begangene: und wo die Raſerey menſchlicher Opfer ſo weit gieng, als bey den Kananitern, und ſo ſehr alle Triebe der Natur überwand, mußte ihr eine ganz außerordentliche und zugleich geſchwinde Hülfe entgegen geſezt werden.

Auf dem Altar des wahren Gottes durfte zwar überhaupt nichts unreines, alſo gewiß kein Menſch, ſondern blos Rind-Schaaf-und Ziegenvieh und reine Vögel geopfert werden. Alles andere Blut oder Leichnam entheiligte ihn. Allein über das bauet Moſes noch vor, daß die Iſraeliten nicht das, was die Kananiter dem Moloch thaten, in den Dienſt des wahren Gottes übertragen ſollten. Wenn Jehova, ſagt er im 5ten Buch Kap. 12, 29—31. dieſe Völker vertilget haben wird, ſo hüte dich, nicht nach ihnen in eben den Fallſtrik zu treten. Erkundige dich nicht nach ihren Göttern, und frage nicht, wie ſie ihren Göttern zu dienen pflegten. Du ſollſt Jehova deinem Gott keine ſolche Dinſte erzeigen, denn alles was er haſſet, thaten ſie ihren Göttern, ſo gar, daß ſie ihnen zum Dienſt ihre Söhne und Töchter verbrannten. In der That muß man ſich wundern, wie es möglich geweſen iſt, daß einige Widerſacher der geoffenbarten Religion den Iſraeliten (oder, wie ſie ſie nennen, den Juden) haben Menſchliche Opfer ſchuld geben, und dies zum Einwurf gegen Moſe machen können. Wollen ſie es der Moſaiſchen Religion ſchuld geben, ſo begehen, ſie das lächerliche Unrecht, ohngefähr eben ſo eins, als wenn der Pöbel in einigen Ländern, ehedem in Portugall und Spanien, und jezt von neuem in Polen, ſich einbildet, daß die Juden Blut der Chriſtenkinder trinken, da ſie gar kein Blut genieſſen dürfen: denn Menſchen gebeine entheiligten nach Iſraelitiſchen Sitten einen Altar. Iſt aber ihre Meinung, daß die Iſraeliten den Kananitern häufig nachgeahmt, und wider ihre eigene Religion, wider die Geſetze Moſis, menſchliche Opfer gebracht ha-

ben, ſo haben ſie Recht, die Sache ſteht deutlich und mehrmals in der Bibel, aber ſie iſt kein Einwurf gegen Moſe oder die geoffenbarte Religion.

Die Stelle 3 B. Moſ. 18, 21. könnte auch als ein Verbot angeſehen werden, dem wahren Gott keine ſolche menſchlichen Opfer zu bringen, als der Moloch bekam, falls man ſie überſezte: **Du ſollſt keins von deinen Kindern den Moloch geben, es ihm zu verbrennen, und ſollſt den Namen Jehova deines Gottes nicht entheiligen:** denn hier ſchiene es, Moſe verböte, den Namen Jehova dadurch zu entheiligen, daß man ihm eben ſolche Opfer brächte. Aber ich habe gegen dieſe Ueberſetzung Zweifel, (*) und deshalb eine andere gewählt.

§. 248.

Mehrere abgöttiſche Gebräuche, die verboten ſind.

Die übrigen abgöttiſchen, oder doch der Abgötterey wegen verdächtigen Gebräuche, die Moſes verbietet, ſind folgende:

1) frem-

(*) Vollſtändig kann ich ſie zwar hier nicht ausführen, da der wenigſte Theil meiner Leſer Hebräiſch verſtehen möchte: Wollen ſie aber Geduld mit mir haben, ſo will ich doch dies ſagen. חלל שם (Challel ſchem) kann allerdings heißen, den **Namen entheiligen**: allein es kann auch etwas anders heißen, und wahrſcheinlicher Weiſe iſt es hier eben ſo zu nehmen, wie Kap. 20, 3. wo es in gleichem Zuſammenhange vorkommt. Da wird es aber gewiß nicht von denen geſezt, die dem wahren Gott, ſondern die dem Moloch menſchliche Opfer bringen. Nun heißt חלל, 1) auflöſen, 2) abſchaffen, 3) entheiligen. Ich überſetze es alſo an beyden Orten: den Namen Jehova abzuſchaffen, das iſt aber, was wir im Deutſchen ſagen, ſ inen Namen verleugnen, und zum Heidenthum übertreten, ſo viel an uns iſt, machen, daß der wahre Gott nicht mehr geehret, und ſein Name genannt werde.

1) fremden Göttern ein Bildniß machen. Dies war ohnehin auch bey dem wahren Gott vorboten, von abgöttiſchen Bildern aber inſonderheit ſcheint zu handeln, 5 B. Moſ. 27, 15.

2) ſich vor einem ſolchen Bildniß, oder ſonſt vor etwas, das man als Gott verehrete, z. Ex. Sonne, Mond und Sternen, niederwerfen, und es anbeten. 2 B. Moſ. 20, 5. 34, 14. 5 B. Moſ. 4, 19. Gegen Menſchen, die man nur nicht für Gott hielt, war dies niederwerfen, oder, wie es der Hebräer nennet, *Hiſchthachavot*, (*) gar nicht unterſagt, und, wie man ſelbſt aus Moſis Büchern ſiehet, ſehr gewöhnlich: ſo bald es aber dem erzeiget ward, den man für Gott hielt, und der doch nicht Gott war, ward es zum Verbrechen. *Adorare*, nennen die Lateiner dieſe Handlung, und die Griechen, die gemeiniglich aus Nationalſtolz dieſe Ehre den perſiſchen Königen verweigerten, προσκυνεῖν: ſie beſtand in einem Niederwerfen auf die Knie, bey dem man zugleich die Erde mit der Stirn berührete.

3) Götzenaltäre, Götzenhaine, oder Götzenbilder (**) durfte man nach dem Moſaiſchen Recht nicht einmal haben, ſondern mußte ſie ſchlechterdings zerſtören. 2 B. Moſ. 34, 13. 5 B. Moſ. 7, 5. 12, 3. Bey dem groſſen Hang der damaligen Welt zur Abgötterey war es nöthig, nichts von dieſen Denkmälern übrig zu laſſen: bey dem Götzenbilde würde doch immer jemand künftig noch etwas göttliches gedacht, und ſich wenigſtens davor gefurcht haben, bis endlich auf abergläubiſchen Schauder, auf ein

(*) השתחוה.

(**) Warum keine Götzentempel erwähnt ſind, wird man in der Anmerkung zu 2 B. Moſ. 34, 13. oder etwas vollſtändiger in meiner Abhandlung de Judaeis Salomonis tempore architecturae parum peritis (in Dietrichs Verlag) S. 6. finden.

Jam tum religio pavidos terrebat agreſtes
Dira loci, jam tum ſilvam ſaxumque treme-
bant.

bey einem heilig geweſenen Hain, wieder in Gebete und Verehrung übergangen wäre. Dieſe Strenge in Vertilgung aller abgöttiſchen Ueberbleibſel gieng ſo weit, daß die Iſraeliten auch das Gold und Silber, das an den Götzenbildern geweſen war, nach 5 B. Moſ. 7, 25. 26. nicht behalten und in ihr Haus bringen durften, mit dem Zuſaz, **es könnte ihnen zur Verführung gereichen.** Da es nemlich einmal dem Abgott geheiliget war, ſo hätte doch bey dem allgemeinen ausgebreiteten Aberglauben, als ſey der Abgott etwas wirkliches, noch eine Idee von Heiligkeit, oder Scheu vor dieſem Golde übrig bleiben, und auf die Kinder fortgepflanzt neue Abgötterey veranlaſſen können. Moſes erklärt es deswegen für etwas, daran Jehova Abſcheu habe, und das man nicht in das Haus bringen dürfe, um nicht einen Fluch auf ſich zu laden, wie es ſelbſt verflucht ſey. Dieſer Verordnung Moſis iſt das gemäß, was man Jeſ. 30,22. findet: **das Silber und Gold, damit eure geſchnizten und gegoſſenen Bildern überzogen waren, werdet ihr für unrein halten, und euch davor ſcheuen, wie vor einer Frau in ihrer Krankheit. Hinaus! werdet ihr zu ihm ſagen.** —— Vielleicht entfällt hier einem Bewunderer der Bildhauerkunſt und des Alterthums eine mitleidige Thräne über die ſchönen zerſtörten Bildſäulen und andere Denkmäler des Alterthums: er kann ſie ſicher abtroknen, denn die Kunſtwerke dieſer Zeit waren wohl nicht des Schonens werth, die hölzernen Bilder, ohngefähr das, was wir Oelgötzen nennen, und die ſteinernen doch wohl gewiß nicht beſſer, oder nicht ſo gut, als die alten Egyptiſchen. Schöne Werke der Bildhauerkunſt, über deren Zerſtörung jemand trauren könnte, ſind viel ſpäter zuerſt von den Händen

der Griechen gekommen: und doch würde immer, wenn die Wahl zwiſchen Werken der Kunſt, und geſunder Vernunft wäre, d. i. wenn ſchöne Götzenbilder, ſelbſt eine Mediceiſche Venus, mit der augenſcheinlichen Gefahr aufbehalten würden, die Nachkommen wieder in die unvernünftige und betrübte Abgötterey zurük zu bringen, ein weiſer Geſezgeber lieber Werke der Kunſt vernichten, als die geſunde Vernunft der Nachkommen. Doch nochmals geſagt, Werke der Kunſt vernichtete dies Geſez nicht: vielleicht ſieht mancher im Geſicht menſchlich geformter Perückenſtok des vorigen Jahrhunderts beſſer aus, als ein Gott der damaligen Kananiter.

4) Den Götzen Opfer bringen. — — Der meiſte und gewöhnlichſte Götzendienſt beſtand in Opfern; beten thaten die Heiden nicht viel, und es mangelte ihnen auch meiſtentheils die Materie zum Gebet, da man ſich nicht über ewige Seligkeit, oder Schenkung der Tugend mit den zerſtükten Gottheiten unterreden, ſondern ihnen nur höchſtens Hymnen ſingen, oder einzelne Bitten von dieſen und jenen leibliche Bedürfniſſen an ſie gelangen laſſen konnte. Dies wird immer der Fall ſeyn, wenn das menſchliche Geſchlecht mehr als Einen Gott annimmt. Den heimlichen Götzenopfern kräftiger vorzubeugen, waren noch zwey §. 169. und 188. erwähnte Verordnungen gemacht; die eine in der Wüſten, kein Rind⸗ Schaaf⸗ und Ziegenvieh zu ſchlachten, das nicht dem wahren Gott geopfert würde; die andere, nur an einem einzigen Orte, wo Aufſicht ſeyn konnte, zu opfern, damit nicht unter dem Vorwand, dem wahren Gott zu opfern, falſchen Göttern ein Opfer gebracht werden möchte.

5) Von den Götzenopfern anderer, die uns zu ihren Opfermalzeiten einluden, eſſen: alſo, zur Opfermalzeit anderer Götter kommen. — — — Hiegegen wird zwar kein eigenes Geſez gegeben, allein die Sache verſteht ſich von ſelbſt; denn zu einer Opfer-

malzeit kommen, iſt doch wohl ein eben ſo feyerliches Bekenntniß der Religion, und daß man den Gott, zu deſſen Opfermal man kommt, wirklich für Gott halte, als es bey uns ſeyn kann, wenn wir zum heiligen Abendmal gehen. Die Sache wird aber doch in folgender Stelle als an und für ſich ſchon unerlaubt zum voraus geſezt: **Hüte dich, daß du keinen Vertrag mit den Einwohner des Landes eingeheſt und wann ſie Abgötterey** (buchſtäblich, Hurerey mit ihren Göttern) **treiben, ihnen opfern, dich zur Malzeit einladen und du von ihren Opfern eſſeſt:** 2 B. Moſ. 34, 15. wo dies als eine gefährliche Folge der Duldung der Kananiter, alſo gewiß als etwas böſes und verbotenes vorgeſtellet wird. Zugleich zeiget ſich aus dieſer Stelle, worinn eigentlich das von den Juden nachher ſo weit ausgedehnte Verbrechen des Eſſens der Götzenopfer beſtanden hat. Lud uns ein Opfernder zu ſeiner Opfermalzeit ein, und wir kamen, ſo war dies, wer pflegt anders zu denken? eine Theilnehmung an ſeiner Religion: ein Saz, den Paulus 1 Kor. 10, 14—23. gerade eben ſo vorſtellet, und aus dem Abendmal der Chriſten erläutert, als ich vorhin gethan habe. Wenn hingegen etwas den Götzen geopfertes auf andere Weiſe in meine Hände gekommen wäre, etwan durch Kauf auf dem öffentlichen Markte, oder durch Beute, ſo würde es keine Theilnehmung an der Abgötterey geweſen ſeyn, den Hunger damit zu ſtillen, und keine Pflicht, es entweder verkaufen zu laſſen, oder dem Götzendiener wieder zu geben, damit er es ja als Götzenopfer eſſen möchte. Ich finde auch nicht die geringſte Spur eines ſolchen ſehr unpolitiſchen und den Iſraeliten im Kriege nachtheiligen Verbots bey Moſe. Hätten ſie ſchlechterdings nichts eſſen dürften, das den Götzen geopfert oder geweihet wäre, ſo hätten abgöttiſche Feinde nur im Kriege alle ihre Früchte und Vieh den Götzen opfern, oder abgöttiſche Zerimonien damit

vornehmen dürfen, um eine in ihr Land einbrechende Iſraelitiſche Armee Hungers ſterben zu laſſen. Indeſſen hat doch eine übertriebene Gewiſſenhaftigkeit der Juden dies Geſez Moſis in ſpätern Zeiten ſo weit ausgedehnt; allein das gehört nicht zum Moſaiſchen Recht, ob es gleich ſonſt, ſonderlich bey dem Neuen Teſtament, wichtig wird. (*)

6) Blut

(*) Der erſte, in der That zweifelhafte Fall, wo vielleicht das Geſez aus Gewiſſenhaftigkeit weiter gedehnt iſt, vielleicht auch nicht, kömmt im erſten Kapitel Daniels vor: wo Daniel und ſeine jungen Freunde ſich des ihnen von der Tafel Nebukadnezars gereichten Fleiſches und Weins enthalten, weil gemeiniglich den babyloniſchen Göttern davon geopfert war. Völlig war dies nicht der von Moſe genannte Fall, denn ſie waren zu keinem Opfermal eingeladen. Allein ſie wußten doch, wie es ſcheint, daß Fleiſch und Wein, ehe es zur königlichen Tafel kam, geopfert ward. Als untrüglich, und Propheten, werden ſie uns gar nicht vorgeſtellet, ſondern als gewiſſenhafte junge Leute: ihr Gewiſſenszweifel entſcheidet alſo nichts, wenn von Auslegung des Geſetzes Moſis die Rede iſt, aber es iſt lobenswürdig, daß ſie bey zweifeldem Gewiſſen das ſicherſte wählen, und das iſt die moraliſche Pflicht eines jeden Menſchen. Aber nachher gieng es viel weiter. Gewiſſenhafte Juden, die unter den Heiden lebten, enthielten ſich alles des Fleiſches, wäre es auch auf dem Fleiſchmarkt gekauft, oder bey einer gewöhnlichen Malzeit vorgeſezt, von dem ſie auf geſchehene ſorgfältige Erkundigung erfuhren, daß es Götzenopfer wäre; noch mehr, wohl alles Fleiſches, weil es vielleicht Opferfleiſch ſeyn konnte, und alles Weines, weil bey deſſen Zubereitung einige abgöttiſche Gebräuche vorgenommen wurden. Sie ſahen es nemlich ſchlechterdings für Götzendienſt an, etwas zu genieſſen, das den Götzen geheiliget wäre. Weil nun einem Juden Götzenopfer ſo gar abſcheulich vorkam, nicht wie andere unreine Speiſe, die er den Heiden nicht für verboten achtete, ſondern als Theilnehmung an der Abgötterey; ſo verordneten die Apoſtel, daß die aus den Heiden Bekehrten ſich um der Juden willen des Götzenopfers enthalten ſollten. (Apoſtelg. 15, 20—29.) Wie dies zu verſtehen ſey, ſiehet man aus den Briefen Pauli, ſonderlich Röm. 15. und 1 Kor. 8. 10. Seine Sätze ſind:

1) Gö-

6) Blut eſſen oder trinken erregte einen groſſen Verdacht der Abgötterey, es war daher ſchlechterdings verboten. Dies iſt ſchon im vierten Theil S. 167—172. §. 206. da geweſen. Die Strafe, ſo darauf ſtand, war die Ausrottung aus dem Volk: und über das drohete Gott, den ſelbſt zu ſtrafen, und mit einer rächenden Provinz zu verfolgen, der Blut äße.

7) Weiſſagen im Namen eines fremden Gottes, war bei Lebensſtrafe verboten, desgleichen allerley Zeichendeutereyen und Zaubereyen. Von dieſen allen wird unten beſonders gehandelt werden.

8) Alle Gebräuche und Zerimonien, wodurch man ſich einem fremden Gott weihete, waren verboten. 3 B. Moſ. 19, 28. Dies iſt im 225ſten §. ſchon abgehandelt.

9) Unzucht zu Ehre eines Götzen, von der der Hurenlohn dem Götzen und ſeinem Tempel anheim zu fallen pflegten, waren kriminel. Hiervon unten, unter den delictis carnis.

10) Die abgöttiſchen Zerimonien der Kananiter ſollen auch nicht ſo fern nachgeahmt werden, daß man ſie in den Dienſt des wahren Gottes übertrüge. 5. B. Moſ. 12, 29—31. Die ganze Stelle verdient, hier geleſen zu werden: **Wenn Jehova dein Gott dieſe Völker, deren Land du jezt erobern willſt, vertilget haben wird, und du nun in ihrem Lande wohneſt, ſo hüte dich, nicht nach ihnen, und nachdem ſie vertilget ſind, den Fuß in eben den Fallſtrik zu ſetzen: erkundige dich**

---

1) Götzenopfer im Götzentempel, oder bei einer Opfermalzeit gegeſſen, ſind eine Theilnehmung an der Abgötterey.

2) Auſſer dieſem Falle iſt es erlaubt, das Götzenopfer zu eſſen, denn der Götze iſt nichts, und hat kein Eigenthum, ſondern alles auf dem Erdboden, ſelbſt das Götzenopfer, gehört dem wahren Gott.

3) Jedoch ſo man um der Schwachen willen alsdann unterlaſſen, Götzenopfer zu eſſen, wenn ſie ſich daran ſtoſſen, und uns warnend ſagen, es ſey Götzenopfer.

dich nicht nach ihren Göttern, und frage nicht, wie ſie ihren Göttern zu dienen pflegten, um es eben ſo zu machen. Du ſollſt Jehova deinem Gott keine ſolche Dienſte erzeigen: denn alles, was er haſſet, thaten ſie ihren Göttern, ſo gar, daß ſie ihnen zum Dienſt ihre Söhne und Töchter verbrannten. Die Meinung iſt gar nicht, alles, was Heiden ihren Göttern erzeigten, den Iſraeliten für verboten zu erklären: denn es iſt gewiß, daß Moſes manche unter abgöttiſchen Völkern gebräuchliche Opferhandlungen oder andere Zeremonien den Iſraeliten vorgeſchrieben hat: und das Geſez redet auch eigentlich nur von Kananitern, deren Götzendienſt, weil er ſo viel menſchliche Opfer und andere Gräuel hatte, ganz merklich vom Götzendienſt anderer Völker unterſchieden wird. Selbſt aber auch mit dieſen Kananitern hatten die Iſraeliten manche Gebräuche gemein, z. Ex. Opfer, vielleicht auch gar die Feyer des ſiebenten Tages, nur daß die Kananiter ihn dem vermeinten Schuzgott ihres Volks, dem Kevan oder Saturn, gefeyret haben würden. Die Meinung iſt vielmehr: die Iſraeliten ſollen ſchlechterdings keine Zerimonien der Kananiter, die nicht ſchon vorhin unter ihnen üblich oder durch das Geſez beſtimmet ſind, in den Gottesdienſt übertragen, denn unter ihnen ſind ſo viel abſcheuliche dem wahren Gott aufs äußerſte misfällige, von denen er zum Beyſpiel menſchliche Opfer nennet, daß Moſes befürchtet, es könnte durch dieſe Nachahmung ganz neue Laſter, oder Unmenſchlichkeiten, in das Volk, und ſelbſt in den Gottesdienſt eindringen. Es werden zwar unter den Kananitiſchen Zerimonien auch einige unſchuldige ſeyn, aber die Nachahmung iſt gefährlich, und wird überhaupt verboten.

§. 249.

Uebertretungen des Levitiſchen Geſetzes, die eine Entſagung des wahren Gottes, oder Uebergang zur Abgötterey zu ſeyn ſcheinen: inſonderheit Sabbathsſchändung.

Eine jede frevelhafte Uebertretung des Zerimonialgeſetzes (d. i. desjenigen, welches Gebräuche des Gottesdienſtes, oder Reinigungen vorſchrieb) ward angeſehen, als wenn man dadurch dem Dienſt des wahren Gottes entſagte; folglich zum Dienſt anderer Götter überträte, und deshalb mit der **Ausrottung**, d. i. wie das Wort diesmal genommen zu werden ſcheint, (*) mit dem Tode beſtraft. Die Hauptſtelle davon ſtehet 4 B. Moſ. 15, 30. 31. wo noch ausdrüklich zur Urſache der harten Strafe angeführt wird, wer das Geſez freventlich übertrete, **der verachte Jehova, — — er habe das Wort Jehovens verachtet.**

Daß in der angeführten Stelle nicht von vorſäzlichen Uebertretungen aller und jeder Moſaiſchen Gebote, ſondern blos des Zerimonialgeſetzes, die Rede ſeyn könne, zeiget ſich aus der Sache ſelbſt; denn auf wie manchen Verbrechen, die doch unmöglich ohne Vorſaz begangen ſein können, z. Ex. Diebſtal, Ehebruch mit einer Unfreyen, Meineid, Leibesverletzung, ſtand keine Lebensſtrafe. Alſo dies iſt wohl gewiß; aber was hier **freventlich**, oder hebräiſch, **mit erhabener Hand**, (**) heiße, darüber könnte eher ein Zweifel entſtehen. Ich kann nicht glauben, daß dies in einem Zerimonialgeſez eben das andeuten ſoll, was in der Theologie oder Moral **vorſäzlich**, oder **wiſſentlich** heißt. Wenn z. Ex. ein Knabe eine nächtliche Befleckung gehabt, oder auch ſich wiſſentlich beflekt, aus Schamhaftigkeit oder Scheu vor ſeinen Eltern aber die Sache verſchwiegen, folglich die vom levitiſchen Geſez vorgeſchriebene Reinigung unter-

---

(*) §. 237. S. 35.
(**) ביד רמה (bejad rama.)

terlaſſen hätte, ſo würde dies freilich der Theologus und Moraliſt nicht anders als eine vorſäzliche und wiſſentliche Sünde nennen können, und mit je mehr Angſt des Gewiſſens er dies unterlaſſen hätte, deſto wiſſentlicher würde im moraliſchen Verſtande die Sünde: allein auf dieſe blos in den Gedanken des Schuldigen verborgen liegende, und vom Gericht ſchwer zu entdeckende Aggravation oder Veränderung des Verbrechens, das ſonſt unſchädlich iſt, wird der bürgerliche Geſezgeber nicht ſehen: am wenigſten wird er davon den Ausdruk gebrauchen, es mit **erhabener Hand** thun, der doch wohl wenigſtens ſo viel anzeiget, der Verbrecher verlange es gar keinen Heel zu haben, daß er das Geſez übertrete; er würde auch ſchwerlich ſagen, **ein ſolcher habe Jehova verachtet.** Es kommt mir daher vor, freventlich, oder, mit erhabener Hand das Geſez übertreten, ſey davon zu nehmen, wenn die Uebertretung öffentlich dem Geſez zum Troz (*in contemtum legis*) geſchehen war, alſo ſich von einer Art von Verläugnung der Religion qualificirte. Wirklich macht auch Paulus Hebräer 10, 27—29. von dieſer harten Verordnung Moſis die Anwendung auf ſolche, die die chriſtliche Religion verleugnen, oder, wie er ſich ausdrükt, **den Sohn Gottes mit Füßen treten, und das Blut des Bundes, durch welches ſie entſündiget ſind, für unrein erklären.** Was unten von Unterlaſſung der Beſchneidung vorkommen ſoll, wird dies noch mehr beſtärken: jezt ſey es genug, überhaupt zu ſagen, daß die Todesſtrafen wegen Uebertretung des Zerimonialgeſetzes ſehr häufig geweſen ſeyn müßten, wenn mans mit **erhabener Hand**, für **wiſſentlich**, oder im moraliſchen Verſtande **vorſäzlich** nähme, und daß wir doch in den hiſtoriſchen Büchern ſo wenig von ihnen finden.

Einige einzelne Beyſpiele ſolcher Uebertretungen, die Moſes ausdrüklich erwähnt, und auf ſie die Ausrottung ſezt, zu nennen, ſo gehört hieher;

1) Un-

1) Unterlaſſene Beſchneidung. 1 B. Moſ. 17, 14. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wo achttägige Kinder zu beſchneiden ſind, die Strafe nicht das keines Frevels fähige Kind, ſondern den Vater, der die Beſchneidung unterlaſſen hatte, treffen mußte: aber auch hier iſt es klar, daß nicht die aus Nachläßigkeit, allzugroßer Zärtlichkeit, oder unnöthige Furcht vor Gefahr, ſondern blos die aus eigentlicher Verachtung des Geſetzes unterlaſſene Beſchneidung die Strafe der Ausrottung nach ſich ziehen ſollte. Ich will mich nicht darauf berufen, daß Moſes ſelbſt die Beſchneidung ſeines Sohns lange Zeit unterlaſſen hatte, 2 B. Moſ. 4, 24—26. denn da war noch kein Iſraelitiſcher Staat, und keine Obrigkeit, die Strafen üben konnte, ſich ſelbſt aber brauchte niemand zu ſtrafen, am wenigſten ums Leben zu bringen. Aber das iſt hier wichtig, das die Iſraeliten ihre auf dem Zuge durch die Wüſte gebornen Söhne großentheils nicht beſchnitten haben, welches doch wohl nicht anders als eine unzeitige Furcht, daß die Beſchneidung auf der Reiſe gefährlich ſeyn könnte, und, da das Lager oft Monate und Jahre lang an Einem Orte blieb, als eine nach und nach unter jenem Vorwande eingeriſſene Vergeſſung des Geſetzes angeſehen werden kann: und doch hatte Moſes dies ungeſtraft gelaſſeu. Joſ. 5, 1—9.

Die Juden haben in ſpätern Zeiten eine Kunſt erdacht, die geſchehene Beſchneidung wieder unkenntlich zu machen, und eine neue Vorhaut zuwege zu bringen, wenn ſie ihrer väterlichen Religion auf das völligſte entſagen wollten. 1 Makkab. 1, 15. Dies künſtliche und chirurgiſche Verbrechen kennen Moſis Geſetze noch nicht, nach ihrem Sinn aber würde es ohne Zweifel kapital geweſen ſeyn.

2) Unterlaſſenes Eſſen des Oſterlammes, ungeachtet man zu Hauſe war, und keine im Geſez gegründete Abhaltung hatte. 4 B. Moſ. 9, 13.

3) Wenn ein Unreiner Opferfleiſch aß. 3 Buch Moſe 7, 21.

4) Unterlaſſene Reinigung, nachdem man ſich levitiſch verunreiniget hatte, ward dadurch kapital, wenn man in ſolchem Stande der Unreinigkeit entweder, wie geſagt, Opfermalzeiten beywohnte, oder doch zum Heiligthum kam. 4 B. Moſ. 19, 20. Dies wird als Entheiligung und Verachtung des Heiligthums oder der Opfer angeſehen.

5) Das Eſſen der Fettſtücke von Rind- Schaaf- und Ziegenvieh, und des Bluts. 3 B. Moſ. 7, 23—27. §. 206.

6) Nachahmung des heiligen Räuchwerks, damit niemanden anders als Gott geräuchert werden ſollte. 2 B. Moſ. 30, 38. Man konnte anderes Räuchwerk machen, und anwendeu, wie man wollte, und wenn man nur in der Proportion der Spezereyen etwas geringes geändert hätte, ſo war es kein heiliges Räuchwerk: allein völlig eben ſolches Räuchwerk, wie Gott gebracht ward, zu einem andern Gebraucht anzuwenden, war kapital, ohngefähr wie in einigen Gegenden Indiens es ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät, und kapital ſeyn ſoll, ſich des beſten Kalambaks zu bedienen, denn der iſt allein für Könige.

Unter dieſe mit Lebensſtrafen verpönten Uebertretungen des Zerimonialgeſetzes gehört nun inſonderheit, Entheiligung des Sabbaths durch Leibesarbeit. 2 B. Moſ. 31, 14—16. 35, 2. Dieſe Strenge im Strafen iſt manchem anſtößig geweſen, der über Moſis Geſetze reflektirt hat: denn man ſtellete ſich vor, jeder, der einmal am Sabbath arbeitete, habe ſollen am Leben geſtraft werden, und denn dachte man bey Moſis Geſetzen weder die Entheiligung des Sabbaths an unſere wider die Entheiligung des Sonntages, die wir bisweilen Sabbathsgeſetze nennen, und auf die Lebensſtrafe zu ſetzen, freilich die größeſte Abſurdität wäre. Ich will von dem lezten anfangen, und nur erſt den großen Unterſchied zwiſchen

beyden ſogenannten Sabbathsgeſetzen, und Sabbathsſchändungen zeigen.

1) Moſis bürgerliche Geſetze ſezten einen von Gott ſelbſt den Iſraeliten verordneten Sabbath, alſo ein von Menſchen unabänderliches Geſez zum voraus. Das können unſere Geſezgeber nie zum voraus ſetzen; denn ob es gleich unleugbar iſt, daß zum Gottesdienſt und Unterricht in der Religion, es ſey vom gemeinen Weſen, das dieſe Religion hat, oder von der Kirche, die ſie auf ihre Nachkommen fortpflanzen will, eine gewiſſe Zeit ausgeſezt werden müſſe, ſo lehret uns doch das neue Teſtament ausdrüklich, (*) daß Gott uns jezt keine ſolche Zeit ausgeſezt, keinen Sabbath verordnet, ſondern dies alles der menſchlichen Einrichtung überlaſſen habe. Selbſt daß wir den Sonntag feyren, iſt eine zwar frühe, vermuthlich von den Apoſteln herrührende, aber nie von ihnen in ihren Briefen befohlne Anſtalt, und ſo gut wir andere Einrichtungen des damaligen Gottesdienſtes geändert, z. Ex. die Liebesmähler abgeſchaffet haben, ſo gut könnten wir, ohne ein göttliches Gebot zu übertreten, einen andern Tag, auch, wie wir wirklich thun, einen halben Tag, oder noch weniger, zum gemeinſchaftlichen Gottesdienſte ausſetzen. Könnten dieſe Sätze noch zweifelhaft ſeyn, wie denn wirklich einige Religionspartheyen von ihnen anders denken, ſo ſind ſie es doch in der Lutheriſchen Kirche nach den ſymboliſchen Büchern nicht; denn dieſe erklären ſich deutlich genug, daß die Feyer des Sonntages nicht göttlichen, ſondern kirchlichen Rechtens ſey.

Nun wird man leicht ſehen, was für ein Unterſchied iſt, wenn die Feyer eines Tages als göttliches Gebot, und wenn ſie blos als Gebot der Kirche, die der Staat ſchüzt, angeſehen wird. Im lezten Fall Lebensſtrafen auf die Uebertretung zu ſetzen, wäre freilich ſonderbar.

2) Hier-

(*) Röm. 14, 1—6. Coloſſ. 2, 16.

2) Hierzu kommt, daß, wie mehrmals erinnert iſt, der wahre Gott auch im bürgerlichen Verſtande der König der Iſraeliten war, und ihren Staat gegründet hatte, daher eine Entſagung des wahren Gottes zugleich ein Staatsverbrechen ward. Nun aber war der Sabbath nach §. 195. dem Gott heilig, der Himmel und Erde geſchaffen hatte, und ſollte ein Zeichen ſeyn, daß er der Gott der Iſraeliten wäre; dieſem einzigen wahren Gott ſchien man alſo durch Entheiligung des Sabbaths zu entſagen.

3) Die Geſchichte, zu deren Andenken wir den Sonntag feyren, die Auferſtehung Chriſti, iſt ein Stük der geoffenbarten Religion, und es iſt möglich, daß ein ſonſt vernünftiger Menſch an der geoffenbarten Religion zweifelt, ja unſere Staaten pflegen auch ſolche, die nicht Chriſten ſind, z. Ex. Juden oder Naturaliſten, zu dulden. Was aber die Iſraeliten durch die Feyer des Sabbaths bekannten, den Gott, der Himmel und Erde geſchaffen hat, iſt ein Stük der natürlichen Religion, und zwar ein ſo evidentes und allgemeines, daß nicht leicht einer aus wirklichem Irrthum des Verſtandes es in Zweifel ziehen wird.

4) Bey uns kann mancher durch unerträgliche lange Weile verſucht werden, am Sonntag zu arbeiten, ſonderlich, wo eine übertriebene Moral Luſtbarkeiten und Geſellſchaften als eine Entheiligung des Sonntages vorſtellet: dies fiel bey der Moſaiſchen Einrichtung weg, nach der der Sabbath zugleich ein Tag erlaubter Luſtbarkeiten und Gaſtgebote war.

Doch alles dies thäte vielleicht noch kein Genüge, wenn jede aus bloßer Gewinnſucht vorgenommene Arbeit am Sabbath mit Lebensſtrafen belegt wäre. Allein wirklich dies glaube ich nicht, ſondern denke, das Pönalgeſez wegen entheiligten Sabbaths ſey nicht anders zu verſtehen, als die übrigen, zu deren Klaſſe es gehört, nemlich blos von einer freventlichen, dem Geſez zum Troz geſchehenen Entheiligung. Hätte einer etwan heimlich

in ſeinem Hauſe aus Geiz gearbeitet, ſo konnte man unmöglich ſagen, er habe das Geſez vom Sabbath **mit erhabener Hand** übertreten, ſonderlich da dieſer Ausdruk noch ſonſt im Hebräiſchen **das öffentliche und unverhohlne** mit in ſich ſchließt. (*) In der That wäre es ſchon genug, daß Moſes dieſe Einſchränkung bey der ganzen Gattung kapitaler Verbrechen gegen das Zerimonialgeſez macht, aber noch das kommt hinzu, daß die Hauptſtelle, wo die Strafe des Sabbathsſchänders feſtgeſezt wird, 4 B. Moſ. 15, 32—36. gerade auf die V. 30. 31. vorher gegangenen Worte folget: **wer, er ſey einheimiſch oder fremde, freventlich das Geſez übertritt, der verachtet Jehova, und ſoll aus ſeinem Volk ausgerottet werden, denn er hat das Wort Jehovens verachtet, und ſein Geſez gebrochen. Ein ſolcher werde ausgerottet, und ſchreibe dies niemanden als ſich ſelbſt zu.** Wenn nun hierauf ſogleich erzählet wird, die Iſraeliten hätten einen Mann gefunden, der am Sabbath Holz ſammlete, u. ſ. f. ſo ſcheint es, dieſe Geſchichte werde zur Erläuterung des vorhergehenden Geſetzes angeführt.

Dies eben genannte Beyſpiel iſt zugleich das einzige im ganzen alten Teſtament von einer wegen Entheiligung des Sabbaths vollzogenen Lebensſtrafe. Da nun die Propheten mehrmals gegen die Entheiligung des Sabbaths predigen, das Verbrechen alſo nicht ſelten war, ſo muß wohl die Lebensſtrafe blos auf den Fall gegangen ſeyn, wenn es ſich durch ſeine Oeffentlichkeit oder ſonſt wodurch zum eigentlichen Frevel, und wohl gar zur gefliſſentlichen Entſagung des Gottes, dem zu Ehren der Sabbath gefeyret ward, qualificirte.

Die Art der Todesſtrafe, nemlich die Steinigung, iſt gleichfalls bey Gelegenheit dieſes Sabbathsſchänders 4 B. Moſ. 15, 32—36. beſtimmet. Wenn Moſes ſchreibt, man habe den Sabbathsſchänder gefänglich niedergelegt, **weil noch nicht beſtimmt oder klar**

(*) 2 B. Moſ. 14, 8.

wär, was ihm geſchehen ſollte, ſo verſteht man dies gemeiniglich von der Todesart. Dies kann vielleicht die Meinung ſeyn, wiewohl der Zweifel blos zwiſchen den beyden Todesarten, Schwerdt und Steinigung, geweſen ſeyn könnte, denn mehrere hatte das hebräiſche Recht nicht. Wenn ich aber die Geſchichte im Zuſammenhang mit dem vorhergehenden Geſez leſe, ſo fällt mir auch bey: es ſey nicht klar geweſen, ob das Verbrechen zu den aus Irrthum begangenen Uebertretungen, die mit einem Opfer abgethan werden konnten, gehörte, oder, ob es ſich wirklich zu einer frevelhaften Verachtung des Geſetzes qualificirte, auf die allein der Tod geſezt war; und weil man hierüber nicht habe zur Gewißheit kommen können, indem es eine Sache betraf, die blos der Verbrecher ſelbſt wiſſen konnte, ſo habe man Gott gefragt, und der als Herzenskündiger habe geantwortet, es ſey ein Frevel geweſen, und dieſer Sabbathsſchänder des Todes ſchuldig. Wäre dies, ſo würde dadurch das vorhin geſagte noch mehr beſtärket, und man würde auch nunmehr begreifen, wie es zugieng, daß ſo überaus ſelten ein Sabbathsſchänder am Leben geſtraft iſt, und wir außer dieſem kein einziges anderes Beyſpiel der vollzogenen Strafe finden. Den ſeltenen Fall ausgenommen, wo er es deutlich genug geſagt oder ſonſt zu verſtehen gegeben hätte, daß er eigentlich in der Abſicht den Sabbath zu entheiligen und zur Verachtung der Religion oder Geſetze am Sabbath arbeite, konnte man ihn von dem, was das Verbrechen kapital machte, nicht anders als durch ſein eigenes Geſtändniß überführen: leugnete er die Abſicht, ſo gieng es mit unter dem 4 B. Moſ. 15, 27. ſogenannten Irrthum durch, der vermittelſt eines Opfers abgethan werden konnte, und dies war kein Unglük, denn ſo behielt der Sabbath ſeine Ehre.

Wirklich ich kann mich kaum entbrechen, zu glauben, daß dies Moſis Meinung ſey: und ſo drohete er zwar dem frevelhaften Bruch des Sabbaths, und jeder andern frevelhaften Uebertretung des Zerimonialgeſetzes den Tod,

um den Dienſt des einzigen wahren Gottes, der zugleich König und bürgerlicher Geſezgeber der Iſraeliten war, in Reſpekt zu erhalten: allein er ließ wohlbedächtlich einem jeden, der es nur nicht dabey geſaget, oder gar zu deutlich an den Tag gelegt hatte, daß er die Abſicht habe, ſeine Verachtung gegen die Religion der Iſraeliten zu zeigen, die Epachade, ſein Verbrechen gehöre unter das, was das Geſez Irrthum nenne. Sehr wenige Lebensſtrafen konnte ein ſolches Recht zuwege bringen, aber es war deshalb nicht unnüz, denn es hinderte jeden, unter ſolchen Umſtänden den Sabbath zu brechen, oder das levitiſche Geſez zu übertreten, daß man ihm beweiſen könnte, es ſey Inſult gegen die Religion und Verachtung der Geſetze geweſen.

Alle Uebertretung des levitiſchen Geſetzes, die nicht aus Frevel geſchahe, hieß **Irrthum**, und konnte durch ein Opfer abolirt werden. 4 B. Moſ. 15, 27. 28. §. 244.

§. 250.

Bilderdienſt, ein Verbrechen, nicht aber Malen und Bildhauen. Hieroglyphiſche Steine verboten.

So weit von Abgötterey, und was zu ihr gerechnet, oder was für eine Entſagung des wahren Gottes angeſehen ward. Ich komme nun zu dem Bilderdienſt.

Aller Bilderdienſt, ohne Ausnahme deſſen, der dem wahren Gott erzeiget wird, iſt 2 B. Moſ. 20, 4. 5. verboten, und wenn noch einiger Zweifel übrig bliebe, ſo giebt das 32ſte Kapitel eben des Buchs die Entſcheidung, wo ein, gewiß nicht als Bild eines egyptiſchen Abgottes, ſondern des wahren Gottes Jehova, verehrtes güldenes Kalb den Iſraeliten zum ſehr großen Verbrechen gemacht wird. Wenn auch Moſes in ſeinen lezten Reden dies Gebot ermahnend einſchärft, ſo bringt er den Iſraeliten ins Gedächtniß, daß ſie bey der Geſezgebung,

da Gott ſelbſt zu ihnen redete, kein Bild geſehen, ſondern blos eine Stimme gehöret haben, und fährt fort, ſie ſollten alſo Gott kein Bild von irgend einer Art machen. 5 B. Moſ. 4, 15—18. Hier iſt doch klar, daß auch dem wahren Gott kein Bild gemacht werden ſoll. Daß dies nicht blos eine moraliſche Vorſchrift, ſondern der Bilderdienſt ein eigentliches Verbrechen war, zeiget ſich aus 2 B. Moſ. 32, 26—29. wo wegen des Kälberdienſtes, ungeachtet das Kalb Jehova vorſtellen ſollte, 3000 Iſraeliten niedergemacht wurden. Auch ſollten die Iſraeliten bey Beſchwörung ihrer Geſetze einen feyerlichen Fluch gegen den ausſprechen, **der ein gegoſſenes, oder aus Stein und Holz gearbeitetes Bild, ein Werk der Hände des Künſtlers, Jehova zum Abſcheu, machet, und an einen verborgenen Ort ſetzet.** 5 B. Moſ. 27, 15.

Eine poena ordinaria iſt auf den Bilderdienſt nicht geſezt, allein aus der eben angeführten Geſchichte 2 B. Moſ. 32, 26—29. ergiebt ſich, daß die Sache als kriminel angeſehen ward, und eine Strafe, die bis auf das Schwerdt gehen konnte, ſtatt fand. Jedoch war dies keine ordentliche, nach vorhergegangener gerichtlichen Unterſuchung exequirte Strafe, ſondern die Leviten verfahren auf Moſes Befehl, wie es etwan bey einem Aufruhr oder außerordentlichem Fall geſchehen müßte, gehen gewaffnet durch das Lager, und tödten jeden des Bilderdienſtes Schuldigen, den ſie außerhalb ſeines Gezelts antreffen.

Ich weiß nicht, wie es zugegangen iſt, daß mehrere Schriftſteller, unter denen auch einige wahre Gelehrte ſind, ſich die Vorſtellung gemacht, oder einer dem andern ungeprüfet nachgeſagt haben, als ſey den Iſraeliten ſchlechterdings verboten geweſen, irgend ein Bild, wenn es auch gar mit der Gottheit oder Religion nichts zu thun hätte, zu machen und zu haben. Ein ſo abgeſchmaktes, beynahe die menſchliche Natur aufheben wollendes Verbot, ſollte man billig keinem Geſezgeber, von

dem man nicht wußte, daß er aus dem Tollhauſe entlaufen war, zugetrauet oder aufgebürdet haben, wenn er es nicht mit ſehr deutlichen, keiner andern Auslegung fähigen Worten gegeben hätte. Ich glaube zwar nicht, daß an der Bildhauerkunſt der damaligen Zeiten viel verloren geweſen ſeyn würde, (von der Malerkunſt will ich nicht ſo urtheilen, denn es wird immer einige von der Natur ſo zu Malern beſtimmte Genies geben, daß ſie vielleicht mit Kohlen zeichnend und ohne Anweiſung, ohne es ſelbſt zu wiſſen, ein Stük machen, das Bewunderung erwekt) aber was für ein kurzſichtiger Barbar wäre der Geſezgeber, der, ſo viel es an ihm iſt, Malerey und Bildhauerkunſt auf ewig aus ſeinem Volk ausſchlöſſe? Doch nichts von Barbarey zu ſagen, ein ſolch Geſez wäre ganz wider die menſchliche Natur, die von Kindheit auf ſo zum Malen und Bilderſchnitzen geneigt iſt, daß, wer das verbieten wollte, zugleich Kinderſpiel, tägliches Kinderſpiel, das nie unterbleiben wird, zum Verbrechen machen müßte. Nun ſehe man die Stellen nach, in denen Moſes Bilder verbietet, aber im Zuſammenhang, und überlege, ob man ihnen eine ſolche Auslegung geben kann. Sie ſtehen, ich will ſie lieber noch einmal anzeigen, 2 B. Moſ. 20, 4. 5. 5 B. Moſ. 4, 15—18. 27, 15. Aus dem Zuſammenhang iſt klar, daß überall von Bildern der Gottheit die Rede ſey; und wer die aus der Mitte herausgeriſſenen Worte, **du ſollſt dir kein Bildniß machen**, dahin deutet, daß gar kein Bild gemalet, in Felſen gekritzelt, oder in Stein und Holz gehauen werden dürfte, der könnte eben ſo gut die unmittelbar auf das Verbot der Bilder folgenden Worte: **auch ſollt ihr eure Augen nicht zum Himmel aufheben, Sonne, Mond und Sterne anzuſehen**, aus dem Kontext geriſſen ſo verſtehen, daß man nie das Geſicht aufheben, nie die Sonne, oder Mond oder Sterne anſehen, ſondern lieber gar auf den Vieren gehen ſolle.

Will man noch mehr haben, und wäre man von Vorurtheilen für eine bisweilen in Büchern wiederholte Meinung zu eingenommen, als daß man durch das bisher geſagte überführt werden könnte, ſo kommt noch dazu, daß Moſes ſelbſt auf Gottes Befehl Bilder, Bilder im Heiligthum, hat machen laſſen, z. Ex. 1) **zwey Cherubinen**, oder Sphingen im Allerheiligſten, 2 B. Moſ. 25, 18—20. 2) **Blumenförmige Zierrathen am güldenen Leuchter**, 2 B. Moſ. 25, 34. 3) **geſtikte Cherubinen-Figuren auf dem Vorhang des Allerheiligſten**, 2 B. Moſ. 26, 31. desgleichen 4) **auf den Tapeten des Heiligthums**, 2 B. Moſ. 26, 1. vermuthlich auch 5) **auf andern Vorhängen**, die zu ſticken befohlen wird, 2 B. Moſ. 26, 36. 27, 16. 6) **eine eherne Schlange**, 4 B. Moſ. 21, 8. 9. — — Kann nun wohl noch jemand glauben, daß der Mann alle Bilder habe verbieten wollen? Die Juden, von deren Dummheit und Aberglauben man ſo viel ſagt, haben ihn nie ſo verſtanden: Salomon gewiß nicht, denn in deſſen Tempel waren auſſer den Cherubinen im Allerheiligſten überall an den Wänden Figuren von Koloquinten, Blüten, Palmenbäumen, Cherubinen, u. ſ. f. und ſein ſogenanntes ehernes Meer ruhete auf zwölf ehernen Rindern. Auch Ezechiels Tempel hat Cherubinen mit Menſchen- und Löwenköpfen. Nach der babyloniſchen Gefangenſchaft ließ man ſich dergleichen Verbot nicht beyfallen. Der güldene Leuchter des zweyten Tempels, den Veſpaſian im Triumph aufgeführet hat, iſt auf ſeinem Triumphbogen abgebildet übrig, und hat am Fuß Figuren von Sphingen. (*) Auch hatte der zweyte Tempel

(*) Man ſehe die Abbildung bey Reland *de Spoliis Templi Hieroſolymitani in arcu Titiano Romae conſpicuis.* Nachſchrift: Auch verdient die Anmerkung nachgeleſen zu werden, die Herr Doktor Schulze in ſeiner neuen Ausgabe dieſer Diſſertation (Utrecht 1775.) S. 120. 121. beygefüget, und dem gewöhnlichen Irrthum widerſprochen hat.

oben güldene Weinſtöcke mit herabhängenden Trauben (*), und über dem Thor war gleichfalls ein güldener Weinſtok mit ſeinen Trauben ausgebreitet (**). Selbſt die Jüdiſchen Abſchriften der Bibel haben häufig Abbildungen von Thieren, Pflanzen, Bäumen, Sphingen und andere Figuren, aus denen blos ein Herr Tychſen ſchlieſſen kann, daß dieſe Abſchriften von Mönchen, und nicht von Juden gemacht ſind (***). Er iſt aber auch der erſte auf dem Erdboden, der ſo urtheilte, denn vor ihm wußte man nicht, daß die Mönche des medii aevi ſo ſtarke Hebräer waren, und die Juden erkennen dieſe mit Bildern beſchnadderten Abſchriften der hebräiſchen Bibel für jüdiſch.

Ich hoffe, dieſer Irrthum ſoll von keinem wieder begangen, noch Moſi ein ſo abgeſchmaktes Geſez, das dem ärgſten Barbaren nie entfahren konnte, aufgebürdet werden, der das hier geſchriebene einer Erwägung würdiget. Das aber will ich gern geſtehen, was andere nicht bemerkt haben, daß Moſes eine gewiſſe Gattung von Figuren, nemlich **Steine mit hieroglyphiſchen Figuren beſchrieben**, Eben Maskit (****) nennet er ſie, verbietet. Das Verbot ſtehet 3 B. Moſ. 26, 1. iſt eines ehrlichen, allen Pfaffenbetrug haſſenden und auf immer zu entfernen ſuchenden Geſezgebers würdig, eigent-

(*) Joſephus de bello Jud. l. V. c. 5. §. 4.

(**) Joſephus Ant. l. XV. c. 11. §. 3.

(***) Siehe den fünften Theil meiner Orientaliſchen Bibliothek, S. 23. 24.

(****) אבן משכת, von Wort zu Wort, *lapis figurae.* Was dies ſey, hat man gemeiniglich nicht verſtanden, und willkührlich, ſo wie man pflegt, allerley ohne Sprachgebrauch errathen. Ezechiel 8, 8—11. wird ein unterirdiſches Gewölbe beſchrieben, an deſſen Wänden Figuren von vierfüßigen und kriechenden Thieren waren, recht wie die egyptiſchen unterirdiſchen Gewölber voll hieroglyphiſcher Figuren: und dies wird V. 12. Cheder Maskit, *conclave figuram* genennt. Alſo wird Eben Maskit wohl nichts anders als ein Stein mit Hieroglyphen ſeyn.

eigentlich aber aus der §. 32. bemerkten Maxime der Geſezgebung Moſis herzuleiten.

Die egyptiſchen Prieſter bedienten ſich zu Aufbewahrung der ſämtlichen Schätze von Gelehrſamkeit und Entdeckungen in der Naturkunde, nicht der gemeinen Schrift, ſondern der Hieroglyphen. Mit dieſen beſchrieben ſie Obelisken, Wände, auch wohl Wände unterirdiſcher Gänge und Gewölber [Syringes (*)], deren eines Paul Lukas geſehen und beſchrieben hat, und viereckige Denkſteine, (ϛήλας) die unſern Grabſteinen am ähnlichſten ſind. Dieſe Denkmäler, und wenn ich ſie ſo nennen ſoll, Archive der Gelehrſamkeit und Entdeckungen, die der Gelehrte ganz wohl kannte, und zu denen der zweyte Orden der Prieſter (**) den Schlüſſel aufbewahren, das iſt, ſich auf die Kunde der Hieroglyphen legen mußte, vergötterte man in den Augen des davon nichts verſtehenden Volks. Der egyptiſche Gott der Gelehrſamkeit, den Ausländer *Hermes* oder *Mercurius* nennen, wenn ſie von egyptiſchen Sachen reden, hieß Egyptiſch, *Thoth*, und Jablonski hat gezeiget, daß dieſer Gott Thoth, dieſer Erfinder aller Wiſſenſchaften, nichts weiter iſt, als die mit Hieroglyphen beſchriebenen Steine, die im Egyptiſchen Thoth heiſſen. (***)

Dieſe Steine nun mit hieroglypiſchen Inſchriften verbietet Moſes. Hienge das Verbot gar nicht mit der großen Hauptabſicht ſeiner Geſetze zuſammen, ſo müßte es doch ja dem frey und aufrichtig denkenden Liebhaber der Wiſſenſchaften gefallen. Warum ſollte man aus Wiſſenſchaften ein Geheimniß machen, warum Aſtronomie, Experimentalphyſik, oder wie die Alten ſagten, Magie, Hiſtorie, u. ſ. f. in Hieroglyphen einhüllen? warum nicht lieber ſie mit Buchſtaben, die jedermann leſen kann, zur Aufklärung der ganzen Nation, ſchreiben,

(*) Ammius Marcellinus. l. XXII. c. 15.
(**) Ἱερογραμματεῖς, Kenner der heiligen Schrift, d. i. der Hieroglyphen.
(***) Pantheon Aegypti, libr. V. c. 5.

ben, oder falls man für die Nachwelt ſorgen will, in Mauren und Steinen einhauen? Blos ein niedriger böſer Neid der Gelehrten konnte ſo ſeine Geheimniſſe für dem Volk verbergen. Aber der wird nicht die einzige Urſache des mühſamen Kunſtſtüks ſeyn: Prieſterliſt kommt noch dazu, und wie ich ſchon oben geſagt habe, blos die Prieſter verſtanden die Hieroglyphen, und hüteten ſich, die Ungeweiheten zu unterrichten. Wußte der Prieſter ſo vieles, was andere nicht wiſſen konnten, ſonderlich manche Geheimniſſe der Natur; ſo war es ihm leicht, das übrige Volk im Gehorſam zu halten, und bald durch Vorherſagen ungewöhnlicher, aber doch natürlicher Dinge, bald durch vorgegebene Wunder, die ganz natürlich zugiengen, zu betrügen. Man denke nur, wenn unſere elektriſchen Experimente, und der Zuſammenhang der Elektricität mit dem Gewitter, ein in keinen Büchern zu findendes Geheimniß einer gelehrten Prieſterzunft wäre, was ſie damit ausrichten könnte? Wunder in den Augen der Unwiſſenden thun, und Ungläubige, ſelbſt Könige, von der Gottheit mit dem Blitze erſchlagen laſſen. Schon dieſe Betrachtung wäre genug, ein ſo gefährliches Archiv der Wiſſenſchaften jedem wahren Menſchenfreunde verhaßt zu machen: Moſes war in der egyptiſchen Gelehrſamkeit erzogen, deſto mehr gereicht es ſeinen Geſetzen zur Ehre, daß ſie hier gerade das Widerſpiel der egyptiſchen Politik ſind, und ihr größeſtes Kunſtſtük verbieten. Wäre Moſes ſelbſt ein kluger und wohlthätiger Betrüger geweſen, hätte er ſich, aus Liebe zu ſeinem unterdrükten Volk, für einen Boten Gottes ausgegeben, ohne es zu ſeyn, und wären ſeine Wunder menſchliche Kunſt geweſen, ſo iſt kaum zu begreifen, wie er dazu gekommen wäre, ein für die Prieſterliſt ſo klug ausgedachtes Mittel der Geheimhaltung der Wiſſenſchaften abzuſchaffen: der Mann, der es aufgiebt, und doch ſeinen Staat auf die Befehle einer Gottheit gründet, muß wohl kein Betrüger, ſondern ein ehrlicher Mann geweſen ſeyn.

Aber

Aber noch ſehe man am Beyſpiel Egyptens, wie ſchlecht ein ſo geheimnißvolles Mittel Schätze der Gelehrſamkeit der Nachwelt aufbehält. Wir haben bis auf dieſen Tag eine unzählige Menge egyptiſcher Hieroglyphen, theils auf Steinen, Wänden, Obelisken, theils auch in Kupferſtichen, die der ganzen gelehrten Welt vorgelegt ſind: aber aus dem allen hat noch kein Sterblicher einen vernünftigen Saz, einer Zeile lang, herausgebracht, ungeachtet wir aus dem Horapollo manches einzelne von der Bedeutung dieſer und jener Hieroglyphe wiſſen; nachdem uns einmal der Schlüſſel verloren iſt, iſt es, wie es ſcheint, unmöglich, ihn wieder zu finden. So verloren würde uns die alte egyptiſche Gelehrſamkeit, die manches uns ſehr wichtiges enthalten haben mag, nicht ſeyn, wenn auf dieſen Denkmälern Buchſtabenſchrift ſtände. Die läßt ſich deſchifriren, und die Erſcheinung war ganz ſonderbar, daß, ſo bald von den Palmyreniſchen Inſchriften, an die ſich vorhin Gelehrte ſehr unglüklich gewaget hatten, in den Ruins of Palmyre richtige Zeichnungen geliefert waren, zwey Gelehrte zugleich, ſie deſchifrirten, (Swinton und der Abt Barthelemy) ohne von einander zu wiſſen. Allein die egyptiſchen Hieroglyphen, von denen wir nicht hundertſondern tauſendmal ſo viel übrig haben, als der Palmyreniſchen Denkmäler ſind, werden, ich fürchte es, bis an den jüngſten Tag unentziffert bleiben. Verflucht ſey die Prieſterliſt, die aus Neid gegen ihre Nebenwelt der Nachwelt ſo viel entzog! und der ehrliche Mann verdiene Ruhm, der ſie wohl kannte, aber unter ſeinem aus Egypten geführten Volk nicht dulden wollte.

Aber hiezu kam noch, daß mit den hieroglyphiſchen Steinen Abgötterey getrieben ward. In Egypten wurden ſie als Thoth oder Gott der Wiſſenſchaften angeſehen, und noch zu Ezechiels Zeit finden wir unter den Juden eine Nachahmung dieſer Abgötterey gewöhnlich, die Kap. 8, 8—11. beſchrieben wird. Nunmehr war es nach dem Grundſaz des Moſaiſchen Geſetzes, der Ab-

gôttereņ vorzubeugen, nôthig, Steine mit Hieroglyphen ganz zu verbieten. Ohnehin wåren ſchon in einer zum Aberglauben geneigten Zeit Steine mit Bildern, die das Volk nicht verſtand, eine Verſuchung zur Abgôttereņ geweſen; wenn auch die Egyptier ſie nicht, wie wirklich geſchehen iſt, vergôttert håtten.

§. 251.

Gotteslåſterung.

Gotteslåſterung wird von mehreren Vôlkern als eins der grôßeſten Verbrechen angeſehen, und am Leben geſtraft: ob ſie vernůnftig hierinn handeln, und den Einwurf, daß die Gotteslåſterung Gott nicht ſchade, will ich hier nicht unterſuchen, vielleicht findet ſich in der Vorrede ein Plaz dazu; im Moſaiſchen Staat, deſſen Kônig und Geſezgeber Gott war, und wo Gotteslåſterung hierdurch ein Staatsverbrechen ward, war gleichfalls der Tod, und zwar Steinigung, auf ſie geſezt. 3 B. Moſ. 24, 10—14. Auch ſollte es keinen Unterſchied in der Strafe machen, wenn der Gotteslåſterer ein Fremdgeborner war. Wirklich das war 3 B. Moſ. 24. als die Strafe zuerſt beſtimmet ward, der Fall; einer, deſſen Vater ein Egyptier, die Mutter aber eine Iſraelitin war, hatte im Zank mit einem Iſraeliten Jehova gelåſtert; er wird zur Steinigung verurtheilet, und das beņ dieſer Gelegenheit gegebene Edikt ſchließt ſich mit den Worten: **einerleņ Rechte ſollt ihr alle, Auslånder ſowohl als Einheimiſche, haben; denn ich bin Jehova, euer Gott,** v. 22. Geſezt, ein Fremder glaubte an unſern Gott nicht, (wiewohl dies beņ dem Gott der Iſraeliten nicht leicht zu erwarten war, denn das Heidenthum war ſynkretiſtiſch, und ſprach andern Gôttern ihre Gottheit nicht ab; auch glaubten die Iſraeliten an Gott, den Schôpfer der Welt, den man auch ohne Offenbarung aus der Vernunft erkennet) aber geſezt dies, ſo ſoll er doch das Volk, unter deſſen Schuz

er lebt, nicht durch Låſterung desjenigen, was ihm das Allerheiligſte und Verehrenswůrdigſte iſt, beleidigen.

Einige haben die Stelle 2 B. Moſ. 22, 28. die buchſtåblich lautet: **den Gőttern ſollſt du nicht fluchen, und den Fürſten deines Volks nicht verwůnſchen**, und die 3 B. Moſ. 24, 15. **wer ſeinen Gott låſtert, der ſoll fůr ſein Verbrechen bůſſen**, ſo verſtanden, als wůrde auch verboten, die Gőtter der Heiden zu låſtern. Schon Philo (*) und Joſephus ſind dieſer Meinung geweſen. Der leztere fůhrt, wenn er im vierten Buch ſeiner alten Geſchichte die Geſetze Moſis erzåhlt, mit unter ihnen an: **Niemand ſolle die von andern Stådten fůr Gőtter gehaltenen låſtern, niemand an fremden Heiligthůmern Kirchenraub begehen, noch entwenden, was einem Gott geheiliget iſt:** (**) und ſchreibt im zweyten Buch gegen den Apion, Kap. 33. **Die Juden blieben bey ihren våterlichen Sitten, ohne ſich um fremde Sitten zu bekůmmern oder ſie zu verſpotten. Ihr Geſezgeber habe ihnen ausdrůklich verboten, die von andern fůr Gőtter gehaltenen zu verſpotten oder zu låſtern, und zwar aus Reſpekt gegen den Namen, Gőtter, den ſie trůgen.** Ich erkenne, daß ein ſolches Geſez in manchen Fållen vernůnftig und billig iſt. Sollen Leute von verſchiedener Religion in einem Lande beyſammen wohnen, haben ſie wohl gar darinn Bůrgerrechte, die durch Vertråge beſtåtiget ſind, (wie die drey Religionen in Deutſchland) ſo muß einer die Gőtter des andern nicht låſtern, oder man wird es dem andern nicht ver-

(*) l. III. de vita Moſis, S. 166. des zweyten Theils, und lib. I. de monarchia, S. 219. Er meint, die Gottheit můſſe uns ſo heilig und verehrenswůrdig ſeyn, daß wir auch das nicht låſtern, was aus Irrthum fůr gőttlich gehalten wird: auch wůrde der Heide den wahren Gott aus Eifer und zur Vergeltung låſtern, wenn er Juden ſeinen Gőtzen låſtern hőrte.

(**) Ant. IV. cap. VIII. §. 10.

verdenken kønnen, wenn er einen ſo groben Inſult, wegen deſſen ihm die Geſetze keine Genugthuung verſchaffen, mit der Hand råchet: ſoll er dies nicht thun, ſo werden die Geſetze Strafen, der Gröſze der Beleidigung, die er ſich dabey vorſtellet, angemeßene Strafen, verordnen müſſen. So ſollten z. Ex. in Deutſchland, wo Proteſtanten und Katholiken unter einander wohnen, und der Religionsfrieden ihnen zuſammen Sicherheit und Schuz vor Beleidigungen giebt, die Proteſtanten nie die Heiligen der Katholiken låſtern, ob ſie gleich frey ſagen können, daß ſie ſie nicht für Heilige halten; und ſelbſt eine proteſtantiſche Obrigkeit würde die ihnen angethanen frevelhaften Beſchimpfungen, oder gegen ſie ausgeſprochenen Låſterungen ſtrafen müſſen, wenn Katholiken darüber klagten. Die Sache wird noch ernſthafter, wenn die eine Religion blos geduldet, und die, deren Götter oder Heiligthümer man låſtert, die herrſchende iſt: die noch ſo falſchen Götter derer, unter deren Schuz wir ſtehen, beſchimpfen, oder låſtern, iſt eines der unvernünftigſten und gröbſten Verbrechen gegen den Schützenden. In dieſem Fall befanden ſich wirklich die Juden, als Philo und Joſephus ſchrieb, ſie ſtanden unter Römern, und lebten großentheils noch außerhalb Palåſtina in heidniſchen Låndern: da ſollten ſie gewiß die heidniſchen Götter nicht låſtern.

Nun auf den Fall gehen Moſis Geſetze gar nicht. Er giebt ſie keinem, Fremden unterwürfigen, ſondern freyen Volke, das in ſeinem Lande iſt. Er verlangt auch keine Auslånder hinein zu ziehen, ſondern wollte lieber, daß ſein Volk das Land allein bewohnte, ob er gleich den Fremden, die da ihre Zuflucht nehmen, gütig und billig begegnet wiſſen will: keiner fremden Religion aber giebt er die geringſten Rechte, und verbietet alle Abgötterey. Håtte der Fremde noch im Herzen die heidniſche Religion, ſo unterſucht er zwar nicht geheime Meinungen, aber er ignorirt ſie auch, und wird ſie nicht durch Geſetze ſchützen. Bey den Umſtånden ſcheinen

Geſetze,

Geſetze, die einer andern Auslegung fåhig ſind, nicht in dem Sinn zu nehmen ſeyn, den ihnen Philo und Joſephus, für ihre Zeit ſchiklich genug, gaben: ſonderlich da Moſes ſelbſt, zwar ſelten, aber doch bisweilen, ſchimpfliche Namen von den Göttern der Heiden gebraucht. 5 B. Moſ. 7, 26. 27, 15. 29, 17. 32, 16. 17.

Die Geſetze ſelbſt, die man als ein Verbot des Låſterns fremder Götter angeſehen hat, leiden ohne Zweifel einen andern Sinn. Das eine 2 B. Moſ. 22, 28. erklårt ſich ſelbſt durch den darauf folgenden Zuſaz; **Götter** ſind hier nichts anders als Obrigkeiten, die dieſen Namen auf egyptiſche Art trugen. (§. 35. Num. 2.) Die zweyte Stelle, 3 B. Moſ. 24, 15. **wer ſeinen Gott låſtert**, kann nicht einmal füglich auf fremde Götter gehen; denn wenn ein Iſraelite **fremde Götter** geläſtert hatte, ſo hatte er ja **ſeinen Gott** nicht gelåſtert. Der Egyptier, von dem vorhin die Rede iſt, hatte auch nicht einen egyptiſchen Gott, ſondern Jehova gelåſtert (*). Kurz, kluge Juden, die freilich wohl einſehen, daß es nicht blos thöricht, ſondern auch unrecht iſt, heidniſche Götter alsdenn zu låſtern, wenn man unter heidniſcher Obrigkeit ſteht, und ihren Schuz genießt, ſcheinen den beyden Geſetzen Moſis um die Zeit, da die Römer über ſie herrſcheten, einen Sinn gegeben zu haben, an den Moſes nie gedacht haben mochte.

An ein anderes Geſez wage ich mich mit mehr Ungewißheit, und nicht ohne Gefahr, eine Auslegung der Juden, die man gemeiniglich als bloßen Aberglauben verlachet, anzunehmen. Es iſt das 3 B. Moſ. 24, 16. **Wer den Namen, Jehova, ausſpricht, der ſoll**

(*) Philo, der dieſen Einwurf vielleicht fühlte, findet nöthig, dieſe Stelle von Proſelyten zu erklåren, die ihre ehemaligen im Heidenthum gehabten Götter nicht ſchmåhen ſollen. Aber auch das ſind ja jezt ſeine Götter nicht.

ſoll ſterben, die ganze Verſammlung ſoll ihn ſteinigen: Auslånder ſowohl als Einheimiſcher ſoll ſterben, wenn er den Namen, Jehova, ausſpricht. Anſtatt, ausſpricht, kann man auch überſetzen, verflucht, denn das Hebråiſche Nakab bedeutet beydes, und dann wåre hier abermals vom Gotteslåſterer die Rede: aber dieſer Ueberſetzung ſcheint entgegen zu ſtehen, daß alsdann unſer Vers blos eine unnütze Wiederholung des vorhergehenden 15ten ſeyn würde. So viel iſt gewiß, daß die Juden ſchon in ſehr alten Zeiten lange vor Chriſti Geburt unſer Geſez ſo verſtanden haben, als würde verboten, den Namen, Jehova, den der wahre Gott ſich ſelbſten als ein nomen proprium gegeben hat, anders als bey einer feyerlich heiligen, oder doch wenigſtens heiligen Gelegenheit auszuſprechen, und ihn alſo im gemeinen Leben gar nicht zu nennen. Die den ſogenannten 70 Dollmetſchern zugeſchriebene griechiſche Ueberſetzung, die doch wenigſtens dritthalb hundert Jahr vor Chriſti Geburt gemacht iſt, hat hier: wer den Namen des Herrn nennet, der ſoll ſterben: und man ſieht, daß ſchon damals die Juden gewohnt waren, wo in der Bibel, Jehova, ſtehet, Adonai, d. i. der Herr, auszuſprechen, denn für יהוה (Jehova) ſetzen die LXX. ὁ Κύϱιος. Philo, der zu Chriſti Zeit lebte, erklårt die Stelle, verbunden mit dem vorhergehenden Vers, ſo: Fremde Götter ſolle man nie låſtern, damit man ſich nie angewöhne, bey der Gottheit niedrig zu denken. Wenn aber einer den Herrn der Menſchen und der Götter, nicht etwan låſtere, denn davon ſey nicht die Rede, ſondern nur ſeinen Namen zur Unzeit ausſpråche, der ſolle ſterben. (Tom. II. S. 166. Alſo man mag die Erklårung billigen oder nicht, ſo muß man ſie nicht für einen Aberglauben der nach der Zerſtörung Jeruſalems lebenden Juden, deren Meinungen ich im Moſaiſchen Recht ordentlich gar nicht einmal anführe, halten.

Das

Das Verbot, es mag uns nun gefallen oder nicht, ſieht auch nicht ganz unwahrſcheinlich aus, denn es iſt den Sitten und der geſezgebenden Klugheit der Egyptier åhnlich. Dieſe hatten ihre geheimen Namen der Gôtter, welche allein der Prieſter ausſprechen, und im gemeinen Leben niemand nennen durfte. So gar bey dem Eide wollte Rhadamanthus, der den Egyptiern hierinn nachahmte, nicht Namen der Gôtter, ſondern nur der ihnen geheiligten Thiere, der Hunde, Bôcke, Gånſe u. ſ. f. genannt wiſſen.

Allen Nutzen wollte ich auch einem ſolchen Verbot nicht abſprechen. Einmal wird dadurch wenigſtens der Eine Name der Gottheit, den man als ihr nomen proprium anſiehet, vor Entheiligungen und Misbråuchen bewahrt, die bisweilen ein unauslôſchliches Ridicůle oder Verachtung zurůklaſſen: und dies war zur Zeit der herrſchenden Vielgôtterey viel wichtiger als jezt, denn da war nicht, GOTT, wie bey uns im Deutſchen, ſo gut als ein nomen proprium, ſondern jeder Gott, der wahre ſowohl als der falſche, hatte ſeinen eigenen Namen, ſo daß Moſes auch den Gott, der ihm erſchien, und ſich fůr den Gott ſeiner Våter, alſo fůr den Schôpfer Himmels und der Erden, fůr den einzigen wahren Gott ausgab, doch noch fragte: was er den Iſraeliten antworten ſolle, wenn ſie ſeinen Namen zu wiſſen verlangten. 2 B. Moſ. 3, 13.

Zum andern, ein im gemeinen Leben nie genannter Name der Gottheit wird etwas ſehr feyerliches haben, ſonderlich wenn er ſo bedeutend iſt, als der Name, Jehova: er wird alſo bey Gottesdienſt, Gebet, und Eiden einen deſto tiefern Eindruk machen, welches leztere dienen kann, Meineide zu verhůten oder doch ſelten zu machen, denn das Unbekannte und ungewôhnliche růhrt das menſchliche Herz mit Schrecken und Ehrfurcht.

In der That ich glaubte noch, das Geſez ſey ſo zu verſtehen, als ich vor drey Jahren das dritte Buch Moſe ůberſezte. Die große Hårte der Strafe hat ſeitdem zuerſt

einen Zweifel bey mir erreget. Moſes verbiete, den Namen Jehova zu nennen: aber ſoll die Sache kapital ſeyn? Und was iſt für eine Gradation der Strafe, wenn der geſteiniget wird, der Gott låſtert, und der auch, der nur ſeinen Namen ausſpricht? Dieſer Zweifel wird noch wichtiger, wenn man die beyden Verſe 3 B. Moſ. 24, 15. 16. zuſammen lieſet. Ich muß hier einen Fehltritt meiner Ueberſetzung geſtehen; ich umſchrieb die Worte des 15ten Verſes: **er ſoll ſeine Sünde tragen,** durch, **er ſoll für ſein Verbrechen büſſen,** weil ich der gewöhnlichen Meinung beytrat, es ſey von der Steinigung, die dem Gotteslåſterer zuerkannt war, die Rede. Aber wenn ich ganz buchſtåblich überſetze: **Wer ſeinen Gott låſtert, der ſoll ſeine Sünde tragen. Wer den Namen Jehova ausſpricht, der ſoll ſterben, die ganze Verſammlung ſoll ihn ſteinigen;** ſo ſcheint es, der Ausſprecher des Namens ſolle von dem Låſterer unterſchieden und hårter geſtraft werden, und das hat ſchon Philo, wiewohl in ganz anderer Abſicht, bemerkt. (*) Aber nun kommt noch hinzu, daß das Verbrechen nicht einmal deutlich ausgedrükt iſt, wenn man den 16ten Vers nicht aus dem vorhergehenden erklåret, und etwas hineinrükt. Nakab kann eben ſo gut, **ſchreiben,** als, **ausſprechen,** heiſſen, und es ſchiene alſo auch das Schreiben des Namens Jehova verboten zu ſeyn, das doch Moſes in ſeinen Büchern ſo oft gethan hat. Doch man überſetze es, **ausſprechen:** aber iſt denn alles Ausſprechen des Namens Jehova verboten? Wozu ſoll er denn gebraucht werden? und warum hat Gott ihn ſich gegeben? Wohl! das Geſez iſt mit einer Einſchrånkung zu nehmen, aber mit welcher? Soll ihn blos der Prieſter ausſprechen, wie die Juden meinen? und wenn ſoll er dies thun? oder dürfen ihn auch Layen nennen, wenn er nur heilig geſchiehet? darf er bey Eiden, darf er im Gebet genannt werden?

(*) Tom. I. S. 166.

werden? iſt er im Unterricht der Kinder erlaubt? iſt blos der leichtſinnige Gebrauch unterſagt? Von allem dem ſteht im Geſez nichts, und es iſt doch das einzige, das von dieſer Materie handelt: auch wird es nicht, wie andere Geſetze, durch das Herkommen aufgeklårt, denn der Name, Jehova, war neu, und Moſe hatte zuerſt den Gott, von dem er geſandt war, mit dieſem philoſophiſch-pråchtigen vielſagenden Namen benannt. Hier wåre auf etwas Lebensſtrafe geſezt, und man wůßte nicht recht, was es wåre, und worinn eigentlich das Verbrechen beſtůnde.

Dieſe Zweifel bewegen mich, den 16ten Vers genauer mit dem 15ten zu verbinden, ſo daß, **den Namen Jehova ausſprechen**, ſo viel iſt: als, **den Namen Jehova in der Gotteslåſterung ausſprechen**: und dies iſt deſto wahrſcheinlicher, weil in der Geſchichte, die das Geſez veranlaſſete, der Egyptier **den Namen ausgeſprochen und gelåſtert hatte**: V. 11. Nun wåre der Sinn der Worte, die ich erſt buchſtåblich überſetzen will, **ein Mann, ein Mann**, (d. i. wer es irgend iſt, Einheimiſcher oder Fremder) **der ſeinen Gott låſtert, der ſoll ſeine Sůnde tragen, und wer den Namen Jehova ausſpricht, der ſoll ſterben, die ganze Gemeine ſoll ihn ſteinigen**, dieſer: wenn jemand Gott låſtert, jeder den Gott, den er für ſeinen Gott hålt, der Iſraelite den wahren, und der Heide einen falſchen Gott, ſo iſt dies eine ſchwere Verſündigung, auch ſelbſt bey dem Heiden eine Verſündigung, der das låſtert, was ſeiner Meinung nach Gott iſt, ein ſolcher wird ſeinem Richter nicht entgehen, doch hat ſich die Obrigkeit weiter nicht darein zu miſchen, ſondern es dem wahren oder falſchen Gott zu überlaſſen, daß er ſein eigener Richter ſey. Es iſt ohnehin noch ungewiß, wenn der Menſch gemeint hat, wenn er auf Gott fluchete, und das Geſez nimmt hier die gelindere Vermuthung an. Sollte aber jemand bey dem Låſtern ausdrůklich den Namen Jehova nennen, ſo daß kein Zweifel

übrig bleibt, ob er den wahren oder einen falſchen Gott hat låſtern wollen, ſo ſoll er geſteiniget werden.

Auf die Weiſe ånderte ſich das Kriminalrecht in Abſicht auf die Gotteslåſterungen ſehr. Nicht jede, ſondern blos eine gewiſſe qualifizirte Gotteslåſterung ſollte mit dem Tode beſtraft werden: bey allen andern aber die Ahndung Gott überlaſſen ſeyn, weil doch der Låſternde nicht überwieſen wåre, ob er den wahren Gott gelåſtert habe, und Gott gewiß im Stande iſt, ſich ſelbſt zu råchen, wenn er will, ohne unſerer Hülfe dabey nöthig zu haben. (Buch der Richter 6, 30. 31.) Dies ſcheint den damaligen Zeiten ganz angemeſſen zu ſeyn, und iſt eine große Milderung der Schårfe des Geſetzes: in unſern Zeiten würde vielleicht ein Geſezgeber dem Gotteslåſterer die Ausflucht gönnen, er ſey nicht bey Verſtande. Eine durch bloße Konſequenzen herausgebrachte Gotteslåſterung, eine ſogenannte gotteslåſterliche Lehre, konnte wenigſtens nach dieſem Geſez nicht beſtraft werden. In ſpåtern Zeiten ſind die Juden ſehr fertig geweſen, allerley, das ihnen nicht gefiel, gleich zur Blasphemie zu machen, und ihre ſogenannten Zeloten maßten ſich das Recht an, die vermeinte Gotteslåſterung, vor der ſie wohl gar die Ohren zuſtopften, alſo ſchlechte Richter waren, ohne weitere gerichtliche Unterſuchung ſogleich auf der Stelle mit der Steinigung zu råchen. Beydes iſt ganz wider das Geſez Moſis. Selbſt der völlig qualifizirte Gotteslåſterer ward nicht auf der Stelle getödtet, ſondern in Verhaft genommen, und Gott erſt gefragt, was ihm geſchehen ſollte. Allen ſolchen geſezwidrigen Eifer ſpåterer Juden muß man ja dem Moſaiſchen Recht nicht zur Laſt legen.

§. 252.

Strafe des überwieſenen falſchen Propheten.

Ein falſcher Prophet wird am Leben geſtraft, und zwar mit der Steinigung. 5 B. Moſ. 18, 20—24.

Der

Der Fall, da einer dieſes Verbrechens für überwieſen gehalten ward, alſo geſtraft werden konnte, war doppelt.

1) Hatte jemand im Namen eines andern Gottes geweiſſaget, ſo ward er ſchlechterdings, die Sache mochte eintreffen oder nicht, für einen falſchen Propheten gehalten, und als ein ſolcher geſteiniget. 5 B. Moſ. 13, 2—6. Der Saz: es iſt nur ein einziger Gott, nemlich der, der die Welt geſchaffen hat, iſt ſchon aus der Vernunft ſo evident, daß keine eintreffende Weiſſagung ihn zweifelhaft machen, und uns von dem Daſeyn eines andern Gottes außer dem Schöpfer der Welt überzeugen kann; Vorherverkündigungen können, wo nicht durch einen Zufall, (das geſchieht ſo oft nicht) doch deswegen ganz natürlicher Weiſe eintreffen, weil der Betrüger etwas vorherſaget, das ſich zum voraus berechnen läßt, und er ſelbſt berechnet hat, dem Volk aber unbekannt war, z. Ex. bey ſehr unwiſſenden Völkern eine Sonnen- oder Mondsfinſterniß. Man wird etwas mehr hiervon in der Anmerkung zum 5 B. Moſ. 13, 2—3. finden. Eben dieſer Saz nun: es iſt kein Gott außer dem Schöpfer der Welt, ward auch vom Rechte Moſis ſo zum Grunde geſezt, daß wegen deſſen, der im Namen eines andern Gottes weiſſagete, weiter keine Frage war, ob er ein Betrüger oder wahrer Prophet ſey, ſondern er ſchlechthin für einen Betrüger und Verführer angeſehen ward. Eben ſo würden wir jezt auch denken, und zwar nicht blos wir Chriſten, ſondern auch die Naturliſten, wenn ein Prophet im Namen eines heidniſchen Gottes aufträte, ohne ihn einer Prüfung zu würdigen, würden wir ihn entweder für einen Betrüger, oder für verrükt im Kopfe halten.

2) Wenn ein Prophet im Namen des wahren Gottes weiſſagete, ſo genoß er zwar, ſo lange er noch keines Betruges überführt war, die §. 36. bemerkten, ſich auf die Einrichtung des Iſraelitiſchen Staats gründenden Rechte, und konnte nicht geſtraft werden: aber

wenn das nicht eintraf, was er vorher verkündiget hatte, ſo ward er als ein frevelhafter Betrüger angeſehen, und als ein ſolcher geſteiniget. 5 B. Moſ. 18, 21. 22.

Von ſelbſt verſteht ſich beydemal die Ausnahme, **wenn einer verrükt im Kopf war**, denn der iſt keines Verbrechens fähig. Moſes macht ſie zwar nicht ausdrüklich, aber das thut er auch bey andern Verbrechen nicht, und man wird doch wohl nicht glauben, daß z. Ex. der wahnwitzige Sohn, der ſeine Eltern ſchlug, eben ſo gut vom Leben zum Tode gebracht werden ſollte, als der dies bey geſundem Verſtande that. In der That liegt ſie ſchon in dem Ausdruk 5 B. Moſ. 18, 22. **der Prophete iſt ein frevelhafter Betrüger**, oder buchſtäblich, **der Prophete hat es aus Frevel geredet**, der ſich zum Wahnwitzigen nicht ſchicken würde. Auch ſieht man aus Jeremiä 29, 26. daß gegen Propheten, die man für Wahnwitzige und fanaticos hielt, nicht Lebensſtrafen gebraucht wurden, ſondern Gefängniß, ohngefähr wie es bey uns geſchehen würde.

Für den großen Schaden, den falſche Propheten durch ihre Weiſſagungen anrichten können, über den ich im folgenden §. einige Betrachtungen anſtellen will, ſind Lebensſtrafen nicht zu viel, ſonderlich wenn man mit in Anſchlag bringt, daß man zu dieſem Verbrechen nicht durch Affekt hingeriſſen wird, ſondern es mit recht künſtlicher und ſyſtematiſcher Bosheit begehet. Sind wir in unſerer Zeit nicht ſo ſcharf, oder ſtrafen falſche Propheten wohl gar nicht, ſondern überlaſſen ſie blos der allgemeinen Verachtung; ſo geſchieht dies, weil dieſe Verachtung jezt ſo fertig iſt, die wohlverdiente Strafe an dem weiſſagen wollenden zu vollſtrecken, daß man ihr die Rache gar wohl überlaſſen kann, und weil auch jezt ſelten auf einen falſchen Propheten ſo viel gehört wird, daß er Schaden anrichten könnte. Die Welt iſt dazu zu vernünftig geworden. Eben deswegen giebt ſich auch nicht leicht mehr der boshafte Betrüger mit Weiſſagen ab, denn er weiß, daß zu wenig dabey zu gewin-

nen

nen iſt, ſondern gemeiniglich der mitleidenswürdige Fanatikus, ein Drabicius (der doch wirklich wegen ſeiner Weiſſagungen enthauptet iſt,) oder betrogene Enthuſiaſten aus den Sevenniſchen Gebürgen. Alles dies war in alten Zeiten, und unter einem Volk, dem wahre Propheten verheiſſen waren, anders. Man ſahe beynahe die Entdeckung des Zukünftigen als einen Dienſt an, den uns die Religion leiſten müßte, (§. 36.) und erwartete Propheten nicht als das außerordentliche, ſondern ordentliche; der falſche Prophet fand alſo leicht Beyfall, und die Welt war ſo gläubig gegen ihn, daß er allen Schaden thun konnte: bey ſo glüklichen Ausſichten ſpielte der eigentliche Betrüger ſeine Rolle, und brachte wohl ganze Länder in Unglük.

§. 253.

Anmerkungen von dem Schaden, den falſche Weiſſagungen und abergläubiſche Wahrſagerkünſte unter einem an ſie glaubenden Volk anrichten.

Von dieſem fürchterlichen Unglük, das theils öffentliche Weiſſagungen falſcher Propheten, theils geheim getriebene abergläubiſche Künſte, Zeichendeuterey, Aſtrologie, Wahrſagerey von aller Art, anrichten, muß ich vielleicht hier etwas ſagen, weil man es in unſern Zeiten nicht mehr in ſeinem Umfang und Größe kennet, und daher alte Geſetze, die dem Betrüger Lebensſtrafen drohen, für zu hart anſehen möchte. Ich will aber diesmal nicht davon reden, wenn dieſe Betrügereyen unter Aufſicht des Staats, der öffentliche Orakel, Haruſpices, Einſchauer geheimer Sibylliniſchen Bücher, u. ſ. f. hat, getrieben wird: denn ſind ſie ein Mittel, das Volk um die Freyheit und Rechte, die es noch hat, zu bringen, thun aber doch noch nicht den größeſten Schaden, weil ſie von politiſcher Klugheit gelenket werden. — Von dieſer Art des Betruges iſt S. 92. geredet. Jezt davon

von, wenn umgekehrt nicht Staatsklugheit das Orakel, ſondern das Orakel die Staatsklugheit lenket, oder Wahrſagerkünſte nicht ſo öffentlich, nicht unter Aufſicht eines Römiſchen Senats, getrieben werden, es ſey im niedrigen Leben, oder wohl gar im Kabinet eines an ſie glaubenden Tyrannen, vor dem ein römiſcher Senat in den Staub ſinken muß.

Erſtlich den ganzen Staat, in welches Unglük können ſie den ſtürzen? Wir haben eben das ganz neue Exempel des türkiſchen Reichs, das wider alle politiſche Klugheit einen Krieg, der noch viel übler hätte ablaufen können, mit Rußland anfieng, dies im Vertrauen auf Weiſſagungen und die Aſtrologie, der der vorige gelehrte türkiſche Sultan ergeben wär: eben da ich dies ſchreibe, endigt es ihn durch einen nachtheiligen Frieden, und das iſt noch ein Glük, denn die Sache ſtand ſo gefährlich, daß wirklich die Erfüllung der Weiſſagung einiger apokalyptiſchen Kontrapropheten hätte zutreffen können, die dem türkiſchen Reiche, erſt ein Meklenburgiſcher Prediger 1773, dann andere 1774, den Untergang verkündigten, den dann wieder ein anderer gleicher Phantaſt noch um ein Jahr aufſchob, und 1775 anſezte. Hier iſt freilich eine feine Scene aus dem Tollhauſe zwiſchen türkiſchen und chriſtlichen Propheten aus verſchiedenen Zellen, nur mit dem Unterſchied, daß ſie bey uns keinen Schaden thun, weil man blos über ſie lacht, das türkiſche Reich aber bis an die Spitze des Untergangs brachten. Der Betrüger, der einen Staat auf die Weiſe ins Unglük ſtürzt, kann doch dazu ſelbſt ein Betrogener ſeyn, und an die Aſtrologie glauben: der Schade iſt aber für den Staat einerley.

Kröſus und Pyrrhus hatten die Schwachheit, bey auswärtigen Orakeln Rath zu ſuchen, denen am Wohl ihres Staats nichts, ſondern blos an Geſchenken gelegen war, und dann daran, ihre Ehre durch eine Zweydeutigkeit noch auf die Zukunft zu erhalten, doch ſo, daß

ſie gern etwas gefälliges ſagen wollten. Beyde wurden in einen unglüklichen Krieg geſtürzt.

Wie manche einzelne Schlacht kann durch Schuld der Wahrſager verloren werden, wenn ſie entweder zu einer unbeſonnenen Schlacht den Muth machen, auch wohl gerade einen gewiſſen Tag als den glüklichen beſtimmen, an dem doch die Umſtände nicht vortheilhaft ſind, und dadurch die Attaque übereilen, oder eben am entſcheidenden Tage, da man die Schlacht nicht vermeiden kann, den nöthigen Muth benehmen. Vielleicht hätte Arioviſtus die Schlacht gegen Cäſar nicht verloren, wenn die Deutſchen damals nicht Zeichendeuter geweſen wären.

Eins der größeſten Beyſpiele des Schadens ſolcher nicht blos eitlen Künſte iſt Rom ohngefähr von Cäſars Tode an. Die ſogenannten Chaldäer und Mathematiker, oder wie die Leute alle hießen, gewonnen im irreligiöſen und doch dabey abergläubiſchen Italien Glauben, und das vom niedrigen Pöbel bis zum Thron. Nun ſagten ſie ein Uebel vorher, aber auch eben dadurch richteten ſie es an. Man wundert ſich, daß ein Haruſpex Cäſar an demſelben Tage, da er ermordet ward, hat warnen können, und eine betrügliche Kunſt doch mit dem Erfolg ſo übereinſtimmete. Aber konnte nicht die Warnung das Uebel wirklich machen? Wie viel Dolche der Misvergnügten warteten auf Cäſar, wohl nicht blos die, die ihn an dem Tage getroffen haben! Nur der Muth konnte mangeln, den Stoß zu thun, und dieſer wird durch den Wahrſager gegeben, der den Tag als Cäſarn gefährlich vorſtellet. Cäſar ſelbſt verachtete die Thorheit der Wahrſagerey, und gieng aufs Rathhaus, aber Mitverſchworne konnten daran glauben: wenn dies leztere unmöglich ſcheint, der leſe nur einmal die Geſchichte von der Behexung (nicht Vergiftung, denn von Gift iſt nicht die Rede, ſondern von Bildern und Zetteln in der Wand) des Germanicus, wie ſie ſelbſt Tacitus, der vernünftigſte unter allen Römiſchen Schriftſtellern

der

der Zeit, erzählt, ſo wird er wohl nicht mehr Brutus oder deſſen Komplizen für zu geſcheide zu einer ſolchen Thorheit halten. Wären ſie dies nicht, ſo war wohl der Haruſpex, der Cäſarn warnte, ich will nicht eben ſagen mit Abſicht, aber doch zufälliger Weiſe ſein Mörder. Man ſetze ſich ſelbſt in den Fall: wenn unzählige Leute nach unſerm Leben ſtänden, die blos durch Furcht abgehalten würden etwas zu verſuchen, es würde aber auch nur durch Ohrpfliſtern bekannt, an dem und dem Tage ſey keine Gefahr, und wir würden da unſer Leben verlieren, würden dann nicht alle Dolche rege ſeyn, und einer uns treffen? Bey ſolchen Umſtänden kann blos deſſen Leben ſicher ſeyn, an dem nicht ſo viel gelegen iſt, daß andere auf die glükliche Stunde lauren, da ſie es ihm nehmen können.

Man erſtaunt, wenn man zu Rom in ein paar Jahrhunderten ſo viel vollkommene Tyrannen antrift, als man kaum in der Weltgeſchichte nennen hört. Es mag ſeyn, daß die Römiſchen Geſchichtſchreiber partheyiſch geſchrieben, und die Sache vergröſſert haben, (wiewohl man dies dem Tacitus nicht Schuld geben kann) aber ſo viel bleibt doch übrig, daß zwey Jahrhunderte ganz ausnehmend reich an Kaiſern ſind, die bey der Nachwelt Tyrannen heißen. Zu verwundern wäre es nicht, wenn dieſe Zeit ſo viel, und wohl noch mehr Tyrannen und Feinde des ganzen Roms oder der ganzen ihnen nahe kommenden Welt gezeuget hätte. Rom, dies irreligiöſe Rom, glaubte an die Sagen der Chaldäer und Mathematiker, die Geld verdienen wollten, manches in den Familien erfuhren, und auf alle Ränke ausgelernt hatten. Den einen ſagten ſie, um Geld zu verdienen, er habe eine kaiſerliche Nativität, recht ſo, wie jezt der Schmarotzer vielleicht einem ſaget, er habe göttlichen Verſtand, oder ſeine Gedichte von Liebe und Wein ſeyen viel entzückender, als ſein Wein) nun wagte er ſchon einen Schritt: andern, der und der Tag ſey dem Kaiſer, oder dem Favoriten des Kaiſers gefährlich, und auch dies

blieb nicht unwirkſam. Durch ſolche im tiefſten Geheimniß gepfliſterte Wahrſagereyen entſtanden unzählige Nachſtellungen gegen das Leben des Kaiſers, deren einige bekannt wurden, und zugleich von noch mehreren muthmaſſen lieſſen: war es zu verwundern, wenn der Kaiſer gegen alle mistrauiſch, das heißt aber auch, aller Feind ward. Dies war nur noch die eine Hälfte der traurigen Scene, und ſie ward nicht vollkommen, ſo lange der Kaiſer ſelbſt den Aberglauben verlachte, aber zum Unglük, weil manches eintraf, theilte er mit ſeinen Unterthanen und Feinden die Schwachheit, die wir jezt alte Weiber-Schwachheit nennen würden, und fragte auch Betrüger, um zu wiſſen, wo ihm Gefahr bevorſtände: etwas ſagen mußten ſie, denn ſonſt hätten ſie nicht Geld verdient, ſie ſagten ihm alſo Gefahren, beſchrieben auch die Perſonen, die zu fürchten wären, aber kunſtmäßig dunkel und zweydeutig. Sie waren ſicher, und hatten ihr Geld, der furchtſame Kaiſer wandte nun die Kennzeichen auf ſolche an, die ſie gemeint oder nicht gemeint hatten, und ſo iſt nach dem großen Grundſaz der Selbſterhaltung begreiflich, daß der Kaiſer lieber dieſe Leute aus dem Wege räumen wollte, als ſich von ihnen aus dem Wege räumen laſſen. So begieng er Grauſamkeiten und Ungerechtigkeiten, aber um der Selbſtvertheidigung willen; und ward mit der Zeit durch bloſſen immer weiter um ſich greifenden Verdacht ein Feind des menſchlichen Geſchlechts, ein Tyrann, wie wir ihn jezt nicht mehr zu erziehen wiſſen.

Man ſtelle ſich nur den Fall vor, wenn man täglich in einer Geſellſchaft ſeyn müßte, von der man glaubte, daß viele uns nach dem Leben ſtänden, und Dolch oder Terzerole bey ſich hätten, ſo würde der Melancholiſche, der mit dieſer Einbildung eingenommen wäre, gewiß auf alle und jede mit furchtſamen Augen herumblicken, und alle ihre Handgriffe wahrnehmen; unangenehm würde ihm die Geſellſchaft, und er ein Feind von ihr werden, das verſteht ſich von ſelbſt. Wie viel ſchlimmer, wenn einmal

ein

ein paar Schüſſe wirklich auf ihn losgiengen, die ihn nicht träfen? denn dies rechtfertigte und vermehrte allen übrigen Verdacht, und doch könnte er die gefährliche Geſellſchaft nicht vermeiden, aus der vielleicht ſonſt niemand Böſes gegen ihn dächte. Man ſtelle ſich nur ſelbſt in den Plaz: würde man nicht Degen und Piſtolen vor ſich legen, um im Stande der Vertheidigung zu ſeyn? Aber an lauter Furcht gewöhnt, und das Aergſte vermuthend, würde man, wenn einer (vielleicht ſucht er nur das Schnupftuch) einem dem Auge des Furchtſamen verdächtigen Griff in die Taſche thäte, lieber zuvorkommen, als ſich zuvorkommen laſſen, und ihn todt ſchieſſen. Handelten wir ſo, ſo ſagte man nicht, daß wir Tyrannen, ſondern daß wir toll wären: aber ſo toll kann einen Nativitätsſtellen, Chiromantie, und alle dergleichen thörichte Künſte machen. Wirklich in der Lage befanden ſich manche Römiſche Kaiſer, die wir Tyrannen nennen, und troz unſerm guten Gemüthe vielleicht in eben der Lage eben ſo ſchlimm geweſen wären: nichts als recht ſehr viel Kourage und Verachtung der Gefahr, eingebildeter ſo gut als wirklicher, konnte ſie behüten nicht Tyrannen zu werden, und das geſchahe bey Trajan. Wenn wir durch den Wald reiten, und neben uns geht ein verdächtiger Kerl, wir haben geladen Gewehr, er macht verdächtige Griffe, ſo haben wir wirklich viel Kourage nöthig, nicht loszuſchieſſen, ſonderlich wenn uns einer von eben der Phyſiognomie vorhin als ein Straſſenräuber beſchrieben wäre. Oft wurden zwar die Mathematici aus Italien verwieſen, (ſo wie man ſagt, daß der jezige türkiſche Sultan die Aſtrologen vom Hofe entfernt) aber Kurioſität, und die Krankheit, die verborgene Zukunft wiſſen zu wollen, gaben ihnen immer wieder einen Zutritt zur Hinterthür. Ihre Verweiſungen zeigen doch, wie ſehr man den Schaden bemerkt hat, den ſie thaten.

Eben dieſe Folge der Wahrſagereyen verbreitet ſich auch in das niedrigere Leben und in die Familien. Es geſchieht

geſchieht recht eigentlich, was Ovidius ſagt, *filius ante diem patrios inquirit in annos.* Oft bringen ſie auch hier das Uebel wirklich zuwege, das ſie vorherſagen. Z. Ex. einem iſt geweiſſaget, in dem und dem Jahr wird er ſterben, ſo kann da bloße Furcht eine Krankheit zuwege bringen, oder tödtlich machen, wovon Wedeln ein ſonderbares Beyſpiel begegnete, der eine Krankheit durch Entdeckung der Nichtigkeit der aſtrologiſchen Vorherverkündigung des Todes heilete. Leute, die einander nichts übels wollten, werden Feinde, weil der Wahrſager dem einen für Geld weiß macht, er habe von einem ſolchen und ſolchen etwas zu befürchten, und die Kennzeichen ſich zum Unglük gerade auf einen ſeiner Bekannten paſſen; die Ehen entweihet, weil der Wahrſager den Muth zum Verſuch macht, oder durch ungerechten Verdacht unglüklich gemacht, manche Ehe aber wohl blos durch den Wahrſager, der nichts von ihr weiß, und etwan ſagt, die, **an die du jezt denkſt, liebt dich nicht**, oder was dergleichen mehr iſt, gehindert. Und wie groß iſt die Beleidigung, wenn bey einem begangenen Verbrechen, z. Ex. Diebſtal, der nichts davon wiſſende, aber doch Geld verdienen wollende Wahrſager Unſchuldige in Verdacht bringt, wohl in einen Verdacht, gegen den ſie ſich nicht einmal verantworten können, und der ihnen ſchadet? Hier wäre es doch wohl nicht unbillig, wenn der Wahrſager die Strafe des Verbrechens ſelbſt leiden müßte, das durch ihn Unſchuldigen insgeheim aufgeheftet wird, er habe ſie nun genannt, oder ſo beſchrieben, daß die Kennzeichen gerade den und den in Verdacht bringen.

Die chriſtliche Religion, die, wo ſie rein gelehrt wird, alle dieſe Thorheiten verwirft, hat unſere Zeiten klüger gemacht, und mehr Kultur der Philoſophie und Naturlehre hat auch das ihrige dazu beygetragen: wir finden jezt die Exempel des Schadens der thörichten Neugierde auf die Zukunft nicht mehr ſo häufig. Ihre große Scene bleibt die Römiſche Geſchichte unter den erſten Kaiſern.

Zu Moſis Zeit war Aberglaube gleichſam der Senſus communis des übrigen menſchlichen Geſchlechts, alle benachbarte Völker glaubten an Wahrſagereyen: nun wird man ihm nicht verdenken, wenn er auf den Betrug harte Strafen ſezt, die wir nicht nöthig haben, da Unterricht, Verachtung des einfältigen Aberglaubens, und Gelächter ſchon das meiſte ausrichten.

§. 254.

Geſetze Moſis gegen das Wahrſagen, und Strafe des Wahrſagers.

Die verſchiedenen Gattungen der Wahrſagereyen, gegen die Moſes Geſetze giebt, auszumachen und zu beſchreiben, würde mehr in die Antiquitäten, als hieher gehören, und zugleich philologiſche Unterſuchungen erfordern, von denen die meiſten Leſer des Moſaiſchen Rechts mich lieber diſpenſiren. Meiner Meinung nach nennet er auſſer dem allgemeinen, **Wahrſagerey**, noch die beſondern Arten, Befragen der Todten, die zitirt wurden, und dafür ſich in tiefen unterirdiſchen Gängen ein wohl abgerichteter Lebendiger ſtellen mochte, der aber eine hauchende Sprache der Todten redete, und davon wir 1 Sam. 28. ein Beyſpiel haben, (*) Wahrſagen aus Schlangen, aus dem Zuge der Wolken, vielleicht auch aus den Eingeweiden. Der Aſtrologie gedenkt Moſes in ſeinen Geſetzen noch nicht ausdrüklich, es wäre denn, daß das lezte Wort, ſo ich vom Weiſſagen aus den Eingeweiden verſtand, davon zu nehmen wäre, welches vielleicht angienge, allein in den Propheten kommt ſie als babyloniſche Thorheit vor. Jeſaiä 47, 12. 13.

Alle dieſe vergeblichen Künſte, das künftige zu erfahren, alle Wahrſagerey überhaupt, wo nicht Gott durch Pro-

(*) Siehe die Anmerkungen zu dieſem Kapitel in meiner deutſchen Bibelüberſetzung.

Propheten, oder durch das Urim und Thummim (heilige Loſe, die der Hoheprieſter hatte) befraget ward, ſollten nicht geduldet werden. Die Geſetze ſtehen 3 B. Moſ. 19, 26. 31. 20, 6. 23. 27. 5 B. Moſ. 18, 9—12.

Wenn einer dieſe Geſetze blos als Fragender übertrat, d. i. wenn er den Wahrſager fragete, ſo ſcheints, es behielt ſich Gott die Strafe bevor, und vor der weltlichen Obrigkeit war er nicht ſtrafbar. 3 B. Moſ. 20, 6. Der Wahrſager ſelbſt ſollte nach 3 B. Moſ. 20, 27. geſteiniget werden.

Dies Geſez ſcheint ſehr in Abgang gekommen zu ſeyn, aber Saul, der erſte König, fieng wieder an, ſtrenge darüber zu halten. Die Macht des Vorurtheils, wenn einmal ein Aberglauben von dem gröſseſten Theil des menſchlichen Geſchlechts angenommen iſt, und der zur Naſerey ſteigenden Krankheit, nach der wir das Zukünftige wiſſen wollen, zeiget ſich in ſeinem Exempel am ſtärkſten. Er hatte die Wahrſager und Wahrſagerinnen vertrieben, und das Geſez gegen ſie exequirt: und da er den Philiſtern eine ſehr entſcheidende gefährliche Schlacht liefern muß, die er, wie es ſcheint, durch kein Mittel vermeiden konnte, läßt er eine Wahrſagerin aufſuchen, durch ſie den Samuel zitiren, der auch, erſcheint kann ich nicht ſagen, denn er ſelbſt ſieht ihn nicht, ſondern blos die Frau, aber doch mit ihm redet. So brachte Saul, dem es nicht an Perſonal-Kourage gemangelt zu haben ſcheint, die Nacht vor der Bataille zu, die beſſer im Kriegsrath, oder im Bette, (wie Alexanders Nacht vor der Schlacht bey Arbela) zugebracht ſeyn würde. Der von ihm blos gehörte Samuel verkündigte ihm eine große Niederlage, und daß er in der Schlacht bleiben würde: es ſcheint, die Umſtände waren ſo, daß man eine Niederlage wohl vermuthen konnte: aber geſezt, ſie wären anders geweſen, ſo hätte eine ſolche gläubig angenommene Weiſſagung eines Betrügers, der ſich für Samuel ausgab, beynahe nothwendig eine Niederlage zuwege bringen müſſen. Der abergläubiſche König, der

den folgenden Tag eine Schlacht liefern ſollte, und ſich die Nacht vorher mit Befragung der Todten in tiefen unterirdiſchen Höhlen, (denn da wohnten ſie ordentlich) abgemattet hatte, anſtatt zu ſchlagen, fiel vor Schrecken zur Erde nieder, ſo lang er war, als er des angeblichen Samuels Worte hörte; mit tödtlichem Schrecken und muthlos kam er zum Schlachtfelde, ſeine Perſonal-Kourage konnte ihn höchſtens bewegen, ſich in die gröſseſte Gefahr zu begeben, und nicht zu weichen, um nicht als Flüchtiger, ſondern als Streitender zu fallen, da ihm doch verkündiget war, er und ſeine Söhne ſollten die Abendmalzeit in der unterirdiſchen Welt halten. Dies that er, blieb, und machte eben dadurch den Sieg der Feinde und Hülfloſigkeit der geſchlagenen Iſraeliten noch gröſſer. Nichts anders als beynahe mechaniſche Folgen des Betruges, den die Todtenbeſchwörerin zu Endor, die man gemeiniglich die Hexe zu Endor nennet, geſpielet hatte. Sie meinete vermuthlich Saul nicht übel, ſondern ließ nur zur Ehre ihres Metiers den unſichtbaren Samuel in dunkeln Gewölbern das ſagen, was ſie nach der damaligen Stellung der Sachen, vielleicht auch nachdem ſie Sauls Diskours hatte behorchen laſſen, (denn dies iſt das erſte ſolcher Betrüger, bis auf den Marktſchreyer herab, von dem die Bauren Medicin holen, und dazu pflegen ſie ſchon ihre Horchgemächer zu haben) für wahrſcheinlich hielt.

§. 255.

Von Zauberey.

Wahre Zauberey oder Hexerey giebt es gewiß nicht, und nichts war thörichter und dabey grauſamer, als die vor Thomaſii Zeit faſt überall, und jezt noch bisweilen an Abörtern der geſunden Vernunft üblichen Hexenprozeſſe, nach denen jemand, auf den ein Verdacht fällt, ordentlich in Inquiſition kommt, ob er auch mit dem Teufel im Bunde ſtehen möchte, welches dann aus ſehr wunder-

wunderlichen Zeichen ausgemacht wird. Aber dabey kann man dabey doch nicht ſagen, daß gar keine Geſetze wider Zauberey ſeyn ſollten, ſolche nemlich, die verbieten, ſich die Leichtgläubigkeit des Volks zu Nutze, und ihm weiß zu machen, man könne zaubern: nur ſollten ſie blos den treffen, der dergleichen zum Schrecken anderer vorgiebt, nicht den, von dem andere ohne ſeine Schuld glauben, er ſey ein Hexenmeiſter.

Die Sache gar noch nicht von der Seite der Religion anzuſehen, ſo iſt ein ſolches Vorgeben doch ein grober Betrug des Publici, und das iſt nicht ſchuldig, es ſey ſo einfältig als es wolle, einen zu dulden, der es betrüget; noch dazu ein Betrug, durch den ſich entweder der angebliche Zauberer ſehr important machen, und bey dem Pöbel viel ausrichten, oder einzelnen ſchaden kann. Wie mancher wird durch die Furcht vor ſeines Nachbars Zauberey lächerlicher Weiſe gemartert, alſo doch unglüklich? Aber auch zu fürchten ſoll uns niemand machen: entweder müſſen Geſetze uns vor dieſem Muthwillen ſicher ſtellen, oder wir treten ſo fern in den Stand der Natur zurük, daß wir gegen den, der uns zu fürchten machen will, nicht blos Gegenwehr gebrauchen, ſondern auch Rache üben können. Es iſt ohngefähr der Fall, als wenn einer ſich in ein Geſpenſt verkleidet, und uns Schrecken einjaget. Furcht iſt ja auch ein Uebel, und zieht oft mehr andere Uebel, ſelbſt den Tod nach ſich. Noch das kommt dazu, daß diejenigen, die man Zauberer nennet, bisweilen zwar nicht durch Hülfe des Teufels, aber doch durch allerley natürliche, andern unbekannte Mittel Schaden zufügen, und um das Kunſtſtük zu verheelen, den Teufel nennen. Der lateiniſche Name, maleficium, auch veneficium, drükt dies am beſten aus.

So viel von Zauberey überhaupt, dagegen die Geſetze immer um ſo viel nöthiger ſind, je unwiſſender, leichtgläubiger und furchtſamer das Volk iſt. Nun noch etwas, das ihre verſchiedene Geſtalt, und Verhältniß

gegen die Geſetze zu unſerer und zu Moſis Zeit betrift. Jezt ſchreibt man ſie gemeiniglich dem Teufel zu, und nennet ſie, Teufelskünſte, ja ſelbſt der Name, **Zauberey**, ſoll vom Teufel, ſo man auch anders (**Zabel**) ausſprach, herkommen: daher haben wohl ehedem die eifrigſten Theologen die Wirklichkeit der Zauberey faſt als einen Glaubensartikel behauptet, nur daß ſie denjenigen für ſehr gottlos hielten, der mit dem Feinde Gottes im Bündniß ſtünde. Alles dies muß man zu Moſis Zeit anders denken. Vom Teufel kommt ohnehin in den Schriften vor dem babyloniſchen Elend nicht viel vor; es ſcheint, man ſchrieb ihm wenig Wirkungen in die Körperwelt zu. Der Zauberer leitete vielmehr die Wirkung ſeiner Beſchwörungen von andern Göttern her, und ſo war Zauberey gemeiniglich ein Stük der im Iſraelitiſchen Staat aufs höchſte verpönten Abgötterey. Folglich konnte auch die orthodoxe Theologie der Iſraeliten zu Moſis Zeit Zauberey für nichts anders als für einen Betrug halten; denn behaupten, daß ſie auf übernatürliche Weiſe wirkete, konnte niemand, ohne die Exiſtenz anderer Götter und ihre Herrſchaft über die Körperwelt anzunehmen.

Nun zu Moſis Geſetzen. Nur zweymal erwähnen und verbieten ſie das, was wir Zauberey nennen würden, 2 B. Moſ. 22, 18. 5 B. Moſ. 18, 10. 11. Ich muß hier etwas von den zwey Namen ſagen, die Moſes dieſer Betrügerey giebt, die bisweilen noch mit einigem Unterſchied gebraucht ſeyn mögen, gemeiniglich aber in der Bibel in einem weitläufigern Umfange für Zauberey überhaupt geſezt werden. Man ſieht aus ihnen doch einigermaßen, was damals für Zaubereyen am gewöhnlichſten waren, ſo daß ſie auch den übrigen den Namen gaben.

Der eine iſt *Keſchef* (**Zauberey**), und davon *Mecaſſchef*, **ein Zauberer**, oder im Föminino *Mecaſſchefa*, **eine Hexe**. Eigentlich ſcheint er einen anzudeuten, der Sonnen- oder Mondsfinſterniſſen

macht,

macht (*), d. i. wenn er aſtronomiſch weiß, daß eine Sonnen- oder Mondfinſterniß bevorſtehet, allerley Grimaſſen macht, Lieder ſinget, und ſich anſtellet, als bezaubere er Sonne oder Mond: eine unter vielen der Aſtronomie unkundigen Völkern gewöhnliche Art von Betrügern, die ſich in groſſen Reſpekt ſetzen kann, bisweilen allerley erpreſſet, dadurch Sonne oder Mond von der völligen ewigen Verfinſterung losgekauft werden muß, und nicht blos bey dieſem Kunſtſtük allein zu bleiben pflegt.

Der andere Ausdruk iſt, *Chober Chaber*, der ein Zauberlied macht, oder ſpricht. Dies geſchahe

 vielleicht

(*) Das Verbum heißt, *Caſchaf*, (כשף) dafür ſagen aber die Araber *Caſaf* (mit S für ſch; ſiehe die Beurtheilung der Mittel, die hebräiſche Sprache zu verſtehen, §. 31. 37.) dies Caſaf heißt im Arabiſchen, ſchneiden, und davon ſagt man, Gott (Caſaf) zerſchneidet Sonne oder Mond, d. i. es wird eine Sonnen- oder Mondsfinſterniß, bey der nemlich nur ein Theil dieſer Himmelskörper zu ſehen iſt, und das übrige abgeſchnitten zu ſeyn ſcheint. Die Sonnen- oder Mondsfinſterniß ſelbſt heißt davon Cuſuf. — — Die Rabbinen, ſowohl die, die im Thalmud redend eingeführt werden, als auch der in mancher Abſicht mit Recht hochgeſchäzte Maimonides, ſind zwar viel zu jung, als daß ich mich auf das, was ſie ſagen, als auf einen Beweis berufen könnte: ſie ſtimmen aber doch diesmal, nur mit Einmengung einer großen Thorheit, ein. Nach ihnen ſind Mecaſſchefim, die die Natur lügen machen, und das Gegentheil von dem thun, was im Rath der Wächter, die die himmliſche Sphären bewegen, beſchloſſen iſt, anſtatt daß der Menſch billig die Natur laſſen ſollte, wie ſie iſt. Man ſieht leicht, was dies für Leute ſeyn ſollen, ſolche, die wider die Natur Sonnen- und Mondsfinſterniſſen machen. Unterwegen wird dies wohl ein jeder Sterblicher laſſen müſſen, aber der Zauberer giebt vor, es zu thun; und zieht ſich dadurch die zulezt ſtehende einfältige Rabbiniſche Moral zu. Man kann, was ich von Rabbinen angeführt habe, in Buxdorfs Chaldäiſch-Rabbiniſchen Lexiko unter כשף nachſchlagen, denn hier iſt der Ort nicht, mit Talmudiſchen und Rabbiniſchen Stellen beſchwerlich zu fallen.

vielleicht bey den meiſten Zaubereyen, der einzige Fall aber, darinn wir in ſpätern Büchern der Bibel recht namentlich die Zauberlieder erwähnt finden, iſt das Beſchwören der Schlangen, (Pſ. 58, 5. 6. Pred. Salom. 10, 11.) vielleicht, weil dieſe einzige Art des Beſchwörens, die ziemlich unſchädlich, und nur Taſchenſpielerey war, geduldet ſeyn mag, wenn in den Liedern nichts abgöttiſches vorkam. Sie iſt weit und breit im Orient, wo es Schlangen giebt, am meiſten wo ſie recht giftig ſind, gewöhnlich: ein Taſchenſpieler, der für einen Zauberer gehalten ſeyn will, handhabet die gefährlichſten Schlangen auf allerley Art, läßt ſie, wie man es nennet, tanzen, und verdient damit Geld. Wer eine Abbildung dieſes Tanzes, wie er in Indien iſt, und zugleich das Kunſtſtük, die Schlangen ſo zu gewöhnen, und ihnen zugleich auf einige Stunden das Gift zu nehmen, (dies lezte ſo leicht, daß nichts leichters iſt, und *Meade* es ganz, ohne daran zu denken, in ſeinem Traktat von den Giften geſagt hat) wiſſen will, darf nur Kämpfers Amoenitates exoticas, Faſciculo III. Obſerv. IX. nachſchlagen. Herr Niebuhr will noch, (*) daß einige Schlangen muſikaliſch ſind, und gleich Kopf und Oberleib erheben, wann ſie Muſik hören: iſt dies, ſo iſt das Kunſtſtük noch leichter. Es ſcheint, dies Beſchwören der Schlangen blieb als Taſchenſpielerey, und es hat noch den eigenen Namen, *Licheſch*, (לחש) davon einer, der es treibt, *Melacheſch*, (מלחש) heißt. Andere Arten von Beſchwörung und Zauberliedern waren nicht ſo unſchuldig.

Nun zu den Geſetzen ſelbſt. Nach dieſen ſoll kein Zauberer und Beſchwörer in Iſrael ſeyn, 5 B. Moſ. 18, 10—14. das iſt, nicht geduldet werden. Hierzu kommt noch das Pönalgeſez 2 B. Moſ. 22, 18. ſo der Hexe (vermuthlich alſo auch dem Zauberer) den Tod drohet. Aber bey dieſer Stelle habe ich doch noch einen Zweifel,

(*) S. 189. des erſten Bandes ſeiner Reiſebeſchreibung.

Zweifel, nicht wegen der Härte der Strafe, denn die wäre der Analogie des Moſaiſchen Rechts ganz gemäß, weil Zauberey eine Art von Abgötterey war, auch 5 B. Moſ. 18. ſo betrachtet wird, ſondern wegen des in Pönalgeſetzen ſonſt ganz ungewöhnlichen Ausdruks: **eine Zauberinn ſollſt du nicht leben laſſen**, anſtatt des ſonſt in ſolchen Geſetzen gewöhnlichen, **ſie ſoll ſterben**, oder wie Dr. Luther zu überſetzen pflegt, **ſie ſoll des Todes ſterben.** Mir iſt daher mehrmals beygefallen, ob nicht vielleicht für לא תחיה, (lo techajeh) **du ſollſt nicht leben laſſen**, zu leſen ſeyn möchte, לא תהיה, (lo tihjeh) **keine Zauberin ſoll ſeyn.** Denn ſagte das Geſez 2 B. Moſ. 22. mit dem 5 B. Moſ. 18. einerley.

Noch erinnere ich zu Verhütung eines ſehr gewöhnlichen Misverſtandes, daß die ſogenannte durch manche Streitigkeit berühmte Hexe zu Endor, nicht eine eigentliche Hexe, ſondern eine Wahrſagerin war, nemlich eine von der Art, die Todte zu zitiren pflegten, und von den lebenden befragt zu werden, ohngefähr eine ſolche, als die Sibylle im ſechsten Buch der Aneis, die den Aeneas zu ſeinem abgeſchiedenen Vater ins Reich der Schatten führt, nur mit dem Unterſchied, daß dieſe dem Götterſohn die außerordentliche Gefälligkeit erzeiget, ihn über den Höllenfluß ins Reich der Todten bis zu den Elyſäiſchen Feldern zu führen, nachdem er das güldene Blatt im Avernus-Walde abgepflükt hat, jene aber nach der gewöhnlichen Art der Nekromanten die Todten in dieſe Welt herauf bemühete. Dies Weib von Endor gehört alſo nicht hieher, ſondern zum vorhergehenden Paragraphen, wo es auch ſchon erwähnt iſt.

§. 256.

Vom Meineid.

Wegen des Meineides iſt das Moſaiſche Recht ſehr von unſerm jetzigen verſchieden, und noch mehr von dem

Engliſchen: kommt aber mehr mit den alten Römiſchen überein.

Es verbietet den Meineid allerdings, wer könnte daran zweifeln? als eine ſehr große Verſündigung gegen Gott, aber es überläßt auch dieſem allein die Strafe, die er 2 B. Moſ. 20, 7. ausdrüklich ſelbſt üben zu wollen verſpricht, ohne irgend eine Strafe zu verordnen, die die weltliche Obrigkeit exequiren ſollte: blos den Fall ausgenommen, wenn einer als falſcher Zeuge jemanden eines Verbrechens beſchuldiget hätte, denn da trat nach 5 B. Moſ. 19, 19. die poena talionis ein, aber nicht als Strafe des Meineides, ſondern der falſchen Anklage, und das ſo ſehr, daß ſie auch eintrat, wo kein Eid geſchworen, ſondern blos ein Zeugniß abgelegt war. Dies geht ſo weit, daß das freywillige Geſtändniß des Meineides, keine bürgerliche Infamie nach ſich zog, ſondern er durch ein Opfer abolirt werden konnte: und, daß, wenn einer Ehefrau der Eid über die eheliche Treue deferirt ward, und ſie ihn abſchwor, Gott zwar verſpricht, auf eine genau beſtimmte, ſichtbare Weiſe noch in dieſem Leben Rächer des Meineides zu werden, aber dabey der Obrigkeit gar kein Recht giebt, die auf ſolche Weiſe als Meineidige gezeichnete von neuem vor ihr Gericht zu ziehen und zu ſtrafen, ſondern ſie blieb blos Gott überlaſſen. Von beyden Fällen unten mehr.

Alſo hatte der Eid gar kein bürgerliches, ſondern blos ein religiöſes Anſehen, welches allerdings dazu hilft, einer ſanftern Auslegung vorzubeugen, die bisweilen einer, der gern einen falſchen Eid ſchwöre, auch wohl gar ein Advokat, der ihm gern helfen wollte, macht, um das Gewiſſen zu befriedigen, als ſey der Eid blos eine bürgerliche Sache, eine feyerliche Verſicherung unter einer Pönalkonvention vor dem weltlichen Gerichte, und weiter nichts, keine Anrufung Gottes, uns, im Fall wir die Unwahrheit ſagen, oder unſer Verſprechen nicht halten, zeitlich und ewiglich zu ſtrafen. Er blieb, da die weltliche Obrigkeit ſich gar nicht weiter um ihn bekům-

bekümmerte, als daß ſie ihn abnahm, was er ſeiner Natur nach iſt, vollkommen eine Anrufung Gottes zum Garant, und daß er den Meineidigen ſtrafen ſoll, die Gott acceptirt, folglich auch ſchuldig iſt, Garant zu ſeyn, den Meineidigen unerläßlich zu ſtrafen, und dieſe Strafe nicht einmal auf Reue und Buſſe zu erlaſſen, es wäre denn, daß er ſeinen Meineid bey einer re facti bekennete, oder das eidlich geſchehene Verſprechen, ſo er künftig nicht mehr zu halten gedächte, öffentlich aufſagte, falls es nemlich von der Art iſt, daß es ſich aufſagen läßt. Von dieſer fürchterlichen, aber philoſophiſchwahren Seite ſahen wirklich die Iſraeliten den Meineid an, nicht blos als Sünde, ſondern als eine von andern Sünden noch ſehr unterſchiedenere und viel gefährlichere Sünde. Salomo ſagt (*), der Diebesgeſelle, oder, wie wir ihn nennen würden, der Hehler, ſey ſeinem eigenen Leben feind, denn er höre im Gericht den vorgeleſenen Eid, und zeige die Sache nicht an. Hier iſt nach ſeiner Schätzung das Nichtanzeigen, wenn uns der Eid vorgeſprochen iſt, eine viel fürchterlichere Sünde, als der Diebſtal ſelbſt, weil ſie gerade unſer Leben von der Gottheit fodert. Man ſehe auch noch Pſ. 139, 19—22. und meine Anmerkungen dazu. In der That, dies war ohngefähr ſo, als es bey Völkern, ſo lange ſie redlich und religiös ſind, am beſten iſt: bey den Römern waren ehedem die Eide in einem ſolchen Reſpekt, daß ſelbſt Griechen es als einen recht groſſen Kontraſt anführen, man könne dem Römer die größeſten Reichthümer auch ohne Zeugen anvertrauen, weil man wiſſe, er werde nicht wagen, ſich los zu ſchwören, indem er ſich zu ſehr vor dem Eide fürchte; bey den Griechen aber dürfe man nicht mit einer Kleinigkeit die Probe machen, denn ſchon über die möchte er falſch ſchwören. In dieſen ehrlichen Zeichen hatten die Römer keine Strafe des Meineides, außer daß der Zenſor den Meineidigen als einen ſchlechten

(*) Sprüchwörter 29, 24.

Menſchen notirte (*), ſondern überlieſſen die Strafe den Göttern (**); und ſo ſehr auch Scheu vor den Göttern und Ehrlichkeit aus Rom verſchwunden ſeyn mochte, blieb doch noch der vernünftige altväteriſche Grundſaz bis auf Alexandri Severi Zeit: *juris jurandi contemti religio ſatis Deum ultorem habet* (***). Beſſer ſtehen wir gewiß bey unſern bürgerlichen Strafen des Meineides nicht, nur ſie ſind jezt nöthig, nachdem theils Redlichkeit und Scheu vor der Religion nicht mehr ſo allgemein unter den Völkern iſt, theils die Eide durch ihre ſchädliche Vervielfältigung, und Einrückungen ſo vieler Dinge, die eigentlich nur Pflichten ſind, und vielfältig übertreten werden, ihren Reſpekt verloren haben.

Hier muß ich noch einen Vortheil bemerken, den das Moſaiſche Recht vor dem Recht anderer Staaten dadurch hatte, daß der Iſraelitiſche von Gott ſelbſt gegründet und eine Theokratie war. Er wird beſſer in die Augen fallen, wenn ich ihn mit jedem andern Staat, erſt einem, der blos die natürliche, dann der die chriſtliche Relizion hat, aber nicht von Gott gegründet iſt, vergleiche.

Alſo man ſtelle ſich erſt ein Volk vor, das blos die natürliche Religion, aber dieſe in ihrer Reinigkeit und vollem Umfang hat, d. i. eine Providenz, Aufmerkſamkeit der Gottheit auf unſer Gebet, und ein künftiges Leben glaubt. Dieſem wird zwar wahrſcheinlich, aber doch nicht gewiß ſeyn, daß Gott die ihm im Eide aufgetragene Garantie übernimmt, und wirklich der unausbleibliche Rächer des Meineides zu werden verſpricht. Aus der

---

(*) Gellii noctes Atticae, libr. VIII. c. 18.

(**) Nach dieſer Römiſchen Denkungsart projektirt Cicero libro II. de legibus c. 9. das Geſez von den Eiden ſo: *perjurii poena divina, exitium; humana, dedecus:* und hierüber ſchien ſo wenig zu diſputiren zu ſeyn, daß Kap. 16. die Sache ganz kurz überſchlagen wird: *jam de perjuriis, de inceſtis, nihil ſane hoc quidem loco diſputandum eſt.*

(***) l. 2. C. de rebus cred. et jure jur.

der bloßen Lehre von der Providenz, die ſo viel Böſes in der Welt ungeſtraft läßt, folget dies nicht; nicht aus der Lehre von einem künftigen Leben, in dem belohnt und geſtraft werden ſoll, denn auf Reue und Abbitte vergiebt Gott Sünden, und läßt ſie in jener Welt ungeſtraft, und ſo gut er uns auf dieſe Bedingungen eine andere Lüge oder Bruch unſeres Verſprechens ohne öffentlichen Widerruf vergeben kann, ſo gut könnte er es bey dem Meineide thun. Auch aus der Natur des Eides folget es nicht: er iſt eine Anrufung Gottes, ein Gebet zu Gott um ein Strafübel, das er an uns üben ſoll; allein nicht jedes Gebet erhöret Gott, ſonſt müßte er oft viel wunderliche und ſchädliche Bitten erfüllen, und eine Garantie zu übernehmen iſt er nicht ſchuldig, wenn er es nicht verſprochen hat, ſo wie ja auch Menſchen oder menſchliche Obrigkeiten nicht über alle Verträge ihrer Unterthanen die Garantie übernehmen müſſen, ſondern ihre freye Willkühr behalten, in welchen Fällen ſie es thun oder nicht thun wollen. Hier iſt nun alſo ſchon wenigſtens zweifelhaft, ob Gott Rächer des Meineides ſeyn und ſtrafen will: eben weil die Sache zweifelhaft iſt, wird der eine von ihr ſo, und der andere anders denken, und das Gewiſſen der Schwörenden, ſonderlich bey eintretendem Eigennuz oder Furcht, wird verſchieden ſeyn; viele Meineidigen werden ſogar eine theoretiſche Hofnung haben, ungeſtraft zu bleiben, und zulezt den Eid blos als eine bürgerliche Sache anſehen. Ich für mein Theil würde zwar, wenn ich ein Naturaliſt wäre, glauben, daß Gott die Garantie des Eides übernehme, weil ohne Heiligkeit der Eide die menſchliche Geſellſchaft nicht glüklich ſeyn kann: aber nicht alle würden meines Glaubens ſeyn.

Die chriſtliche Religion hat nun zwar den Saz, daß Gott Rächer des Eides ſeyn will, und zwar nicht blos, wie ſie von Theologen gelehret wird, ſondern auch wie ſie in der Bibel ſelbſt enthalten iſt. Wollte Gott die Garantie des Eides nicht übernehmen, ſo wäre die Anrufung

ſung Gottes bey dem Eide eines der thörichten und ſündlichen Gebete, die er nicht erhören wollte, und man gar nicht thun müßte; die Eide müßten alſo verboten ſeyn. Allein die chriſtliche Religion iſt ſo weit davon entfernt, ſie zu verbieten, oder auch nur ihre Moralität unentſchieden zu laſſen, daß ſelbſt die Apoſtel, und zwar nicht wo ſie als bloße fehlerhafte Menſchen reden, ſondern auch in ihren vom Geiſt Gottes eingegebenen Briefen mehr als einmal ſchwören, ja Chriſtus ſelbſt einen eigentlichen gerichtlichen Eid, völlig wie er bey den Juden abgenommen zu werden pflegte, ableget: und die Schriften des Alten Teſtaments, die Chriſtus und ſeine Apoſtel für göttlich erklärt haben, die folglich ein Principium cognocendi der chriſtlichen Religion, noch dazu in der Moral das reichſte ſind, reden vom Eide nicht blos als von einer erlaubten Sache, ſo daß man etwan ſagen könne, es gehöre zu den in den Zeiten der Unwiſſenheit überſehenen Fehlern und Gebrechen der frommen Leute des Alten Teſtaments, ſondern rechnen ihn ausdrüklich unter die Gottesdienſte, und das zu mehrern malen. — — Alſo iſt der Eid nach der chriſtlichen Religion eine von Gott gebilligte Anrufung, die er erhören will, er übernimmt die Garantie, und iſt Rächer des Meineides, es ſey in dieſer oder jener Welt, auf welche leztere gemeiniglich unſere Eidesformels zu gehen pflegen.

Aber hier treten doch zwey Umſtände ein, die verurſachen, daß ein Chriſt, auch ein ſolcher, der ſeine Religion ehrlich glaubt, in Abſicht auf die Eide zweifelhaft ſeyn, oder von dem vorhingeſagten gar das Gegentheil denken kann. Nirgends hat die chriſtliche Religion eine ſo ausdrükliche Verſicherung, daß Gott die Rache des Meineides übernehme, als im zweyten (oder dritten) Gebot 2 B. Moſ. 20, 7. ſtehet. Gerade zu auf das Neue Teſtament und in das Chriſtenthum übertragen kann man ſie mit keiner Zuverläßigkeit, denn es bleibt immer der Zweifel, ob ſie nicht zu dem uns nicht mehr angehenden bürgerlichen Geſez Moſis und zur Theokratie

gehören

gehören möchte: denn daß die zehen Gebote nicht ein Inbegrif der ewigen Moralgeſetze ſind, ſondern manches blos bürgerliche die Iſraeliten allein angehende enthalten, iſt aus ihrem Inhalt offenbar, und unſere vernünftigſten Theologen lehren es, z. Ex. ſo viel ich weiß, auch die hieſige theologiſche Fakultät (*). Alſo iſt das, was die chriſtliche Religion von Gott als dem Rächer des Meineides lehret, nicht auf eine ganz ausdrükliche Verſicherung der Bibel gegründet, ſondern nur eine Folgerungslehre aus der Bibel: nun kann es geſchehen, daß jemand jene Folgerung nicht einſiehet, vielleicht auch nicht einmal an ſie gedacht hat, und deshalb den Eid für etwas blos bürgerliches hält. In der That ſo ſehen ihn viele Juriſten an, die dabey gute Chriſten ſind, aber nur nicht glauben, daß man Gott eigentlich zum Rächer des Meineides anrufe, oder Garantie und Rache von ihm erwarten könne. — — Zum andern kommt noch der unangenehme Umſtand hinzu, daß nicht blos einzelne unter allen chriſtlichen Religionspartheyen, ſondern auch ganze Sekten, in der Meinung ſtehen, der Eid ſey überhaupt Matth. 5, 34. verboten. Sie irren ohne Zweifel; es werden dort gewiſſe, nicht im Gerichte, ſondern außergerichtlich gewöhnliche, einem fürchterlichen Misbrauch unterworfene Eide **bey dem Himmel, der Erde, dem Tempel, Jeruſalem, dem Kopfe,** u. ſ. f. bey denen der Jude ſeine Reſervationes mentales zu haben, durch ſie zu betrügen, und ſie nicht für Eide zu halten pflegte, theils als wirkliche Eide bey Gott beſchrieben, theils der gewöhnlichen Reſervation wegen unterſagt: aber auf den erſten Anblik, und bey einem der Jüdiſchen Misbräuche und Lehren, die Chriſtus in der Bergpredigt beſtreitet, Unkundigen, hat doch ihr

---

(*) Man ſehe das im Namen der hieſigen theologiſchen Fakultät im Jahr 1755 vom Herrn Konſiſtorialrath Ribov geſchriebene Programma zur Doktor-Promotion des ſel. Plitt, *nonnulla de decalogo Moſis.*

ihr Irrthum viel Wahrſcheinlichkeit; wären aber die Eide überall verboten, ſo würde folgen, daß Gott die geſchehene Anrufung nicht annehme, und nicht Garant des Eides ſeyn wolle. Es bleibt alſo möglich, daß einer, der die Wahrheit der chriſtlichen Religion überhaupt nicht in Zweifel ziehet, einen Meineid ſchwört, dies zwar für Sünde hält, aber doch hoffet, Gott werde ſie ihm auf Reue und Buße vergeben, wenn er auch gleich den Meineid nicht widerrufe.

Hier hatte nun die Theokratie des Iſraelitiſchen Staats, wo Gott ſelbſt als König angeſehen ward, und übernahm, durch ſeine Providenz, ſchon in dieſer Welt Strafen zu üben, in Abſicht auf die Heiligkeit der Eide etwas zum voraus. Gott ſelbſt hatte die gerichtlichen Eide befohlen, er mußte alſo der Natur der Sache nach die ihm übertragene Garantie und Rache acceptiren: noch mehr, er hatte 2 B. Moſ. 20, 7. die ausdrükliche Verſicherung, und das noch dazu in den zehn erſten Grundgeſetzen des theokratiſchen Staats, den er ſtiftete, gegeben: **Jehova wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen bey Unwahrheiten ausſpricht.** Alſo konnte kein Iſraelite, der ſeine Religion glaubte, keiner, der glaubte, daß Gott Moſe geſandt, und dies vom Berge Sinai geredet habe, daran zweifeln, ob Gott Rächer des Meineides ſeyn, und die Garantie der Eidſchwüre übernehmen wolle. Bey einer gewiſſen Gattung von Eiden, nemlich denen, die der Mann der Frau über die eheliche Treue deferiren konnte, war noch dazu die leibliche Strafe beſtimmt, die die Meineidige zu erwarten haben ſollte: **ihr Leib ſollte aufſchwellen, und ihre Hüften ſchwinden, ſo daß ſie zum fruchtbaren Beyſchlaf untüchtig wird.** 4 B. Moſ. 5, 21. 22. 27. 28. Dies wäre, was eine ſehr ſeltene Krankheit des weiblichen Geſchlechts, hydrops ovarii, zuwege zu bringen pflegte: wenigſtens wüßte ich nicht, daß die Medici einen andern Fall angeben könnten, in dem dieſe Sypmtomata einträfen. So viel iſt unleugbar, daß bey einem

Volk,

Volk, deſſen bürgerlicher Geſezgeber Gott ſelbſt war, und ſich ſo ausdrüklich als Garant des Eides erklärt hatte, der Eid ſey heilig und fürchterlich, und der Meineid ſehr ſelten geweſen ſeyn muß, ſo lange es noch ſeine Religion glaubte.

Eine der erſten Veranlaſſungen, den Meineid auch vor der weltlichen Obrigkeit ſtrafbar zu machen, mögen wohl bey manchen Völkern die Eide bey dem Leben des Königes gegeben haben. Solche Meineide fieng man an, einem Staatsverbrechen gleich zu ſchätzen, denn ſie hatten doch das Anſehen, als wenn man dem Könige etwas böſes wünſchte, und wenigſtens an ſeinem Glük und Leben nicht den Antheil nähme, den ein treuer Unterthan nehmen ſoll, (*diſaffection*, würde das Engliſche Recht es nennen:) ja es gab wohl furchtſame und abergläubiſche Fürſten, die ſich einbildeten, ſie könnten durch einen ſolchen fremden Meineid unglüklich werden, und ſich die Gottheit ſo wunderlich und ungerecht vorſtelleten, daß ſie an ihnen den Fluch, der die Sanktion des Eides war, vollziehen würde. So ward bey den Römern der Meineid *per genium principis*, *per ſalutem Caeſaris* kriminel, und wenigſtens als Verachtung des Kaiſers beſtraft: und bey den Perſianern fand Thevenot (*) keinen Eid heiliger, als den bey dem Haupt des Königes. Wirklich dieſe Art von Eiden war zu Moſis Zeit nicht gänzlich unbekannt, ſondern ſchon lange vor ihm in Egypten gewöhnlich, 1 B. Moſ. 42, 15: allein bey den Iſraeliten konnte ſie, ſo lange die von Moſe veranſtaltete Einrichtung des Staats blieb, nicht ſtatt finden, noch eine Ausnahme von der Regel machen, **Obrigkeit ſtraft den Meineid nicht**, denn die Iſraeliten hatten keinen König außer Gott. Als die Iſraeliten Könige bekamen, wurden freilich die Eide bey dem Leben des Königes gleichfalls gewöhnlich (**), ob aber da der Meineid

(*) Suite du Voyage de Levant, l. 2. ch. 11. S. 332.
(**) Pſ. 63, 12. 1 Sam. 25, 26. 2 Sam. 14, 19.

Meineid bey dem Leben des Königes für Majeſtäts-Verbrechen angeſehen iſt, kann ich aus Mangel hiſtoriſcher Nachrichten nicht ſagen: es iſt uns auch hier ziemlich gleichgültig, weil die Frage nicht eigentlich in das Moſaiſche Recht gehört. Man ſchwor auch wohl bey heiligen Städten, d. i. Städten, in denen Gott ſeine Wohnung gehabt hatte, z. Ex. Sichem, Hebron, Bethel, Silo, Jeruſalem, (*) oder bey dem Tempel, Altar, (**) u. ſ. f. allein das war nicht ſowohl eine Verwünſchung dieſer heiligen Städte und Oerter, als vielmehr eine Figur der Rede, da man dieſe Städte oder den Tempel für Gott, der in ihnen wohnete, (***) nannte, ſo wie wir, der Himmel, für, Gott, ſagen: alſo konnte es auch nicht als Beleidigung dieſer Städte kriminel werden.

Alſo Gott war Rächer des Meineides, und die Obrigkeit gar nicht. Dabey aber war ein Mittel verordnet, durch welches derjenige, den ſein Meineid im Gewiſſen ängſtigte, wieder von der Verſchuldung loskommen konnte: Bekenntniß, und Schuldopfer, (****) dies leztere eigentlich als abolitio criminis. §. 244. 3 B. Moſ. 5, 1. 4. 22. (oder nach einer andern Abtheilung der Kapitel 6, 5.) Auch zog dies Bekenntniß keinen weitern bürgerlichen Flek nach ſich, ſondern die Sache war durch das Opfer abgethan.

Aberglauben und Religionsbetrug wird dies hoffentlich kein Philoſoph, wenn er auch die göttliche Stiftung des

(*) Pſ. 139, 20. Buchſtäblich heiſſen die gemeiniglich ſehr unrecht verſtandene Worte: ſie ſprechen deine Städte bey der Unwahrheit aus, d. i. ſie ſchwören Meineide bey deinen Städten. Es iſt dieſelbe Redensart, die man auch 2 B. Moſ. 20, 7. findet, den Namen Jehova bey Unwahrheiten ausſprechen.

(**) Matth. 5, 34. 35. 23, 16—22.

(***) Matth. 5, 34. (Metonymia continentis pro contento.)

(****) Jac. Gutherius de veteri jure pontificio urbis Tomae, libr. II. c. 3. bemerkt etwas ähnliches bey den Römern.

des Iſraelitiſchen Staats leugnete, nennen: denn bisher hat doch jeder Philoſoph entweder für gewiß, oder für höchſt wahrſcheinlich gehalten, daß die Gottheit geneigt ſey, auf gewiſſe Bedingungen von Reue und Beſſerung die Strafen der Sünden zu erlaſſen, und da ſie bey dem Meineide durch ihre Garantie des Eides, falls ſie anders dieſelbe übernommen hat, eingeſchränkt iſt, daß ſie doch geneigt ſeyn wird, dieſe Schuld zu erlaſſen, wenn es ohne Kränkung der Rechte deſſen, dem der Eid geleiſtet iſt, geſchehen kann, das iſt, wenn der Meineid öffentlich geſtanden, zurükgenommen, und die Wahrheit entdekt wird. Eben durch dies Geſtändniß iſt der Zwek der Garantie erreicht, alſo die Gottheit eben ſo von ihr los, als es ein menſchlicher Garant ſeyn würde. Wäre es ein **verſprechender Eidſchwur**, den man gebrochen hätte, ſo würde freilich im ſtatu naturali noch dies erfordert werden, um die Gottheit ihrer Garantie zu entledigen, daß der Eidbrüchige ſich in die Gewalt des andern, dem der Eid geleiſtet iſt, gäbe, und ſeine Strafe erwartete: allein dies fällt in der bürgerlichen Geſellſchaft weg, denn da iſt er ſchon in ſeiner Gewalt, und der Beleidigte, der doch ohnehin dem Recht der Selbſtrache gleich beym Eintritt in die Geſellſchaft entſaget hat, kann auf das Geſtändniß bey der Obrigkeit eine Schadenklage anfangen, falls ihm aus Nichthaltung des beſchwornen Verſprechens Schaden erwachſen wäre.

Sehr wichtig war es aber zu Erhaltung der Heiligkeit der Eide, dies unbeſchimpfende Mittel des Widerrufs zu veranſtalten. Man ſchwört, vielleicht von Affekt, oder Eigennuz, oder Furcht vor Strafe, oder Ueberredung fortgeriſſen, oder aus bloßer Leichtſinnigkeit und Dummheit, falſch, und um die Zeit übertäubt man ſein Gewiſſen, falls man eins hat, und macht ihm ein Blendwerk vor. Allein es kommen andere Stunden, da Blendwerk und Affekt verſchwinden, und man vernünftig nachdenkt: das Gewiſſen, ein ſehr eigenſinniges, unſerm Willen und Wünſchen nicht folgendes, ſondern

je mehr wir es ſtillſchweigen heiſſen, deſto heftiger bis zu Schwermuth und Raſerey widerſprechendes Ding, wird rege, der Meineidige hat bey Tage und bey Nacht keine Ruhe, ſelbſt der Schlaf wird ihm durch das Gewiſſen unterbrochen, das gerade in der nächtlichen Einſamkeit ſeine melancholiſche Stimme am lauteſten erſchallen läßt; und nun wünſchte er wohl, den Meineid wieder zurük nehmen zu können. Gehet dies nicht an, ohne ſich, ich will nicht ſagen einer obrigkeitlichen Strafe und etwan dem Verluſt von ein paar Vorderfinger, (denn die würde wohl erlaſſen werden) aber doch einer bürgerlichen Ehrloſigkeit blos zu ſetzen, ſo wird das Gewiſſen nur ſehr ſelten bey einem ehrliebenden Menſchen ſiegen können: lieber erwartet er die langſame Rache Gottes, und wünſcht ſie allenfalls in dieſer Welt, oder reſolvirt ſich in jener unſichtbaren Welt zur Hölle, als daß er in der jetzigen ſogleich alle Ehre verlieren, und ſie ſich noch dazu ſelbſt rauben ſollte. Das gegenwärtige Gut und Uebel wiegt uns mehr, als das entfernte und zukünftige. Es ſollte ſo nicht ſeyn, aber es iſt nun einmal ſo, und eben darinn beſteht die Verdorbenheit unſerer Natur, die nicht blos der Theolog, ſondern auch der Philoſoph gewahr wird: Menſchen, die dieſe Natur haben, werden bürgerliche Geſetze gegeben, und Eide von ihnen verlanget. Man muß alſo einen Ausweg, ohne bürgerliche Strafe und Infamie vom Meineide durch den Widerruf loszukommen, offen laſſen, und das that Moſes, auch die Römiſchen Geſetze. Iſt der offen, ſo wird das ſtets beunruhigte Gewiſſen ſehr oft die Wahrheit an das Licht bringen: iſt er es aber nicht, ſo wird der Meineid ſelten widerrufen werden, der größere Theil wird gewiſſenlos, und lernt den Eid verachten, ſo daß es am Ende nicht einmal eine Schande iſt, meineidig oder eidbrüchig ſeyn, andere werden melancholiſch, und bekommen eine Hektik von nicht unvernünftigen Gewiſſenszweifeln, einige wenige, (wovon ich auch Exempel weiß, ob ich ſie gleich nicht nennen kann) erſchieſſen ſich, oder machen auf

andere Art ihrem unangenehmen Leben ein Ende. Das erſte iſt die fürchterlichſte Folge, die endlich ganze Nationen anſtekt, und ſie werden zulezt gewiß unter der Krankheit erliegen müſſen: nach unſerer jezigen Einrichtung leiden erſt die Revenüen des Staats erſchreklich dabey, und das aus Verachtung der Eide entſtehende Minus in ihnen muß durch Härte, die Sklaverey einführt und unerträglich wird, verhütet oder erſezt werden; geht aber die Eidvergeſſenheit etwan erſt zu dem Stande, der die Religion predigen ſoll, und dann durch ſein Exempel zur Armee über, ſo iſt das Unglük nicht auszuſprechen. Wir haben den lezten Fall in Deutſchland noch nicht, aber Rom unter den Kaiſern, dieſer Kontraſt des alten eidfürchtenden Roms, giebt uns Exempel.

Noch der Vortheil entſteht aus einem ſolchen Recht, als das Moſaiſche und alte Römiſche iſt, daß Meineide ſehr gefährlich gemacht, und dadurch verhütet werden, weil ſich jeder vorſtellen muß, ſein Gewiſſen könnte ihn dereinſt zwingen, zu thun, was er andere thun ſieht, den Meineid widerrufen, das doch immer eine ſehr unangenehme Sache iſt, oder noch mehr, ſeine Komplizen möchten Gewiſſensangſt empfinden, ihren Meineid geſtehen, und das Opfer dafür bringen. Sehr viel Meineide erfodern doch mehr als Einen Schwörenden, die ſich mit einander bereden müſſen; iſt aber jedem der Weg zur Reue und Bekenntniß offen, ſo iſt ſchon zum voraus glüklicher Weiſe zwiſchen den Komplizen Verdacht ausgeſäet, der ſie hindert Komplizen zu werden: geſezt aber, ſie werden es, und ſchwören falſch, ſo wird ſich jeder vor der Gewiſſensangſt ſeines Mitſchuldigen fürchten müſſen. Bekennet der zuerſt ſeinen Meineid, und bringt ſein Opfer, ſo iſt der andere auch als Meineidiger bekannt, und er käme nun, wenigſtens um ſeine Ehre zu retten, mit ſeinem Bekenntniß und Opfer zu ſpät. Er war zwar nach dem Moſaiſchen Recht nicht ſtrafbar, vielleicht wäre auch ſein ſpätkommendes Opfer angenommen, denn ich finde dagegen kein Verbot: allein das ganze Publikum

wird ohne alle Vorſicht der Rechte einen Unterſchied zwiſchen dem erſten zu machen wiſſen, der aus Trieb des Gewiſſens den Meineid zurük nimmt, und demjenigen, der nachhinket, und aus Noth ſein Opfer für den Meineid bringt. Beyder ihr Verbrechen iſt abolirt, keiner iſt bürgerlich ehrlos, aber in aller Leute Meinung hat der lezte ſeine Ehre und ihr Zutrauen verloren. —— Wirklich ich wünſchte, daß noch jezt etwas von dieſem oder dem Römiſchen Geſez nachgeahmt werden könnte; nicht zwar, daß gar keine bürgerliche Strafe auf dem Meineide ſtünde, denn die iſt in unſern gewiſſenloſen Zeiten zu nothwendig, und ſollte nur auf das ſtrengſte ohne Anſehen der Perſon exequirt werden, wenn wir glüklich ſeyn wollen, aber daß jeder ſich, ohne irgend infamirt zu werden, oder ſeiner Ehre wegen den geringſten Vorwurf befürchten zu dürfen, durch irgend etwas ſeines ehemaligen Meineides freywillig entledigen könnte. Es wäre ein großes Problem der geſezgebenden Klugheit, den Eid wieder mehr zu dem zu machen, was er bey alten eidfürchtenden Völkern geweſen iſt.

Das Verſöhn- oder Bekenntnißopfer war nicht blos bey eigentlich ſogenannten Meineiden verordnet, ſondern auch bey übereilten und unbedachten Eidſchwüren, die man nicht erfüllet hatte. Zum eigentlichen Meineid gehörte

1) der falſche Zeugeneid, nicht durch den man einen Unſchuldigen gravirte, ſondern wider den Schuldigen nicht ausſagte, was man wußte, oder, wie Moſes es nennet, **wenn man die Stimme der Eidesbeſchwörung hörte**, (denn die ſprach der Schwörende nicht ſelbſt aus, ſondern ſie ward ihm vorgeſprochen, und er beſchworen) **Zeuge war, das, worüber gezeuget werden ſollte, ſelbſt geſehen hatte, oder auf andere Art wußte, und die Wahrheit doch nicht anzeigte.** 3 B. Moſ. 5, 1. Die Stelle Sprüchw. Sal. 29, 24. erläutert dies mit einem Beyſpiel: **Der Diebsheler iſt** ſeinem

ſeinem eigenen Leben feind, indem er es nemlich verſchwört, er hört die Beſchwörung im Gericht vorſprechen, und zeiget doch nicht an was er von dem Diebſtal weiß.

Ich habe ſchon in den Anmerkungen zu 3 B. Moſ. 5, 1. erinnert, daß dieſer Meineid als Unterlaſſungsſünde vorgeſtellet, und deshalb kein Sünd- ſondern ein Schuldopfer gebracht ward; er beſtand nemlich blos im Nicht-Anzeigen deſſen, was man wußte. Schon hieraus folget, daß das Opfer nicht in dem Fall gebracht werden konnte, wenn man gegen Unſchuldige ein Verbrechen ausſagte, das ſie nicht begangen hatten, denn hier war ja das Ausſagen klar eine Begehungsſünde, für die kein Schuldopfer gehörte. Vielmehr trat alsdann das Vergeltungsrecht 5 B. Moſ. 19, 19. ein: der falſche Zeuge ward geſtraft, nicht als Meineidiger, ſondern als einer, der durch ſein falſches Zeugniß andere hatte in Strafe bringen wollen.

2) Wenn man ſich vermittelſt eines Meineides von einem Diebſtal losſchwor, oder Gefundenes, Anvertrautes, Zuſage u. ſ. f. ableugnete. 3 B. Moſ. 6, 1—5. (nach andern, 5, 20—24.) Auch hier hörte man die Eidesformel vorſagen, ohne ſelbſt zu ſprechen, bekannte nichts, begieng alſo eine Unterlaſſungsſünde.

Aber auch für leichtſinnige und unbedachtſame Eide, die zu erfüllen man vergeſſen hatte, oder ſie nicht erfüllen konnte und durfte, weil die Sache unmöglich oder unrecht war, mußte, ſo bald man der vergeſſenen Erfüllung gewahr ward, ein Opfer gebracht werden. 3 B. Moſ. 5, 4. Auch hier brachte man es nicht eigentlich für den leichtſinnigen Eid, denn der wäre eine Begehungsſünde geweſen, auch möchte mancher nicht ſo viel Lämmer in ſeiner Heerde haben, als er ſich leichtſinnige Eide, ein unnützes, **ſo wahr Gott im Himmel lebt!** oder, **ſtraf mich Gott!** entfahren ließ: ſon-

dern für die unterlaſſene Erfüllung des Eides. Dies diente ſehr, den Eid in Ehren zu halten, da jeder noch ſo unbedachte Eid, auch der das unmögliche oder unrechte verſprechende, in ſo fern als verbindend angeſehen ward, daß man die unterlaſſene Erfüllung mit einem Opfer büſſen mußte: und zugleich war dies das beſte Mittel, das leichtſinnige Schwören dem Volk abzugewöhnen, denn wer dieſe unanſtändige Gewohnheit hat, wird zu oft, entweder mit ſeiner eigenen großen Unbequemlichkeit den unbedachtſamen Eid halten, oder ein Schuldopfer bringen müſſen.

§. 257.

Gegen unnütze Schwüre und Flüche ſind keine Geſetze gegeben.

Hingegen waren unnütze und leichtſinnige Eide durch kein bürgerliches Geſez verboten, und keine Strafe auf ſie geſezt: ſolche Geſetze, als man in England gegen Fluchen und Schwören hat, nach denen man für jedes unnütze *God damn you*, *God damn me*, *damn damn*! ich meine einen Schilling (acht gute Groſchen) Strafe geben muß, hatte Moſes nicht, und in der That nutzen ſie auch zu nichts, ſondern verrathen heiligen Eifer ohne Kenntniß der Welt, denn ſie kommen nicht in Uebung. Die engliſchen in ſehr eifrigen Zeiten gegebenen Geſetze gegen Fluchen und Schwören ſind noch jezt in ihrer Kraft, und vor wenig Jahren ſtand einmal ein Exempel in den Zeitungen, daß ein Kerl verklagt war, und wirklich ſeine ziemlich zahlreichen Flüche hatte bezahlen müſſen: aber vielleicht hört man doch in keinem Lande ſo viel fluchen als in England, zum ſtarken Beweis, daß diejenigen, die das Geſez gegeben haben, zwar wohl gute fromme Leute, aber keine glükliche Geſezgeber geweſen ſind: mich dünkt auch, ſie ſind aus Einer Zeit mit den Engliſchen Sabbaths-Geſetzen.

Aus Misverſtand der beyden Stellen 3 B. Moſ. 5, 1. Sprüchw. Sal. 29, 24. hat man ſich eingebildet, daß unnütze Schwüre und Flüche vor der Obrigkeit ſtrafbar geweſen wären: und der Irrthum kann wohl bisweilen in Geſetze chriſtlicher Staaten einen Einfluß gehabt haben. Ich habe im vorigen Paragraphen ſchon beyde Stellen erklärt: hier will ich nur fragen, ob man ſich wohl Moſes oder Salomon ſo unvernünftig vorſtellen kann, nicht etwan blos unnütze Schwüre und Flüche als ſtrafbar vor der weltlichen Obrigkeit anzuſehen, ſondern von jedem, der ſie höret, zu verlangen, daß er ſie der Obrigkeit anzeige? Dies wäre das ganze Volk in lauter Angeber verwandelt, und doch werden wir unten hören, daß Moſes den Angebern gar nicht günſtig iſt. Wäre die Meinung von 3 B. Moſ. 5, 1. daß man, ſo oft man einen unnützen Schwur oder Fluch hörte, ihn angeben, oder, falls man es nicht thäte, ein Schuldopfer bringen ſollte, ſo müßte man entweder in ſeinem Leben nichts thun, als vor Gerichte warten, um anzugeben, oder der reichſte Mann würde kaum genug Lämmer zum Schuldopfer haben. In London möchte ich dann nicht aus dem Hauſe gehen, weil ich ganz gewiß auf der Straße mehr Flüche hören würde, als ich anzugeben im Stande wäre, auch den Lohn vom Pöbel erwarten müßte, und den von Rechtswegen. Ueberhaupt ſind wir ja nicht ſchuldig, alles anzugeben, was wir Böſes ſehen: aber gerade ein ſolcher unnützer Fluch oder Eid, ein *God damn*, des Engländers, der **Teufel hole**, des Deutſchen, ſchadet andern ſo wenig, daß gar nicht begreiflich iſt, warum man es angeben müßte. Und ſollte wohl Salomon, wenn er den Diebeshehler recht auf der ſchlimmen Seite beſchreiben will, ſagen, er ſey dem gleich, der jemanden fluchen höre, und nicht ſein Angeber werde? Ich denke, keiner meiner Leſer wird von dieſer Unterlaſſungsſünde frey ſeyn, denn wer jeden Fluch, den er hörte, der Obrigkeit angeben wollte, würde in einem engern Zimmer eingeſperret ſeyn, wo mein Buch nicht geleſen zu werden das Glük hat.

Verbrechen der Unzucht.

§. 258.
Unnatürliche Sünden.

Die unnatürlichen Laſter der Unkeuſchheit, die das Geſez Moſis erwähnt, und mit Strafen belegt ſind, **Knabenſchande**, und, **Schande mit Vieh**. Die Geſetze davon ſtehen 3 B. Moſ. 18, 22. 23. 20, 13. 15. 16. auch gewiſſer maſſen 5 B. Moſ. 23, 17. 18. 27, 21.

Knabenſchande beſchreibt Moſes in ſeiner Geſchichte älterer Zeiten als das Laſter, das in Sodom und Gomorra eingeriſſen war, und wegen deſſen Gott dieſe Städte vertilget hat (*): davon kommt es, daß es jezt bey den Theologen (die Juriſten gebrauchen das Wort anders) Sodomiterey heißt. Im Moſaiſchen Recht ſelbſt heißt derjenige, der Knabenſchande leidet, **Keleb**, ein **Hund**, wie bey den Lateinern *Cynaedus*, oder, wenn er ſich dazu vermiethet, **Kadeſch**, **geheiliget**, wie ein Lateiner ſagen würde, *puer ſacerrimus*, weil zum Theil in den Götzenhainen dem Götzen zu Ehren und ſeinen Prieſtern zum Gewinnſt Knabenbordelle waren. Für den, der die Knabenſchande begieng, hat das Geſez keinen eigenen Namen.

Schande mit Vieh heißt, **Thebel**, d. i. **Krankheit**, oder, **Raſerey**. (**) Moſes unterſcheidet ausdrüklich die beyden Arten derſelben, da eine Mannsperſon Schande mit Vieh treibt, und eine Frauensperſon ſich dem Vieh proſtituirt.

Beyde

(*) 1 B. Moſ. 18. 19.
(**) Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis, S. 65.

Beyde Gattungen von Verbrechen waren damals, wie es ſcheint, unter Egyptiern und Kananitern nicht ungewöhnlich, daher Moſes ſie zu den Sitten dieſer Völker zählt, die die Iſraeliten nicht nachahmen ſollen. 3 B. Moſ. 18, 3. 4. 22—28. Von den Egyptiern wiſſen wir, daß ſo gar bey einigen ihrer Gottesdienſte öffentliche Schande mit Vieh vorgieng.

Auf beyde Verbrechen wird 3 B. Moſ. 20, 13. 15. 16. Lebensſtrafe geſezt, die vermuthlich durch die Steinigung vollzogen ward, wiewohl dies nicht mit im Geſez ausgedrükt iſt. Wenn man bedenkt, wie fürchterlich Knabenſchande dem Staat iſt, und wie ſehr ſich dies abſcheuliche Laſter insgeheim auszubreiten pflegt, ſo wird man nach den Regeln der Politik die Strafe nicht zu hart finden. Iſt es einmal eingeriſſen, ſo werden früh Knaben, und das nicht blos von Erwachſenen, ſondern auch von Knaben dazu verführet, und es kennet kein Stilleſtehen, ſonderlich da es bald ſeine Schändlichkeit und Verächtlichkeit verliert, und dagegen gar Galanterie und Gout der Nation wird, und dann kann nichts anders als die gröſseſte, alle Gegenmittel unkräftig machende Entvölkerung und Schwäche des Staats daraus erfolgen; nur dieſe nicht gleich im erſten Geſchlecht, denn da iſt das Laſter noch nicht bey dem gröſseren Theil der Nation eingeriſſen, ſondern im dritten und vierten. Knabenſchande iſt nicht blos das Gegenmittel gegen den Eheſtand, (zugleich auch gegen Hurerey, aus der doch noch Kinder entſtehen würden) damit ſich der behilft, der nicht gern Frau und Kinder ernähren will, oder es nicht wohl kann, aber doch thun, mehr arbeiten, und ſparſamer leben würde, wenn er dieſen Ausweg nicht hätte, und mindert auf die Weiſe die Ehen, die hernach in einem ſolchen Staat, (man denke nur an den Römiſchen unter den Kaiſern,) nie wieder recht in Mode zu bringen ſind, bis er von einer dieſes Laſters ungewohnten Nation zerſtört wird: ſondern ſie bringt auch eine Abneigung gegen das andere

Geſchlecht zuwege, die endlich bey vielen eine wahre Impotenz zum Beyſchlaf auf natürliche Art wird. Nun ſind ſchon alle die, die den Geſchmak der Nation haben, zum Kinderzeugen beynahe ſo gut als untüchtig, und können kaum die Ehe wagen. Aber auch dabey bleiben die Folgen nicht ſtehen; das andere Geſchlecht, das entweder keine Ehe findet, oder in eine ſolche Ehe betrogen wird, in der es nicht die natürliche Befriedigung erhält, rächet ſich wieder, treibt auch unnatürliche Wollüſte, (Lesbiam Venerem unter einander, oder die mit Kaſtraten) bekommt einen Haß gegen die Ehemänner, wird vollkommen laſterhaft, und denn erfolgt noch mehr, was man zu Rom unter den Kaiſern ſahe, die große Seltenheit der Ehen, und Entvölkerung eines vorhin bewohnten Landes. Auch die Konſtitution der Mannsperſonen, die dieſe Schande leiden, wird, zwar nicht immer, aber doch oft, ganz anders als durch Hurerey verdorben. Wer einem Staat übel wollte, müßte dies Laſter bey ihm einführen, denn es iſt ſchwer wieder auszurotten, weil es viel heimlicher als Hurerey, die ſich doch durch Kinder zu verrathen pflegt, fortgepflanzt wird: und beynahe kann man eine politiſche Weiſſagung wagen, wenn man ſiehet, daß es in einem noch ſo mächtigen und blühenden Volk einreißt; der Grund zu ſeiner künftigen Schwäche iſt geleget, und nach hundert Jahren wird es nicht mehr das zahlreiche mächtige Volk ſeyn.

Moſes that nun, was ſo manche Geſezgeber gethan haben, er ſezte Lebensſtrafen auf dies Verbrechen. Freilich ſind manche Europäiſche und Aſiatiſche Geſetze gelinder, Klima und andere Urſachen, z. Ex. daß das Laſter bereits eingeriſſen, oder ſehr ſelten iſt, daß es bey den Nachbarn im Schwange gehet, ſelbſt die phyſikaliſche Stärke oder Schwäche der Nation, können hier eine Verſchiedenheit der Strafen anrathen. Das iſt doch klar, daß es mehr ein Laſter der ſüdlichern Länder iſt, aus denen es erſt in die nördlichern gebracht

zu

zu werden pflegt: auch das wollen Medici bemerkt haben, daß diejenigen, die die Natur mit mehrerem männlichen Vermögen begabt hat, heftigere Triebe zur natürlichen Wolluſt haben, und nicht ſo häufig in dies mit jener nicht recht verträgliche Laſter verfallen, dahingegen die, gegen die ſie hierinn nicht ſo freygebig geweſen iſt, aus ganz phyſikaliſchen Urſachen mehr Neigung zur unnatürlichen Wolluſt haben. In ſüdlichern Ländern werden daher die Strafen härter ſeyn müſſen, falls ſie ihren Zwek erreichen, und die Geſetze ſich nicht zu ſchwach finden ſollen, dem Laſter entgegen zu gehen. In keinem Lande ſind vielleicht die Lebensſtrafen ſtrenger exequirt, als vor etwan vierzig Jahren in Holland; das hatte aber auch damals ſeine beſondern Urſachen, weil das aus fremden Ländern mitgebrachte Laſter ſehr eingeriſſen war. In England, wo es unter einer ſo großen öffentlichen Verachtung liegt, und die Nation wegen ihrer Nahrungs- und Lebensart ſtärker iſt, als die meiſten andern, ſind vielleicht gelindere Strafen, das dort gewöhnliche Halseiſen, ſchon genug.

Um mehr Abſcheu vor dem Verbrechen zu erwecken, ward auch nach Moſis Geſetzen das Vieh, mit dem Schande getrieben war, getödtet. Da wir dies auch in unſern Rechten haben, iſt es nicht nöthig, mehr davon zu ſagen. Selbſt die Klugheit räth das Tödten eines ſolchen Viehes auch deswegen an, weil es einmal hieran gewöhnt, auch wohl Menſchen zur Beſtialität reitzet.

§. 259.

Ehebruch. Was unter dieſem Namen verſtanden wird.

Ehebruch iſt im Hebräiſchen, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, inſonderheit aber im Moſaiſchen Recht, nicht jede Unzucht einer verheyratheten Perſon, ſie ſey Ehemann oder Ehefrau, ſondern **fleiſchliche Vermiſchung einer Ehefrau mit einer Mannsperſon**

perſon, die nicht ihr Ehemann iſt, und alsdann heiſſen beyde Verbrecher, Ehebrecher, und Ehebrecherin, No'ef, und No'efet. Treibt ein Ehemann mit einer Ledigen Unzucht, ſo hieß es blos Hurerey, und gehörte gar nicht unter das Verbrechen, von dem ich hier im peinlichen Recht rede, das Moſes am Leben beſtrafte. In der That brachte dies auch die ganze Analogie des Moſaiſchen Eherechts mit ſich, denn nach ihm hatten Mann und Frau nicht, wie es bey uns iſt, gleiche Rechte, fremden Beyſchlaf auszuſchlieſſen, ſondern der Mann konnte andere Frauen, Beyſchläferinnen, und Sklavinnen im Bette haben, und die Frau hatte gar keine juriſtiſche Anfoderung an ihn, daß er ihr allein zugehören ſollte. Wenn er alſo auch mit einer, die keine von den dreyen, nicht Frau, Konkubine oder Sklavin war, allenfalls mit einer öffentlichen Hure zu thun gehabt hätte, ſo war dies zwar Unzucht, aber eine Unzucht, dadurch ſeiner Frauen Rechte nicht gekränkt wurden, folglich auch nicht einmal in dem weitläuftigern Verſtande, in dem einige das deutſche Wort gebrauchen, Ehebruch. Seine Ehe war ungebrochen: er hatte wider die philoſophiſche und theologiſche Sittenlehre gehandelt, aber ſeiner Frau hatte er nach der Erkenntniß der bürgerlichen Geſetze kein Unrecht gethan, das ſie ahnden, und darüber ſie klagen konnte. Dabey ſind die Hebräer im Gebrauch des Wortes, Ehebruch, ſo genau, daß auch Verbrechen, die mit dem Ehebruch in Abſicht auf die Strafe gleich geſchätzet werden, (z. Ex. wenn eine für ihres verſtorbenen Mannes Bruder beſtimmte Wittwe ſich mit einem andern fleiſchlich vermiſchete, worauf Lebensſtrafe ſtand,) doch nur Hurerey genennet werden, und das nicht blos in Geſetzen, wo man die Worte ſehr genau nimmt, ſondern auch in der hiſtoriſchen Schreibart. 1 B. Moſ. 38, 24.

Bliebe aber noch irgend ein Zweifel wegen der Bedeutung des Worts im gemeinen Leben übrig, ſo iſt doch wenigſtens gewiß, daß es im Kriminalrecht nicht anders als

als ſo genommen wird, wie ich es vorhin definirt habe, denn in dem einigen Geſez, in dem die Strafe beſtimmet iſt, 3 B. Moſ. 20, 10. heißt es ausdrüklich: **Wer mit einer Ehefrau, die eines andern Frau iſt, Ehebruch treibt, ſoll dafür ſterben, er ſo wohl als die Ehebrecherin;** oder wenn man es noch buchſtäblicher haben will, **ein Mann, der mit der Frau eines Mannes Ehebruch treibt, der mit der Frau ſeines Nebenmenſchen Ehebruch treibt, ſoll ſterben, er und die Ehebrecherin.** Hier iſt es im einzigen Pönalgeſez zweymal geſagt, daß blos von einem Ehebruch die Rede iſt, der mit einer Ehefrau begangen wird. — — Ueberfiele einen die Kurioſität, zu wiſſen, was das Wort, das ich **Ehebruch** überſetze, ſeiner Abſtammung nach heiße, (eine Frage, auf die man im Jure leicht verfällt, und die doch, wie mehrmals erinnert iſt, im Hebräiſchen bey juriſtiſchen Wörtern ſchwerer als bey andern zu beantworten iſt) ſo glaube ich aus dem Arabiſchen, es heiße eigentlich, **mit der Ehefrau eines andern den Durſt löſchen.**

Das bisher geſagte ſcheint vielleicht einigen mit dem zu ſtreiten, was Chriſtus Matth. 19, 9. ſaget: wer ſeine Frau ohne hinlängliche Urſache von ſich laſſe, **und heyrathe eine andere, der breche die Ehe.** Allein man muß nur den Verſtand, den ein Wort im Jure hat, und der ihm in der Sittenlehre gegeben werden kann, unterſcheiden: ſo kann der Sittenlehrer manches **Mord** nennen, das es im Jure nicht iſt, z. Ex. wenn man einen gefliſſentlich zu Tode ärgert. Es iſt klar, daß Chriſtus das Wort, **Ehebruch**, nicht im juriſtiſchen Verſtande und nach dem Moſaiſchen Recht, ſondern als Sittenlehrer gebraucht, wenn er ſagt: (*)

1) der

(*) Hier ſtand in der erſten Edition noch: **wer eine von ihrem Manne ohne hinlängliche Urſache geſchiedene freye, der breche die Ehe,** Matth. 5, 32. welches ich aber mit Willen auslaſſe, weil ich jezt glaube, es

1) der Mann, der ſeine Frau von ſich ſcheide, mache, daß ſie die Ehe breche, Matth. 5, 32. ja

2) er breche ſelbſt die Ehe, wenn er eine andere freye. Matth. 19, 9.

Dies waren doch lauter Dinge, auf die das Moſaiſche Recht nicht allein keine Lebensſtrafen geſezt, ſondern ſie auch bürgerlich geſtattet hatte: und der lezte Saz, auf den es uns diesmal eigentlich ankommt, ſezt zum voraus, mehr als Eine Frau zu haben ſey moraliſch unrecht, welches doch nach dem bürgerlichen Geſez unverboten war. Ich rede jezt von **Ehebruch** blos, wie das Wort im peinlichen Recht genommen ward.

Zum Ehebruch ward nach dem Moſaiſchen Recht, ſo wie nach unſerm, die eigentliche fleiſchliche Vermiſchung (emiſſio & immiſſio ſeminis) erfodert, und allerley unzüchtige Entblöſungen oder Berührungen ohne dieſe würde kein Ehebruch geweſen ſeyn. Dies iſt aus 4 B. Moſ. 5, 12. 13. 19. 20. klar, ſonderlich wenn man den Grundtext einſiehet, den ich des Wohlſtandes wegen nicht gar zu genau überſetzen, ſondern umſchreiben mußte. V. 12. heißt es eigentlich: **und ein Mann mit Entgehung des Saamens** (*) **bey ihr gelegen hat:** und v. 20. *& ſi quis dedit effuſionem ſuam in te*, d. i. ſemen tuum in te effuderit. Hätte alſo eine Ehefrau andere Gattungen unzüchtiger Spiele getrieben, ſo iſt im Moſaiſchen Rechte nicht beſtimmt, wie ſie

es ſey von dem Falle die Rede, da einer eine freyet, die ſich **von ihrem Mann geſchieden hat, und ihm entlaufen** iſt, wie z. Ex. Herodias: und eine ſolche zu freyen, wäre auch nach dem Sinn des Moſaiſchen Rechts Ehebruch!

(*) Schichbar ſera. *Effuſio ſeminis.* Für Leſer, die etwas Hebräiſch verſtehen, und doch nicht genug, um zu merken, wie ich dazu komme, dies ſo zu überſetzen, erininnere ich, daß Schachab eigentlich heiße, *effundere* oder *effundi.* Dies iſt aus dem Arabiſchen zu ſehen, wo es (nur daß der Araber Sch in S verwandelt, und Sacaba ſagt) ausſchütten bedeutet, z. Ex. Sura 56, 30. Man ſehe noch 3 B. Moſ. 15, 16. 17. wo שכבת זרע (Schichbat Sera) nichts anders heiſſen kann als, *effuſio ſeminis.*

ſie geſtraft werden ſoll: daraus aber noch nicht folget, daß ſie nicht geſtraft ward, denn die Strafe kann aus einem Herkommen bekannt, oder dem Ermeſſen des Richters, oder gar des Mannes, der viel gröſſere Rechte über die Frau hatte, als bey uns, überlaſſen geweſen ſeyn; und außerdem ſtand es ſchlechterdings bey ihm, ihr den Scheidebrief zu geben.

§. 260.

Strafe des Ehebruchs.

Die Strafe des Ehebruchs war, der Tod, und zwar, wie ich unten zeigen werde, die Steinigung: 3 B. Moſ. 20, 10. Ich muß aber vorher noch die Anklage derer unterſuchen, denen dies zu hart und als barbariſch vorkommt.

Erheben ſollte ſie billig niemand, der nicht auch zugleich die auf den Diebſtal geſezten Lebensſtrafen misbilliget: denn ſo bald aus dem Ehebruch ein Kind entſtehet, iſt er ein ſo großer Diebſtal, als ſonſt nicht leicht begangen werden kann. Alle Erziehungskoſten, die der betrogene Ehemann auf dies Kind wendet, ſind ihm, und das ganze Erbtheil, das das ihm untergeſchobene Kind bekommt, und ſich auf Tauſende, auf Tonnen Goldes belaufen kann, ſeinen rechtmäßigen Erben geſtolen; und jeder Ehebruch, aus dem wirklich kein Kind erfolget, iſt doch ein Attentat zu einem ſo großen Diebſtal. Geſchieht nun dem Diebe nicht unrecht, wenn man ihn hänget, ſo wird der Ehebrecher und die Ehebrecherin den Tod noch viel mehr verdienen, da zu dem groben Diebſtal zugleich eine ſo große und vielfache Beleidigung des Ehemanns kommt, eine von der Art, daß ſehr häufig die Geſetze ihn frey ſprechen oder doch entſchuldigen, wenn er den auf der That betroffenen noch dazu wehrloſen Ehebrecher auf der Stelle im ſogenannten juſto dolore todt ſticht. Dies ſezt doch zum voraus, daß eine ſolche Rache der Beleidigung nicht unangemeſſen ſey.

Wollte

Wollte man einwenden, die heftigen Triebe der Wolluſt wären eine ſo ſtarke Verſuchung zum Ehebruch, daß man billig mit dem, der ihnen unterliegt, Mitleiden haben müſſe, ſo iſt dies den Zwek der Strafen völlig verkannt. Sollen ſie von Verbrechen abſchrecken, ſo iſt klar, daß ſie deſto ſchwerer ſeyn müſſen, je heftiger der Trieb, das Verbrechen zu begehen, iſt: ſie ſollen dieſem Triebe das Gegengewicht halten; wäre der ſehr ſchwach, ſo wäre auch eine gelinde Strafe genug, aber je ſtärker er iſt, je mehr Gewicht er in die eine Wagſchale legt, deſto mehr Gegengewicht, d. i. Strafe müſſen die Geſetze in die andere Wagſchale legen. Den Einwurf von Artigkeit und Galanterie des Verbrechens will ich kaum einmal nennen: um vor ſolchen Galanterien ſicher zu ſeyn, iſt man in die bürgerliche Geſellſchaft, und dazu ſtatt des Konkubinats in eine von der bürgerlichen Geſellſchaft garantirte Ehe getreten. Im Stande der Natur hatte man ohne Zweifel das Recht, ſein Eigenthum, alſo auch die Frau, die durch ihren eigenen Konſens die Unſrige geworden iſt, zu vertheidigen, und ſich an dem, der uns auf dieſer empfindlichſten Seite beleidiget, andern zur Abſchreckung aufs äußerſte zu rächen: und dies Recht wird man um ſo weniger miskennen, da es ſo gar auch einige Thiere üben. Die bürgerliche Geſellſchaft, der wir unſer Recht der Selbſtrache aufgäben, und die uns dann für ſolchen Beleidigungen nicht hinlänglich ſchützen wollte, weil ſie ihr als Galanterien vorkämen, würde etwas nicht ſehr erwünſchtes ſeyn, ſonderlich, wenn noch dazu käme, daß ſie uns zwänge, den Kindern unſerer Frau, ſo lange nicht vollkommen bewieſen werden kann, daß ſie nicht von uns ſind, unſer Vermögen ganz oder zum Theil nach dem Tode zu hinterlaſſen, und ſie bey Leben als unſere Kinder zu erziehen.

Zu dieſen allgemeinen Betrachtungen, aus denen ich gar nicht folgern will, daß überall auf dem Ehebruch Lebensſtrafe ſtehen müſſe, (denn dies wäre wirklich in manchen Ländern gar nicht anzurathen: hernach davon!) ſondern

ſondern nur, daß der Ehebrecher ſich nicht über die Härte dieſer Strafe mit Recht beſchweren könne, kommen noch beſondere Umſtände, die einem Geſezgeber des Iſraelitiſchen Volks dieſe Strenge anriethen. Bey den ſüdlichen Völkern iſt gemeiniglich die Jalouſie heftiger, als bey den nördlichen, der Ehebruch alſo eine größere Beleidigung für den Mann, der auch mehr Rache verlangen oder üben wird. Ein kluger Geſezgeber muß ſich die Beleidigungen ſo vorſtellen, wie ſie ſeinem Volk vorkommen, falls er von Selbſtrache abhalten will, und z. Ex. die Maulſchelle und Peitſche, da, wo man jene mit dem Degen und dieſe mit der Piſtolen rächen zu müßen glaubt, nicht eben ſo ſtrafen, als unter einem Volk, das Maulſchelle und Peitſche blos für das ſchäzte, was ſie phyſikaliſch ſind. Thut er das nicht, und ſtraft er Beleidigungen unter dem Begrif, den das Volk von ihnen hat, ſo wird der Beleidigte ſich nicht an das Gericht wenden, ſondern ſelbſt Rache üben. Ich denke mehr hiervon in der Vorrde zu ſagen. — — Wie die Eiferſucht bey den Iſraeliten war, ſagt uns Salomon (*), freylich ein wenig anders, als bey manchen bequemern Männern unſers Himmelsſtrichs und unſerer Zeiten, die ganz wohl ein Geſchenk zur Verſöhnung annehmen: es iſt aber doch noch mäßig, gegen das, was man von der Perſianiſchen Eiferſucht auf bloße entfernte Blicke, und ihren mörderlichen Rechten bey Chardin lieſet. Wer das Unglük oder die Unvorſichtigkeit hätte, die Gemalin eines vornehmen Herrn auch nur unterwegs in der Ferne zu ſehen, würde, ſo unſchuldig er auch ſeyn möchte, von den Verſchnittenen mit Schlägen mishandelt, und wohl gar getödtet werden (**): und den Konkubinen des Perſiſchen Königes zu begegnen, war zu Chardins Zeit ſo kapital, daß, als einmal die von einem

(*) Sprüche Salomons 6, 28—35.

(**) Voyage de Chardin en Perſe, Tom. VI. 238. der Ausgabe im kleinern Format, Kap. XIII.

einem Gewitter auf der Jagd überfallene Königin in ein Dorf einkehren mußte, niemand ſie in das Haus aufnehmen wollte, um nicht unglüklich zu werden. Dies iſt freilich nicht die natürliche, ſondern die durch Luxus und Stolz zum Unſinn getriebene artificielle Jalouſie ſüdlicher Länder; ſie gehört aber doch mit zum Gemälde einer ſüdlicher, die Polygamie (die mehr Jalouſie erfodert) habenden reichen Nation: und dabey muß man noch denken, daß in Perſien die gegen den Ehebruch ſo ſehr gelinde muhammedaniſche Religion herrſchet, die blos Schläge zur Strafe des völligen Verbrechens ſezt. Dies perſiſche, der muhammedaniſchen Religion ſo widrige Herkommen mit in Anſchlag gebracht, wird man leicht glauben, daß Moſes einmal ſehr unbillig gegen ſeine Brüder, die den Ehebruch für keine erträgliche Galanterie anſahen, aber denn auch ſehr unpolitiſch gehandelt, und blos der Selbſtrache, wohl der durch einen Meuchelmord, die Thür geöfnet haben würden, wenn er auf den Ehebruch eine geringere Strafe als den Tod geſezt hätte. Auch das kommt noch hinzu, daß, wo die Eiferſucht ſo lebhaft iſt, und die Rache ſo weit gehet, als ſie Salomon beſchreibet, und man gewiß nicht die Hofnung haben kann, der diskrete Ehmann werde den im Bette ſeiner Frau gefundenen Fremden, um ſeine Familie nicht zu beſchimpfen, nach der bekannten ziemlich neuen franzöſiſchen Geſchichte, (*) zum Fenſter hinaus ſpringen laſſen, um den vor der

Thür

(*) Man hat mich erinnert, daß ſchon Dr. Luther in ſeinen Tiſchreden, Th. XXIII. der Walchſchen Ausgabe, S. 1790. eine ähnliche Geſchichte hat, und ſie ſo beſchließt: ſolche Vorſichtigkeit und Weisheit hätte ich bey mir nicht gefunden. Man könnte beynahe denken, die franzöſiſche Geſchichte, die ich erzähle, ſey eine alte aufgewärmte: es kommt mir nicht darauf an, ich habe ſie aber von vornehmen franzöſiſchen Offiziers, die mir auch den noch vornehmern Namen des weiſen beleidigten Ehemanns ſagten, den ich aber, wenn ich ihn auch nicht vergeſſen hätte, wohl nicht wiederholen dürfte, weil ihm daran gelegen zu ſeyn ſchien, ein Hornträger zu bleiben, und nicht dafür gehalten zu werden.

Thür ſtehenden Bedienten ſagen zu können, er habe niemanden gefunden, man vom Ehebrecher beynahe ſo gut, als von dem bey Nachtzeit kommenden Diebe die Vermuthung haben muß, er trage zu ſeiner Vertheidigung mördliches Gewehr bey ſich, und gehe, wie man es nennet, zugleich auf Mord aus.

Dies iſt das wichtigſte. Aber folgendes iſt auch nicht ganz zu vergeſſen. Moſis Geſetze haben die Beförderung der Ehen und größere Vermehrung des Volks zur Abſicht: aber zu beyden Zwecken wird vor allen Dingen Heiligkeit der Ehen erfodert. — — Bey den Iſraeliten kam alles Eigenthum liegender Gründe blos auf die Geburt an, und der Vater konnte ihrentwegen nichts im Teſtament verordnen, ſondern ſie fielen denen ſchlechterdings zu, die für ſeine Söhne angeſehen wurden: dabey ſuchte eine dem Staat vortheilhafte Einbildung des Volks, die Unſterblichkeit des Namens in einer ächten Nachkommenſchaft: durch beydes ward die Beleidigung, die Ehebrecher und Ehebrecherin dem betrogenen Ehemann zufügte, noch größer, als ſie bey uns iſt, und verdiente deſto mehr Ahndung.

Das bisher erwähnte hat in die Beſtimmung der Strafe des Ehebruchs einen ſo großen Einfluß, daß gar wohl bey einem andern Volk Lebensſtrafe ſehr nachtheilig ſeyn, und dem Ehebruch eine Art von Strafloſigkeit gegeben könnte. Selbſt in Deutſchland, und noch mehr in Frankreich, könnte dies der Fall ſeyn. Man gebe nur auf den doppelten Unterſchied acht:

1) Nördliche Nationen treiben die Rachgier aus bloßer Jalouſie ſelten ſo weit, als die ſüdlichern: ſie fodern gemeiniglich nicht Blut, am wenigſten Blut der Ehefrau, durch deren Hinrichtung nach unſern Sitten der Ehemann ſelbſt beſchimpft werden würde, ſondern ſind mit wenigerem Rach- oder Straf-Uebel zufrieden. Kein Zug in unſern Sitten kann frappanter ſeyn, als dieſer: über Kleinigkeiten von Beleidigungen entſtehen unzählige Duelle, Ehebruch iſt eben unter

denen, die das Point d'honneur der Duelle am ſtrengſten befolgen; nicht ſelten, aber ſo wenig ſind ſie hier überſtrenge, daß man ſehr ſelten von Duellen, durch die der beleidigte Ehemann ſeine Ehre retten will, höret, ſonderlich in Frankreich. So bald es auf weiter nichts, als auf die Frau ankommt, ſcheint der empfindlichſte Duellant recht ein Mann nach der Bergpredigt, ihre Worte im eigentlichſten Verſtande ohne alle Erklährung genommen, zu ſeyn. Was ich vorhin als franzöſiſche Geſchichte erwähnte, wird von Franzoſen ſelbſt als eine recht exemplariſche Préſence d'Eſprit des vornehmen Herrn mit ſolchem Beyfall erzählt, daß man bisweilen denken möchte, der Erzähler wünſchte ſich ſelbſt die Ehre, das Exempel gegeben zu haben. Eine Klage auf Lebensſtrafe wegen Ehebruchs würde in Paris aus Furcht vor Moliere kaum möglich ſeyn, und wer ſie erhöbe, müßte recht viel Kourage haben, dem allgemeinen Gelächter zu trotzen. Wo die Denkungsart der Nation ſo iſt, muß der Geſezgeber ſich eben ſo gut nach ihr richten, als Moſes nach der Iſraelitiſchen, und nicht doppelt oder zehnmal ſo viel Strafe verordnen, als der Beleidigte verlangt: wo nicht, ſo erregt er nur Mitleiden, es mangelt an Klägern, und das Verbrechen kann ungeſtraft getrieben werden.

2) Ein Verbrechen, auf dem Lebensſtrafe ſtehet, erfodert billig einen ſehr ſtarken beynahe keinen Zweifel übrig laſſenden Beweis, und der kann bey dem Ehebruch ſelten geführet werden, ſonderlich wenn man das Attentat zum Ehebruch und allerley Unzuchten von wirklich vollbrachter fleiſchlicher Vermiſchung unterſcheidet. Davon kann die Folge ſeyn, und iſt es wirklich bisweilen geweſen, daß der Ehebruch ganz ungeſtraft bleibt, weil er nicht mit derjenigen Strenge erwieſen werden kann, als bey Lebensſtrafen billig geſchehen ſoll. Dagegen hatte nun Moſes eine Eides-Delation, und den Eid ſo eingerichtet, daß unter

hundert Ehebrecherinnen ihn ſchwerlich mehr als Eine, und auch wohl die nicht, abgeſchworen haben wird. Von dem Eide ſoll unten mehr vorkommen. Aber eben dieſe Eides-Delation ſchikt ſich zu der Gleichheit der Rechte, die Eheleute unter uns haben, nicht, ſo lange nicht ſo ſtarke Beweiſe vorhanden ſind, daß das Gericht der angeklagten Frau das Purgatorium zuerkennen kann: da auch unſere Staaten keine Theokratie ſind, und nicht ſo ausdrükliche Verheiſſungen oder Drohungen der göttlichen Rache des Meineides auf die und die beſtimmte Art und Weiſe haben, würde der Eid bey uns nicht ſo wirkſam zur Entdeckung der ſo tief verborgenen Wahrheit ſeyn, als bey den Iſraeliten.

§. 261.

Ausſchweifung ins Muhammedaniſche Recht, die Strafe des Ehebruchs betreffend: die jeder Leſer, der nicht darauf kuriös iſt, überſchlagen mag.

Ich habe vorhin beyläufig die Muhammedaniſchen Geſetze erwähnt. Von ihnen zu handeln habe ich mir zwar nicht vorgenommen, und der Titel meines Buchs nennet ſie nicht: aber diesmal iſt der Kontraſt zwiſchen Moſaiſchem und Muhammedaniſchem Recht zu auffallend, und das Problem für die juriſtiſche Philoſophie zu wichtig, als daß ich es unangezeigt laſſen könnte. Ein Volk, das mit den Iſraeliten unter einerley Himmelsſtrich, und eher noch etwas ſüdlicher wohnte, mit ihnen von einerley Herkunft, (denn die Iſraelitiſchen Araber, zu denen Muhammed gehöret, und die Iſraeliten haben den gemeinſchaftlichen Stammvater Abraham) und dabey ſehr jaloux und rachgierig iſt, ſezt auf den Ehebruch Schläge, noch dazu Schläge, die dort keine Ehrloſigkeit nach ſich ziehen, ſtraft ihn alſo viel gelinder, als in unſern Ländern geſchiehet. Hier wird man mir eine Ausſchweifung nicht blos erlauben, ſondern ſie beynahe fodern, und etwas

vom Arabiſchen Recht wiſſen wollen. Der Verdacht wird gleich Anfangs entſtehen, Muhammed könnte aus Gefühl ſeiner eigenen Schwäche mitleidig gegen ſeinen Neben-Ehebrecher geweſen ſeyn, und das nicht gern hart ſtrafen wollen, weſſen er ſich vielleicht ſelbſt ſchuldig wußte. Er war etwas epileptiſch, und dieſe Leute pflegen die Enthaltſamkeit nicht immer in ihrer Gewalt zu haben. Allein dieſer Verdacht verſchwindet völlig, wenn man die Stellen des Korans anſiehet, und immer um deſto mehr, je unpartheyiſcher man mit ihnen verfährt, und die Erklärungen des muhammedaniſchen Theologen bey ihnen ſo wenig für authentiſch annimmt, als wir bey der Bibel die Erklärungen unſerer Theologen für authentiſch halten, ſondern Muhammed ſelbſt reden läßt: denn nirgends ſezt Muhammed eine Strafe des Ehebruchs veſte, ſondern behält nur die vorhin gewöhnliche, ohne ſie einmal zu nennen, bey. Die Sache ſteht ſo:

Sura IV, 19. giebt Muhammed ein Geſez, das man gemeiniglich ſo verſtehet, wie Herr Boyſen es S. 74. überſezt hat: „dafern nur Weiber ſich durch „Ehebruch verſündigen ſollten, ſo müßt ihr ih„nen dies Verbrechen durch vier Zeugen bewei„ſen, und dann könnt ihr ſie ſo lange in beſon„dere Behältniſſe des Hauſes einkerkern, bis ſie „entweder der Tod befreyen, oder Gott ihnen „ein Mittel an die Hand geben wird, der Ge„fangenſchaft zu entkommen,“ und von dem die Muhammedaner glauben, daß es noch in eben dem Kapitel durch ein anderes Geſez, das wir hernach haben werden, und ihrer Meinung nach Schläge auf den Ehebruch ſezt, wieder aufgehoben ſey. Sehr ſonderbar wäre es zwar, in einem und eben demſelben Kapitel im 19ten Vers das Geſez zu geben, und im 30ſten ſchon zu widerrufen. Es iſt wahr, Muhammed wiederſprach ſich ſehr oft, und behauptete, um dies zu entſchuldigen, die Lehre: es ſey kein Prophet, der ſich nicht widerſpreche, und dies gehe ſo zu: der Teufel raune ihm bisweilen

unter

unter dem Reden oder Schreiben etwas ein, aber dann ſey Gott ſo treu, daß er an einem andern Orte das Gegentheil ſage. Allein diesmal ſollen beyde Verſe nach der Meinung der Muhammedaner von Gott ſeyn, und der ſoll die kurz vorher diktirte Gefängnißſtrafe im 30ſten Vers abändern, und in Schläge verwandeln, ohngeachtet in dem Vers nichts von Schlägen ſtehet: das wäre eine ſehr geſchwinde, noch dazu ſehr dunkle Abänderung. Aber dies alles auf die Seite geſezt, leſe man noch einmal das Geſez über: wäre es nicht, wenn es vom Ehebruch handelte, unklug, oder ein völliger Freybrief für den Ehebruch? dafern eure Weiber ſich durch Ehebruch verſündigen ſollten, ſo müßt ihr ihnen dies Verbrechen durch vier Zeugen beweiſen: Iſt dann das möglich? werden ſie vier Zeugen dazu rufen, wenn ſie die Ehe brechen wollen? Noch dazu vier, anſtatt zwey oder drey Zeugen, die ſonſt bey einem Kapital-Verbrechen genug ſind? Es iſt ſchon etwas höchſtſeltenes, daß ein Ehebruch durch zwey Zeugen, die alles zum Ehebruch weſentliche geſehen hätten, erwieſen werden kann: würden aber vier Zeugen erfordert, ſo würde vermuthlich niemals ein Ehebruch erwieſen und geſtraft werden können. Dies Geſez wäre wirklich, als wenn der Teufel, den ich doch für unſchuldig halte, es dem Propheten eingeraunet hätte. Und nun die Strafe, zu der vier Zeugen nöthig ſind: nach Herrn Boyſens Ueerſetzung, der hier Salen folget, dann könnt ihr ſie ſo lange in beſondere Behältniſſe des Hauſes einkerkern, oder nach dem Arabiſchen, wo von dieſen beſondern Behältniſſen, die auch das Haus oder Gezelt des Armen nicht immer hat, nichts ſtehet, ſo behaltet ſie in den Häuſern, bis ſie ſterben, oder Gott ihnen einen Ausweg zeiget. Wirklich eine ſonderbare Strafe des Ehebruchs, da der Mann dann doch die Frau ernähren müßte! Er wird ſie ſtatt deſſen lieber wegjagen, da er doch das Recht der Eheſcheidung nach dem Koran hat.

In der That werden in dieſem Geſez weder Ehefrauen noch Ehebruch genannt, ſondern es würde genau überſezt ſo lauten: **Wenn welche von euren Frauensleuten Unzucht begehen, ſo nehmet vier unter euch gegen ſie zu Zeugen, und wenn dieſe gezeuget haben, ſo behalten ſie in den Häuſern, bis der Tod ſie hinnimmt, und (oder) Gott ihnen einen Weg macht.** Ich vermuthe, das Geſez handle gar nicht von der Strafe, die Ehemänner wegen Ehebruchs an ihren Frauen, ſondern die Eltern und Brüder wegen Unzucht an ihren Töchtern und Schweſtern üben können, und die vorhin ſehr grauſam war. Arvieux hat ſchon von den Arabern bemerkt, daß Eltern und Brüder ſich noch jezt durch Unzucht ihrer Töchter und Schweſtern für weit mehr entehret halten, als die Ehemänner, weil, wie ſie ſagen, der Mann ſeine Frau von ſich jagen kann, Tochter und Schweſter aber nie aufhört, Tochter und Schweſter zu ſeyn, (*) und daß, ungeachtet der Muhammedaniſchen Religion, die Rache der Araber gegen eine ſie entbehrende Tochter bisweilen noch jezt bis auf den Tod gehet: ein Beduiniſcher Araber zog mit ſeiner Tochter, die ſich hatte ſchwängern laſſen, mit Verheelung ſeiner Rachgier, aus der Stadt weg, und brachte ſie in der Wüſte grauſam um. (**) Wollte man Arvieux nicht glauben, auf den einige des Orients Unkundige einen unbilligen Verdacht geworfen haben, ſo wird man vielleicht die unten geſezten Stellen aus Herrn Niebuhrs Beſchreibung von Arabien gelten laſſen. (***) Dieſen Begrif

(*) Im 19ten Kapitel des Theils, darinnen er die Araber in Paläſtina beſchreibt. Die Stelle findet man im erſten Theil meines Syntagma commentationum S. 58. ganz, und die arabiſche Denkungsart mit 1 B. Moſ. 34. 2 Sam. 13. 14. verglichen.

(**) Eben daſelbſt.

(***) S. 31. „Ein angeſehener Mann von dem Stamme „Montefidsi, hatte ſeine Tochter an einen Araber zu Korne „verheyrathet. Nicht lange nach der Hochzeit frug ihn ein „Araber

Begrif von Schande fand Muhammed ſchon bey ſeinen Araber vor ſich, ſie verblaſſeten, wie er ſagt, und verfärbten ſich, wenn ihnen die Nachricht von der Geburt einer Tochter gebracht ward, (*) und ſtanden bey ſich an, ob ſie die Tochter groß ziehen oder beyſcharren wollten, —— weil nehmlich der Vater fürchten mußte, daß ſie ihm dereinſt Schande machen könnte. Die Rach-

„Araber von einem andern Stamm in einem Caffehauſe „etwas ſpöttiſch: ob er der Vater der jungen und ſchönen „Frau des N. N. wäre? Dieſer vermuthete, daß man „die Ehre ſeiner Tochter in Verdacht hatte, und verlies „ſogleich die Geſellſchaft, um den Kopf ſeiner Tochter zu „holen.“ —— S. 39. „Ich hörte, der Mann dürfte „zwar ſeine Frau ſelbſt um eines Ehebruchs willen nicht „tödten, aber ihr Vater, Bruder, oder ſonſt einer ihrer „Anverwandten dürfe es ungeſtraft, aber doch für eine „kleine Geldbuße thun, weil ſie ihre Freunde durch ihre „ſchlechte Aufführung äußerſt beſchimpft hätte. Man erin„nerte ſich an Beyſpiele davon zu Basra und Bagdad. „In dieſer lezten Stadt hatte ein reicher Kaufmann einen „jungen Menſchen bey ſeiner Anverwandtin angetroffen, „und nicht nur ſie auf der Stelle in Stücken zerhauen, „ſondern es auch durch Zeugen und Geld dahin gebracht, „daß der junge Menſch, welcher eines anſehnlichen Bür„gers Sohn war, noch in derſelben Nacht von der Obrig„keit gehangen worden. Zum Beyſpiel, daß ein Mu„hammedaner ſeine Frau nicht ſelbſt tödten dürfte, erzählte „man mir zu Kahira, daß ein reicher Herr, der ſeine „Frau niedergehauen hätte, deswegen von ihren Anver„wandten und der Obrigkeit ſo lange verfolget wäre, als „die Reichthümer dauerten.“

(*) Sura XVI, 59. 60. 61. Muhammed will dort die heidniſchen Araber widerlegen, die die ſogenannten drey Töchter Gottes verehrten, und ſagt: Gott geben ſie Töchter, —— und wenn einem von ihnen die Nachricht von der Geburt eines Mädchens gebracht wird, ſo wird ſein Geſicht ſchwarz, und er traurig; er will ſich wegen der ſchlimmen Botſchaft von niemand ſehen laſſen, und ſteht bey ſich an, ob er das Mädchen behalten oder in die Erde ſcharren will. Noch einiges hiervon wird man in meines ſel. Vaters Diſſertation, *ritualia codicis Sacri ex Corano illuſtrata* §. 8. finden.

gier der Eltern und Brüder gieng daher vor und zu Muhammeds Zeit unter einigen Stämmen ſo weit, daß ſie die Töchter, die ſie ſo beſchimpft hatten, lebendig begruben. —— Hier ſcheint nun Muhammed der unmenſchlichen Strenge und Rachgier der Eltern und Verwandten Maas und Ziel zu ſetzen, und folgendes zu verordnen. Erſtlich die Eltern oder Brüder ſollen nicht ihrem Verdacht folgen, ſondern die Schuld der Tochter ſoll durch vier Zeugen ausgemacht werden. Dies gehet bey Hurerey einer ledigen Perſon an, denn die Zeugen brauchen nicht den Aktum der Hurerey geſehen zu haben, ſondern nur, daß die Perſon ſchwanger, oder niedergekommen iſt: und ſo viel Zeugen erfordert wirklich Muhammed Sura XXIV, 4. wenn jemand eine Ledige der Hurerey beſchuldiget hat, und nicht für die Injurie 80 Prügel bekommen will. Zum andern, die eigentliche Strafe verordnet er hier nicht, man findet ſie anderwärts Sura XXIV, 2. 3. wo auf Hurerey hundert Prügel, und daß keiner, der nicht ſelbſt gleiches Verbrechens ſchuldig oder ein Ungläubiger iſt, die Geſchwächete heyrathen darf, ſtehen. In der Einſperrung in eines der Zimmer des Hauſes, alſo in einem eigentlichen carcere domeſtico, kann man ſie nicht ſetzen: ein großer Theil der Araber denen Muhammed Geſetze gab, waren ja unter Gezelten wohnende Beduinen, bey denen ein ſolches häusliches Gefängniß nicht möglich iſt, und des Armen Haus hat auch nicht viele Zimmer, daß er immer eins zum carcere domeſtico wiedmen könnte. Dazu kommt noch, daß das Wort, **Behalten**, (*Amſicuhonna*) ſonſt im Koran im guten Verſtande gebraucht, und dem **Wegwerfen** der Kinder, alſo hier dem **Wegjagen** entgegen geſezt wird. Doch faſſet es ſo fern eine Strafe mit in ſich, daß die verunglükte Tochter ſich auch im Hauſe halten muß, und dazu genöthiget werden kann und ſoll; ferner daß ſie im Hauſe der Eltern bleiben muß, weil kein ehrlicher Araber ſie heyrathen darf. Dies ſoll nun dauren, bis der Tod ſie hinnimmt, oder Gott

ihr ſonſt einen andern Weg zeiget, d. i. etwan ein Araber, der keine ehrliche Jungfer heyrathen darf, weil er ſelbſt ein gleiches Verbrechen begangen hat, dafür er nach Sura XXIV, 3. eine Hure heyrathen muß, eine Frau nöthig hat, und ſie aus der Eltern Hauſe erlöſet.

Ich gebe dieſe ganz neue Erklärung nicht für gewiß aus, ich tadle die nicht, die die Stelle anders erkläret haben: aber meine Erklärung iſt mir doch die wahrſcheinlichſte, und daß in der bisher unterſuchten Stelle von der Strafe des Ehebruchs die Rede ſey, wird mir allzuſchwer zu glauben.

Das andere Geſez im 30ſten Vers eben des Kapitels, das bey den Muhammedaner noch jezt nach ihrer Tradition ausgeleget iſt, beſtimmet eigentlich gar keine Strafe des Ehebruchs, ſondern ſezt ſich, als aus dem Arabiſchen Herkommen bekannt zum voraus: denn es ſezt nur auf die Unzucht einer Leibeigenen, die verheyrathet iſt, **die Hälfte (*) der Strafe einer freyen Ehefrau:** So viel ſiehet man wohl, daß dieſe Strafe nicht eine Lebensſtrafe, auch nicht ewiges Gefängniß ſeyn kann, denn wie ließe ſich davon die Hälfte ausmachen? ſondern daß es Schläge geweſen ſeyn müſſen. Wie viel? das kann ich als Leſer des Korans nicht ſagen: aber die Muhammedaner legen es nach ihrer Tradition ſo aus, daß auf dem Ehebruch der Freyen, **hundert**, und auf dem Ehe-

(*) Wie Herr Boyſen dazu kommt, die S. 76. zu überſetzen: „vergehen ſie ſich aber nach geſchloſſener Heyrath durch Ehebruch, ſo ſollen ſie eben die Strafe leiden, die über „freye Weiber verhängt iſt„ weiß ich nicht. Hat er etwan das Wort, Hälfte, in einer Handſchrift des Korans, auf die er ſich in der Vorrede beziehet, nicht gefunden, und deshalb ausgelaſſen? Wäre dies auch, ſo würde ich doch bey einer Stelle, die ſo viel alte Kommentatores des Korans erklärt haben, einer einzelnen Handſchrift nicht beytreten, die am Ende doch ſehr neu ſeyn wird, und leicht ein einzig Wort durch einen Schreibfehler ausgelaſſen haben könnte. Ich möchte indeß doch wiſſen, weswegen Herr Boyſen ſo überſezt, und in welcher Handſchrift er das Wort: Hälfte, vermiſſet hat.

Ehebruch der Unfreyen, fünfzig Schläge ſtehen. Auf die Art wäre der Ehebruch nicht ſchärfer beſtraft, als nach Sura XXIV, 1—4. die Hurerey.

Man muß alſo dieſe gelindere Strafe des Ehebruchs nicht auf Muhammeds Rechnung, nicht auf ſein Mitleiden mit Ehebrechern ſchreiben, denn er nennet ſie gar nicht, ſondern ſezt ſie als bekannt aus einem ältern Herkommen der Araber zum voraus (*) Und um deſto ſonderbarer iſt die Aufgabe für die Philoſophie der geſezgebenden Klugheit: **wie kommen zwey ſo benachbarte unter einem Klima wohnende verwandte Völker zu ſo ſehr verſchiedenen, höchſt ſtrengen, und höchſt gelenden Geſetzen wegen des Ehebruchs?** Was mir etwan zur Antwort beyfällt, iſt dies;

Das Klima thut nicht alles, und man muß ja nicht, weil es in die Geſetze vielen Einfluß hat, es gleichſam allmächtig machen, ſondern National-Ideen, dich durch Zufälle entſtanden und verſtärkt ſeyn können, kommen auch mit in Anſchlag. Bey den Arabern finden ſich Eltern und Verwandte einer Frauensperſon noch mehr durch ihre Unkeuſchheit beſchimpft, als der Mann ſelbſt der ſie wegjagen kann: nun wird der lezte weniger Rache fodern, folglich auch nicht ſo viel Strafe des Ehebruchs nöthig ſeyn, ſonderlich da er ohnehin das Recht hat ſie wegzujagen, welches ſchon ſo viel Strafe iſt, als unſere Gerichte zu erkennen pflegen, und ſie alsdenn höchſt unglüklich wird. Denn wohin ſoll ſie ſich wenden? zu ihren noch rachgierigern Verwandten, die vielleicht nach arabiſcher Art eher Luſt hätten, ihr das Leben zu nehmen? Wenigſtens das Mitleiden, das bisweilen unter uns

---

(*) Nach einer Sage der Muhammedaner ſoll er ſelbſt bey Juden verlangt haben, daß ſie den Ehebruch nach ihrem Geſez und mit der Steinigung ſtrafen. Siehe Sale in den Anmerkungen zum Koran S. 37 (der Engliſchen Ausgabe; denn die deutſche iſt nicht werth gekauft zu werden.)

uns eine vom Manne geſchiedene bey den Ihrigen findet, hat ſie nicht zu erwarten. Man nehme ein wüſtes und armes Land dazu, in dem ſie nicht unterkommen kann, ſo wird das Unglük für ſie wieder um einen Grad größer als bey uns, wo eine ſolche Frauensperſon wohl ihren Fehler in Lebensart verwandelt.

Bey dem allen kommt nach Muhammeds Recht ein wunderliches Reſultat heraus, daß Ehebruch und Hurerey beyde auf einerley Weiſe beſtraft werden, nehmlich mit 100 Schlägen bey einer Freyen, und mit der Hälfte bey einer Sklavin. Ein glüklicher und einſichtsvoller Geſezgeber war er nicht. — — Man halte mir dieſe etwas weitläufig gerathene Ausſchweifung in das Arabiſch-Muhammedaniſche Recht zu gute: ich werde ſie noch unten bey dem Moſaiſchen Recht gebrauchen.

§. 262.

Gattung der Lebensſtrafe, die auf dem Ehebruch ſtehet, die Steinigung.

Wieder zu dieſem zurük zu kommen, ſo iſt die Frage entſtanden, welche Gattung von Lebensſtrafe Moſes eigentlich auf den Ehebruch ſetze? Ich würde ganz kurz ſagen, die Steinigung, wenn nicht die Frage wegen der Geſchichte der Ehebrecherin im achten Kapitel Johannis ſo wichtig würde, daß ich glaube, ein ſehr großer Theil meiner Leſer verlange hier keine kurze Entſcheidung, ſondern eine Unterſuchung: denn da dort V. 5. die Juden ſagen: **Moſes habe befohlen, ſolche zu ſteinigen,** dies aber mit den Säzen Maimonidis und der neuen Rabbinen, welche ihm folgen, nicht überein kommt, ſo hat man eben daraus einen Beweis nehmen wollen, daß die ganze Geſchichte, an der viele etwas anſtößiges zu finden vermeinen, und ſie deshalb im Abſchreiben ausgelaſſen haben, unächt und nicht von Johannis Hand ſey.

Moſes beſtimmt die Gattung der Todesſtrafe nicht, ſondern ſagt nur, der Ehebrecher und die Ehebrecherin

ſolle

ſolle ſterben (*), מוֹת יוּמָת, (moth jamuth) oder, wie es Dr. Luther zu überſetzen pflegt, weil das Wort zweymal ſtehet, **ſollte des Todes ſterben.** Da nun die Iſraeliten nur zwey Lebensſtrafen hatten, **Steinigung, und Schwerd,** ſo würde man eine von dieſen wählen müſſen, und das wahrſcheinlichſte wäre wohl, daß die Steinigung gemeint ſey. (§. 233.) Allein der Thalmud ſezt die Regel, der auch Maimonides und der große Haufe der ſpätern Rabbinen folget, wo die Todesſtrafe nicht ausgedrükt ſey, ſondern es nur ſchlechthin heiße: **er ſoll des Todes ſterben,** ſey die Erdroſſelung, als die gelindeſte Todesart zu verſtehen, welche ſie denn darinn ſetzen, daß der Schuldige bis an die Knie in Miſt geſtellet, dann ihm zwey leinene Tücher, (ſudaria) ein härteres und ein weicheres, über den Kopf geworfen, um den Hals befeſtiget, und ſo lange hin und wieder gezogen werden, bis er tod iſt. In Abſicht auf dieſe Regel will nun der Thalmud, und zwar ſchon die Miſchna (**), der Ehebrecher und die Ehebrecherin ſolle erdroſſelt werden, und eben das hat der ſogenannte Pſeudojonathan, das iſt ein ziemlich junger Chaldäiſcher Ueberſetzer der Bücher Moſis, 3 B. Moſ. 20, 10. mit in ſeine Ueberſetzung gerükt. Die meiſten Rabbinen folgen hier dem Thalmud, wiewohl doch, (wie ſchon Coccejus bemerkt,) David Kimchi bey Ezech. 16, 40. von ihm abgehet, und die Steinigung für die Strafe des Ehebruchs hält. Nach einer Erzählung der Muhammedaner müßte auch in Arabien hierüber ſchon Streit unter den Juden geweſen ſeyn (***), und Muhammed (der kein Hebräiſch verſtand) aus Moſe für die Steinigung entſchieden haben: ich glaube zwar nicht, daß die Stelle

(*) 3 B. Moſ. 20, 10. 5 B. Moſ. 22, 22.

(**) Maſſechet ſanhedrin, cap. 10. §. 1. in Surenthauſens Ausgabe der Miſchna Th. IV. S. 254.

(***) *Gelaleddin* bey Sura III, 22. (oder nach andern, V. 23.) die Stelle findet man in Maraccii Alkoran S. 107. und in Sale ſeinem S. 37.

Stelle des Korans, die man ſo erklärt, irgend davon handelt; allein in Arabien wohneten viele Juden, und ſo viel kann an der Erzählung wahres ſeyn, daß dieſe wegen Auslegung des Geſetzes von der Strafe des Ehebruches nicht einig waren.

Wer hat nun recht, die Joh. 8, 5. regenden Juden, oder der Thalmud? — — Iſt die Stelle wirklich, (wie ich glaube) von Johanne, ſo kann auch die göttliche Inſpiration Johannis nicht mit in Anſchlag gebracht, ſondern nur nach den ſonſt gewöhnlichen Regel der hiſtoriſchen Wahrſcheinlichkeit geurtheilet, alſo gleich gegen gleich, gar kein Zweifel ſeyn. Johannes lebte, da Jeruſalem noch ſtand, und die Juden ihren Staat und eigene Geſetze hatten, er war auch ſelbſt zu Jeruſalem, als das geſchahe, was er im ſiebenten und achten Kapitel erzählt: die Miſchna iſt geſammlet, nachdem Jeruſalem ſchon zerſtöret, und kein Jüdiſcher Staat mehr war. Der gleichzeitige Schriftſteller, noch dazu der etwas ſelbſt geſehen hat, wird in der Geſchichte dem ſpäterlebenden, der das Seinige nicht aus Urkunden und Büchern, ſondern blos aus mündlichen Ueberlieferungen von Lehrer zu Schüler (aus einem angehörten Kollegio) nimmt, vorgehen; und noch mehr, wenn davon die Frage iſt, welche Strafe zu ſeiner Zeit die gewöhnliche war, dem Deciſo eines ziemlich lange nachher lebenden Juriſten, der nicht ſo wohl ſagt, was ehedem üblich geweſen iſt, als was er für recht hält. Doch dies kann gegen den nicht geſagt werden, der die Geſchichte von der Ehebrecherin Joh. 8, 1—11. für untergeſchoben erklärt, wiewohl ſo viel bleibt, daß ſie ſehr früh im Evangelio Johannis geweſen, und älter iſt, als die Miſchna, alſo wenn ſie auch nicht von Johannis Hand wäre, doch in dem, was die Sitten der Juden vor Zerſtörung Jeruſalems anbetrift, ſo viel oder noch mehr Glauben verdiente, als die Miſchna. Allein auf dieſen ſchon ins zweifelhafte fallenden Streit will ich mich nicht einlaſſen, ſondern blos folgende Anmerkungen geben, die näher zur Entſcheidung führen.

1) Die Regel, die der Thalmud zum Grunde ſezt, wo מות יומת (moth jamuth ohne weitern Zuſaz ſtehet, iſt nicht die Steinigung, ſondern das Erdroßeln zu verſtehen, iſt unrichtig: 2 B. Moſ. 31, 14. 35, 2. heißt es vom Sabbathsſchänder, er ſoll des Todes ſterben, und da 4 B. Moſ. 15., 32—34. ein Sabbathsſchänder betreten wird, ſo wird er auf ausdrüklichen Befehl Gottes und authentiſche Auslegung Gottes geſteinigt. Ich nehme dies, ſo wie noch einiges nachherfolgende, aus meines ſel. Vaters Diſſertation, *de ponis capitalibus in ſacra ſcriptura commemoratis* §. 12. wo man von der Unrichtigkeit der Thalmudiſchen Regel mehr finden wird.

2) Das Erdroßeln iſt gar keine Strafe des Moſaiſchen Geſetzes, ſondern blos eine von den Rabbinen gedichtete, von der in der Bibel nie ein Wort vorkommt. Auch hiervon iſt die angeführte Diſſertation §. 9. nachzuleſen, zu der ich noch hinzu ſetze, daß ich mich auch nichts aus Joſepho von der Strafe, noch dazu einer ſo ſonderbaren, als die Rabbinen ſie beſchreiben, zu erinnern weiß.

Dies wäre nun wohl ſchon genug, und man würde mir die übrigen Anmerkungen ſchenken; denn wenn die Strangulation gar nicht unter den Moſaiſchen Todesſtrafen iſt, ſo hat ſie Moſes auch nicht auf den Ehebruch geſezt. Doch will ich noch zum Ueberfluß, weil immer einer dem andern die wunderlichen Einwürfe gegen die Geſchichte Joh. 8. nachgeſchwazt, und ſehr unlogikaliſch die Meinungen der Thalmudiſten hiſtoriſchen Zeugniſſen gleich geſchäzt hat, das übrige hinzuſetzen:

3) Verbrechen der Unzucht, die nicht völlig Ehebruch ſind, ſondern ihm nur nahe kommen, werden mit der Steinigung beſtraft, z. Ex. wenn ſich eine fälſchlich für Junfer ausgegeben, und den Mann betrogen, oder wenn eine Braut ſich hatte beſchlafen laſſen: 5 B. Moſ., 22, 20. 21. 23. 24. iſt nun glaublich,

daß

daß der völlige Ehebruch gelinder beſtraft werden ſollte? Es kam wohl jedem Leſer §. 261. wunderlich vor, daß die Araber unter Ehebruch und Hurerey ſo wenig Unterſchied machen, aber ſie ſtrafen doch Hurerey nicht ſchärfer als Ehebruch, und daß Moſes den Unterſchied ſehr groß ſchätze, werden wir unten ſehen: er ſezte ordentlich auf Hurerey gar keine Strafe; wenn er aber in den beyden Fällen 5 B. Moſ. 22, 20=24. Lebensſtrafe darauf ſezt, ſo iſt klar, daß er ſie als Beleidigung des Mannes, und dem Ehebruch nahe kommend, betrachtet. — — Sonderbar und wider die gewöhnliche Denkungsart der Völker iſt es, was Grotius ſagt, der Ehebruch werde deshalb gelinder geſtraft, als Hurerey der Braut, weil der Mann ſeine Frau ſelbſt unter ſeiner Verwahrung und Aufſicht habe, dahingegen die Braut unter Verwahrung der Eltern ſey.

4) Iſt das richtig, was ich §. 235. N. 1. geſchrieben habe, ſo wäre ſchon vor Moſis Zeit die Steinigung die gewöhnliche Strafe des Ehebruchs geweſen.

5) Ezech. 16, 38. 40. ſcheint das Steinigen als die bekannte Strafe des Ehebruchs angeſehen zu werden. Zu Juda, das in einer Fabel wie Ehebrecherin und Kindermörderin vorgeſtellet wird, ſagt Gott V. 38. **ich will dich ſtrafen, wie Ehebrecherinnen, und die, ſo Blut vergieſſen, geſtraft werden:** und wie dies geſchahe, ſiehet man aus V. 40. **man wird dich mit Steinen ſteinigen, und mit Meſſern zerſchneiden.** — — Doch auf dieſe Stelle allein, die andern ſo einleuchtend vorgekommen iſt, möchte ich mich nicht berufen, weil hier von einem komplizirten Verbrechen, **Ehebruch und Kindermord,** die Rede iſt, wie den auch mit der Steinigung noch eine andere Strafe, das Zerſchneiden mit Meſſern, vermuthlich die Chaldäiſche Dicho-

tomie, (*) die man im Moſaiſchen Recht nicht ken-
net, (aber Ezechiel lebte unter den Chaldäern, und
wohnte am Fluß Chaboras,) verbunden iſt. Aber,
mit den übrigen Beweiſen zuſammengenommen, bleibt
die Stelle doch wichtig. (**)

Ich habe daher auch nichts wider die Geſchichte von der Ehebrecherin einzuwenden, die mir gerade ſo gut gefällt, als ſie manchen anſtößig geweſen iſt. — — Einige Schriftgelehrte und Phariſäer, die Jeſum in Verdacht hatten, daß er manche Geſätze Moſis für abgeſchaft erkläre, und ihm hierdurch eine Schlinge legen wollten, brachten eine im Ehebruch begriffene zu ihm, ſagten, das Faktum litte nicht den geringſten Zweifel, Moſes habe befohlen, Ehebrecherinnen zu ſteinigen, was ſie nun hier thun ſollten? Die Frage war abgeſchmakt, und verdiente keine Antwort, denn bey der Sache war nicht das geringſte Zweifelhafte: Jeſus würdiget ſie daher auch keiner Antwort, ſondern bükt ſich nieder, und ſchreibt mit dem Finger in den Sand, wel-

ches

(*) Man ſehe die mehrmals angeführte Diſſertation meines ſel. Vaters de poenis capitalibus §. 23 mit der man noch meine Orientaliſche Bibliothek Th. IV. S. 29. vorerſt vergleichen kann. Wenn ich dazu kommen könnte, die Diſſertationen meines ſel. Vaters wieder heraus zu geben, würde ich daſelbſt mehr ſagen.

(**) Als eine Nebenanmerkung füge ich noch bey: auch in der Geſchichte von der Suſanna und Daniel fand Hieronymus etwas vom Steinigen der falſchen Zeugen, denen doch dieſelbe Strafe angethan werden mußte, die ſie dem fälſchlich Angeklagten zubereitet hatten. Er beſchreibt bey Jerem. 29, 22. 23. *ſed id, quod dicitur, frixit eos rex Babylonius in igne, videtur Danielis hiſtoriae contradicere, ille enim aſſerit, eos ad ſententiam Danielis a populo fuiſſe lapidatos.* Ich mochte dies nicht als ein ſechstes Argument oben zählen, weil die beyden grichiſchen Ueberſetzungen dieſer Geſchichte eine andere Strafe nennen, und man alſo nicht weiß, wie fern Hieronymus Recht hat, wenn er ſagt, die beyden falſche Zeugen gegen Suſanna ſeyen geſteiniget worden. Die Geſchichte iſt ohnehin nicht blos erdichtet, ſondern auch äußerſt ſchlecht erdichtet.

ches etwa ſo ausgelegt werden konnte, als, *ſicut ſcriptum eſt*! thut, was Moſes geſchrieben hat. Da ſie fortfuhren zu fragen, und vermuthlich glaubten, er ſey wegen der Antwort in Verlegenheit, richtete er ſich auf, und ſagte: wer unter euch ſelbſt unſchuldig iſt, werfe den erſten Stein auf ſie: bükte ſich darauf wieder, und fuhr fort zu ſchreiben, wodurch er ihnen Gelegenheit verſchafte, das von ihm unbemerkt zu thun, was ſie hernach thaten. Die Antwort konnte ohngefähr ſo viel heißen, als: eure Frage bey einer ſo deutlich ausgemachten Sache iſt ſehr wunderlich, und ſieht beynahe aus, als wenn ihr ein Mitleiden von beſonderer Art mit der Frau hättet; wer das nicht hat, wer unter euch ſich ſelbſt keines Ehebruchs bewußt iſt, lege Hand an, das Geſez Moſis zu erfüllen, und werfe den erſten Stein auf ſie. Ihr Gewiſſen brachte ihnen viel in das Andenken, und da Jeſus wieder im Sande ſchrieb, ſo mußten ſie fürchten, er könnte mehr wiſſen, als ihnen lieb wäre, und vielleicht allerley bedenkliche Namen, oder gar Geſchichte hinſchreiben: alſo da ſeyn Auge eben nicht auf ſie gerichtet war, ekklipſirten ſie einer nach dem andern. Als er ſich wieder aufrichtete, fragte er die Frau, wo ihre Ankläger wären? ob keiner das Urtheil auf ſie angewandt hätte? und da ſie ſagte, keiner, antwortete er: ſo verurtheil ich dich auch nicht! begehe aber die Sünde nicht wieder. Was iſt hier gefehlt? Jeſus war weder Fiſkal noch Richter, ihn gieng das Verbrechen der Frau ſo wenig an, als irgend einen andern: er war, ohngefähr wie bey uns ein Juriſt, um ſein Bedenken gefragt, aber die Fragenden hatten ſie zerſtreuet, und verlangten keine Antwort. Nun lag es *ihm* doch wohl nicht ob, Ankläger der Frau zu werden, und Richter war er nicht. Das beſte bey der ganzen Sache war noch der Ausgang, daß die, die ihn hatten wollen wegen Geringſchätzung der Geſetze Moſis anklagen, ſelbſt in den Umſtand geſezt wurden, nicht nach ihnen zu handeln, und er, ohne irgend einen Vorwurf

zu erwarten, durch die That zeigete, er verlange kein Eiferer für die zu Ende gehenden Geſetze Moſis zu ſeyn. Die ganze Geſchichte iſt ſo, daß man beynahe wünſchen müßte, ſie möchte wahr ſeyn, wenn man auch als Kritikus an der Authenticität der Stelle zweifelte, das ich doch nicht im Stande bin zu thun: und wer ſie erdichtet, und Johanni untergeſchoben hätte, der müßte wahrhaftig ein kluger Kopf geweſen ſeyn.

§. 263.

Reinigungseid wegen Ehebruchs.

Daß der Beweis des Ehebruchs ſchwer iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Hier kam aber das Moſaiſche Recht dem Manne zu Hülfe, und verſtattete ihm bey einem jeden Verdacht, den er auf die Treue der Frau warf, ihr einen Reinigungseid zu deferiren, den ſie auf eine ſehr heilige und fürchterliche Art abſchwören mußte. Das Geſez ſtehet 4 B. Moſ. 5, 11—31. und wird noch mit dem Saz beſchloſſen: **der Mann habe in ſolchem Fall keinen Vorwurf oder Schuld,** d. i. die Frau könne gegen ihn, wenn ſie den Reinigungseid abgeſchworen hat, wegen der Beſchimpfung keine Klage erheben.

Dies iſt gleich auf den erſten Blik ſehr von unſerm Recht verſchieden, denn nach dem kann niemanden der Reinigungseid aufgelegt werden, der nicht ſchon ziemlich von der Wahrheit des Verbrechens überführt iſt. Allein hier lag der große Unterſchied des Hebräiſchen Rechts von unſerm zum Grunde, daß Mann und Frau nicht wie bey uns als gleiche Partheyen, ſondern die Frau als ein Eigenthum des Mannes, der Mann aber ſeiner Frau nichts außer Unterhalt und Beyſchlaf, gar keine eheliche Treue ſchuldig angeſehen ward, (den er konnte ja, wenn er wollte, mehr Frauen nehmen,) ferner daß wirklich die Frau meiſtentheils gekauft war. Bey uns würde die Frau, der der Mann

den Reinigungseid abfodern wollte, ſagen: aber ſchwört der Mann auch einen Reinigungseid, wenn die Frau die Schwachheit hat, jaloux zu ſeyn? das fiel aber bey den Hebräern ganz weg, denn weil er ihr nie verſprochen hatte, ihr allein zuzugehören, ſo hatte ſie kein bürgerliches Recht, jaloux zu ſeyn, ſo ſehr auch die Natur ſich bey ihr regen mochte. Den Ehemännern war auf die Weiſe freylich die Sache ſehr erleichtert, und die Furcht vor dem Reinigungseid beförderte zugleich die eheliche Keuſchheit der Frauen.

Vielleicht war noch dazu dieſer Reinigungseid ein Ueberbleibſel aus einem viel härtern und barbariſchen Herkommensrecht, welches Moſes milderte, ſo wie er es ſonſt mit manchem Herkommenstecht machte, das ſich nicht ganz abſchaffen lies: bey uns war ehedem in barbariſchen Zeiten, ungeachtet der Gleichheit der Eheleute, die Feuerprobe gewöhnlich: wie wenn der Mann das Recht geübet hätte, eine gefährliche Reinigung durch einen Gifttrunk von ſeiner Frau zu fodern, der ihr nach einem alten Aberglauben nicht ſchaden ſollte, wenn ſie unſchuldig wäre. Unerhört iſt ein ſolches Recht nicht, ſondern wirklich nach Oldendorps Geſchichte der Miſſion evangeliſcher Brüder auf den Caraibiſchen Inſeln Th. 1. S. 296. bey einigen wilden Völkern des weſtlichen innern Afrika gebräuchlich. „Hat ein Ehemann den Verdacht, daß ihm ſeine Frau „ungetreu geworden, ſo ſucht er ſich von der Wahrheit „durch den Reinigungstrank zu verſichern, den die „Verdächtige von der Hand eines Prieſters nehmen „und austrinken muß. Er iſt an und für ſich tödtlich. „Bey den Congo wird er von der Rinde des Buhude„baums verfertiget, deſſen Sammkörner ſo giftig ſind, „daß ſie die Fiſche tödten, die ſie verſchlucken. Eine un„ſchuldige Perſon ſoll denſelben ohne Schaden wieder „von ſich geben„ (vielleicht eine, die vom Prieſter vorhin durch ein Gegenmittel, durch etwas gleich zum brechen reizendes, zubereitet iſt) „die ſchuldige aber davon ſchwellen.„

Dies erzählt Oldendorp aus dem Munde der Sklaven, welche aus dieſen Ländern gekauft ſind. An die Stelle eines ſolchen Gifttranks, den der Mann ſich nicht ganz will nehmen laſſen, einen Fluchtrunk zu ſetzen, deſſen Rächer Gott ſelbſt zu werden verſpricht, wäre Weisheit und Güte; der groſſe Unterſchied zwiſchen beyden iſt, daß bey jenem die Unſchuld durch ein Wunderwerk gerettet werden muß, bey dieſem aber der Schuld von Gott, und wohl das nicht einmal durch ein Wunder, ſondern durch eine beſondere Providenz entdekt und geſtraft wird.

In dieſem Eide war ausdrüklich (ein ſehr dreiſter Schritt für einen Geſezgeber, wenn er ſich ſeiner göttlichen Sendung nicht ſehr gewiß verſichert geweſen wäre,) eine leibliche ſichtbare Strafe feſtgeſezt und beſtimmt, die die Schwörende ſich anwünſchte, und die zu erfüllen Gott ſelbſt übernahm: **ihre Hüften ſollen ſchwinden, und ihr Leib aufſchwellen,** (V. 21. 27.) **und ſie ſoll,** wie man aus dem Gegenſaz V. 28. ſiehet, **zu einem fruchtbaren Beyſchlaf untüchtig werden.** Was dies für eine Krankheit ſey, darum haben ſich die Ausleger ſelten bekümmert, ſondern es Gott überlaſſen: indeß dünkt mich, ich finde hier die kenntlichſten Merkmale einer, freilich im höchſten Grad ſeltenen Krankheit, des hydropis ovarii. Bey dem ſchwellet der Leib, das verſteht ſich von ſelbſt, zugleich aber nehmen die Hüften ſehr ab, und die Frauensperſon wird mit der Zeit zum Beyſchlaf, wegen der unerträglichen Schmerzen, die ſie dabey empfindet, untüchtig. An eine Waſſerſucht hat auch wirklich Joſephus gedacht, nur daß er die beſondere Gattung der Waſſerſucht nicht ſo mit ihrem genaueſten mediciniſchen Namen, ſondern blos **Bauchwaſſerſucht** nennet, (*) auch ſonſt einiges einmiſchet, davon in Moſe kein Wort ſtehet, z. Ex. den wirklich abgeſchmakten Saz, ſey die Frau unſchuldig,

ſo

(*) τὴν κοιλίαν ὑδέρου καταλαβόντος. Antiquit. III, c XI, §. 6.

ſo habe ſie in zehn Monaten ein Kind bekommen. Wie, wenn nun der Mann ſich hätte einfallen laſſen, nicht bey ihr zu ſchlafen, oder untüchtig, oder doch zu alt geweſen wäre, ſollte ſie es dann zum Beweis ihrer Unſchuld und ehelichen Treue vom Himmel bekommen? Moſis hat hiervon nichts, ſondern nur, ſie ſoll nicht untüchtig zum fruchtbaren Beyſchlaf werden.

Ich habe ſchon geſagt, eine ſo genaue Beſtimmung der Strafe, die Gott üben will, noch dazu einer, die in einer ſo ſeltenen Krankheit beſtehet, wäre ein unbegreiflich dreiſter Schritt für einen Geſezgeber, der eine göttliche Sendung vorgab, und ſich ihrer nicht mit der größeſten Zuverläßigkeit bewußt geweſen wäre. Wie oft iſt der Ehebruch zwar nicht juriſtiſch zu beweiſen möglich, aber doch einem großen Theil des Publici ſo logikaliſch wahrſcheinlich oder beynahe gewiß, daß, wenn einige ſolche Ehebrecherinnen den Reinigungseid abgelegt, und ohne Bauchwaſſerſucht geblieben wären, das ganze Publikum den Betrug des vorgegebenen Propheten gemerkt, und Religion und Geſetze für blauen Dunſt gehalten haben würde. Selbſt die Ehebrecherin, die zuerſt mit Zittern einen falſchen Reinigungseid ſchwor, würde bald, wenn nichts von der Strafe eintraf, die Religion für bloßen Betrug gehalten haben, und könnte mit der Zeit wohl frech genug geweſen ſeyn, zur Proſtitution der Religion ihr Verbrechen öffentlich zu geſtehen, und die Umſtände anzugeben. Wenigſtens heimlich würde ſie ſich mit ihren Amanten ſehr luſtig über Moſen und ſein göttliches Geſez gemacht, und die Religionsverachtung würde ſich bald weiter ausgebreitet haben. —— Vielleicht wird hier manchem Leſer für Moſe bange: und wirklich die Rabbinen (verſteht ſich, die nach der Zerſtörung Jeruſalems) ſind ſo für ihn beſorgt;, und dabey ſo gütig, daß ſie ihm und Gott zu gefallen eine Rechts-Chikane erdenken. Das Fluchwaſſer, oder wie man es gemeiniglich nennet, das bittere Waſſer, ſo die Frau bey dem Reinigungseide trinken mußte, ſoll nur dann

wirkſam geweſen ſeyn, wenn der Mann nie die Ehe gebrochen hatte; war er aber ſelbſt eines gleichen Verbrechens ſchuldig, ſo ſoll es ſeiner Frau nichts geſchadet haben, daher ſoll es auch unter dem zweiten Tempel ganz unwirkſam geworden und abgekommen ſeyn, weil alle Männer Ehebrecher waren. Nun vor einer ſolchen Bedingung hat Moſes kein Wort, ſondern verſpricht ſchlechterdings bey dieſem Eide die göttliche Garantie: und die Geſchichte aus Rabbinen, welche nach dem Untergang Jeruſalems lebten, verdient nicht die geringſte Aufmerkſamkeit, da ſchon an und für ſich unglaublich iſt, daß alle Männer ohne Ausnahme Ehebrecher geweſen ſeyn werden, und Joſephus, der noch zur Zeit des zweyten Tempels lebte, und dieſes Reinigungseides gedenket, kein Wort davon hat, ungeachtet er ſonſt nicht ſparſam iſt, die äußerſt verborgenen Sitten der Juden ſeiner Zeit zu beſchreiben.

Selten, ſehr ſelten, würde zwar wohl die Providenz Gelegenheit gehabt haben, zu ſtrafen. Der Eid war ſo eingerichtet, daß wirklich die Frecheſte ihn kaum wird haben abſchwören können, ohne ſich ſehr zu entfärben, und ſo zu verrathen, daß es dem den Eid abnehmenden Prieſter in die Augen fiel, und er ſagen konnte: Madam! um Gottes willen halten ſie ein: Sie ſchwören falſch! Beynahe, dächte ich, um eben die Zeit müßte ſie, falls ſie ſich ſchuldig wußte, ſchon blos durch Einbildung etwas im Leibe gefühlt, und geſagt haben, ich kann nicht fortſchwören. Man leſe nur das mit vieler Klugheit lang gedehnte Zerimoniel des Eides.

Erſtlich, er wird nicht im Hauſe abgenommen, ſondern die Frau muß zu dem einzigen Ort im Lande gehen, wo Gott auf eine beſondere Weiſe wohnt, und ihn da ablegen. Schon der feyerliche, uns durch nichts alltäglich gewordene Ort macht ſehr viel. Hier ward nun Gott ein ſogenanntes Rügeopfer, das nicht verſöhnen, ſondern ihn um Rache gegen die Schuldige anrufen ſollte, gebracht: doch dies gieng ſehr langſam zu, ſo

daß die Frau mehr Bedenkzeit hatte, als eine Schuldige verlangen wird, und dieſe immer unter dem Anblik ungewöhnlicher Zerimonien. Der Prieſter führete ſie vor das Heiligthum, nahm heiliges Waſſer, d. i. Waſſer, aus dem vor dem Heiligthum ſtehenden Waſchfaß der Prieſter, und etwas Erde vom Boden des Heiligthums, die alſo auch für heilig geachtet ward, und that ſie in das Waſſer. Nunmehr ward der Frau das Haupt entblößt, daß man ihr in das Geſichte ſehen, und alle Veränderungen deſſelben bey dem Eide genau beobachten könnte: eine Sache, die in Orient, wo die Frauenzimmer ſonſt verſchleyert gehen, von großer Wirkung ſeyn mußte; denn ein Frauenzimmer, das des Schleyers gewohnt iſt, wird bey einer ſo außerordentlichen Gelegenheit Augen und Geſichte weniger in ſeiner Gewalt haben als manche Europäiſche auf dieſe Art von Verſtellung ausgelernte Ehebrecherin. Auch wurden ihr, um die Sache noch fürchterlicher zu machen, die Pflechten der Haare losgebunden, und dann das Rügeopfer auf die Hände gelegt, dagegen der Prieſter das Fluchwaſſer (*) in der Hand hielt. Nun ſprach er ihr den Eid vor, völlig ſo eingerichtet, daß er eine unſchuldige Perſon gar nicht ſchrecken konnte, denn es ſtand ausdrüklich darinn, daß das Fluchwaſſer ihr nichts ſchaden ſollte, wenn ſie unſchuldig wäre; auch ward das Verbrechen ſo deutlich genannt und beſchrieben, daß keine Unſchuldige ſich aus übertriebener Gewiſſenhaftigkeit wegen etwas, das vielleicht der Moraliſt Ehebruch nennen möchte, z. Ex. gehegter böſer Begierden und Phantaſien, zweydeutigen Umganges, ja ſo gar unzüchtiger Entblößungen und Berührun-

(*) Wenn man gemeiniglich etwas von bitterem Waſſer lieſet, ſo muß man dieß ja nicht ſo verſtehen, als ob es bitter geweſen ſey: wovon ſollte es das geworden ſeyn? die Erde vom Boden des Unterredungsgezelts wird es ja nicht bitter machen. Bitter wird vielmehr bey den Hebäern und andern Orientalern für Flüche geſezt. Eigentlich heißt es auch nicht, bitteres Waſſer, ſondern Waſſer der Bitterkeiten, d. i. der Flüche.

rührungen, vor dem Eide zu entſetzen Gelegenheit hatte, ſondern blos die des wahren völligen Ehebruchs ſchuldige, und dieſe um deſto mehr. Hier hielt, wie es ſcheint, (*) der Prieſter etwas inne, und ließ der Frau von neuem Bedenkzeit, ob ſie fortſchwören wollte: darauf ſprach er die Flüche aus, und die Frau mußte ſie durch ein dazu geſprochenes Amen acceptiren. Nun war die Scene noch nicht ganz zu Ende, ſondern gieng gleichſam wieder von vorne an: der Prieſter ſchrieb die Flüche, ich glaube etwas langſam, auf, und wuſch die Schrift (**) in eben das Waſſer ab, das die Frau trinken ſöllte: und nun mußte ſie das Fluchwaſſer trinken, mit der Verwarnung und Verſicherung im Namen Gottes, es werde in ihr, falls ſie ſchuldig ſey, zu lauter Fluch werden. Was muß ſie, wenn ſie ſich nicht rein wußte, unter dem Trinken empfunden haben? Ich dächte, es müßte ihr vorgekommen ſeyn, als fühlte ſie ſchon im Leibe eine Veränderung und Anſaz zur Krankheit: Gewiſſen und Phantaſie würden gleichſam einander betrogen, und es ihr faſt unmöglich gemacht haben, das Waſſer auszutrinken. Nun ward ihr endlich das Rügeopfer von den Händen abgenommen, (ich dächte, die Schuldige hätte es längſtens vorhin aus den Händen fallen laſſen) und auf dem Altar verbrannt.

Wie wenige werden die Kontenance gehabt haben, einen falſchen Eid völlig durchzuſchwören? Farbe, Zittern, unwillkührliche Bewegungen, wohl gar Ohnmachten, mußten die meiſten verrathen; und wenn ſie nicht aus

---

(*) Ich ſchlieſſe dies daraus, daß im 21ſten Vers die vorige Rede nicht gerade zu fortgeſezt wird, wie man erwarten ſollte, da der 21ſte Vers die Apodoſis zu den vorhergehenden iſt, ſondern von neuem ſtehet: alsdenn ſoll der Prieſter der Frau den Eid und die Flüche noch weiter vorſagen, und fortfahren.

(**) Die Hebräer ſchreiben mit etwas flüßigem, das ich bequemer Blak, als Dinte, nennen kann; es war die ſehr ſchwarze Feuchtigkeit, die aus dem Blakfiſche kommt, welche ſie auch zum Färben gebrauchen.

aus Angſt des Gewiſſens bekannten, ſo war es doch leicht, ſie alsdann durch Zureden zum mündlichen Bekenntniß deſſen, was ſo viel Zeichen ſagten, zu bringen. Gewiß ein Meiſterſtük der geſezgebenden Klugheit in Vorſchreibung eines recht ſchreckenden Eides, bey dem doch die Unſchuld nicht leiden konnte.

Ich glaube auf die Weiſe freilich, daß der Meineid bey dieſem Purgatorio etwas ſehr ſeltenes geweſen iſt: kam er, vielleicht einmal in einem Menſchenalter, vor, ſo hatte Gott ſich anheiſchig gemacht, ihn zu ſtrafen; und geſchahe das einmal, ward eine, die dieſen Eid geſchworen hatte, mit der ſeltenen Krankheit, die er drohete, befallen, ſo war es für andere auf ein ganzes Menſchenalter Abſchreckung genug.

§. 264.

Strafe des Ehebruchs bey einer Unfreyen.

So weit von der Strafe des Ehebruchs, wenn er von einer Freyen, die im eigentlichen Verſtande Ehefrau war, begangen ward. War die Schuldige aber eine Leibeigene, ſo milderte dies für ſie ſelbſt und ihren Mitſchuldigen, die Strafe ſehr. Das Geſez ſteht 3 B. Moſ.. 19, 20—22. ich will die Worte, in denen etwas zweifelhaftes iſt, aus meiner deutſchen Bibel herſetzen: Wenn ſich jemand fleiſchlich mit einer Leibeigenen, die einen Mann hat, vermiſchet, und ſie iſt nicht losgekauft, noch ihr die Freyheit gegeben, ſo ſtehet, weil ſie nicht freygelaſſen iſt, der Tod nicht darauf, ſondern Schläge, und die Mannsperſon ſoll Jehova einen Widder zum Schuldopfer vor das Unterredungsgezelt bringen, durch dies Schuldopfer vom Prieſter wegen der begangenen Sünde verſöhnet werden, und die Sünde, ſo ſie (*) begangen hat,

(*) Ihr, der Mannsperſon. Ich werde hier in meiner Ueberſetzung einer Zweydeutigkeit gewahr, die daraus entſtehet, daß

hat, ſoll ihr erlaſſen ſeyn. Das ſieht man klar, daß von einer Leibeigenen die Rede iſt, ferner, daß ſie nicht ledig war, alſo die Unzucht nicht bloße Hurerey, ſondern eine Art von Ehebruch war, die nach der Strenge des Rechts den Tod verdienet haben würde. Aller Zweifel liegt blos in den Worten, die ich nicht mit völliger Gewißheit und dabey umſchreibend, überſezt habe, die einen Mann hat. Hebräiſch lauten ſie Nechereſeth leiſch. Das Verbum *Charaf* hat mancherley Bedeutungen, die man unglüklich hier anbringt, (*) aber es heißt auch, **Früchte von den Bäumen abbrechen** (*carpere, decerpere*) und ſo würde ich es (die deutſche Sprache leihet mir keinen ſchiklichen Ausdruk, ich borge ihn alſo von der lateiniſchen) *decerpta viro* überſetzen. Dies wäre, dächte ich, eine Sklavin, die ihr Herr als Beyſchläferin gebraucht, oder nach §. 87. ſeinem Sohn gegeben hat, die alſo nicht eigentliche Ehefrau wäre: vielleicht könnte aber auch das Wort noch den Fall, von dem ich aber nichts weniger als gewiß bin, mit unter ſich begreifen, wenn die Leibeigene im *Contubernio* (**) mit einem Knecht lebt, welches freilich etwas weniger Rechte

daß Mannsperſon generis feminini iſt. Ein Leſer des Deutſchen könnte ihr auf die Sklavin ziehen, auf die es doch nicht gehet, denn im Hebräiſchen ſteht das maſculinum. Ich hatte V. 21. nicht ſagen wollen, der Mann ſoll Jehova ein Opfer bringen, weil dies auch eine Zweydeutigkeit macht, und nicht das gewöhnliche Deutſche der Geſetze iſt: und da ich dafür Mannsperſon wählte, fiel ich, ohne es anfangs zu merken, in eine andere Zweydeutigkeit.

(*) Z. Ex. einige überſetzen es, die der Mann verachtet, und das ſoll eine Sklavin ſeyn, die der Herr in ſo fern verachtet, daß er ſie nicht mit zu Bette nimmt, (gerade als wenn er dies allen Sklavinnen in ſeinem Hauſe ſchuldig wäre!) Aber dann wäre ja nicht einmal ein Schein des Ehebruchs da, ſondern blos Hurerey, wenn die Magd mit einem andern Unzucht triebe. — — Die meiſten Alten haben eine verlobte, oder, verſprochene: wie aber das hebräiſche Wort dies bedeuten ſolle, iſt nicht wohl auszumachen.

(**) §. 123. num. 3.

Rechte hat, als die eigentliche Ehe. Aber kaum glaube ich, daß dies die Meinung iſt, bleibe alſo bey der erſten Erklärung ſtehen, ob ich gleich ſo weitläufig überſezt habe, daß das Wort noch mehree Fälle unter ſich begreifen konnte.

Warum hier die Strafe gelinder iſt, und nicht bis aufs Leben gehet, läßt ſich leicht einſehen. Die Leibeigene iſt nicht wahre Ehefrau, ſondern nur ins Bette des Herrn genommene Sklavin, vielleicht auch dies ohne ihren freywilligen Konſens, und weil ſie als Leibeigene thun mußte, was der Herr wollte, alſo iſt ihre Unzucht ein Mittelding zwiſchen Hurerey und Ehebruch, beleidiget zwar in ſo fern den Mann eben ſo ſehr, wie Ehebruch, als ſie ihm fremde Kinder ſtatt der ſeinigen zu ernähren und zu künftigen Erben aufdringet, hat aber die Entſchuldigung, daß nie ein freyes Paktum über den Beyſchlaf und eheliche Treue erreicht iſt, oder hat errichtet werden können, indem ſie ja nicht frey, ſondern ſeine Sklavin war. Dies iſt, meine ich, eine richtigere Urſache, als die bisweilen angebene, die Leibeigene habe keine ſo gute Erziehung genoſſen, als die Freye, ſey alſo minder ſtrafbar. Nicht zu denken, daß manche Leibeigene, ſonderlich in vornehmen Häuſern, beſſer erzogen wird, als manche Freye in armen, ſo redet ja das Geſez nicht von der Geburt, ſondern von dem jezigen Stande. War eine Sklavin frey gelaſſen, ſo hatte ſie die Wohlthat des Geſezes nicht; und doch war durch ihre, wohl nach dem Beyſchlaf erfolgte Freylaſſung, ihre vorige Erziehung im geringſten nicht geändert; und die Mannsperſon, die mit einer verheyratheten Sklavin zu thun gehabt hatte, genießt die Wohlthat des Geſezes, ungeachtet die Urſache der ſchlechtern Erziehung bey ihr nicht eintritt.

Noch wird man ſich aus §. 261. erinnern, daß auch bey den Arabern die Strafe des Ehebruchs bey Leibeigenen nur die Hälfte von dem iſt, was bey eigentlichen Ehefrauen geordnet war.

Die

Die Strafe ſelbſt, die auf dem Ehebruch der Unfreyen ſtand, war (ſo wie bey den Arabern) Schläge, nur kommt noch der beſondere Umſtand hinzu, daß es Schläge mit einer Peitſche geweſen zu ſeyn ſchienen, wie §. 239. S. 42. 43. bemerkt iſt. Ihre Zahl kann nach 5 B. Moſ. 25, 2. 3. nicht über 40 gegangen ſeyn. Die Mannsperſon brachte zur Abolition des Verbrechens nach §. 244. ein Opfer, und erhielt dadurch Erlaſſung der Strafe: ob dieſe blos darinn beſtanden hat, daß die Mannsperſon mit der poena ordinaria, dem Tode verſchont ward, oder ob ſie ganz ohne weitere Strafe, alſo auch ohne Schläge geblieben iſt, kann ich nicht mit Gewißheit ſagen; das erſtere iſt mir, ſo wohl aus der Analogie des arabiſchen Rechts, als wegen der natürlichen Billigkeit, wahrſcheinlicher. Wo unter einem Volke die Leibeigenſchaft Rechtens iſt, und zugleich der Mann das Recht hat, die Leibeigene zur Beyſchläferin zu nehmen, da müßte doch wohl auch dieſer bürgerlich-erlaubte Konkubinat hinlänglich durch die Geſetze geſchüzt werden, und der, ich will einmal nicht ſagen Ehebrecher, aber doch Konkubinatsbrecher nicht ganz ohne Strafe abkommen. Doch beſtimmte ich nichts. Nähme man die gelindere Meinung an, ſo könnte die Abſicht des Geſetzes ſeyn, den Konkubinat mit den Sklavinnen ſeltener zu machen, und den Herrn per indirectum zu nöthigen, daß er der Sklavin, die er zu ſeiner oder ſeines Sohns Beyſchläferin wählte, zugleich die Freyheit ſchenkt: und in der That pflegt ſonſt Moſes für ſolche Sklavinnen zu ſorgen (*). Es gehörte unter die von einigen ſogenannten ſtratagemata der Geſezgeber.

§. 265.

Blutſchande, ihre juriſtiſchen Namen, und Strafe.

Von den wegen der allzunahen Verwandtſchaft verbotenen Ehen, iſt im zweiten Theil gehandelt: wer nun

eine

(*) 2 B. Moſ. 21, 9. 10. 11. 5 B. Moſ. 20, 10, 14. §. 87. 88.

eine zu nahe Verwandte entweder heyrathete, oder unehlich beſchlief, der begieng das Verbrechen, das wir Deutſchen Blutſchande nennen. Bey Moſe hat es einen andern Namen, **die Blöße einer nahen Verwandtin** (*Schëer Baſar*) **aufdecken, oder ſehen**, über den viel, aber ſelten von mittelmäßigen Kennern der orintaliſchen Sprachen diſputirt iſt: weil eben hierdurch die Frage unangenehm weitläufig geworden iſt, und doch die meiſten meiner diesmaligen Leſer keine philologiſchen Unterſuchungen (philologiſch aber muß die Unterſuchung von Scheer-Baſar ſeyn, und nicht theologiſch oder philoſophiſch, falls ſie gründlich ſeyn, und ſich nicht mit Rathen befriedigen will) verlangen dürften, ſo verweiſe ich ſie auf das zweyte Kapitel meiner **Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis, welche die Ehe in die nahe Freundſchaft unterſagen**, §. 11—18. Eben aus dieſem Kapitel der gedachten Abhandlung will ich auch nur kurz wiederholen, wovon man dort Ausführung und Beweis ſuchen kann, daß das Hebräiſche Recht für gewiſſe Gattungen der Blutſchande eigene und beſondere Namen hat.

1) **Blutſchande mit der Frauen Mutter**, heißt Zimma (*), **Schande mit der, die unter unſerm Schutz ſtehet**, ſo daß wir eigentlich die Schützer ihrer Keuſchheit ſeyn, und ſie unſerer eigenen Ehre wegen wider alle Gewalt oder Verführung vertheidigen und davor bewahren müßten. 3 B. Moſ. 20, 14. Abhandlung von den Ehegeſetzen §. 19. —— Dieſer Ausdruk wird auch bisweilen für andere Verbrechen genommen, z. Ex. in Geſetzen, vom lenocinio des Vaters, der ſelbſt ſeine Tochter zur Hurerey hält, anſtatt daß er der ſtärkſte Wächter ihrer Keuſchheit ſeyn ſollte. 3 B. Moſ. 19, 29. und auſſer Geſetzen, (1) von Schande mit der Schwie-

(*) Deutſch geſchrieben, Simma, denn das lateiniſche Z ſoll hier, wie bey den Franzoſen, das gelindeſte S ſeyn.

Schwiegertochter (*), welches Verbrechen dem vorigen ſehr gleich iſt, aber doch noch einen beſondern juriſtiſchen Namen hat: (2) von Nothzucht an einer fremden Durchreiſenden, die unter dem Schutz des bey den Morgenländern ſehr weit gehenden Gaſtrechts der Stadt ſtehet. B. der Richter 20, 6. (3) vom lenocinio des Mannes, der ſeiner Frau den Ehebruch erlaubet, oder doch dabey wiſſentlich durch die Finger ſiehet, Ezech. 16, 43. (4) moraliſch und poetiſch, und um das Verbrechen recht ſchwarz vorzuſtellen, von Verführung der Ehefrau des Freundes, die den Freund ihres Mannes zum ſtrengſten Wächter und Vertheidiger ihrer Ehre hätte haben ſollen. Hiob 31, 9. 11.

2) **Blutſchande mit der Schwiegertochter**, heißt ſehr richtig, *Thebel*, **Unſinn-Krankheit**. 3 B. Moſ. 20, 12. Eben den Namen trägt auch ſonſt im Recht die Schande mit Vieh, 3 B. Moſ. 18, 23. außer dem Recht aber mag er wohl weitläufiger von aller ſehr nahen Blutſchande gebraucht ſeyn, ſonderlich in der Poeſie.

3) **Blutſchande zwiſchen Bruder und Schweſter**, heißt, *Cheſed*, **Liebe**, aber dies Wort im böſen Verſtande genommen. 3 B. Moſ. 20, 17.

4) **Die Ehe mit des Bruders Wittwe** heißt 3 B. Moſ. 20, 21. *Nidda*, ich weiß nicht eigentlich ob, **Ehe mit zwey gleichen?** oder, **Nebenbuhler-Ehe?** weil nehmlich, wenn dieſe Ehe möglich iſt, der Bruder leicht ſeines Bruders, der eine ihm gefallene Frau hat, Nebenbuhler wird, und ſie bereits bey ſeinem Leben zu verführen ſucht.

5) Außer dem nennen noch die Araber die Ehe mit der Stiefmutter *Nicahh-Elmakt*, **die Ehe des Haſſes**: welcher Name aber in Moſe nicht vorkommt. Wahrſcheinlich haben mehrere Gattungen der Blutſchande

(*) Ezechiel 22, 11.

ſchande ihre beſondere Namen im Hebräiſchen gehabt, aber wir wiſſen ſie nicht alle.

Nun von den Strafen, und hier muß ich die Blutſchande in vier Klaſſen abtheilen.

1) Auf einigen ſtehet Lebensſtrafe. Dieſe ſind, **mit des Vaters Frau**, 3 B. Moſ. 20, 11. **mit der Schwiegertochter**, v. 12. und **Ehe** (ſimultanea ſowohl als ſucceſſiva) **mit Mutter und Tochter**, v. 14. In den beyden erſten Fällen iſt die Art der Lebensſtrafe nicht ausgedrükt, ſondern es heißt ſchlechthin, **ſie ſollen ſterben**: dabey dann die Rabbinen nach ihrer oben erwähnten Regel das Erdroſſeln, ihrer Meinung nach die leichteſte Todesart, verſtehen. Allein Moſes Recht kennet gar kein Erdroſſeln, vermuthlich ſind alſo dieſe Blutſchänder geſteiniget worden. Von der Ehe mit Mutter und Tochter heißt es, **man ſoll ihn und ſie mit Feuer verbrennen**: das geſchahe aber nicht bey lebendigem Leibe, ſondern wie ſchon oben erinnert iſt, (§. 235.) nach vorhergegangener Steinigung. Sie, iſt im Hebräiſchen im Plurali, welches ich im Deutſchen nicht deutlich ausdrücken kann, (*illum & illas comburent igne.*) Die Meinung kann aber wohl unmöglich ſeyn, daß man **beyde** Frauen verbrennen ſolle, den die erſte von beyden war ja vermuthlich unſchuldig, und ihr zum größeſten Verdruß die andere dazu genommen, ſondern, **die eine ſowohl als die andere, wenn ſie ſchuldig iſt, und eine ſo unnatürliche Verbindung eingehet: die Mutter, wenn ſie den Mann oder Wittwer der Tochter, und die Tochter, wenn ſie den Mann oder Wittwer ihrer Mutter heyrathen**, ſoll man ſteinigen, und dann zu mehrerer Bezeugung des Abſcheues verbrennen.

2) **Ausrottung** ſezt Moſes auf Blutſchande und Ehe von Geſchwiſtern und Halbgeſchwiſtern: 3 B. Moſ. 20, 17. Was hier **Ausrottung** heißen ſoll, ob Tod? oder Exilium? oder Verluſt des Bürgerrechts?

weiß ich nicht zu beſtimmen: es gehört zu dem ſehr zweifelhaften des 237ſten Paragraphen. Der Ausdruk oder Konſtruktion, ſie ſollen **vor den Augen ihres Volks** ausgerottet werden, giebt hier auch keine Entſchuldigung; denn er könnte gar wohl ſo viel ſagen, als, **ſie ſollen ſich vor den Augen ihres Volks nicht mehr blicken laſſen**, ſondern ins **Elend gehen**. Was er wirklich ſagen ſoll, und was das Hebräiſche **Ausrotten** zu Moſis Zeit bedeute, iſt dunkel, und zu tief in das höchſte Alterthum verſtekt. In der That Lebensſtrafe kommt mir hier nach der übrigen Analogie des Moſaiſchen Rechts etwas zu hart vor, weil nicht blos von vollbürtigen, ſondern auch von Halbgeſchwiſtern die Rede iſt. Abraham hatte ſelbſt ſeine Halbſchweſter zur Ehe gehabt: Moſes verbietet dies zwar den Iſraeliten, aber ſollte er wohl, da dieſe Ehe doch nicht eigentlich zu den von ihm ſogenannten Gräueln der Kananiter, d. i. abſcheulichen Diſtinktiv-Sitten dieſer Völker gehöret, eine eben ſo harte Strafe auf ſie ſetzen, als auf die Blutſchande von der erſten Art, oder ſeinen Ausdruk zu wiederholen, **auf Gräuel der Kananiter, wegen welcher das Land ſie ausſpeyet**? Wäre aber die Ausrottung hier der Tod, ſo wüßte ich, da nur zwey Todesſtrafen, Schwerdt und Steinigung, waren, nichts anders als die Steinigung zu verſtehen, und dann hätte Abraham in einer ehe gelebt, die eben ſo gut unter Strafe der Steinigung vorboten wäre, als irgend eine von denen, die Moſes zu den Unterſcheidungsgräueln der Kananiter rechnet. Iſt das glaublich?

3) Auf zweyerley Ehen, die mit des Vatersbruders Wittwe, und mit des Bruders Wittwe, (den Fall der Leviratsehe, in dem die Ehe befohlen war, um dem ohne Kinder verſtorbenen Bruder oder Vatersbruder Saamen zu erwecken, ausgenommen) ſezt Moſes **Unfruchtbarkeit**, das iſt nicht, daß nie aus

solchen

ſolchen Ehen, oder gar unehlichem Beyſchlaf Kinder erfolgen ſollen, wozu wirklich ſtets daurende Wunderwerke nöthig geweſen ſeyn würden, und noch weniger, wie einige ſehr grauſam vorgegeben haben, daß die ſchwangere Mutter mit der Frucht im Mutterleibe umgebracht werden ſolle, ſondern, daß ſie aus ſolcher Ehe entſtehenden Kinder nicht dem natürlichen Vater, ſondern deſſen verſtorbenen Bruder oder Vatersbruder angeſchrieben werden ſollen, wodurch alſo der zweite Ehemann, falls er nicht mehrere Frauen dazu nahm, (und das leiden nicht jede Umſtände) ſein Erbtheil (*) und vermeinte Unſterblichkeit in den genealogiſchen Tafeln verliert. Wer die Gründe dieſer Erklärung leſen will, wird ſie in der **Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis, welche die Heyrathen in die nahe Freundſchaft unterſagen**, §. 76. finden.

4) Nun kommen noch einige Blutſchanden, deren Strafe nirgends beſtimmt iſt, z. Ex. einige von der erſten Klaſſe, auf denen wohl nach der Analogie des übrigen Rechts nichts geringeres als Steinigung ſtehen konnte, der zwiſchen Vater und Tochter, Sohn und leiblicher Mutter; und andere von der zweiten Klaſſe, auf denen die bürgerliche Unfruchtbarkeit nicht ſtehen kann, weil nicht abzuſehen iſt, wem die Kinder hätten zugeſchrieben werden ſollen, als, die mit Vater- und Mutterſchweſter. Es ſcheint, daß dieſe lezteren Ehen zwar verboten, aber nicht eigentlich mit einer Strafe belegt waren, weil ſie zu Moſis Zeit kein Exempel der Uebertretung des Geſetzes gezeiget haben mochte, dabey denn aber aufs künftige der Obrigkeit frey blieb, wenn das bloße Verbot dieſer Ehen nicht half, ſondern man ſie dem Geſetze zum Troz eingieng, Strafen zu verordnen, wie es die ſich künftig ergebenden Umſtände mit ſich bringen würden.

(*) §. 98. S. 159. des zweiten Theils.

§. 266.

Nothzucht hat keine beſondere Strafe.

Sonderbar iſt es, daß auf Nothzucht blos als Nothzucht im Moſaiſchen Recht keine Strafe geſezt iſt, da doch kaum ein anders Verbrechen ſo ſehr die ſchärfſte Strafe zu erfordern ſcheint, als dieſes, weil es theils eine der allergröbſten Verletzungen der natürlichen Freyheit mit Zufügung einer alles Glük des Lebens zerſtörenden und dem Tode gleich zu ſchätzenden Verunehrung iſt, theils, wo keine hinlängliche geſezliche Rache iſt, nicht blos Gegenwehr, ſondern auch die natürliche Selbſtrache erlaubt ſeyn müßte, welches von ſehr gefährlichen Folgen ſeyn würde, ſonderlich da nicht blos die beleidigte Frauensperſon, ſondern auch ihre Familie Rache üben würde: kurz, wenn man blos theoretiſch und a priore, ohne die Welt zu kennen, wie ſie iſt, nach ehrlichem Eifer für das Recht der Jungfern, von der Sache redet, ſo ſcheint es, Nothzucht müßte eins der am allerſchärfſten beſtraften Verbrechen ſeyn, ſo wie es im alten deuſchen Recht eins von denen war, die ſich der König oder Kaiſer zu ſtrafen vorbehielt. Aber die Praxis der Nation iſt doch gemeiniglich, ich weiß nicht wie, zuwider, ſelbſt in England, wo ſonſt das Geſez von Nothzucht ſo fürchterlich ausſiehet, indem der Eid der Klägerin, ſelbſt einer unzüchtigen Perſon, falls ſie nur nicht einer Unrichtigkeit in der Ausſage überführt wird, oder der Beklagte das alibi, oder ihren Konſens erweiſet, genug zum Beweis der Nothzucht, und die Nothzucht kapital iſt. Und doch wird dort ſelten jemand wegen Nothzucht gehangen: ſelbſt Lord Baltimore, deſſen Prozeß gedrukt vor Augen liegt, und den das Publikum ſo verdammete, daß er ſich lieber entſchlos, ſein Vaterland zu verlaſſen, ward losgeſprochen, weil in der Ausſage der ſchönen Quäckerin gegen ihn eines vorkam, das die Sache milderte. Aber die Erſcheinung iſt noch ſonderbarer, daß ein Geſez gar keine Strafen für die Nothzucht hat.

Man

Man wird mir ſagen, 5 B. Moſ. 22, 25. ſtehe ein Geſez von der Nothzucht, das Lebensſtrafen verhänge. Ja! das thut es, aber nicht gegen Nothzucht als Nothzucht, ſondern blos gegen Nothzucht an einer Braut begangen. Läßt ſie ſich als Braut beſchlafen, ſo ſoll ſie und der Brautſchänder geſteiniget werden: kann ſie es aber dadurch auf Nothzucht abwenden, daß die Sache auf dem Felde geſchehen iſt, wo ſie nicht hatte gehört werden können, wenn ſie um Hülfe rief, und ſie ſagt, es ſey Nothzucht geweſen, ſo ſtirbt blos der Thäter, und ſie bleibt ungeſtraft. Hier iſt alſo der Tod nicht die Strafe der Nothzucht, denn das Geſez verhängete ihn eben ſowohl, wenn auch die Braut ihren völligen Willen darein gegeben hatte, ſondern der Entehrung einer Braut, alſo des Quaſi-Ehebruchs.

Ueberhaupt ſcheint zwar die Strafe der Nothzucht eine der ſchwerſten Aufgaben der geſezgebenden Klugheit zu ſeyn. Was das beſte Recht iſt, ſage und weiß ich nicht. Nun von Moſis Stilleſchweigen, und unterlaſſener Verordnung einer Strafe.

Dreyerley ſcheint hier in Betrachtung zu kommen. Einmal die tiefe, von der Polygamie und dem Kauf der Frauen herrührende Erniedrung des andern Geſchlechts unter das unſrige. Nothzucht wird bey dieſer Erniedrigung nicht für eine ſo große Beleidigung angeſehen, als bey uns. Zum andern was wir hernach hören werden: die Mannsperſon mußte das Mädchen, mit dem ſie zu thun gehabt hatte, dem Vater bezahlen, es heyrathen, und falls nur eine noch nicht bis zur eigentlichen Nothzucht ſteigende Gewalt gebraucht war, mit Verluſt des ſonſt gewöhnlichen Rechts der Eheſcheidung lebenslang behalten. Dies hielt wohl genug von Nothzucht ab, und vielleicht mehr, als Lebensſtrafen thun können: denn wenn dieſe exequirt werden ſollen, muß von der faſt blos dem Himmel bekannten Nothzucht ein Beweis geführet werden, der ſehr ſelten möglich iſt, und ſo gar aller mindeſte Mangel des äußerſten Widerſtandes von Seiten

des Frauenzimmers, alle auch noch ſo ſpäte und mit Gewalt erzwungene Ergebung in die doch unvermeidliche Nothwendigkeit kann mit in Betrachtung gezogen werden, dahingegen nach Moſis Geſez nur der Beyſchlaf, und etwan einige Gewalt, oder gar nur Verführung erwieſen werden durfte. Bey uns aber würde dies Recht, das ſonſt der Nothzucht ſo kräftig vorbeuget, nicht applikabel ſeyn, weil unſere Sitten Gleichheit des Standes bey der Ehe erfodern, und vornehme Frauenzimmer ſchlechte Satisfaktion hätte, wenn der vielleicht gemeine Kerl ſie heyrathen ſollte: aber alle die Gleichheit des Standes fiel bey den Iſraelitiſchen Ehen weg. Noch der Umſtand kommt hinzu, daß bey uns die Frau nicht gekauft wird, alſo auch der Theil des Geſetzes nicht applikabel iſt, daß dem Vater die Tochter bezahlt werden ſoll, und er, wenn er die Ehe nicht für anſtändig hält, das Kaufgeld als Strafe bekommt: ferner, daß bey uns der Mann das Recht der Eheſcheidung ohnehin nicht hat, es alſo auch nicht verlieren kann. Alſo bey uns würde ein ſolches Recht nicht eben ſo von Nothzucht abſchrecken, als unter den Iſraeliten; und doch glaube ich, daß Lord Baltimore ſich eher würde bedacht haben, das zu thun, was ihn auch, nachdem er losgeſprochen war, aus England wegtrieb, wenn auf Nothzucht keine Lebensſtrafe geſtanden, er aber zum voraus gewußt hätte, daß er bey Erweiſung des mindeſten Zwanges gegen die ſchöne Quäckerin ſie ſchlechterdings heyrathen müßte.

Ich will indeß nichts mit völliger Gewißheit beſtimmen, denn wir müßen uns erinnern, daß Moſes kein Syſtem des Rechts ſchreibt, ſondern nur gelegentlich Geſetze giebt. Es könnte alſo ſehr wohl ſeyn, daß doch nach dem alten Herkommen, welches gültig bleibt, wo Moſes es nicht abändert, Strafe, Lebensſtrafe auf Nothzucht geſtanden hätte. In der That ſehe ich auch nicht, wie der Selbſtrache der beleidigten Mutter und Bruder Einhalt gethan, und ſolche Scenen verhütet werden konnten, als wir 1 B. Moſ. 34, und 2 Sam. 13. leſen,

leſen, wenn man gerichtlicher Weiſe gar keine Rache erhalten konnte: denn manches Vaters Sache war es doch wohl nicht, ſeine Tochter jedem zu geben, der ſie genothzüchtiget hatte, und ſie konnte auch abgeneigt ſeyn, ihre ganze Satisfaktion in einer Ehe mit ihm zu ſuchen. Ich geſtehe es, ich bleibe ungewiß; und von dem, was man hier annimmt hängt zum Theil die Beurtheilung der Geſchichte 2 Sam. 13. ab. David ſtraft Amnon wegen der Nothzucht nicht, die er an ſeiner Schweſter geübet hatte; wo noch zur Nothzucht Blutſchande kam; die Folge davon, wirklich die ziemlich natürliche, iſt, daß Abſalom, der leibliche Bruder der Geſchändeten, Amnon ermordet, aber dies ſieht nun auch David als völlige Mordthat an, und Abſalom muß landflüchtig werden. Man glaubte alſo nicht, daß Point d'honneur ihn berechtige, die Ehre ſeiner Schweſter zu rächen, da der König es nicht that, wie ſonſt der Goel Blutrache übte. —— Einen ſehr guten Vorwand, Amnon ungeſtraft zu laſſen, hatte David ohne Zweifel, weil das Moſaiſche Recht hier nicht ausdrüklich Strafe verordnete: beſtimmet das Herkommen auch nicht, ſo war der Vorwand noch ſcheinbarer; doch nenne ich es nur Vorwand, weil er die Blutſchande nach dem Geſez hätte ſtrafen können, wenn er gewollt hätte. Noch der ſonderbare Umſtand kommt hinzu, daß im 14ten Kapitel, bey der ſo klug eingerichteten Vorbitte für Abſalom, kein Wort davon vorkommt, daß Abſalom für die ſo ſchwere Beleidigung und Beſchimpfung keine Genugthuung erhalten, und ſo ſich alſo ſelbſt genommen habe, wie ſie ſich jeder Mann von Ehre nehmen würde. Wirklich dies ſieht wieder ſo aus, als hätte auf Nothzucht gar keine Strafe, auch nicht nach dem Herkommen geſtanden; und war dies der Fall, ſollte es bey Beurtheilung des Verfahrens David mit in Anſchlag gebracht, und daſſelbe nicht nach unſerm Recht beurtheilet werden.

§. 267.

Hurerey ohne aggravirende Umſtände.

Auf bloße Hurerey, wenn keine aggravirende Umſtände hinzu kamen, ſtand für das Frauenzimmer gar keine Strafe, vielmehr war der Verführer genöthiget, die Verführte zu heyrathen, der war alſo in gewiſſen Fällen hart genug geſtraft, Die Geſetze davon ſtehen 2 B. Moſ. 22, 16. 17. 5 B. Moſ. 22, 29.

Der Fall, in welchem die Mannsperſon genöthiget war, die Verführte zu heyrathen, war,

1) **wenn jemand eine Jungfrau verführte, und ſie beſchlief.** 2 B. Moſ. 22, 16. Hier würde es, wie es ſcheint, keine Ausnahme gemacht haben, wenn eine Jungfer auch durch Geſchenke und Geld verführet wäre. Man ſollte ſie gar nicht verführen.

2) **Wenn jemand eine Jungfer ergrif, und beſchlief.** 5 B. Moſ. 22, 29. Dies Ergreiſen ſcheint etwas Gewalt mit anzuzeigen, wenn ſie auch gleich nicht eigentlich bis zur Nothzucht gienge. Wenn die Jungfer etwas widerſtrebet, ſich ein wenig gewehrt, und nicht ganz völlig konſentirt hätte, ſo wäre es ſchon unter den Worten des Geſezes begriffen.

Alſo auf den Fall, wenn das Mädchen der Mannsperſon nachgelaufen war, und ſie verführet hatte, oder wenn beyde Theile gleich ſchuldig waren, ſcheint das Geſez nicht zu gehen. Auch wenn die Frauensperſon nicht Jungfer geweſen war, (welches doch immer präſumirt ward, falls nicht ein Beweis vom Gegentheil geführt werden konnte,) hatte das, was nun folget, keinen Plaz.

Alſo im erſten Fall der bloßen Verführung einer Jungfer verordnete Moſes, daß der Verführer ſie heyrathen, und dem Vater bezahlen mußte. Wenn aber der Vater ſie ihm nicht geben wollte, ſo war doch der Verführer ſchuldig, ſo viel, als für den Kauf einer Jungfer zur Ehe gewöhnlich war, dem Vater zu erlegen.

Im andern Fall, da einige Gewalt gebraucht ward, trat eben dieſes ein, nur noch mit dem Zuſaz, die Summe, die dem Vater gegeben ward, mußte fünfzig Seckel ſeyn, die höchſte, die für eine Jungfer gegeben zu werden pflegte, (§. 85.) und dabey verlor der Thäter das Recht der Eheſcheidung oder des Scheidebriefes, mußte ſie alſo, ſo lange er lebte, behalten. Dies wird, wie ich im vorigen Paragraphen erinnerte, Mannsperſonen ziemlich abgehalten haben, etwas, das wie Gewalt ausgelegt werden konnte, zu gebrauchen: und thaten ſie es, ſo hatte das Frauenzimmer zu Reparation dafür eine Ehe, wie es ſie ſonſt nach dem ordentlichen Recht nicht erwarten konnte, eine der unſrigen gleiche ohne Scheidebrief.

Ueber dies Moſaiſche Geſez möchten die Meinungen ſehr getheilt ſeyn. Daß das Frauenzimmer ganz ungeſtraft blieb, könnte manchem Eiferer ungöttlich vorkommen, der Kirchenbuſſen, öffentliche Beſchimpfungen, oder, wenn das Mädchen reich iſt, hohe Geldſtrafen zu Abkaufung der Schande, und noch nüzlichere Füllung eines Klaſſen-Vakui erfodert. In der That aber wird hier die geſunde Vernunft Moſi beytreten. Die Frauensperſon, die allein die leiblichen ſichbaren Folgen des unehlichen Beyſchlafs, und den Schimpf davon trägt, auf ihr Lebtag unglüklich wird, aller Hofnung einer vergnügten oder gleichen Heyrath entſagen, und entweder alte Pönitente bleiben, oder mit jedem zufrieden ſeyn muß, der ſie bey den Umſtänden nehmen will, iſt ohnehin unglüklich genug, und mehr zu bedauren, als zu ſtrafen. Hat ſo viel auf den Fehltritt wartendes Unglük, Verluſt der Ehre, und aller Hofnung einer erwünſchten Ehe, ſie von der übereilten Handlung nicht abſchrecken können, ſo wird auch eine Strafe, die doch jenem immer gleich kommen kann oder ſoll, es nicht thun. Alſo nüzt hier die Strafe nichts, ſondern iſt nur vergeblich verſchwendetes Uebel, und das ſoll Strafe niemals ſeyn. Aber überdies ſchadet die Strafe gemeiniglich: ſie macht

die Schande der unglüklichen Perſon ganz öffentlich bekannt, und dies veranlaſſet, weil doch manchen Verunglükten ihre Ehre über alles gehet, noch größere Verbrechen, Kindermord, oder Abtreibung der Frucht. Man hat deswegen noch neuerlich in Ländern, in denen offenbar mehr geſezgebende Klugheit ſichbar iſt, Kirchenbußen und Strafen für zu Falle gekommenen, auch die ſonſt in die Klaſſe des Landesherrn fließenden Brüche, ganz abgeſchaft, und dafür dem Prediger befohlen, die zu Falle gekommene in der Stille, und mit der Verſchwiegenheit eines Beichtvaters zu ermahnen, nichts aber davon ins Publikum kommen zu laſſen. Aus Moſe hat man es nicht genommen, und hört vielleicht jezt zu erſt ganz unerwartet, daß es ſeinen Geſetzen ſo ähnlich iſt: es iſt es aber doch. — — Bey ihm kamen zwar noch mehr Gründe hinzu, die dieſe Gelindigkeit gegen zu Falle gekommene anriethen. Eltern und Brüder hielten ſich ſo ſehr durch den Fehltritt ihrer Töchter und Schweſtern entehrt, daß der Geſezgeber wirklich mit einer in dem Grad und weit über ihr Verſchulden unglüklich Gewordenen Mitleiden haben muſte: ſie war durch Haß und Verachtung ihrer ganzen Familie ſchon mehr geſtraft, als er ſie ſtrafen konnte, und verdiente Hülfe und Linderung von ihm, die gab er ihr, da er ſie nicht ſtrafte, und falls ſie verführt oder gar einigermaßen gezwungen war, an einen Mann brachte. Die Sitten der Töchter konnte dieſe Gelindigkeit und Unterlaſſung der Strafe nicht verderben, denn dafür hätte ein anderes Geſez geſorget, das die Braut, die ihren Mann betrog, ſich für Jungfer ausgab, und es nicht war, (ein Geſez von dem gewiß die Eltern ihren Töchtern früh Nachricht gegeben haben werden) zur Steinigung verurtheilte. Jede Jungfer wußte alſo, wenn ſie ſich entehren ließe, ſo hätte ſie keinen andern Ausweg übrig, als, es den Eltern anzuzeigen, damit ſie den Verführer anhielten, ſie zu heyrathen: war ſie aber nicht verführt oder gezwungen, und es erfolgte auch kein Kind, ſon-

dern die Sache gieng im Stillen ab, ſo blieb ihr blos die Wahl übrig, ob ſie

1) entweder die Sache geſtehen, und einen ſolchen Mann nehmen wollte, der damit zufrieden wäre, und das wäre wohl ſo viel, als, einen, den ſie ſonſt gewiß nicht genommen haben würde, den ſchlechteſten, der ſich fände; zugleich auch durch das Geſtändniß Haß und Verachtung von Eltern und Geſchwiſtern ganz anders als bey uns auf ſich laden.

2) Oder niemals einen Mann nehmen, um nie endekt zu werden, alſo für eine einzige verbotene Luſt Lebenslang das zu bleiben, was bey uns die Nonnen ſind.

3) Oder ſich in die Gefahr ſetzen, nach der erſten Hochzeitnacht einer Zurükſchickung an die Eltern, darauf folgenden Inquiſition, und wenn da die Wahrheit entdekt ward, der Steinigung entgegen zu ſehen.

So lange ein Volk auf die Zeichen der Jungfrauſchaft ſiehet, und im Gerichte darnach geſprochen wird, ſo lange wird die Keuſchheit des andern Geſchlechts in der Eltern Hauſe auch ohne bürgerliche Strafen beſſer erhalten werden, als bey Völkern, die hier ein der Natur und Phyſiologie nicht gemäßes Recht haben, oder gar den Saz annehmen, die Zeichen der Jungfrauſchaft ſeyen etwas zufälliges, und man müſſe ſie gar nicht verlangen, durch die härteſten Strafen geſchehen kann.

Man könnte hier noch einwenden, die Hurerey der Tochter hätte bey den Hebräern ehe ſchärfer als bey uns beſtraft werden ſollen, weil Eltern und Brüder durch ſie mehr entehret würden, und geneigt ſeyn könnten, Selbſtrache zu üben, wie wir §. 261. an den Arabern geſehen haben. Allein theils gieng wohl die Rachgier der Eltern und Geſchwiſter bey den Hebräern nicht völlig ſo weit, als bey den Arabern, theils braucht auch der Geſezgeber nicht aller widernatürlichen Rachgier ſeines Volks nachzugeben, ſondern er kann ihr auch entgegen gehen, wo er es praktikabel findet, theils ſorgete das Geſez wirklich dafür, daß die Verführte aus dem Hauſe

und Gewalt der Ihrigen kam, indem der Verführer ſie heyrathen mußte.

§. 268.

Von öffentlichen Hurerei, lenocinio des Vaters, Hurerey zur Ehre eines Abgottes, und Hurerey einer Prieſtertochter.

Die aggravirenden Umſtände, die zur Hurerey kommen, und ſie auch nach dem peinlichen Recht ſtrafbar machen konnten, waren:

1) Wenn eine nicht blos zu Falle kam, ſondern öffentlich für Geld feil war, oder gar Gewinſtes wegen von ihren Eltern zur Hurerey gehalten ward. 3 B. Moſ. 19, 29. Moſes nennet das leztere, *Challel Bittho*, eigentlich, *ſolutam facere*, *i. e. communis juris*, *& publicum facere filiam ſuam*, und giebt dabey dem Verbrechen des Vaters, den Namen *Zimma*, **Entehrung oder Verführung derjenigen, deren Keuſchheit wir beſchützen ſollen**, von welchem Namen im Anfang des 265ſten §. oder vollſtändiger in der **Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis** ꝛc. §. 19. gehandelt iſt. Eigentlich findet man zwar in der angeführten Stelle nur ein Verbot, ohne angehängte Strafe, und 5 B. Moſ. 23, 16. noch das Verbot, **es ſolle unter den Töchtern Iſraels keine öffentliche Hure ſeyn**, welches allenfalls der Obrigkeit ein Recht gegeben hätte, eine öffentliche Hure von Iſraelitiſcher Ankunft wegzuſchaffen. Indeſſen iſt doch wohl wahrſcheinlich, daß wenigſtens das lenocinium des Vaters, der ſeine Tochter zur Hurerey hielt, nicht ohne Strafe geblieben ſeyn wird, obgleich der kein Syſtem des Rechts ſchreibende Moſes ſie uns nirgends anzeigt, alſo unſere Kenntniß des Moſaiſchen

Rechts

Rechts hier abermals eine Lücke hat. Wollte man ſie aus einer Analogie ergänzen, ſo könnte man freilich aus dem juriſtiſchen Namen, den Moſes dem lenocinio des Vates giebt, Zimma, den Schluß machen, es ſey eben ſo geſtraft, als andere Zimma, nemlich mit Steinigung und darauf folgender Verbrennung, 3 B. Moſ. 20, 14. Allein der Schluß iſt ungewiß, denn es iſt möglich, daß zwey Verbrechen, die einerley juriſtiſchen Namen tragen, doch auf verſchiedene Weiſe beſtraft werden. Alſo ich bekenne hier lieber meine Unwiſſenheit. — — Wegen ſolcher öffentlichen Huren, die nicht von Iſraeliſcher Herkunft, ſondern Fremde wären: finde ich kein ausdrükliches Geſez; denn beyde vorhin erwähnten reden offenbar bloß von Iſraeliſchen Töchtern, und es iſt möglich, daß ein Geſezgeber für Ehre und Zucht der Töchter ſeines Volks ſorgete, ohne dies ſchändliche Gewerbe Fremden, deren Ehre ihn nicht intereßirt, zu unterſagen. Indeß iſt doch aus dieſem Stillſchweigen einer bloßen Sammlung verſchiedener bey Gelegenheit gegebener Edikte noch nicht gleich zu folgern, daß öffentliche Huren von ausländiſcher Abkunft zu Verhütung größeren Uebels geduldet ſind. Es iſt wahr, in einem Staat, der die Polygamie verſtattet, läßt ſich für die Duldung öffentlicher Huren mehr ſagen, als in unſern monogamiſchen, und die philoſophiſchen Beſtreiter der Poligamie haben ganz richtig bemerkt, daß ſie die Duldung öffentlicher Hurhäuſer beynahe nothwendig mache, wenn nicht eine viel ſchlimmere Folge aus ihr entſtehen ſoll: auch war die Sache, blos politiſch, etwan vor einem Sanitäts-Collegio, und nicht moraliſch erwogen, in den Zeiten vor der Entdeckung von Amerika nicht ſo bedenklich, als, nachdem die alte Welt aus der neuen die geile Seuche erhalten hat, und öffentliche Huren eine der gefährlichſten Contagionen ausbreiten. Allein Moſes iſt

der Poligamie, die er wegen der Herzenshärtigkeit des Volks bürgerlich erlaubt, nichts weniger als günſtig, (*) möchte alſo auch wohl hier ſein Recht ihr nicht accommodirt haben: und aus 3 B. Moſ. 15, 3. wird ſehr wahrſcheinlich, daß zu ſeiner Zeit wirklich eine gonorrhœa virulenta geweſen iſt, die ſich nachher verlohren haben mag, und die Europa erſt gegen die leztere Hälfte des ſechszehnten Jahrhunders wieder bekam, als die am Ende des fünfzehnten aus Amerika herübergebrachte heftigſte lues venerea ſich etwas vermilderte, und aus einer vorhin noch viel fürchterlichern Krankheit zur gonorrhœa virulenta ward. Alſo möchten wohl zu Moſis Zeit eben die politiſchen Bedenklichkeiten gegen Duldung öffentlicher Huren geweſen ſeyn, die jezt ſind, ob ſie gleich in der ganzen Zeit, aus der wir Griechiſche und Römiſche Geſetze oder Schriften haben, und in den 14 1/2 erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Zeitrechnung wegfallen. Auch iſt deshalb unwahrſcheinlich, daß auswärtige Huren geduldet ſeyn möchten, weil ſonſt Moſes ſo beſorgt iſt, daß Frauensleute von Kananitiſcher Herkunft die Iſraeliten zum Götzendienſt verführen könnten. Doch Moſes Geſez mag hier geweſen ſeyn, was es will, ſo ſiehet man, dies freilich aus manchen Stellen der Bibel, daß in ſpäteren Zeiten öffentliche Huren, vielleicht aus Schuld der Polizey, vielleicht aber auch, weil es nicht möglich iſt, allem Böſen vorzubeugen, ſo gut im Iſraelitiſchen Lande geweſen ſind, als man ſie bei den Kananitern und Philiſtern findet: aber zwiſchen Daſeyn, Nicht weggeſchaft werden, und eigentlich völliger Duldung bleibt noch immer ein Unterſchied.

2) Unter mehreren heidniſchen Völkern iſt Hurerey eine Art von Gottesdienſt geworden, und dem Götzen zu Ehren getrieben, ſo daß der Hurenlohn ihm, oder

(*) §. 95.

oder ſeinen Prieſtern heimfiel: wogegen auch mannigmal die Propheten eifern. (*) Meine Abſicht iſt diesmal gar nicht, von dieſer auch bey den Griechen nicht unbekannten Abſcheulichkeit, die jedoch recht vorzüglich bey den Phöniziern im Schwange gieng, Kollektanea zu geben, welche beſſer in die Antiquitäten gehören würden: blos zur Erläuterung ſetze ich unten, was Herodotus von den Babyloniern ſagt, nach des ſel. Goldhagens deutſcher Ueberſetzung. (**) Von dieſer Art der öffentlichen Hurerey haben bey den Hebräern,

---

(*) Hoſeä 4, 14.

(**) B. 1. Kap. 187. oder nach Weßelings griechiſcher Ausgabe, Kap. 199. Die ſchändliche Gewohnheit unter den Babyloniern iſt dieſe Eine jede eingeborne Weibsperſon muß in ihrem Leben einmal in dem Tempel der Venus ſich von einem Fremden bedienen laſſen. Viele aber, die es für unanſtändig halten, ſich mit unter die andern zu mengen, weil ſie wegen ihres Reichthums ſtolz ſind, fahren auf bedekten Wagen zu dem Tempel, und halten bey demſelben ſtille; es folgen ihnen zugleich viele Bediente nach. Die meiſten aber machen es ſo: viele Weiber ſitzen im Tempel der Venus, und tragen einen Kranz, den ſie mit einem Faden eingeflochten haben, auf dem Kopfe. Einige kommen, und einige gehen weg. Es ſind aber zwiſchen den Weibern lange und gerade Gänge, durch welche die Fremde durchgehen, und ſich eine ausleſen. Sizt eine Weibsperſon einmal da, ſo wird ſie nicht eher wieder nach Hauſe gelaſſen, bis einer von den Fremden Geld in ihren Schooß geworfen, und ſie außerhald des Tempels genoſſen hat. Wer ihr das Geld zuwirft, der muß dabey ſagen: ich rufe dich Göttin Mylitta an. Die Aßyrier nennen die Venus Mylitta. (מולדתא) Es mag aber viel oder wenig Geld ſeyn, ſo darf ſie es nicht abſchlagen, denn es wird zu dem heiligen Schatze gebracht. Sie folget dem erſten, der ihr Geld zuwirft, und weiſet keinen als unwürdig ab. Wenn ſie aber den Liebeszoll abgetragen, und alſo der Göttin die Ehre erwieſen hat, ſo gehet ſie wieder nach Hauſe

Hebräern, oder vielmehr ſchon vorhin bey den Kananitern (*) die öffentlichen Huren überhaupt den Namen, Kedeſcha, d. i. Geheiligte bekommen. Moſes beſtimmet zwar ihre Strafe nicht durch ein eigenes Geſez, da ſie aber eine Gattung des Dienſtes fremder Götter war, ſo verſteht ſich von ſelbſt aus der Analogie ſeines Rechts, daß ſie am Leben zu ſtrafen war. Wirklich finden wir ein, aber freilich auserordentliches Exempel, da dies geſchehen iſt. Die Midianiter hatten, wie es ſcheint, die ſchändliche Sitte, daß ihre mannbar gewordenen Töchter ihre Jungfrauſchaft dem Baal Peor zu Ehren ablegen mußten, (**) und zwar dies bey einem eigenen Feſte; zu dem luden ſie die Iſraeliten ein, dieſe nahmen zum Theil die Einladung an, und dies recht öffentlich und zum Troz der Geſetze. Einer von den frecheſten Uebertretern ward hierüber von Pinechas zugleich mit der Midianiterin im Beyſchlaf ſelbſt erſtochen, und dieſe That Pinechas ſehr gebilliget. 4 B. Moſ. 25, 1—15.— — Um vorzubeugen, daß nie der Dienſt oder Tempel des wahren Gottes durch ſolche Schandthaten entheiꞏ

Hauſe — — — Die nun den Vorzug der Schönheit haben, die kommen bald davon, die häßlichen aber warten lange Zeit, indem ſie das Geſez nicht erfüllen können: ja einige derſelben müſſen wohl drey bis vier Jahre harren. An einem Ort in Cypern iſt eine gleiche Gewohnheit. Daß die babyloniſche Sitte auch in Jüdiſchen Büchern, nemlich V. 42. 43. des unter den Apocryphis ſtehenden Briefes Jeremiä erwähnt wird, hat Weßeling in ſeinen Anmerkungen erinnert, und wegen Cypern ein paar Citata. In der That gehört die Cypriſche Tempel-Unzucht noch näher zum Moſaiſchen Recht, weil ſie Vermuthlich Kananitiſch war, denn Cypern hat lange vor Herodoti Zeit Phöniziſche, d. i. Kananitiſche Kolonien gehabt. Siehe *Spicilegium geographiae Hebr. exterae* S. 106—109.

(*) 1 B. Moſ. 38, 21. 22. 5 B. Moſ. 23, 18. (17.)

(**) Von der vermuthlichen Abſicht ſiehe §. 92. des zweyten Theils.

heiliget, und dergleichen etwas von gewinnſüchtigen Prieſtern unter einigem Vorwand eingeführet werden könnte, war 5 B. Moſ. 23, 18. verordnet, daß ſchlechterdings kein Hurenlohn in den Tempel kommen ſollte; und dies Verbot gieng nicht blos auf den Hurenlohn für geheiligt angeſehener, ſondern aller und jeder Huren, ſo daß, wenn auch eine busfertige ihren ehemaligen Hurenlohn zu Befreyung ihres Gewiſſens durch ein Gelübde dem Tempel hätte widmen wollen, das Gelübde nicht acceptirt ward. Alle dieſe Vorſorge des Geſezgebers hat nicht verhüten können, daß nicht ſelbſt in dem Tempel endlich geheiligte Huren andern Göttern zu Ehren gehalten wären, ja ſo gar zur Knabenſchande geheiligte Knaben, wovon man in den Büchern der Könige (*) Nachricht findet.

3) Wenn die Tochter eines Prieſters ſich, wie Moſes ſagt, **entweihete** oder **entweihen ließ**, oder **gemein ward**, Hurerey zu treiben, ſo vergrößerte der Stand ihres Vaters, deſſen Amt ſie beſchimpfte, das Verbrechen dergeſtalt, daß ſie verbrannt werden ſoll. 3 B. Moſ. 21, 9. Verbrechen verſtehe ich hier wieder nicht vom Verbrennen bey lebendigem Leibe, ſondern von Steinigung und darauf folgender Verbrennung. (§. 235. N. 1.) Alſo was unter manchen arabiſchen Stämmen ehedem üblich geweſen iſt, die Töchter, die ihre Eltern durch Hurerey beſchimpften, am Leben zu ſtrafen, und gar lebendig zu begraben, (**) das galt im Hebräiſchen Recht ſo fern

(*) 2 Könige 23, 7.

(**) Siehe meines ſel. Vaters *diſſertationem ritual. quaedam codicis S. ex Corano illuſtrantem* §. 31. Weil die Diſſertation nicht mehr zu haben iſt, und den Leſern daran gelegen seyn möchte, etwas mehr Nachricht von einem ſo ſonderbaren Recht zu haben, ſchreibe ich die ganze Stelle, ſo viel ſich

fern bey eines Prieſters Tochter, daß ſie am Leben geſtraft ward, nur war die Lebensſtrafe anders, denn das Vergraben bey lebendigem Leibe kennen Moſis Geſetze nicht. Vielleicht kam noch die Betrachtung hinzu, daß die Schande der Hurerey nicht blos den Stand des Vaters und gewiſſermaſſen die Religion ſelbſt afficirte, ſondern, falls nehmlich von einer öffentlichen Hure die Rede ſeyn ſollte, daß die Hurerey einer Prieſterstochter mit der Zeit den Weg bahnen könnte, die abſcheulichen Gottesdienſte der Heiden, die ihre Götter durch Unzucht verehrten, und aus Tempel und Hainen ein Bordell machten, in den Dienſt des wahren Gottes überzutragen. —— Wegen des Verbrechens ſelbſt, das mit dieſer harten Strafe belegt werden ſoll, kann noch ein Zweifel obwalten. War es eine jede Unzucht, ein jedes zu Falle kommen auch der verunglükten Prieſtertochter, oder iſt blos von einer öffentlich feilen Hure die Rede? Der Ausdruk, (*) **entweihet werden**, oder, **ſich entweihen**.

ſich thun läßt, (das heißt, mit Weglaſſung des Arabiſchen) ab: „in Corani capite LXXXI, 8. 9. dies extre„mi judicii inter alia his verbis deſcribitur: *& cum pu„ella, quae viva ſepulta eſt, interrogabtiur, ob quodnam „delictum interfecta fuerit?* Ad quem locum Abu-Muham„med Elhoſain cognomine Elkara in commentario mſ. „Arabico, qui olim Collegii Orientalis Theologici in hac „academia fuerat, nunc vero bibliothecae orphanotrophei „Halenſis inſertus eſt, tradit, ſolitos fuiſſe Arabes filias „ſuas; ſi ſtuprum admiſiſſent, vivas in terra defodere. „Idemque *Jac*, *Golius* lex Arap. p. 2605. ſeq. de paganis „quondam Arabum quibusdam, e. g. Kinditis, refert.“

(*) תחלל (techallel) Schon die Alten ſind hier verſchieden, weil das Wort mehr als Einer Auslegung fähig iſt. 1) einige überſetzen, **wenn ſie anfängt Hurerey zu treiben**, ſo der Syrer, und die von Erzenio herausgegebene arabiſche Ueberſetzung; desgleichen der Samaritaner. 2) **wenn ſie entweihet wird, oder ſich entweihen läßt**, die LXX, Onkelos, und der Araber in der Polyglotte, doch ſo, daß das Wort, das der lezte gebraucht, wohl kaum

weihen laſſen, publik werden, kann eine gelindere und härtere Erklärung leiden, und in dem Num. 1. erklärten Geſez 3 B. Moſ. 19, 29. ward er davon gebraucht, wenn eine öffentliche feil und eine gemeine Hure iſt. Spätere Juden (*) haben zum Theil die ihnen unbegreifliche Härte der Strafe dadurch zu mildern geſucht, daß ſie annehmen, das Geſez handle blos von einer Verlobten: allein dann wäre es ein ſehr überflüßiges und am unrechten Ort, (wo von den Prieſtern und ihren Pflichten oder Heiligkeit die Rede iſt) angebrachtes Geſez, denn jede Verlobte, die Unzucht trieb, ward geſteiniget, wie wir gleich hören werden; es war alſo nichts beſonders, das bey der Tochter des Prieſters hätte erwähnt werden dürfen.

§. 269.

Hurerey einer exſpektivirten Wittwe, einer Verlobten, und einer, die ſich bey der Heyrath für Jungfer ausgiebt, alſo den Bräutigam betriegt.

Von andrer Art ſind folgende drey Aggravationen der Hurerey.

4) Die Wittwe eines ohne Kinder geſtorbenen Ehemanns, die nach dem Leviratsrecht auf ihres Mannes Bruder oder nächſten Blutsverwandten warten mußte, (§. 98.) ward nach einem ältern Herkommen zur Zeit, da Jakobi noch in Paläſtina wohnete, der Ehebrecherin gleich geſchäzt, folglich am Leben geſtraft, wenn ſie mit einem Fremden Hurerey trieb. 1 B. Moſ. 38, 24. 25. (Was Verbrennen dort

 heißt,

kaum auf eine andere als öffentliche gemeine Hure gehen könnte. 3) Die Vulgata, *ſi deprehenſa fuerit in ſtupro*, entweder paraphraſtiſch, und ohne etwas zu beſtimmen, oder nach einer andern Leſeart.

(*) Die ſpätere chaldäiſche Ueberſetzung des Pſeudojonathan.

heißt, iſt wieder aus §. 235. Num. 1. zu erklären.) Dies Herkommen hat Moſes zwar nirgends beſtätiget, aber auch nie abgeſchaft: es bleibt alſo, falls es nicht durch gegenſeitiges Herkommen abgeſchaft iſt, Recht; wiewohl ich allerdings glaube, daß die Strafe nicht ſehr ſtrenge exequirt, oder gar in Abgang gekommen ſeyn mag, da die Iſraeliten eben nicht eifrig auf die ihnen oft beſchwerlichen Leviratsrechte waren. Wer B. Ruth 3, 10. lieſet, wird kaum glauben, daß es damals ein kapitales Verbrechen geweſen ſeyn würde, wenn Ruth ſich mit andern gemein gemacht hätte: zum wenigſten loben wir eine nicht ſo dafür, daß ſie nicht Ehebruch treibt.

5) Eine Verlobte, die zu Fall kam, ohne Nothzucht vorſchützen zu können, ward auch ſchon als Ehebrecherin angeſehen, und geſteiniget, konnte ſich aber auf Nothzucht abwenden, ſo ward die Ausflucht angenommen: derjenige, der mit ihr zu thun gehabt hatte, ward geſteiniget, er mochte Gewald gebraucht haben, oder nicht. Das Geſez ſtehet 5 B. Moſ. 22, 23—27. Ich will es, weil es die Sache ſehr deutlich ſaget, lieber ganz herſetzen: **Wenn eine Jungfer verſprochen iſt, und es trift ſie jemand in der Stadt an, und beſchläft ſie, ſo ſollt ihr ſie beyde vor dem Thor der Stadt zu Tode ſteinigen, die Frauensperſon, weil ſie, da ſie doch in der Stadt war, nicht um Hülfe gerufen, und den Mann, weil er die Braut (eigentlich Frau) eines andern entehrt hat. Dergleichen Schandthaten ſollen unter euch nicht geduldet werden. Wenn hingegen ein Mann eine Jungfer, die verſprochen iſt, auf dem Felde antrift, Gewalt gebrauchet, und ſie beſchläft, ſo ſoll blos der Mann, der ſie beſchlafen hat, ſterben, der Frauensperſon ſoll aber nichts geſchehen, ſie verdient den**

Tod nicht, denn die Sache verhält ſich eben ſo, als wenn jemand den andern überfällt, und ihn todt ſchlägt; er traf ſie auf dem Felde an, ſie rief wohl um Hülfe, aber es war niemand da, der ihr zu Hülfe kommen konnte. Ich glaube freilich, daß Nothzucht im allereigentlichſten Verſtande nur ſehr ſelten möglich iſt: wenn aber eine auf dem Felde überfallen, und durch Bedrohung oder Schläge gezwungen ward, ſich ſchänden zu laſſen, ſo war es wirklich der Fall, als wenn einer ermordet oder beraubt wird, und man muß nicht von ihr fodern, daß ſie die Dragonerin in der Gegenwehr ſpielt, ihre Stärke und alle ihre Vortheile zu gebrauchen weiß; oder auch ſich mit eigentlicher Leibes- und Lebens-Gefahr wehret.

6) Wenn ſich eine Braut für Junfer ausgegeben, vorhin aber in ihrem ledigen Stande Hurerey getrieben, folglich ihren Bräutigam betrogen hatte, ſo ward dies als dem Ehebruch gleich angeſehen, und die Betrügerin vor ihres Vaters Hauſe zu Tode geſteiniget. 5 B. Moſ. 22, 20. 21. Nicht eigentlich die Hurerey war es, die ſo geſtraft ward, ſondern der Betrug, der freilich eine dem Mann eben ſo gefährliche Beleidigung iſt, als der wirklichſte und eigentlichſte Ehebruch, indem er doch nie ſich der Treue ſeiner Frau verſichern kann, und um deſtomehr aufs künftige in Gefahr ſtehet, weil er nicht einmal ſeinen Vorgänger in der Liebe ſeiner Frau weiß, alſo auch nicht im Stande iſt, ſich vor ihm in Acht zu nehmen. Wollte eine, die ſich eines geheim und ohne Folgen gebliebenen Fehltritts ihrer Jugend bewußt war, vor der Steinigung ſicher ſeyn, ſo brauchte ſie weiter nichts zu thun, als, **niemanden betriegen**. Sie mußte entweder, ſo demüthigend es auch iſt, dem Freyer ihre vorige Schuld geſtehen, und es ihm dann überlaſſen, ob er ſich auf ſolche Bedingungen nehmen

wollte, (einen Mann bekam ſie denn doch noch wohl obgleich einen ſchlechtern, und den beſten hatte ſie auch in der That nicht verdient:) oder, wenn ſie nicht völlig ſo ehrlich ſeyn wollte, etwan durch Vermittelung ihrer Eltern eine nicht viel weniger als ein ſolch Geſtändniß beſagende Verabredung über die Zeichen der Jungfrauſchaft mit dem Bräutigam treffen, daß nicht nach ihnen gefragt werden ſolle, weil ſie ſie durch einen Fall, oder Sprung, oder unſanften Tritt verloren hätte, oder ſie in ihrer Familie nicht recht gewöhnlich wären. Will ſie keins von beyden thun, ſo muß ſie als alte Titular-Jungfer ſterben, welches eben nicht hebräiſch ausſiehet; aber nur betrügen muß ſie keinen Mann. — — So weit ſcheine nun alles ganz gut zu ſeyn, und man wird nicht viel dagegen haben, daß die wirkliche Betrügerin wie Ehebrecherin geſtraft wird: aber könnte die Strafe nicht nach Moſis Geſez auch eine Unſchuldige treffen? Ehe man das anſiehet, was ich von dieſer Frage ſchreibe, bitte ich noch einmal den 92. §. ganz durchzuleſen.

§. 270.

Inſonderheit von dem Geſez 5 B. Moſ. 22, 20. 21. das der Braut, die ſich für Jungfer ausgab, und es nicht war, Steinigung zuerkennet.

Alſo erſt die Worte des Geſetzes: Wäre es aber wahr, und er hätte ſie nicht als Jungfer befunden, ſo ſoll man die junge Frau vor die Hausthür ihres Vaters führen, und die Leute der Stadt ſollen ſie zu Tode ſteinigen, weil ſie eine Schandthat in Iſrael begangen, und in ihres Vaters Hauſe Unzucht getrieben hat; und du ſollſt dergleichen Schandthaten nicht unter dir dulden. Beyläufig: das Geſez iſt ſo eingerichtet, als würde mit darauf geſehen, daß ſie ihren eigenen Vater

ſo gröblich beſchimpft hat, als nach hebräiſcher und arabiſcher Denkungsart durch Unzucht einer Tochter geſchahe: der Vater ſollte dadurch, daß die Steinigung vor ſeiner Hausthür geſchahe, nicht beſchimpft, ſondern gerochen werden.

Aber nun die Einwürfe, die einem jeden gegen dies Geſez beyfallen werden, und ich die ſchon im 92ſten §. auf das Kriminalrecht verſparte. Wer nicht eben geduldig und prädeſtinirt genug iſt, eine Braut ohne Zeichen der Jungfrauſchaft für voll anzunehmen, wird allenfalls damit einſtimmig ſeyn, daß die junge Frau nach §. 92. den Eltern zurük geſchikt ward. Aber ſoll ſie bloß wegen Vermiſſung des Zeichens der Jungfrauſchaft geſteiniget werden? Könnten nicht drey Fälle ſeyn, in denen ſie entweder ganz unſchuldig, oder doch zu hart geſtraft würde?

1) Wenn ſie wirklich, wie ich es S. 117. 118. des zweyten Theils nennete, ein Monſtrum wäre, und von Natur gar keinen Hymen gehabt hätte: Es giebt doch Monſtra, zwar vielleicht unter Millionen kaum eins der Art, aber auch das ſoll nicht unſchuldig leiden. Oder, welches den Fall nur ein wenig verändert, und ſie doch auch unter die Monſtra bringen würde, wenn ſie ſo wäre, wie das S. 115. des zweyten Theils erwähnte Mädchen, mit dem der Beyſchlaf hätte vollzogen werden können, ohne den Hymen zu verletzen, der alſo vielleicht in der erſten Nacht kein Zeichen der Jungfrauſchaft gegeben hätte, ob ſie gleich hernach erfolget ſeyn würden. — — In der That dieſer erſte Fall könnte ſo ſelten ſcheinen, daß ein Geſezgeber ſich vielleicht diſpenſirte, nicht darauf zu achten: der ganze Moſaiſche Staat kann zu Ende gehen, ohne daß er ein einzigesmal vorkommt. Traurig wäre es freilich, wenn eine Unſchuldige nach Regeln des Geſetzes den Tod leiden müßte; allein ſo lange man nicht allwiſſende, ſondern nach Geſetzen

urtheilende Richter hat, ſo iſt es nicht ſchlechterdings zu vermeiden, falls nicht alle Verbrechen ungeſtraft bleiben ſollen. Wie wenn etliche Zeugen ſich vereinigen, falſch zu ſchwören? oder durch einen Unglüksfall ſo ſtarke Anzeigen des doch wirklich nicht begangenen Verbrechens vorhanden ſind, daß kein Richter, der nicht Allwiſſenheit hat, unterlaſſen kann, die Todesſtrafe zu erkennen? Betrübt iſt es allerdings: allein auf dieſe Art, und durch dieſe Unvollkommenheit aller Regeln, deren ein nicht allwiſſender Richter fähig iſt, und die ihm Gott ſelbſt nicht beſſer geben kann, falls er dem Richter nicht zugleich Allwiſſenheit verleihet, werden gewiß in jedem Lande, ſelbſt in unſerm das beſte Kriminalrecht in der Welt habenden Deutſchlande, mehr Leute unſchuldig gerichtet, als unſchuldige junge Frauen aus natürlichem Mangel des Hymens geſteiniget seyn würden. Alſo vielleicht fiele der erſte Einwurf weg, und unter die unvermeidlichen Mängel aller durch Menſchen adminiſtrirten Juſtiz: und doch fühle ich dabey, daß es leidlicher wäre, wenn zehen tauſend Betrügerinnen ihrer Männer **ungeſtraft** (nicht in Fortſetzung des Betruges ungeſtört, ſondern blos das, was ich geſagt habe, **ungeſtraft**) blieben, als daß ein einziges unglükliches Mädchen, das von Natur keinen Hymen hätte, ein Monſtrum, wie ich es nannte, wenn es auch ſonſt noch ſo ſchön wäre, unſchuldig geſteiniget würde. Es bleibt alſo doch etwas von dem Einwurf.

2) Aber wichtiger iſt der, der nun folget. Schon im 92ſten §. iſt erinnert, daß ein Mädchen auch ohne Beyſchlaf durch unzüchtige Friktionen den Hymen verletzen kann. Schikt der Mann dieſe zurük, ſo kann ſie ſich nicht beklagen, ſondern mag es ihren Selbſtbefleckungen und ſtummen Sünden als eine Folge anſchreiben. Allein wenn ſie, da ſie von der Verletzung des Hymens durch dieſe Friktionen nichts gewußt

wußt und vermuthet, und ſich bona fide für eine Jungfer im phyſikaliſchen Verſtande gehalten, alſo gar nicht den Vorſaz gehabt hat, den Mann zu betrügen, ſo ſcheint es doch für ſie und für ihre Eltern hart, daß ſie für eine Unwiſſenheitsſünde ihrer unbedachtſamen und ununterrichteten Kindheit geſteiniget werden ſollte.

3) Wenn wirklich ein Mädchen durch eine Leibesverlezung, Fall, oder was es ſonſt wäre, den Hymen zerrißen hätte, und niemand hätte die Sorgfalt gehabt, anzumerken, daß dergleichen geſchehen ſeyn könnte; ſoll es dafür der Steinigung ausgeſezt ſeyn? Auch dieſer Fall würde wieder höchſt ſelten, aber doch nicht eigentlich unmöglich ſeyn.

In der That glaube ich nicht, daß eine blos wegen Mangels der Zeichen der Jungfrauſchaft hat geſteiniget werden ſollen, wenn nicht ein anderer Beweiß des Verbrechens, oder ihr eigenes Geſtändniß dazu kam. Zur Zurukſchickung an die Eltern, und zur Inquiſition war dieſer phyſikaliſche Mangel zureichend, aber nicht zu Fällung des Todesurtheils. Das Geſez iſt zwar ſo verfaſſet, daß ein der Rechte nicht Kundiger bey dem erſten Anhören denken muß, die junge Frau, die keine Zeichen der Jungfrauſchaft gegeben habe, werde gleich geſteiniget: und dies konnte zur Warnung für junge Mädchen nüzlich ſeyn, die das Geſez Moſis alle ſieben Jahr einmal öffentlich vorleſen hörten, und von wohlmeinenden Müttern, oder auch von ihren Geſpielinnen, unterrichtet wurden, was das gefährliche Zeichen der Jungfrauſchaft ſeye, ohne zugleich die Chikanen, die gemacht werden könnten, zu hören. Allein einmal muß man denken, daß Moſes hier von der Strafe der nicht als Jungfer befundenen nur beyläufig redet, und eigentlich ein Geſez wider den Mann giebt, der ſeine Frau unrechtmäßiger Weiſe beſchuldiget, als habe er ſie nicht Jungfer gefunden, von ihm alſo nicht

zu erwarten iſt, daß er hier den modum procedendi gegen die junge Frau, falls die ſchuldig wäre, ausführlich beſchreiben wird: dann aber noch folgendes in Erwegung ziehen.

1) Es verſteht ſich ohne Zweifel, daß unter einem Volk, bey dem auf Zeichen der Jungfrauſchaft geſehen ward, auch mehr und genauer als bey uns Acht gegeben ward, wodurch etwan ſolche Zeichen ohne eigentliche Hurerey verlohren gehen konnten. Gewiß die Iſraeliten müßen mehr davon gewußt haben, als ich im 92ſten §. habe ſagen können. Man wird alſo, ob man gleich dem Manne die Braut nun nicht aufdringen konnte, doch ſie genauer befragt, und ihre Eltern, ſonderlich die Mutter, werden theils aus natürlicher Liebe, theils um ihrer Ehre willen, auf alle Entſchuldigungs-Urſachen gedacht haben. Zur Inquiſition gab freilich der Umſtand Anlaß, daß der Mann ſie wegen vermißeter Zeichen nach Hauſe ſchikte, (falls er nemlich dies öffentlich, und nicht lieber in der Stille that) aber wenn dieſe nach Billigkeit geführet, und immer darauf geſehen ward, auch die Unſchuld zu retten, ſo werden wohl ehe zehen Schuldige vermittelſt Angebung einer andern Urſache durchkommen, als Eine Unſchuldige verurtheilet ſeyn.

1) Moſes ſcheint gar nicht zum voraus zu ſetzen, daß ein, blos wegen mangelnden Zeichens der Jungfrauſchaft und ohne weiteres bey der Inquiſition herauskommendes Faktum geſteiniget werden könnte oder ſollte; denn ſonſt müßte er ja nach dem Vergeltungsrecht 5 B. Moſ. 19. dem Manne, der ſeine junge Frau fälſchlich beſchuldigte, auch die Steinigung zuerkennen. Das thut er aber nicht, ſondern Schläge und Geldſtrafe.

3) Nach Moſis Recht ſoll keiner ſterben, als auf zwey oder dreyer Zeugen Ausſage. Dies würde hier

gefehlt

gefehlt haben, falls die Frau nicht ſelbſt bekennete. Zum Fakto ſelbſt und ob ſie nicht Jungfer gefunden war, gehörte ja mit, daß der Beyſchlaf wirklich vollzogen war, und davon war, wenn ſie nicht bekannte, kein Zeuge außer dem Ankläger vorhanden. Dem ward ſofern geglaubt, als es auf die Zurükſchückung ankam, aber nicht bey Dekretirung einer Lebensſtrafe. Geſezt aber auch, ſie geſtand den geſchehenen Beyſchlaf, ſo war noch kein Zeuge da, der ſagte, wodurch ſie das phyſikaliſche Zeichen der Jungfrauſchaft verlohren hatte, und ſo bleiben ihr hier genug rechtmäßige oder künſtliche Ausflüchte.

Alſo kurz, es kommt mir ſo vor: blos wegen Mangels dieſes Zeichens ward keine geſtraft, ſondern nur nach dem väterlichen Hauſe zurük geſchikt, aber ſie war nunmehr zur Inquiſition reif, und weil die Eltern ſich am meiſten für beſchimpft hielten, hatte ſie von dieſen die ſtrengſte Fragen auszuſtehen, und wenn ſie ſchuldig war, wenig Hofnung vor der Strafe vorbey zu kommen. Indeß befiehlt doch Moſis nicht, die Inquiſition ex officio vorzunehmen, wenn etwan verlautete, daß eine junge Frau wegen vermiſſeter Jungfrauſchaft wieder nach Hauſe geſchikt war: ſondern nach dem Zuſammenhang des Geſetzes trat dieſe blos dann ein, wenn ſie ſelbſt die Unverſchämtheit, oder die Eltern die Unvorſichtigkeit gehabt hatten, gegen den jungen Ehemann, der ſie wegen eines Mangels der Zeichen der Jungfrauſchaft in üblen Ruf brachte, zu klagen, und dann die Wahrheit der Sache heraus kam. Derjenigen alſo, die ſich keiner völligen Unſchuld und der gehabten Zeichen der Jungfrauſchaft bewußt war, konnte man nichts vernünftigers rathen, als, ſtille zu ſchweigen, wenn der Mann ſie nach Hauſe ſchikte, und keine Klage anzufangen: vermuthlich wird ſie ſich auch ſelbſt und ihren Eltern dieſen Rath gegeben haben, und dann ſehe ich nach dem Geſetze nicht die geringſte Ur-

ſache, die die Obrigkeit veranlaſſen konnte, zu inquiriren, es wäre denn, daß ihre eigenen Eltern ſie für ſchuldig gehalten, und aus unnatürlicher Rachgier wegen des ihnen angethanen Schimpfs ſelbſt die Inquiſition veranlaſſet und geſucht hätten.

Nunmehr ſieht alſo dies Kriminalgeſez völlig ſo fürchterlich aus, als zu Anfang, war für die unverheyrateten Töchter eine ſtarke Abſchreckung nicht blos von Hurerey, ſondern auch, wenn ihre Mütter ihnen nur die Gefahr erklärten, von ſtummen Sünden der Unzucht, durch die die Jungfrauſchaft eben ſo gut verlohren gehen kann, und im ärgſten Fall ein Mittel, zu verhüten, daß die beſchimpften Eltern ſich nicht ſelbſt am Leben ihrer Tochter die Rache nahmen, wie die beyden von Arvieux und Niebuhr erwähnten Araber (*), ſondern ſie bey der Obrigkeit ſuchten.

§. 271.

Beyſchlaf während der monatlichen Reinigung.

Mit einer Frauensperſon, auch der Ehefrau, während der monatlichen Reinigung zu thun zu haben, iſt 3 B. Moſ. 20, 18. (wie man gemeiniglich glaubt unter Lebensſtrafe für beyde Theile, doch dies leidet Zweifel) verboten. Vermuthlich war dies Verbot, das auch die Araber haben (**), älter, wie denn ſchon eine natürliche Nothwendigkeit und Sorge für die Geſundheit es in jenem wärmern Himmelsſtrich mit ſich bringet, und es hänget genau mit der gleichfalls viel

ältern,

(*) §. 261.

(**) Koran, Sura II, 223. oder nach Hinkelmanns Ausgabe, 221. Doch handelt Muhammed eigentlich von einer Gewiſſensfrage, die die Araber ihm vorlegen, und auf die ihn der Engel Gabriel mit einer Antwort verſiehet; und giebt kein Pönalgeſez.

ältern, am Ende des 214ten Paragraphen erwähnten levitiſchen Unreinigkeit der Frauenzimmer währender Krankheit zuſammen.

Die Urſache des, von Moſe noch dazu ſo ſcharf verpönten Verbots iſt wohl nicht in einer allgemeinen (*) moraliſchen Unrechtmäßigkeit der Handlung, ſondern in dem ſüdlichen Klima zu ſuchen, in welchem, wie die Medici

(*) Die beyden Urſachen, um deren willen der Beyſchlaf mit einer Frau zur Zeit ihrer Reinigung ſündlich seyn ſoll, die man anzugeben pflegt, entweder, die aus ſolchen Beyſchlaf erzeugten Kinder wären der Epilepſie unterworfen, oder, dieſer Beyſchlaf ſey ſtets unfruchtbar, ſind mit einander im Streit. Iſt das lezte auch nur ſo fern richtig, daß ſehr ſelten daraus Kinder erfolgen, ſo wird wohl das erſte eine ohne Erfahrungen angenommene Theorie ſeyn. In der medicina forenſi nehmen freilich manche die Unfruchtbarkeit dieſes Beyſchlafs für ſo gewiß an, daß ſie auch deshalb wollen, eine Frauensperſon, die auf einen als Vater bekenne, und doch nicht leugnen könne, ſie habe zur Zeit des Beyſchlafs ihre monatliche Reinigung gehabt, ſey ſchlechterdings abzuweiſen. Allein nicht zu gedenken, daß ſie dieſen Saz hauptſächlich auf Gründe a priore, und das heißt in der wahren Naturkunde nicht viel, bauen, ſo ſcheint es, ſie unterſcheiden die verſchiedenen Zeiten der monatlichen Reinigung nicht genug, welches andere thun, die die Konzeption gegen den Anfang und das Ende deſelben zugeben, alſo gewiſſermaſſen eine Mittelſtraße zwiſchen jenen, und Plinio halten, welcher, vielleicht eben ſo übertrieben als jene, l. VII. §. 14. ſchreibt: *incipiente autem hoc ſtatu aut deſinente conceptus facillimi traduntur.* Der Herr Vicepräſident von Pufendorf ſchrieb mir auf Veranlaſſung meiner 10ten der arabiſchen Reiſegeſellſchaft vorgelegten Frage, am 14ten Okt. 1763. eine bey ſeinen Kindern geweſene Amme habe verſichert, daß ſie von einem einzigen Beyſchlaf zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung ſchwanger geworden ſey, und ein geſundes Kind zur Welt gebracht habe. Die Urſache, warum ſie hier hätte lügen ſollen, iſt nicht erſichtlich, und wenigſtens in der medicina forenſi wäre das Wort dieſes groſſen Juriſten wohl von Wichtigkeit. In der franzöſiſchen Geſchichte will man ein königliches Beyſpiel der Fruchtbarkeit dieſes Beyſchlafs, aber freilich nur unter beſondern Umſtänden, und bey Naturen

von

Medici wiſſen, und man von ihnen umſtändlicher lernen kann, der Beyſchlaf währender Krankheit, ſonderlich bey einigen Frauensperſonen, der Geſundheit der Mannsperſon, auch wohl beyder Theile, ſehr nachtheilig iſt, und ſchlimme Folgen hat. Dieſe ſind ſchon in Italien von der Polizei dergeſtalt bemerkt, daß in groſſen Städten, wo Bordelle unter Aufſicht der Polizei ſind, ſtrenge darüber gehalten wird, die Zimmer derjenigen, die ihre Reinigung haben, von auſſen zu zeichnen, oder gar zu verſchlieſſen, damit niemand hineingehen möge. Der Moralität wegen geſchiehet dies nicht, denn nach den müßte niemand in ſolche Häuſer gehen, ſondern blos zu Vermeidung der in jenem Klima gefährlichen Folgen, die, je weiter man nach Süden kommt, noch immer ſchlimmer werden. Sonderbar iſt es dabey, daß es ſcheint, als wenn weiter gegen Süden die Mannsperſonen mehr Luſt zu dieſem Beyſchlaf hätten, der bey uns doch gemeiniglich für eckelhaft angeſehen wird. Muhammed, eben der Muhammed, der ihn im Alkoran verbietet, ſoll in ſeinen Geſprächen, die die Muhammedaner heilig aufbehalten, eine Vorſchrift gegeben haben, wie man ohne Schaden dieſe Schweinerey (denn ſo, und nicht eigentlich als Immoralität würde ich ſie unter unſerm Himmelsſtrich anſehen) üben könne, ſie iſt aber

zu

---

von ſeltener Art die ſonſt unfruchtbar ſind, haben: Fernel ſoll der Katharina von Medicis ihre Unfruchtbarkeit dadurch gehoben, und Erben verſchaft haben, daß er Heinrich dem zweiten rieth, ihr während ihrer Krankheit beyzuwohnen. Bayleus Dictionaire, unter dem Artikel Fernel. Note K. (Ich bin dieſe Stelle dem ältern Herrn Prof. Murray ſchuldig, der ſie mir, gleichfalls auf Veranlaſſung der Frage an die arabiſche Reiſegeſellſchaft zuſandte.) Die Zeiten der monatlichen Reinigung ſcheinen alſo wenigſtens zu unterſcheiden zu ſeyn: und überhaupt iſt es ein ganz ohne Bibel und wider die geſunde Philoſophie angenommener, einigen Kirchenvätern, die ihn auf eine ſimile gründen, nachgeſprochener Saz, daß der Beyſchlaf, von dem man keine Frucht erwarten könne, ſündlich ſey, weil man nemlich den Acker nicht beſähe, wenn man von der Ausſaat nicht Gewinnſt hoffe.

zu ſchmutzig, weiter davon zu reden. Je mehr etwan jene Völker dies Unnatürliche für eine Delikateſſe der Wolluſt hielten, deſto nöthiger war das Verbot, falls die Sache mediciniſch ſchädlich iſt.

Käme noch das darzu, was Aſtrüc de morbis venereis l. I. c. XI. §. 3. glaubt, daß die geile Seuche, die ſich bey uns blos durch Anſteckung mittheilet, aber doch, wenn man bey der Reihe der Anſteckenden keinen progreſſum in infinitum machen will, irgendwo noch außer der Anſteckung eine erſte Urſache haben muß, unter dem heiſſen Himmelsſtrich aus einem ſolchen Beyſchlaf, mit einigen dazu kommenden Umſtänden, entſtehen könne, ſo wäre ein ſolcher Beyſchlaf um deſto mehr zu verbreiten geweſen, obgleich Paläſtina nicht eigentlich unter dem heiſſen Himmelsſtrich, ſondern nur ſehr ſüdlich lieget. Ich habe ſchon oben §. 212. bemerkt, daß die gonorrhoee virulenta zu der Zeit, da Moſis Geſetze gab, geweſen, aber zugleich in ihrem Abnehmen und niedrigern Stufen geweſen zu ſeyn ſcheint, vielleicht ſo, wie man ſie, wenn Aſtrüc wahr geweiſſaget hat, im 19ten Sekulo in Europa haben würde, wenn ſie nur keinen neuen Zunder aus ihrem urſprünglichen Klima, keinen aus Amerika, bekäme. Wäre dies der Fall zur Zeit Moſis geweſen, ſo würde die geſezgebende Klugheit erfodert haben, den Beyſchlaf zu unterſagen, aus dem etwan nach gehabten Erfahrungen die Krankheit von neuem entſtehen oder erhalten werden konnte. Doch dies zu unterſuchen würde ich Aſtrüc überlaſſen, wenn er nur nicht, nachdem er ſo lange gelebt hat, als irgend Sterbliche zu leben verlangen, ſchon geſtorben wäre. Hier wiederhole ich noch, was ich in der 10ten arabiſchen Frage ſchon bemerkt hatte, daß Hundertmark de Ozaena venerea erzählt, ſelbſt in Europa entſtehe bisweilen aus dem Beyſchlaf ſkorbutiſcher Perſonen mit einer Frau zur Zeit ihrer Reinigung ein der geilen Seuche ähnliches Uebel an den Schaamtheilen; wodurch Aſtrücs Vermuthung beſtärkt wird.

Wären

Wären die Umſtände der Zeit Moſis völlig ſo, wie ſie mir vorkommen, die gonorrhoea virulenta noch da, aber in einem ſolchen Abnehmen geweſen, als Aſtrüc auch unſern Zeiten mediciniſch-prophetiſch verkündiget; man hätte aber die Folgen des ſo oft genannten verbotenen Beyſchlafs, wenigſtens bey Perſonen von gewiſſer Komplexion, ſkorbutiſchen, ausſätzigen, zum weiſſen Fluß geneigten u. ſ. f. bemerkt, und gefunden, daß dadurch die Infektion gleichſam rekruitirt würde: ſo könnte man es auch allenfalls verantworten, wenn Lebensſtrafen auf dieſen Beyſchlaf geſezt wären, (wiewohl es ſchwer gefallen ſeyn würde, ſie zu vollziehen, weil gemeiniglich Anzeige oder Beweis gemangelt hätte.) Allein ich bin ungewiß, ob die Ausrottung, die er darauf ſezt, Lebensſtrafe oder Exilium iſt. Siehe §. 237.

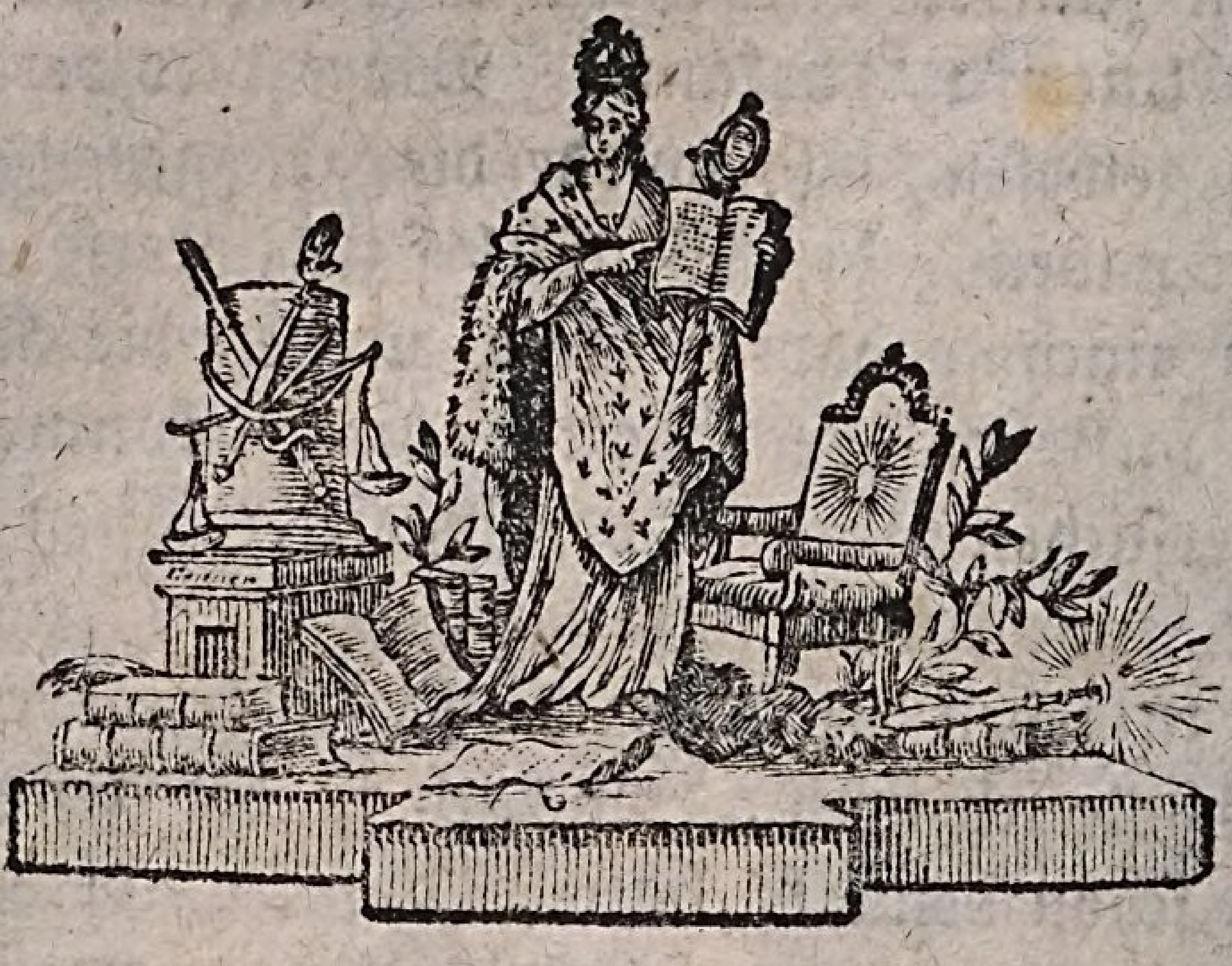

Michaelis, Johann David,

Johann David Michaelis Mosaisches Recht

Bd.: Fünfter Theil

Reutlingen 1792

Bamberg, Staatsbibliothek -- Arch.eccl.o.17(3#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11423217-1
VD18 80384706-001